

>> Der HGV im Internet

HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VON

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1875.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1876.

I.

HAMBURGS STELLUNG IN DER HANSE.

VON

KARL KOPPMANN.

Zu den vielen Vortheilen, welche die jährlichen Wanderversammlungen unseres Vereins mit sich bringen, gehört auch derjenige, dass man in der Stadt, die zum Empfange ihrer Gäste sich rüstet, ernster als sonst wohl darüber nachdenkt, welche Beziehungen die Vaterstadt mit dem hansischen Städteverein verknüpft haben[1]). Zu einem Blosslegen aller einzelnen Fäden, die sich zur Hanse zusammenschlingen und in ihr durcheinander ziehen, ist der Erforscher der allgemeinen hansischen Geschichte nicht befähigt; erst durch das Zusammenwirken der Geschichtsforscher in den einzelnen Hansestädten, wie dereinst die Städte selbst zusammengewirkt haben, kann nach und nach, mag immerhin eine gewisse Befangenheit oder Voreingenommenheit den Spezialforscher mehr oder weniger beherrschen, wie ja auch das Sonderinteresse der einzelnen Städte immer dem Gesammtinteresse des Bundes gegenüber gestanden hat, das volle Verständniss erschlossen werden für die grossartigste Schöpfung des deutschen Bürgerthums.

Hamburg ist zusammengewachsen aus zwei verschiedenen Gemeinden, einer erzbischöflichen Altstadt, deren Gründung in die Zeiten Karls des Grossen zurückreicht, und einer gräflichen Neustadt, die in den letzten Jahren Friedrichs des Rothbarts von Adolf III., dem Schauenburger, angelegt wurde.

[1]) Vorstudien zu dieser Arbeit, die Pfingsten 1875 dem Verein vorgetragen wurde, sind: Die ältesten Handelswege Hamburgs, Ztschr. f. hamb. Gesch. 6, S. 406—27; Das hamburgische Schuldbuch von 1288, das. 6, S. 482—516.

Von dem Handel der Altstadt wissen wir wenig Sicheres. Aber von vornherein werden wir eine gewisse Bedeutung einem Orte zuschreiben müssen, dem von Kaiser Ludwig dem Frommen die grossartige Aufgabe gestellt worden war, auf friedlichem Wege, ohne den Nachdruck fränkischer Waffengewalt, die Völker des Nordens und Nordostens für das Christenthum zu gewinnen [1]), einem Orte, der in Folge dieser seiner Aufgabe zu wiederholten Malen von der Wuth heidnischer Normannen und Slaven in Trümmer gelegt wurde und der in sich die Kraft hatte, nach jeder Zerstörung neu zu erstehen. Und diese Voraussetzung wird uns zur Gewissheit, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass es Hamburg war, wo der prachtliebende Erzbischof Adalbert den Sommer über sich aufhielt und die hohen Feste in dem ganzen Glanze seiner Hofhaltung feierte, wo er die Besuche der Sachsenherzoge und die Gesandtschaften der nordischen Könige und der slavischen Fürsten zu empfangen pflegte [2]), wenn wir uns vergegenwärtigen, dass nach dem Willen Kaiser Ottos des Grossen Papst Benedikt das Brot der Verbannung in Hamburg essen musste [3]), dass bei ihrem Verlangen Marktrecht und Münzrecht in Bremen zu besitzen seitens der Erzbischöfe darauf gefusst wurde, dass sie diese Rechte in Hamburg ausgeübt hatten [4]), dass endlich schon in den Tagen Anskars Kaufleute von Schleswig in der Handelsstadt Wijk te Duerstede und in Hamburg sich hatten taufen lassen, wie auch umgekehrt Schleswig von Kaufleuten aus der Rheinstadt und aus Hamburg besucht worden war [5]).

Planmässig als Handelsstadt aber ist die Neustadt Hamburg begründet worden: ein ausreichender Hafen, so heisst es in der Gründungsurkunde des Grafen Adolf [6]), soll für die von allen Seiten dorthin kommenden Leute eingerichtet werden, und Kaiser Friedrich gewährt den Bürgern Hamburgs Zollfreiheit von ihrer Stadt bis an

---

[1]) Vgl. Koppmann, Die ältesten Urkunden des Erzbisthums Hamburg-Bremen, das. 5, S. 483 ff..

[2]) Adam v. Bremen III, 26, 67.

[3]) Thietmar II, 18, 22; IV, 40; vgl. Koppmann, Die mittelalterlichen Geschichtsquellen in Bezug auf Hamburg S. 14.

[4]) Hamb. U. B. 1, Nr. 22.

[5]) Vita Anskarii 28.

[6]) Hamb. U. B. 1, Nr. 285.

das Meer und trifft gleichzeitig Verfügungen darüber, wie es in Bezug auf den Zoll mit dem Gute der Gäste gehalten werden solle, das auf Hamburgischen Schiffen an Stade vorübergebracht wird[1]).

Ob dieses Privilegium des Kaisers für ganz Hamburg oder nur für die gräfliche Neustadt gegolten habe, ist freilich strittig. Altstadt und Neustadt standen eine Zeit lang in einem gewissen Gegensatze zu einander und verschmolzen erst nach Jahrzehnten, nachdem inzwischen der Graf durch Beseitigung der konkurrirenden Rechte des Erzbischofs auch in der Altstadt Alleinherr geworden war, zu einer einheitlichen Stadtgemeinde[2]). Den Abschluss dieser Entwickelung bildete zweifelsohne jener Vertrag, den die zweite Redaktion des Hamburgischen Stadtrechts uns aufbewahrt hat[3]): der Rath und die Wittigsten von Hamburg haben sich geeinigt, dass Hamburg eins sei und eins bleibe immerdar, dass man in den Rath wählen soll jeden biderben Mann, der des Rathes würdig ist, ohne Rücksicht darauf, wo in der Stadt er angesessen ist, dass man ein Rathhaus haben soll und kein anderes und eine Dingbank daneben, dass aber die beiden Märkte für Altstadt und Neustadt bestehen bleiben sollen. Das älteste Stadtbuch (vom Jahre 1248)[4]) hat bereits die Einheit der Stadtgemeinden zur Voraussetzung; wenn auch die Schreiber desselben gelegentlich einen Unterschied machen zwischen Altstadt und Neustadt, so geschieht das doch nicht mehr aus rechtlich-politischen, sondern nur noch aus topographischen Gründen.

Für diesen Zeitpunkt aber, die Mitte des 13. Jahrhunderts also, gestattet uns bereits der Inhalt von Urkunden und Zollrollen, uns ein Bild zu entwerfen von den Wegen, deren sich der Hamburgische Handel bemächtigt hatte[5]). In drei Hauptrichtungen wendet er sich. Die erste Strasse führt den Hamburgischen Kaufmann nach Lübeck und von dort in die Ostsee, auf der zweiten fährt er die Elbe hinauf nach Lauenburg, Lüneburg, Salzwedel und Magdeburg, die dritte, und in ihr erkennt man sofort die vornehmste, geht elbabwärts in die Nordsee nach Dänemark und Nor-

[1]) Hamb. U. B. 1, Nr. 286.
[2]) Koppmann, Beiträge z. Gesch. d. St. Hamburg 2.
[3]) Lappenberg, Hamb. Rechtsalterthümer I, S. 99.
[4]) Ztschr. f. hamb. Gesch. 1, S. 329—432.
[5]) Daselbst 6, S. 406—27.

wegen, nach England und Irland, nach Friesland, Holland, Flandern und Brabant. Mit diesen seinen Handelsstrassen vermittelt Hamburg den lebhaften Verkehr zwischen Flämingern auf der einen, märkischen und sächsischen Städten auf der anderen Seite, verbindet es, und das giebt ihm für die Geschichte der Hanse noch eine weitere Bedeutung, die Ostsee mit der Westsee.

Auf dieser Stufe der Entwickelung steht der Hamburgische Handel in einer Zeit, in der uns die ersten Spuren eines hansischen Städtevereins entgegentreten.

Die Stiftung der Hanse durch die beiden Städte Lübeck und Hamburg im Jahre 1241, die man früher auf die Autorität des Hamburgischen Chronisten Tratziger hin angenommen hatte, ist jetzt von der Wissenschaft einstimmig aufgegeben worden[1]. Man weiss, dass es zwei Faktoren waren, aus deren Zusammenwirken sich allmählich der hansische Städteverein entwickelte: die Organisation des deutschen Kaufmanns in der Fremde und die Städtebündnisse in der Heimath.

Die Ausbildung der Kaufmannshanse ist noch dunkel, selbst in ihren Grundzügen noch wenig aufgeklärt. Doch erkennen wir vor Allem, dass das ausschliessliche Recht ein bestimmtes Meer zu befahren von denjenigen in Anspruch genommen wird, die an diesem Meere ihren Wohnsitz haben. Die Gothländer dürfen so wenig die Westsee befahren, wie Friesen und Fläminger die Ostsee: so schreiben im Jahre 1285 die niederländischen Städte Zwolle und Kampen an Lübeck, und die stillschweigende Voraussetzung dabei ist, dass aber dem deutschen Kaufmann die Fahrt auf der Westsee, wie auf der Ostsee gleichmässig freistehe. Diese Voraussetzung aber war in früherer Zeit nicht zutreffend gewesen, und Lübeck selbst hatte erfahren, dass es in London nicht als gleichberechtigte Genossin der Westseestädte anerkannt wurde.

Hier in London trat der deutsche Kaufmann als eine Genossenschaft auf, die unter der Führung Kölns rechtliche Anerkennung fand und mit Privilegien ausgestattet wurde; in Wisby dagegen hatten die einzelnen Kaufleute das Bürgerrecht erworben

---

[1]) Zu meinem Aufsatze hans. Geschichtsblätter 1872, S. 69—76 vgl. Hasse in Ztschr. f. Schleswig-Holstein-Lauenb. Gesch. 5, S. 351—60, meine Replik daselbst 6, S. 127—32 u. Hasse's Duplik das. 6, S. 218—19.

und nach und nach eine deutsche Stadtgemeinde gebildet, die selbstständig neben der gothländischen Stadtgemeinde bestand und ihrerseits dem Kaufmann des Römischen Reiches einen Rückhalt bot, der von Wisby aus nach Livland und nach dem wichtigen Nowgorod fuhr.

Unter dem gemeinsamen Namen des deutschen Kaufmanns verstand man also Westseefahrer unter der Führung Kölns und Ostseefahrer unter der Führung Wisby's.

Diese Scheidung hat Lübeck beseitigt, hat Wisby auf der einen Seite, Köln auf der andern Seite zurückgedrängt und in die eigene Hand die Führung des gesammten deutschen Kaufmanns, auf der Westsee, wie auf der Ostsee, übernommen. Solche Resultate aber sind von Lübeck erreicht worden auf dem Wege des Städtebündnisses, auf der Ostsee mit den deutschen Ostseestädten, auf der Westsee mit Hamburg [1]).

Es war im Jahre 1226, dass Kaiser Friedrich II. die Lübischen Englandsfahrer von jener schlechten Gewohnheit und der Last des Ungelds befreite, die von den Kölnern und Thielern und deren Hansebrüdern gegen sie erfunden seien, und sie desselben Rechtes theilhaftig machte, dessen Kölner, Thieler und deren Hansebrüder genössen. Seit der Ertheilung dieses Privilegs, das jedenfalls für das Vorhandensein solcher Bedrückungen ein vollwichtigeres Zeugniss ist, als für das thatsächliche Aufhören derselben, sehen wir Lübeck mit Hamburg in eine Verbindung treten, wie sie inniger und ungetrübter unter keinen anderen Hansestädten bestanden hat. Ich kann hier nur in der Kürze an jene Urkunden erinnern, die bei aller Trockenheit beredte Auskunft über dieses Verhältniss geben: an die Urkunde von etwa 1230, die älteste, die unsere Stadt ausgestellt hat, in der Hamburg den Lübeckern verheisst: Unser Recht soll auch euer Recht sein und euer Recht das unsrige, an die beiden Verträge von 1241, in deren einem die Städte sich einigen über den gemeinsamen Schutz jener Hamburgischen Strasse von der Mündung der Trave in die Ostsee bis zur Mündung der Elbe in die Westsee, während der andere dem Urtheilsspruch, der in der einen Stadt über den flüchtig gewordenen Angeklagten gefällt worden ist, auch in der anderen Stadt Rechtskraft verleiht,

---

[1]) Hanserecesse 1, Einleitung.

an die beiden Verträge von 1255 endlich, in denen sich die Städte über eine gemeinsame Münze einigen und sich vorläufig auf drei Jahr, aber unter dem Vorbehalt späterer Verlängerung, gegen jeglichen Feind verbinden [1]). Solche Verträge zu Schutz und Trutz, über gemeinsames Münzwesen, über gemeinsame Verfolgung der Verfesteten, sie begegnen uns auch unter anderen Städten, theilweise auch im hansischen Städteverein wieder, aber Lübeck und Hamburg haben sie zuerst geschlossen und sind, wenn der ganze Bund zur Aufrechterhaltung derselben nicht zu bewegen war, in engeren Bündnissen unter einander oder unter Hinzuziehung nahverwandter wendischer Städte immer wieder auf sie zurückgekommen. Nicht als der Anfang des hansischen Städtevereins kann diese Verbindung zwischen Lübeck und Hamburg gelten, aber sie ist ein Vorspiel desselben, von der höchsten Bedeutung für ihn.

Der Nutzen dieser Verbindung für Lübecks Verhältniss zu der Westsee zeigt sich in Folgendem. In Gemeinschaft mit Hamburg erwirbt Lübeck Privilegien 1243 in der Grafschaft Holland, 1244 im Bisthum Utrecht, 1248 abermals in Holland, 1251 in der Grafschaft Kleve, in Gemeinschaft mit Hamburg tritt Lübeck 1242 in Flandern als Vertreter des deutschen Kaufmanns auf, und als Hamburg im November 1266 das Recht erworben hat, in England eine eigene Hanse zu bilden, gewinnt wenige Wochen später, im Januar 1267, Lübeck dasselbe Recht [2]).

Die älteren Verhältnisse des Kontors zu Brügge liegen noch immer im Dunkel, aber von vornherein wird man annehmen dürfen, dass Köln, dem Flandern ebenso günstig lag wie England, in Brügge eine ähnliche Rolle gespielt habe, wie in London. Wie aber durch Kölns Vermittelung die westfälischen Städte nach Flandern gelangten, so war es Hamburg, dessen Schiffe die Kaufleute aus dem Elbgebiet zu den Flämingern trugen: 1236 wurde das Ungeld festgesetzt, das die märkischen Kaufleute in Hamburg bezahlen sollten, wenn ihre Waaren nach Flandern oder anderswohin

---

[1]) H. R. 1, S. XXXII; Ztschr. f. hamb. Gesch. 6, S. 413—15; Frensdorff's Einleitung zum Verfestungsbuch d. St. Stralsund (Hans. Geschichtsquellen 1).

[2]) Ztschr. f. hamb. Gesch. 6, S. 420—27; H. R. 1, S. XXVII—XXVIII; vgl. den folgenden Aufsatz Höhlbaums.

verschifft würden[1]. Den Flämingern war Hamburg ein vielbesuchter Marktplatz, dorthin brachten sie Wein und Tuch zum Verkauf, dort kauften sie insbesondere Holz zum Schiffbau ein, dort hatten sie ihre ständigen Faktoren, die den Austausch ihrer Waaren gegen die Produkte des norddeutschen Binnenlandes vermittelten. Mit Lübeck stellte sich daher Hamburg an die Spitze des deutschen Kaufmanns, als es demselben feste Privilegien in Flandern zu erwirken galt, und wenn wir einerseits darin, dass neben Hermann Hoyer, dem Lübecker Rathmann, nur Jordan von Boizenburg, der Hamburgische Rathsnotar, in den flämischen Privilegien genannt wird, einen Vorrang Lübecks bei dieser Vertretung des deutschen Kaufmanns anerkennen, so werden wir andererseits auch die Bedeutung des Umstandes zu würdigen wissen, dass von den Gegenprivilegien, welche die deutschen Städte den Flämingern ausstellten, diejenigen Bremens und der westfälischen Stadt Münster noch heutigen Tages im Hamburgischen Stadtarchiv aufbewahrt werden[2].

Diesem ersten Siege, den Lübeck mit Hamburgischer Hülfe über Köln in Brügge davon trägt, folgt dann der zweite Sieg in London. Köln, das den deutschen Kaufmann unter seiner Führung, in seiner Hanse vereinigte, hatte die Kaufleute der Ostseestadt Lübeck nicht als vollbürtige Genossen wollen gelten lassen: jetzt vergalt ihm Lübeck das dadurch, dass es mit dem verbündeten Hamburg die Einheit des deutschen Kaufmanns in London sprengte, der Kölnischen Hanse zwei neue deutsche Hansen an die Seite stellte.

Auf das Wesen und die Bedeutung dieser Sonderhansen oder Privatkontore hoffe ich ein anderes Mal näher eingehen zu können: für ein allgemeineres Verständniss wird die Bemerkung genügen, dass sie dem Kaufmanne der einzelnen Stadt und denen, die etwa ihm sich anschlossen, genau dasselbe waren, was die grossen hansischen Kontore dem gemeinen deutschen Kaufmanne. Von den älteren Hamburgischen Hansen zu Utrecht und zu Ostkerken (unweit Damme) wissen wir, dass sie eigene Aelterleute hatten und dass von den Urtheilen derselben an den Hamburger Rath appellirt werden musste[3], genau so, wie für die Urtheile der Aelterleute zu

[1]) Ztschr. f. hamb. Gesch. 6, S. 412.

[2]) Hans. U. B. 1, Nr. 465, 476.

[3]) Lappenberg, Rechtsalterthümer 1, S. 75—76, Art. I—III, V.

Nowgorod Wisby der ausschliessliche Oberhof war. Um dieser Appellation von Nowgorod willen eröffnete bekanntlich Lübeck den Kampf gegen Wisby, aber so lebhaft auch die Frage sich uns aufdrängt, ob nicht etwa ein ähnliches Verhältniss auch in London bestanden und Lübeck und Hamburg zu der Gründung eigener Hansen bewogen habe, wenigstens vorläufig sind wir nicht im Stande darauf zu antworten.

An dem Kampfe Lübecks gegen Wisby ist Hamburg nicht betheiligt gewesen, vermuthlich einfach deshalb, weil Hamburg zu Nowgorod und — wenn wir von Lübeck absehen — selbst zu den gesammten deutschen Ostseestädten keine oder doch keine irgendwie hervorragenden Beziehungen unterhielt. Sein Name fehlt deshalb auch unter den 24 Städten, welche sich in den Jahren 1294—95 damit einverstanden erklärten, dass von Nowgorod nicht mehr nach Wisby, sondern nach Lübeck appellirt werden solle. Dennoch aber ist der Kampf, wenn ich richtig sehe, auch an Hamburg nicht spurlos vorübergegangen.

Nicht von allen Seiten erhielt Lübeck Zustimmungserklärungen, als es die Anerkennung seiner als eines ausschliesslichen Oberhofes für Nowgorod forderte[1]): von Osnabrück und von Riga wissen wir, dass sie sich wenigstens Anfangs auf die Seite Wisbys stellten. So lange die Rathmannen von Wisby, schreibt Riga im Januar 1295, uns und unsere Bürger und die übrigen Gothlandfahrer desselben Rechtes geniessen lassen wollen, dessen unsere Vorfahren und wir nach ihnen in Gothland genossen haben, so lange begehren wir nicht, dass das Siegel und das gemeine Recht des Kaufmanns anderswo gesucht oder anderswohin übertragen werde, es sei denn, dass die Städte und der gemeine Kaufmann und wir mit ihnen gemeinsam eine solche Uebertragung beschlössen. In jenen Zeiten aber, das Jahr ist noch unbekannt, nahm Riga, das bisher nach Wisbyschem Stadtrecht gelebt hatte, Hamburgisches Stadtrecht an, und ich meine, der Gedanke liegt nahe, dass Riga bei dieser Wahl des Rechtes einer Westseestadt, die auf der Ostsee keine Bedeutung hatte und zu der Riga selbst in keiner näheren Beziehung stand, von dem Bestreben geleitet gewesen sei, in dem zwischen Lübeck und Wisby entbrannten Kampfe von dem bisheri-

[1]) H. R. 1, S. 30—37.

gen Oberhofe loszukommen, ohne Lübeck als Oberhof anerkennen zu müssen [1]).

Mit dem Hamburgischen Stadtrecht kam auch das Hamburgische Schiffrecht nach Riga, dieses aber nicht nur nach Riga, sondern auch nach Lübeck. Wie es vielleicht mit dem frühen Verkehr nach Flandern zusammenhängt, dass Hamburg den Ostseestädten in der Einrichtung seiner Geschäftsbücher voraus ist, dass beispielsweise seine Kämmereirechnungen unmittelbar nach dem Muster der Brüggischen Stadtrechnungen eingerichtet zu sein scheinen und mit den Rechnungen, wie sie sich etwa in Köln oder Deventer finden, keine Verwandtschaft haben, so auch möchte es auf den Einfluss der höheren Kultur der Fläminger zurückzuführen sein, dass die Westseestadt Hamburg ein Schiffrecht ausbildete, das die Ostseestadt Lübeck bis auf einige Abweichungen in Bezug auf den Bergelohn zu dem ihrigen machte. Und diese Abweichungen erklären sich wieder daraus, dass Bestimmungen, welche die gefahrvolle Fahrt auf der Westsee Hamburg nothwendig gemacht hatte, für die leichtere Fahrt auf der Ostsee den Lübeckern, wie sie das schon ein Menschenalter früher ausgesprochen hatten, zu hart erschienen.

Die Waaren, welche dem Hamburgischen Schiffrecht zufolge [2]) nach Flandern ausgeführt werden, sind insbesondere Holz und andere Waldwaaren, vornehmlich Asche; Bestimmungen, die in den Schiffrechten Lübecks und Rigas nicht wiederkehren und schon deshalb für jüngere Zusätze gehalten werden müssen, enthalten nähere Spezialisirungen dieser Waaren; ein Nachtrag, der ihnen im Bier einen neuen Handelsartikel an die Seite stellt [3]) und dadurch die Handelsstadt Hamburg auch als eine Industriestadt beglaubigt, gehört erst der Mitte des 14. Jahrhunderts an. Eine genauere Kenntniss von den Hamburgischen Handelsverhältnissen erschliesst uns das im Jahre 1288 begonnene Hamburgische Schuldbuch. Hauptsächlich lehrt es uns die Gäste kennen, die den Hamburgischen Markt besuchen, um entweder mit Hamburgischen Kauf-

---

[1]) Diesen Gedanken habe ich Ztschr. f. hamb. Gesch. 6, S. 418 angedeutet; vgl. jetzt auch Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts bis zum Jahr 1673 S. XXXI. Anm. 1 und unten Frensdorffs Anzeige dieses Buches.

[2]) Lappenberg, Rechtsalterthümer 1, S. 79—80, Art. XVI.

[3]) Daselbst S. 85, Art. XXX.

leuten oder mit Gästen aus anderen Ländern und Städten Handelsgeschäfte abzuschliessen, und wie es — Lübeck ausgenommen — nicht ein einziges Mal eine der Ostseestädte in Handelssachen namhaft macht, während es uns — um nur die wichtigeren Städte zu erwähnen — in zahlreichen Eintragungen Kaufleute aus Gent, Utrecht, Dokkum und Groningen, aus Berlin, Havelberg, Lenzen, Salzwedel und Lüneburg vorführt, wie es am häufigsten von allen die Städte Gent in Flandern und in der Mark Berlin nennt, so auch bestehen die Waaren, deren es am häufigsten gedenkt, aus Tuchen, die von den Flämingern eingeführt werden, und aus Wagenschott und Getreide, beides von den Märkern gebracht.

Wenn wir das Botenwesen Hamburgs betrachten, wie es uns aus den seit dem Jahre 1350 theils vollständig, theils in Auszügen erhaltenen Kämmereirechnungen entgegentritt, so nehmen wir einen etwas anderen, doch keineswegs abgelegenen Standpunkt ein, denn es ist ja wohl selbstverständlich, dass die Korrespondenz, welche unter Handelsstädten geführt wird, vorzugsweise Gegenstände des Handels betrifft. Aus dem Flussgebiet der Oberelbe werden erwähnt Boitzenburg, Lüneburg, Magdeburg, dazu Braunschweig und Hannover, unter den Märkern ist Berlins Bedeutung für Hamburg zurückgegangen, diejenige Salzwedels hervortretender geworden; auf der Unterelbe ist lebhafter Verkehr mit Stade, auch wohl mit Buxtehude; daran schliessen sich in der Westsee Bremen, Kampen und Amsterdam, in der Ostsee neben Lübeck nur noch Wismar. Weitaus am lebhaftesten ist die Verbindung mit Lübeck, dessen Bote wenigstens alle drei Wochen ein oder mehrere Schreiben überbringt und die Antwort Hamburgs zurückträgt, alljährlich aber, wenn das erste Schiff vom Häringsfange nach Lübeck zurückgekehrt ist, den Herren von Hamburg ein Gericht neuer Häringe überreicht, ein Geschenk seiner Herren von Lübeck.

Im 14. Jahrhundert hat Hamburg, wie schon erwähnt, auch als Industriestadt Bedeutung gewonnen. Der Ueberlieferung nach wurde zuerst im Jahre 1374 statt des bisherigen dem Bremer Bier ähnlichen ein Weissbier in Hamburg gebraut, und seit der Zeit wurden die Hamburger rike — van ereme bere unde begunden to stighende in rikedaghen [1]). Ich will weder in Abrede stellen, dass

[1]) Lappenberg, Geschichtsquellen d. Erzstiftes u. d. St. Bremen S. 118, vgl. H. R. 2, S. 82 Anm. 4.

von diesem Jahre sowohl eine Aenderung im Hamburgischen Brauwesen, als auch in Folge dessen ein weiterer Aufschwung desselben datire; aber da schon zwei Jahre darauf nicht weniger als 457 Brauer in Hamburg vorhanden waren, von denen 55 nach Staveren und 126 nach Amsterdam hin ihr Bier versandten [1]), so werden diese Zahlen erkennen lassen, dass die Hamburgischen Brauer auch schon vor 1374 in rikedaghen gewesen sein müssen.

Und was die Zahlen sagen, das bestätigen die Orte, die genannt werden. Ich glaube nämlich nicht fehl zu gehen, wenn ich die Gründung neuer Privatkontore Hamburgs in den Niederlanden und in Flandern mit jenem Aufschwunge des Hamburgischen Brauwesens in Verbindung setze. Solche Privatkontore sind zu Amsterdam 1358, zu Staveren 1365 und zu Sluys 1402 entstanden oder neu organisirt [2]), und wie Amsterdam und Staveren die Orte sind, für deren Bierbedarf im Jahre 1376 181 Hamburgische Brauer thätig waren, so schreiben in Bezug auf den Hamburgischen hanzehoff zu Sluys die Aelterleute des deutschen Kaufmanns zu Brügge an Hamburg (1416), „dass wir mit keinen Kaufleuten aus irgend einer Hansestadt so viel wegen ihrer Kaufmannschaft zu thun haben, als wir mit euren Leuten um eures Bieres willen zu thun haben“ [3]).

Eine lebhafte Handelsstadt im 13. Jahrhundert, hatte Hamburg im 14. Jahrhundert an Bedeutung wesentlich zugenommen. Der Gewinn einer eigenen Industrie liess die Vermittelung des Verkehrs zwischen Flämingern und den Städten des Elbgebietes mehr zurücktreten, aber nach wie vor blieben Flandern und die Niederlande Hamburgs hauptsächlichste Marktplätze; nach wie vor beharrte es auch in den innigen Beziehungen zu Lübeck, ohne sich irgendwie lebhaft an dem Ostseehandel zu betheiligen.

Hamburgs Stellung in der Hanse während des 13. und 14. Jahrhunderts erklärt sich aus dem Vorangeschickten in einfacher Weise.

Hamburgs Handel hatte seinen Schwerpunkt in den Nieder-

---

[1]) Westphalen, Hamburgs Verfassung u. Verwaltung 1, S. 421; vgl. Lappenberg, Archivalbericht über d. Ursprung u. d. Bestehen der Realgewerberechte in Hamburg S. 8 Anm. 16.

[2]) Sartorius-Lappenberg, Urk. Gesch. d. Ursprungs d. dtsch. Hanse 2, S. 458, 572; Lappenberg, Rechtsalterthümer 1, S. CXLVII.

[3]) Ungedruckt, Stadtarchiv zu Köln.

landen und Flandern, und bei den Verhandlungen der Hanestädte, welche diese Lande betrafen, spielte Hamburg eine Hauptrolle; Hamburgs Schiffe vermittelten Lübeck den Verkehr auf der Westsee und die darauf beruhende alte und enge Verbindung zwischen den beiden Städten bewirkte, dass Hamburg, während andere Westseestädte durch die mannichfache Verschiedenheit der Interessen den wendischen Städten ferner gehalten wurden, zuweilen in schroffen Gegensatz zu ihnen geriethen — ich erinnere nur an Bremen und Köln —, Hamburg niemals in ernsterem Zwiespalt Lübeck und der Hanse gegenüber stand, dass Hamburg, obwohl Sachsenstadt, zu den Versammlungen der enger verbundenen und den hansischen Städteverein dirigirenden wendischen Städte hinzugezogen wurde.

Der erste Kampf, den die Städte in den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts gegen Norwegen führten, fand Hamburg als die einzige Westseestadt mit den Ostseestädten Lübeck, Kiel, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Demmin, Anklam und Stettin in einem Landfriedensbündnisse vereinigt, während Bremen ausserhalb dieser Verbindung blieb und sich während des Kampfes auf die Seite Norwegens stellte. Siebenzig Jahre später (1358) bat Bremen um die Wiederaufnahme in den Städtebund, und als man ihm dieselbe gewährte, wurde festgesetzt, dass Bremen 50 Mann stellen sollte, wenn es von den fünf wendischen Städten Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald zur Vertheidigung des Oeresund aufgeboten würde, 100 Mann dagegen, wenn das Aufgebot Hamburgs zur Vertheidigung der Elbe erginge [1]), eine Verschiedenheit, die offenbar auf dem Gedanken beruht, dass auf der Ostsee die Westseestädte nur die halbe Last tragen sollen, und auf der Westsee die Ostseestädte.

Die Zeit, die zwischen diesen beiden Ereignissen liegt, war für den hansischen Städteverein eine trübe gewesen. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts hatten Erich Menved von Dänemark und die ihm verbundenen norddeutschen Fürsten einen gemeinsamen Kampf gegen die kräftig aufgeblühten Städte an der Ostsee eröffnet, Lübeck hatte die Bundesgenossen verlassen, der Bund war gesprengt ge-

---

[1]) H. R. 1, S. XXXVII; vgl. Schäfer, Bremens Stellung in der Hanse, Jahrgang 1874.

wesen. Aber die Gemeinsamkeit der Interessen hatte dann allmählig die Einzelnen wieder zusammengeführt, und jene Böttcherrolle vom Jahre 1321, das erste Zeichen davon, dass die alten Beziehungen wieder lebendig wurden, sie war von Lübeck und Hamburg vereinbart, von den übrigen wendischen Städten angenommen worden [1]).

Als vierzig Jahre darauf (1361) König Waldemar aufs Neue den Versuch machte, Dänemark die Herrschaft über die Ostsee zu erringen, stellten sich ihm die Städte in fester Geschlossenheit entgegen, und wenn auch diesmal der Kampf für sie unglücklich war, so wurde doch 1367 der von den preussischen und süderseeischen Städten angeregte Gedanke einer neuen Koalition, gegen Dänemark und Norwegen zugleich, von den wendischen Städten aufgenommen, und bei dem Angriff dieses Bundes, der von Riga bis Köln die deutschen Städte an der Ostsee, Westsee und Südersee umfasste, musste Norwegen um Frieden bitten, brach die Monarchie Waldemars zusammen.

An diesen beiden Kriegen gegen Waldemar von Dänemark hat sich Hamburg betheiligt, an dem zweiten jedoch nur widerwillig und halb gezwungen. Unter ängstlicher Berufung auf den Inhalt eines alten Bündnisses erbot es sich, die verlangte Hülfe nur zur Vertheidigung des Oeresund, also wohl nicht zum Offensivkriege herzugeben, forderte aber dagegen, ebenfalls jenem Bündnisse gemäss, die Hülfe der übrigen Städte, wenn seine Elbe von Dänemark bedroht würde [2]), und erst, als die ersten Erfolge der Städte errungen sind und Hamburg sich der ernsten Frage gegenüber befindet, ob es in der Hanse bleiben wolle oder nicht, erst da, im Oktober 1368, hat es das Zögern aufgegeben und seinen Beitritt zur Kölner Konföderation erklärt. Für das Verständniss dieses zögernden, ängstlichen Verhaltens führe ich an, dass Hamburg, am Ostseehandel wenig betheiligt und in der Nachbarschaft Dänemarks belegen, bei einem Siege wenig zu gewinnen hatte und die Folgen einer neuen Niederlage fürchtete, dass auch die wendischen Städte lange gezögert hatten und erst durch das selbstständige Vorgehen der preussischen und der süderseeischen Städte

---

[1]) H. R. 1, S. XXXVI.
[2]) H. R. 1, Nr. 421 §§ 6, 12.

zum Einschreiten bewogen worden waren, dass Kiel und Stade, vielleicht auch Bremen, ähnliche Befürchtungen hegten, wie Hamburg.

In dem Recess jener Stralsunder Versammlung, in der Hamburg endlich der Kölner Konföderation beitrat oder richtiger zu derselben zugelassen wurde [1]), wird der anwesenden Hamburgischen Rathssendeboten gar nicht erwähnt [2]). Von diesem abgesehen sind aus den Jahren 1361—1390 (von der Greifswalder Konföderation ab bis soweit die Hanserecesse bisher veröffentlicht sind), die sogenannten Münzrecesse nicht gezählt, 33 Recesse vorhanden, in denen Hamburgische Rathssendeboten als auf den betreffenden Hansetagen anwesend namhaft gemacht werden: einmal stehen sie an letzter Stelle, weil die Einleitung des Recesses schon niedergeschrieben ist, als die verspäteten Hamburger kommen [3]), zweimal sind Rathssendeboden Kölns anwesend und beide Male gehen sie den Hamburgern voran; die übrigen 30 Male stehen die Hamburger unmittelbar nach den Lübeckern oder, falls die Versammlung in Lübeck stattfindet, an erster Stelle, denn es ist Sitte, dass die Stadt, in der man tagt, an letzter Stelle genannt wird. Regelmässig folgen die übrigen wendischen Städte unmittelbar nach Hamburg, nur die beiden Male, wo Bremische Rathssendeboten anwesend waren, folgen erst diese, dann die der wendischen Städte. An der Spitze Aller steht also Lübeck; dann folgen drei Westseestädte, die Beherrscherinnen des Rheins, der Elbe und der Weser, dann erst die übrigen wendischen Städte.

Ausser den Versammlungen der Hansestädte kommen in Betracht die Verhandlungen, welche von Rathssendeboten bestimmter Städte, sei es auswärts mit den Herrschern oder Vertretern fremder Reiche oder im Lande selbst mit einer einzelnen Hansestadt, geführt wurden. In letzterer Beziehung hat Hamburg theilgenommen, als es galt, Stade mit seinem Bürgermeister Andreas Buck (1376) zu versöhnen [4]), und als Braunschweig bewogen werden sollte, Sühne zu thun für die Gewaltthätigkeiten, die es sich gegen seinen Rath

---

[1]) H. R. 1, Nr. 479 § 15: Postea civitates concorditer et communiter admiserunt illos de Hamborch, quod debeant una cum eis esse in ista confederacione.

[2]) H. R. 1, S. 428—29; 3, S. 26.

[3]) H. R. 2, Nr. 73: tandem supervenerunt Hamburgenses.

[4]) H. R. 2, Nr. 116.

hatte zu Schulden kommen lassen [1]). In Bezug auf das Ausland war Hamburg ausschliesslich an den Verhandlungen mit Flandern betheiligt, an diesen aber in so hervorragender Weise, dass von den sieben Gesandtschaften, die wir aus dem 13. und 14. Jahrhundert kennen, fünf unter Mitbetheiligung Hamburgs stattgefunden haben [2]). Mit einer Skizze der letzten dieser Gesandtschaften will ich diese Entwickelung schliessen.

Ihre Streitigkeiten mit verschiedenen Ländern hat die Hanse auf verschiedene Weise ausgefochten, bald mit den Waffen in der Hand, bald mit dem Verbot der Zufuhr von Lebensmitteln und anderen unentbehrlichen Gegenständen, bald durch das Verbot der Einfuhr von Industrieerzeugnissen. Das letztgedachte Mittel war dasjenige, dessen man sich regelmässig gegen Flandern bediente: gaben die Fläminger nicht nach, so ward der Stapel der Hansen aus Brügge verlegt und die flämischen Webstühle verstummten. Um einen Begriff von der Bedeutung dieser Massregel zu bekommen, muss man sich die Grösse des von den Hansen vermittelten Absatzgebietes für die flämischen Tuche vergegenwärtigen: es umfasste Deutschland, die drei nordischen Reiche, Polen und Russland.

Dieses Zwangsmittel war nach langen Streitigkeiten und vergeblichen Verhandlungen auch im Jahre 1388 angewandt worden, da die Fläminger Genugthuung dafür verweigerten, dass der deutsche Kaufmann während der inneren Streitigkeiten Flanderns vielfach beschädigt und nach der Wiedereroberung Brügges durch Graf Ludwig von Flandern (1382) ins Gefängniss zu Brügge, den sogenannten Stein, geworfen worden war. Auf einer Tagfahrt, die hier in Hamburg am 11. Nov. 1391 stattfand, einigte man sich über die Friedensbedingungen. Der Schaden, den die Städte erlitten haben, wird auf 11,000 Pfund Grote (das Pfund Grote zu $4^{1}/_{2}$ Mark Lübisch) festgesetzt; davon soll die erste Hälfte vor der Rückkehr des Kaufmanns nach Flandern, die andere Hälfte ein Jahr nach

[1]) Hänselmann, Chroniken d. dtsch. Städte 6, S. 313—409; H. R. 2, S. 475.

[2]) Einmal vertreten waren Wisby, Soest, zweimal Stralsund, dreimal Thorn und Elbing, viermal Dortmund, siebenmal Lübeck. Lantbert Witte (H. R. 1, Nr. 24) ist noch nicht mit Gewissheit einer bestimmten Stadt zuzuweisen (Jahrg. 1872, S. 85—86), Hermann Bredenschede (H. R. 1, Nr. 200) war vielleicht kein Rathmann.

seinem Einzuge in Brügge ausbezahlt werden; wenn diese zweite Hälfte nicht bezahlt wird, so sollen 24 Personen aus Gent, Brügge und Ypern, die sich schriftlich dazu verpflichten müssen, Einlager halten in Köln oder Hamburg; beim Einzuge des Kaufmanns sollen ihn hundert Fläminger in näher bestimmter Weise um Verzeihung bitten. Am 6. Juli 1392 in Lübeck wurde dieser Vertrag bestätigt, und der Hamburgische Bürgermeister Johann Hoyer ward mit der Einkassirung der ersten Hälfte jenes Geldes beauftragt.

Die flämischen Städte haben Quittungen aufbewahrt, aus denen hervorgeht, dass die flämischen Sendeboten, welche zu Hamburg in die Bezahlung der 11,000 Pfund willigten, etwa den siebenten Theil der ganzen Summe sofort durch Anleihen aufbrachten, die sie Namens der Städte und des Landes von Flandern von Hamburger Kaufleuten aufnahmen. Dadurch befördert, kam das Einkassirungsgeschäft am 7. Oktober 1392 zum Abschluss, und in Gemeinschaft mit Bürgermeister Hinrich Westhof von Lübeck übernahm nun Johann Hoyer die Zurückführung des deutschen Kaufmanns von Dordrecht nach Brügge.

Am 19. Dez. sind sie in Gent, am 20. reiten sie, nachdem sie die Nacht über in Eeklo geblieben sind, auf Brügge zu, mit ihnen der deutsche Kaufmann auf etwa 150 Pferden. Von Brügge her kommt ihnen das Volk entgegen gezogen, in Freude darüber, dass der deutsche Kaufmann zurückkehrt.

Da die feierliche Vollziehung der Sühne erst auf den 7. Jan. festgesetzt ist, so benutzen die beiden Bürgermeister die Zwischenzeit zu verschiedenen Verhandlungen. Zuerst mit dem deutschen Kaufmann. „Ob sie auch Jemand vertheidigen oder gar zum Aeltermann wählen, der nicht in einer Hansestadt Bürger ist?“ „Sie vertheidigen alle guten Gesellen, ob sie aus Schlössern oder Dörfern sind, und wählen den zum Aeltermann, der dazu tauglich ist, und das haben sie von Alters her so gehalten.“ „Es sei aber den beiden Bürgermeistern aufgetragen, solche Aelterleute einzusetzen, durch deren Wahl das Recht des Kaufmanns gewahrt werde.“ „Der Kaufmann wählt jährlich 8 Tage nach Pfingsten sich selbst seine Aelterleute und wählt gute Gesellen, die dazu tauglich sind.“ Und es däucht den beiden Bürgermeistern, dat se des redeliken gheramet hadden. Da bitten sie, man möge ihnen das Recht des Kaufmanns (die Statuten) vorlesen lassen. „Das

Recht des Kaufmanns, antwortet man ihnen, wird dem gemeinen Kaufmann im Reventer vorgelesen, wenn die Bürgermeister Lust haben dorthin zu kommen, so mögen sie das thun.“ Das aber dünkt die beiden Bürgermeister nen redelik antworde, und sie entgegnen deshalb, von ihnen werde geworben, womit sie beauftragt seien, was der Kaufmann nicht thun wolle, sei seine Sache.

Dann verhandeln sie mit Brügge. Um des gemeinen Besten willen und auf die Bitte vieler Kaufleute und Städte in Frankreich, England, Brabant und in anderen Ländern habe der deutsche Kaufmann allem Goldgeld einen festen Kurs gegeben, nun aber sei neuerdings in der Ausmünzung des flämischen Geldes eine Veränderung eingetreten, und in Folge dessen müsse der Kaufmann mit 9 Schilling Grote bezahlen, was er früher für 6 habe kaufen können. Darauf antworten die Fläminger, ihre neuen Nobeln seien von derselben Schwere, wie die neuen englischen Nobeln, und sie hoffen, der Kaufmann werde davon keinen Schaden haben. Ausserdem handelt es sich um den damaligen Zwiespalt in der Kirche. Man hätte gehofft, dass der deutsche Kaufmann bei seiner Rückkehr das Land in seinem früheren Verhältniss zu der heiligen Römischen Kirche gefunden habe. Die Brügger antworten, weder haben sie sich von dem Papst zu Rom (Bonifacius IX) losgesagt, noch seien sie auf Papst Klemens' (zu Avignon) Seite getreten; von den notabelsten Klerikern und besten Meistern zu Brügge haben sie gehört, dass Jeder zum Gehorsam gegen seine Mutterkirche verpflichtet sei, und da nun sie unter dem Bischof von Doornick stehen, so holen sie von ihm ihr Chrisma; was sonst gesagt werde, das seien nur Gerüchte, die von alten Weibern ausgegangen seien; Gent halte es zwar jetzt anders, aber in Zukunft werde man schon erfahren, dass es sich ebenso verhalte. Darauf entgegnen die beiden Bürgermeister: wie die Brügger, so haben auch sie Information eingezogen, und Bischöfe und Prälaten haben ihnen gesagt, die Messen solcher Geistlichen anzuhören sei nicht gestattet, und wenn Brügge das nicht ändere, so sei zu besorgen, dass die deutschen Kaufleute von ihren Prälaten in der Heimath nicht absolvirt würden.

Vor der Hand aber war nichts Weiteres zu erlangen, nur wurde auf den Rath der beiden Bürgermeister seitens des deutschen Kaufmanns heimlich bei den Gentern geworben, dass sie sich in

Bezug auf die Münze sowohl, wie auch auf den Gottesdienst, seiner annehmen möchten.

Am 7. Januar 1393 sind die flämischen Deputirten in Brügge, am Tage darauf wird die Sühne vollzogen. Im Sitzungssaal des deutschen Kaufmanns, dem Refektorium des Karmeliterklosters, sind die beiden Bürgermeister, die Aelterleute und Achtzehnmänner und der gemeine deutsche Kaufmann versammelt; zu ihnen herein treten die Vertreter der Städte Gent, Brügge und Ypern und der Freien des Landes Flandern, hundert und mehr Personen, und bei offenen Thüren, durch die neugierig das Volk sich hereindrängt, verliest Einer im Namen Aller die verabredeten Worte der Sühne: dass der Kaufmann in den Stein gelegt und gehindert ist, das ist ihnen leid in guten Treuen, und sie bitten, dass er es ihnen vergebe; sie wollen dafür sorgen, dass es nicht wieder geschehe, und wollen Gott zu Ehren und dem Kaufmann zur Genugthuung ehrliche Personen aussenden als Pilgrime, 16 nach Alt-Rom, 16 nach San Jago de Compostella und 4 über Meer nach dem heiligen Grabe unsers Herrn.

II.

ZUR GESCHICHTE DER

DEUTSCHEN HANSE IN ENGLAND.

VON

KONSTANTIN HÖHLBAUM.

Das neue Hansische Urkundenbuch wird manche Frage der hansischen Geschichte schärfer beleuchten, manche, wenn wir nicht irren, endgültig lösen. Vor allem hat die Geschichte der Städte und Staaten an der Ostsee neue Aufschlüsse aus ihm zu erwarten. Die ganze politische Bedeutung der Städte und ihres Bundes beruht vorzüglich auf der Stellung, die sie an den Küsten des baltischen Meeres erringen und behaupten: zu ihrer Erkenntniss hat die Zusammenstellung der Urkunden daselbst viele Beiträge geliefert. In ganz andrer Weise kommt die Thätigkeit der norddeutschen Gemeinwesen, die später im hansischen Bunde vereint sind, im Westen zur Geltung: auch nach dieser Seite dürfte das Urkundenbuch unsre Anschauung berichtigen und ergänzen.

Es sei gestattet dies an einem Beispiel zu zeigen und die deutsch-englischen Beziehungen hier bis zu dem Zeitpunkt zu verfolgen, wo sie sich fester und bestimmter gestaltet, zu allgemein hansischen herausgebildet haben. Die Zeichnung dieses Bildes hat in wenigen scharfen Zügen bereits Koppmann entworfen[1]). Eine weitere Ausführung wird sie vervollständigen und die Grundlosigkeit der Ansicht darthun, die trotz der Ausgabe der Recesse über den Gegenstand noch geäussert wird.

Keinem Zweifel unterliegt es, dass der Verkehr der östlich belegenen Völker, der Sachsen, Friesen und Jüten, und der Kaufleute von den Mündungen des Rheins nach der britischen Insel hohen

[1]) H. R. 1, Einleitung S. XXVII, XXVIII.

Alters ist[1]). Doch fehlt die Ueberlieferung, die uns Kaufleute aus dem späteren hansischen Deutschland zeigte. Im 9. und 10. Jahrhundert fährt der normannische Sturm über die Ebenen des westlichen Europa und verweht die ersten Spuren. Erst in dieser Zeit werden die Grundlagen zu städtischem Leben in Deutschland gelegt: blos seine Aeusserungen in der Fremde sind an diesem Orte von Gewicht.

Die Erwähnung der „Leute des Kaisers" um das Jahr 1000 in dem Rechte von London ist bekannt[2]). Sie bekundet die Vorrechte, deren sie im Gegensatz zu den andern Ausländern geniessen, sie zeigt uns die Deutschen in einer festen Gemeinschaft und in dauerndem Aufenthalt auf englischem Boden[3]). Wie sich beides gestaltete, lehren andre Zeugnisse. Die „Leute des Kaisers" kehren später manches mal wieder, man gebraucht die Bezeichnung für gewisse Vertreter der Festlandsbewohner, für die Kaufleute des niederen Rheins und der Maas, von Utrecht, Tiel, Dordrecht und Köln, von den Bewohnern der friesischen Küste und ganz Sachsens bis über die Elbe hinaus, besonders von Hamburg, Bremen, Lüneburg und Braunschweig[4]). Von den Kaufleuten aus Tiel am Waal heisst es zum Jahre 1018 bei Alpertus von Metz[5]), dass sie klagend vor Kaiser Heinrich II erschienen, weil ihnen die Friesen an den Mündungen des Waal und der Maas die Ueberfahrt nach England beschwerten und dem Volke der Insel den Verkehr nach Tiel auf die Dauer schädigten. Tiel war und blieb eine wichtige Zollstätte für den Waarenzug über den Kanal, ob auch die Stadt unter den Ueberfällen der Normannen zu leiden hatte[6]). Dort war die Befreiung von der Abgabe beschränkt, wie die königlichen Urkunden ergeben. Schon eine geraume Zeit vor der ersten Erwähnung der kaiserlichen Leute und kaum, dass es erstanden war, empfingen die Kauf-

[1]) Lappenberg, Der hansische Stahlhof zu London S. 3, 4. Vgl. auch Pauli, Bilder aus Alt-England (2. Aufl.) S. 169.

[2]) U. B. n. 2, Lappenberg a. a. O., Koppmann a. a. O. S. XXVI.

[3]) Lappenberg a. a. O. S. 4, Pauli a. a. O. S. 170.

[4]) Vgl. U. B. n. 116, 123, 160—163, 167, 171, 185, 189, 193, 292, 374, 421, 422, 428, 431—436, 454, 552, 701, 818, 832, 905, 1128, 1154, 1160, 1161, 1306, 1317, 1325, 1333.

[5]) Mon. Germ. SS. 4, S. 718.

[6]) Vgl. De Geer van Oudegein, Het oude Trecht als de oorsprong der stad Utrecht, S. 103.

leute von Magdeburg Entlastung von allen Zöllen im Reich, in christlichen und heidnischen Gebieten ausser zu Köln, Mainz, Tiel und Bardewik[1]). Bald wird dieselbe Gerechtigkeit auf Quedlinburg übertragen, die auch für Goslar galt und später mehrfach erneuert ist[2]). Sie zeigt, dass an dem Handel nach England schon früh auch binnensächsische Städte theilnahmen: auch ihre Bürger gehören den homines imperatoris an und keineswegs geniesst Köln allein der Vorrechte zu London. Dann aber tritt die rheinische Stadt allerdings in den Vordergrund.

Treu an der Seite des Staufers Friedrich ziehen die Kölner Gewinn aus der Freundschaft zwischen dem Kaiser und dem ersten Plantagenet in England[3]). Es ist kaum fraglich, ob das Schreiben König Heinrich II vom Herbst 1157[4]), das Sicherheit für den Handel verspricht, von den Unterthanen des Kaisers zunächst die Kölner im Auge hat. Denn ohne Zweifel zu gleicher Zeit gewährt er ihnen eine Vergünstigung beim Weinhandel, nimmt er sie an Gut und Habe in seinen Schutz und gelobt er weder von ihrem Hause zu London noch von den Kaufwaaren eine neue Steuer zu fordern, wenn die alte in rechter Weise geleistet wird[5]). Es sind aber nicht die Kölner allein, die deutsche Waaren, besonders den hoch geschätzten Rheinwein, im englischen Lande absetzen und von dort die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie in die Heimath führen. Unverändert nehmen die Handelsschiffe der andern genannten Städte ihren Kurs nach den Küsten der Insel: ein neuer Freibrief für Quedlinburg[6]) ist ein deutliches Zeichen und der Handel von Utrecht nach England lässt sich durch Urkunden[7]) belegen. Es ist gewiss, dass Genossenschaft und Haus der Kölner die Kaufleute vom ganzen Niederrhein, von Friesland und von Sachsen umfasste; als die mächtigste unter den deutschen Städten, die in London verkehrten, besass Köln die Leitung, gab es der Vereinigung den Namen der Gilde und sammelte es die Heimathgenossen in seiner Halle; nahe standen ihm die Bürger von Tiel[8]) und seiner Führung folgten wohl

---

[1]) S. die Bestätigung U. B. n. 1. [2]) n. 3, 10, 144.

[3]) Vgl. auch Abel, Die politische Stellung Kölns am Ende des 12. Jahrh. in der Kieler Allg. Monatsschr. 1852 Juni.

[4]) Mon. Germ. SS. 20, S. 419. Vgl. Lappenberg a. a. O. S. 6, Urkunden S. 4 Anm. 3, Pauli, Gesch. Englands 3, S. 27.

[5]) U. B. n. 13, 14. [6]) n. 10. [7]) n. 24, 27. [8]) n. 205.

auch die Bremer, die schon im Anfang des 12. Jahrhunderts im englischen Handel begegnen[1]). Mit neuen Freiheiten beschenkt konnten die Kölner, denen die Treue gegen die Welfen die Gunst der Könige Englands eintrug, in der Folge nicht mehr der Stellung sich rühmen, die ihnen das Privileg König Richards bereitet. Den Erlass der Steuer von ihrer Gildhalle, den ihnen Richard 1194 gewährt[2]), hat sein Nachfolger zwar im Jahre 1210 bestätigt, allein schon damals scheint die Vernichtung dieses Vorrechts angebahnt zu sein. Da er die Karte seines Bruders wiederholt, giebt König Johann die gesammten Handelsgerechtsame den Kölnern nur unter dem Vorbehalt der Freiheit Londons[3]) und nach drei Jahren wird diese Bedingung erneuert[4]); in der Magna charta von 1215 ist dann jedem Kaufmann der Handelsverkehr gegönnt, doch gegen Leistung der alten und rechten Spenden[5]), und nach einem halben Jahrhundert beträgt die Steuer der Kölner bereits mehr als das Doppelte des ursprünglichen Satzes[6]). Zu diesem Wechsel tritt die Gestaltung der Dinge im Osten.

Es liegt nicht fern die Niederlassungen der Holländer und Flamländer hier anzuziehen. Vereint mit Westfalen und Friesen bebauen sie das Land im inneren Deutschland und dringen sie seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in die norddeutschen Marken vor. Im holsteinischen Wagrien, in der Altmark, in Meissen und Anhalt, in Brandenburg und Sachsen, in Meklenburg, Lauenburg, Pommern haben sie auf der Grenze des 12. und 13. Jahrhunderts den ländlichen Boden inne[7]); im Tuchwirken und in dem Wollengewebe waren sie die Lehrer der Deutschen, im Braunschweigischen und an der Elbe treten sie als Meister auf[8]). Durch ihre Einwanderung wird der gesammte Osten dem reiferen Westen näher geführt. Aus diesem Anlass scheinen die Beziehungen zu Holland und Flandern sich zu beleben, die Verbindungen eine leichtere Form zu gewinnen[9]). Der Weg über den Kanal war dann unschwer zu finden.

---

[1]) n. 110 Anm. 1. [2]) n. 40.

[3]) n. 84. Ennen, Gesch. d. St. Köln 2, S. 489 fasst diese Urkunde unrichtig auf.

[4]) n. 109. [5]) n. 123 Anm. 1. [6]) n. 636.

[7]) Vgl. die Werke von Wersebe und Borchgrave.

[8]) n. 212 Anm. 1, vgl. Hänselmann in der Einleitung zu Chroniken der Deutschen Städte 6, Braunschweig. [9]) Vgl. z. B. n. 42.

Die zahlreichen Geleitsbriefe aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, die uns von den Königen Englands erhalten sind, lassen die Herkunft der Empfänger erkennen. Voran stehen die Flandrer aus Gent, Brügge, Ypern, Aardenburg, Lille, Arras u. s. f.. Ihnen folgen die Kölner in gewohnter Weise, mit ihnen die Händler aus Achen. Schiffe aus Dordrecht und Utrecht, aus Stavoren, Groningen, Emden und Bremen legen an der jenseitigen Küste an. Früh begegnen auch Sachsen von der unteren Elbe und vom Binnenlande, aus Hamburg, Stade, Lüneburg und Braunschweig; es fehlt nicht an Andeutungen auf den überseeischen Verkehr der märkischen Städte [1]), besonders Stendals, Salzwedels und Magdeburgs.

So erweitert sich der Kreis, der in London seinen Mittelpunkt hatte. Noch steht aber Köln an der Spitze, es empfängt Freibriefe für den Besuch der englischen Märkte und 1235 wird ihm der Besitz der eigenen Gildhalle von König Heinrich III unter dem bekannten Vorbehalt bestätigt. Von einer andern Genossenschaft ist noch keine Rede und in der That verschwindet, wie Nitzsch bemerkt [2]), der deutsche Kaufmann hinter dem kölnischen.

Der Umschwung, der sich bereits lange vorbereitet, wurde von Lübeck herbei geführt. Die Urkunden lehren, dass er den gesammten Städten Norddeutschlands zu gute kam [3]).

Dass unter den Deutschen auf englischem Boden schon gegen das Ende des 12. Jahrhunderts auch Bürger von Lübeck gewesen, wird nicht zu bezweifeln sein. In dem ersten Viertel des neuen Jahrhunderts muss ihre Zahl erheblich zugenommen haben: so erst sind sie den Kölnern unbequeme Genossen geworden. Sie beklagen sich bei Kaiser Friedrich II über die Behinderung ihres Verkehrs nach England durch die Kölner, Tieler und deren Anhang, die unerlaubte Gebräuche und neue Steuerlasten gegen sie ersinnen. Bei Verleihung der Reichsfreiheit im Jahre 1226 schenkt er ihnen Gehör; unter scharfem Tadel des Verhaltens der rheinischen Städte ertheilt er den Bürgern von Lübeck das gesammte Recht und denselben Rang, den die Kölner und Tieler und deren Genossen zu

---

[1]) Vgl. n. 277 Anm. 2.

[2]) Nordalbingische Studien in den Preuss. Jahrbüchern 1875 S. 79.

[3]) Vgl. auch die Andeutung bei Nitzsch a. a. O..

London mit Fug für sich in Anspruch nehmen[1]). Diese Errungenschaft zeigt unmittelbare Wirkungen; ein höherer Schutz, als ihnen bis dahin geworden, wird nun den Niedersachsen zu Theil. Den Unterthanen Herzog Ottos von Braunschweig[2]) wendet König Heinrich III den Genuss seines Friedens zu und Schutz für den Zug mit Gut und Waaren, in so fern sie den Regeln des Fremdenverkehrs sich fügen[3]), und 1238 haben Lübeck und andre deutsche Städte ein neues Privileg empfangen[4]). Freundlich und günstig will der englische Herrscher ihnen begegnen, er befreit sie vom Strandrecht und bestätigt ihnen die herkömmlichen Gebräuche und Vergünstigungen, in deren Besitz die Kaufleute Deutschlands zur Zeit seiner Vorfahren gewesen. Unlängst waren auch die Kaufleute Gotlands mit den Beweisen königlicher Huld bedacht[5]). Deutlich spricht sich in diesen Vorgängen der Umschwung der Verhältnisse aus: die Alleinherrschaft Kölns ist beseitigt und der Genossenschaft unter kölnischer Führung steht ein Kreis deutscher Städte unter der Leitung Lübecks gegenüber. Einer neuen Gilde oder Hanse wird noch nicht gedacht, thatsächlich aber regt sich innerhalb der Gesammtheit der Deutschen eine Partei, die der alten Lage der Dinge widerstrebt. Neue Elemente zieht sie heran und mit den Kaufleuten des Ostens, mit den Städten Braunschweigs und Westfalens vereint bewegt sich der Bürger aus Lübeck in England[6]). Wie die Flandrer, insbesondere Gent, Ypern, Brügge, so haben Groningen in Friesland und Hamburg und Lübeck in der Folgezeit mehr als eine Zusicherung des Schutzes im englischen Reiche davon getragen, die Wahl Richards von Cornwallis zum römischen König wurde in dieser Richtung ausgebeutet.

Wir gehen kaum fehl mit der Annahme, dass die deutschen Dinge daheim ihre Wirkung auf den Wettstreit in der Fremde geübt. An Lübeck gehen sie fast spurlos vorüber; dort bleibt die Aufmerksamkeit an erster Stelle den auswärtigen Angelegenheiten gewidmet. In Köln aber toben seit Jahrzehnten Kämpfe, deren Schläge weit zu vernehmen sind. Die Zwietracht zwischen der Stadt und ihren Herren, vornehmlich mit Erzbischof Konrad von Hochstaden, die

[1]) n. 205.

[2]) Wohl das Land, nicht die Stadt allein ist gemeint. Vgl. auch Hänselmann in den Hans. Geschichtsblättern, Jahrg. 1873 S. 15.

[3]) n. 237. [4]) n. 292. [5]) n. 281. [6]) Vgl. n. 395, 475 u. ö..

Parteiungen in der Gemeinde, die Fehden mit Fürsten und Herren, welche die Stadt in das Getriebe der Territorialpolitik verwickelten, scheinen die Anspannung der Kräfte nach aussen bedenklich erschwert zu haben. Zu dem wurde der Blick durch die Theilnahme am Bund der oberrheinischen Städte (1255) nach einer andern Seite gelenkt.

Eine neue Stufe der Wandlung ist in dem Freibrief König Heinrichs von 1260[1]) zu sehen. Die Kaufleute Deutschlands sind hier die begünstigten, jene zwar, wie es in der Urkunde heisst, welche ein Haus zu London besitzen, das die Gildhalle der Deutschen genannt wird. Und um dieselbe Zeit wird in einem andern Dokument abermals der Gildhalle der Deutschen gedacht und eines Aldermanns der Kaufleute von Deutschland, welche das englische Reich besuchen[2]). Jetzt, dürfen wir sagen, ist die anfängliche Lage in ihr Gegentheil verkehrt: die Kölner sind in den Hintergrund getreten und haben ihren Nebenbuhlern die Leitung übergeben müssen. Auf friedlichem Wege[3]) ist es nicht geschehen; die Thatsachen sind als das Ergebniss eines langen und heftigen Wettstreits zu fassen. Man übersehe nicht, dass das Original jenes Freibriefs in das Archiv der Stadt Lübeck gelangte, dass es später für ein allgemein hansisches Privileg galt, wie die nach Soest und Wesel mitgetheilten Abschriften beweisen, und dass in der späten Kopie, die das Archiv von Köln aufbewahrt, eine bedenkliche Interpolation[4]) sich vorfindet. Bezeichnend ist auch die kurze Randbemerkung des kölnischen Stadtschreibers, der die zweite genannte Urkunde eine geraume Zeit nach ihrer Ausstellung in das städtische Privilegienbuch eintrug, seinen Mitbürgern dabei den ersten Rang zuwies[5]). Man sieht: die Ansprüche sind nicht aufgegeben, sie laufen aber den Thatsachen zuwider. Ueber die Hanse Kölns in der englischen Stadt hat sich eine allgemeine deutsche empor geschwungen. Die ältere besteht auch in der Folge noch, nicht mehr aber als das ganze, das sie früher gewesen, sondern nur als ein Theil einer grösseren Einigung, der sie sich fügen muss.

Die weitere Entwickelung bestätigt die Auffassung des Wettstreits, welche den Rückgang des kölnischen Einflusses betont.

---

[1]) n. 552. [2]) n. 540.

[3]) Lappenberg, Stahlhof S. 13. [4]) n. 552 Variante c.

[5]) Vgl. die Nachrichten über die handschriftliche Ueberlieferung von n. 540.

In der Versammlung zu Kenilworth, da nach den englischen Wirren die Magna charta neue Anerkennung fand[1]), wird am 8. Novbr. 1266 den Kaufleuten Hamburgs das Recht ertheilt eine eigene Hanse zu bilden über England gegen Zahlung der schuldigen und gewohnten Steuern[2]). Wenige Wochen später empfängt Lübeck dieselbe Gunst bei näherer Erläuterung. Nach einem werthvollen Freibrief[3]) bewilligt König Heinrich in dem Pallast seiner Hauptstadt am 5. Jan. 1267 den Bürgern der Travestadt für seinen Theil gleichfalls das Recht der Hanse, wie es die von Köln von längst vergangenen Zeiten her besassen, und gegen die Jahresgabe von 5 Schillingen, die auch die Kölner entrichteten[4]). So weit ist die erste Bildung durchbrochen. Die Lockerung der kölnischen Vorherrschaft hat zu ihrer Auflösung geführt: die kölnische Hanse gewährt einer gemeindeutschen Raum und innerhalb dieser zweigen sich die Gilden Hamburgs und Lübecks ab[5]). Die Städte vom Rhein und von Westfalen mögen auch später zu ihrer alten Führerin gestanden haben[6]), die Vertretung der Interessen des Ostens sowie der gesammten kaufmännischen Angelegenheiten hat fortan Lübeck[7]).

---

[1]) Vgl. Pauli, Gesch. Englands 3, S. 807. [2]) n. 633. [3]) n. 635. [4]) n. 636.

[5]) Die Auffassung Ennens, Gesch. Kölns 2, S. 550 scheint von einem allzu lokalen Standpunkte auszugehen, der durch die Urkunden nicht gerechtfertigt wird. [6]) Vgl. n. 902.

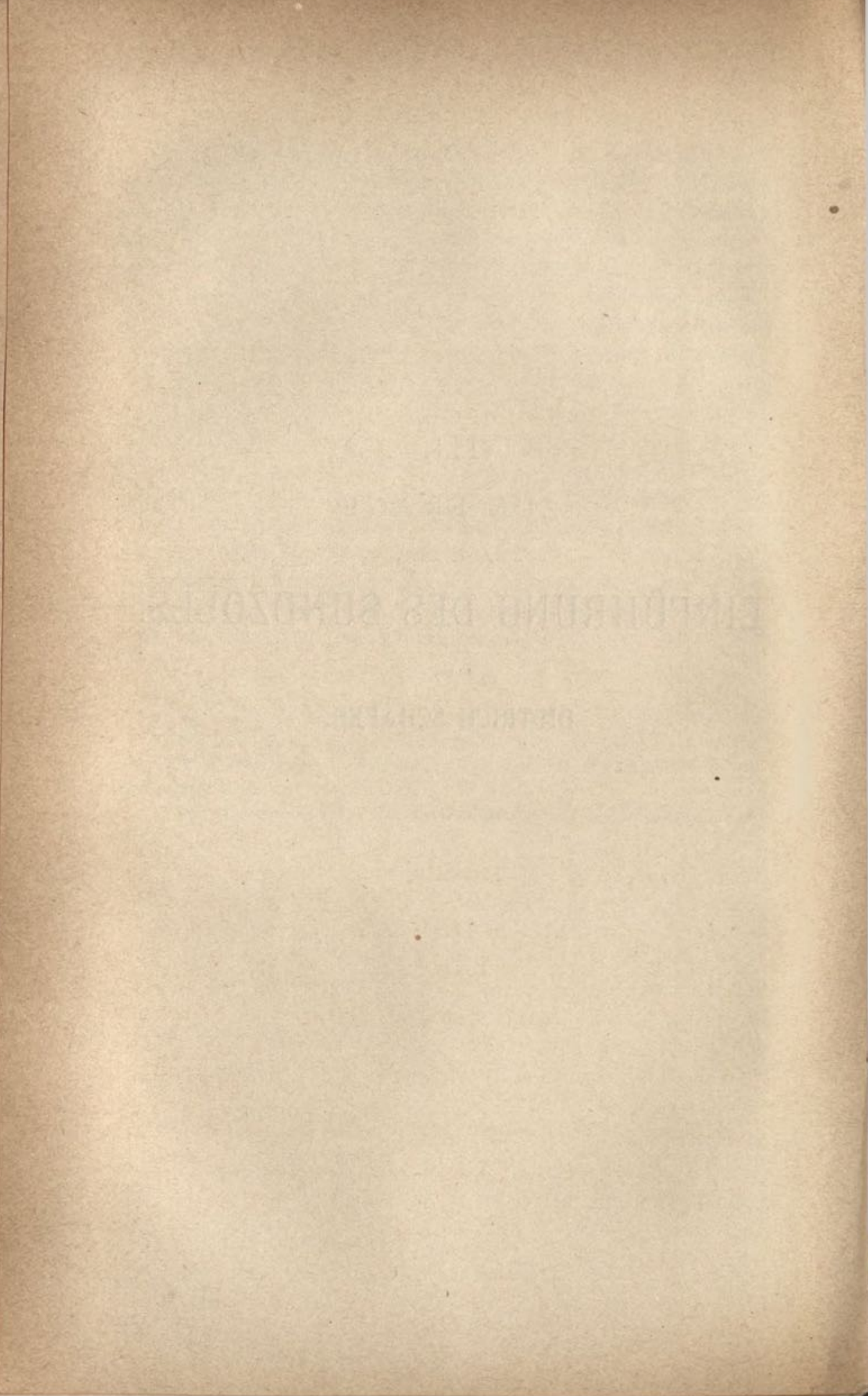
[7]) Vgl. die Nachrichten über die handschriftliche Ueberlieferung von n. 902 u. ö..

III.

ZUR FRAGE
NACH DER
EINFÜHRUNG DES SUNDZOLLS.

VON

DIETRICH SCHÄFER.



I.

In einer kleinen mit Methode und Sachkenntniss geschriebenen Abhandlung der „Historisk Tidsskrift 4. Række, udgivet af den danske historiske Forening“ bespricht J. A. Fridericia die Frage: „Von welcher Zeit her schreibt sich der Sundzoll“?

Von dänischen und deutschen Forschern ist die Einführung desselben allgemein mindestens ins 14. Jahrhundert, ja von J. F. V. Schlegel, dessen Auseinandersetzungen in dieser Frage am meisten Geltung gewonnen haben, sogar ins 12. zurückdatirt worden, nur Hirsch in seiner Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs S. 136 hat sie König Erich dem Pommern „etwa 1425“ zugeschrieben. Seine gelegentliche Bemerkung hat aber noch keine Beachtung gefunden; selbst Allen, der sonst Hirsch's Arbeit benutzt, hat sie übersehen (S. de tre nordiske Rigers Historie 4, 1, S. 303 ff., Anm. 61). Fridericia weist nun ausführlicher nach, dass Hirsch mit seiner Bemerkung ungefähr das Richtige getroffen.

Er zeigt zunächst vollkommen richtig, dass Schlegel (und nach ihm Dahlmann, Geschichte Dänemarks 3, S. 135) die auf dem Wismarer Tage vom März 1363 (H. R. 1, Nr. 291 § 3) gefassten Beschlüsse über den städtischen Pfundzoll fälschlich auf einen Sundzoll bezogen habe, und dass ein gleiches Missverständniss in Betreff der schonenschen Zolllisten aus den Jahren 1368—70 (H. R. 1, Nr. 453—513) vorliege. Ein in das Jahr 1387 gesetztes Actenstück des Diplomatarium Langebekianum, das eines Sundzolles gedenkt, weist er als aus der Zeit nach dem Wordingborger Frieden von 1435 stammend nach und zieht dann eine jetzt in den von G. v. d. Ropp herausgegebenen Hanserecessen (H. R. v. 1431—76, 1, Nr. 365 § 53)[1]

[1]) Aushängebogen dieses Bandes wurden mir vom Herausgeber freundlichst zur Benutzung übersandt.

zum ersten Male zum Abdruck gelangte Instruction dänischer Gesandter zu einer Verhandlung mit den Städten heran, die uns in eben diesem Diplomatarium bewahrt ist. Diese Instruction sagt deutlich „dat wy (König Erich) upgelecht hebben to deme Kroke enen unplichtigen nygen tollen uppe enen vrigen openen strom“ (H. R. v. 1431—76, 1, Nr. 365 § 53) und dass dieser Zoll „bynnen desser tosate“ (das. 1, Nr. 365 § 47) errichtet sei, d. h. nach dem Bündniss zwischen König Erich und den Städten vom 15. Juni 1423. Mithin fällt die Einführung des Sundzolls in die Jahre 1423—33, denn Fridericia setzt diese Instruction nach Jahn ins Jahr 1433, indem er sie auf die Verhandlungen zu Svendborg bezieht, während allerdings v. d. Ropp sie wohl richtiger mit den Verhandlungen in Wordingborg 1434 in Verbindung bringt. Doch ist diese Frage hier irrelevant, denn durch ein anderes urkundliches Zeugniss können wir die Errichtung des Sundzolls mit Sicherheit noch einige Jahre zurück, vor 1430, datiren. Vom Lübecker Tage Neujahr 1430 wird uns nämlich berichtet: „Vortmer so gheven de stede, de mit den erbenomeden heren koninghe to veyde gekomen sint, den anderen erliken steden hyr vorgaddert to kennende, wor umme se hiir vorbodet weren, zecghende aldus: se wysten alle wol, dat de gemeyne copman der Dudeschen henze in allen enden, dar de stede unde copman privilegia unde vryheide hebben, groffliken vorweldet unde vorunrechted werd teghen unse privilegia, dar umme grot not is, dat men dar uterliken umme spreke, unde besunderen is de gemeyne copman in den dren ryken Denemarken, Sweden unde Norwegen von langen tyden here zwarliken unde mennigerleye wys vorunrechted unde beschediged, unde besunderen mit eynen unlympliken, unplichtigen unde unwonliken tolne, den men geven mot to Helsingore“ etc.[1]). Die Einführung fällt also in die Zeit von 1423—29. Ersteres Jahr, das Fridericia schon aus den Worten „bynnen desser tosate“ erkannte, lässt sich ebenfalls aus dem hansischen Geschichtsmaterial noch sicherer bestimmen. Vom Lübecker Tage im Juli 1423 erfahren wir: „Na der tiid begherden se (des koninges rad to Kopenhavene), uppe dat de crone wat hebben mochte to erer herlicheyd, int erste, dat eyn islik schip in dem Orssunde streke unde geve also vele, alse de stede

[1]) Freundliche Mittheilung Koppmanns.

sulven wolden, dat redelik were, edder dat alle zeevund der cronen halff worde unde halff deme dat tovoren tobehorede, efte dat men den tollen to Schone vorhogede, wente de schepe vormerden sik van dage to dage unde de penning vorergherde sik. Unde bii dem sulven lesten artikele bleven se". Man hat also schon bei den in Kopenhagen geführten Verhandlungen für das am 15. Juni 1423 zwischen Erich und 7 Städten zum Abschluss gekommene Bündniss an die Erhebung eines Sundzolles gedacht, „uppe dat de crone wat hebben mochte to erer herlicheyd", also, wie Fridericia richtig vermuthet, um dem Könige eine neue Einnahmequelle zu verschaffen, ist aber dann von diesem Plane zurückgekommen und bei der Erhöhung des schonenschen Zolles stehen geblieben. Schwerlich hat also die Erhebung des Sundzolles noch 1423 begonnen, ja kaum wohl noch 1424; man kann den fraglichen Zeitraum ohne Bedenken auf 1425—29 begrenzen.

Fridericia muss, nach den ihm zu Gebote stehenden Angaben, in dem Zeitraum von 1423—33 eine genauere Fixirung suchen. Er legt dabei Gewicht auf eine Angabe bei Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs S. 136 Anm. 319, dass „auf dem Rostocker Hansetage 1425 seines Wissens zum ersten Male über den Sundzoll Klage erhoben worden sei". Ein Hansetag zu Rostock 1425 wird allerdings bei Hvitfeldt und Gadebusch erwähnt, aber Nichts vom Sundzoll; ein Recess dieses Tages, wenn er überhaupt stattgefunden, hat sich nicht erhalten[1]). Wie Herr Professor Hirsch dem Verfasser gütig mittheilte, enthält die Angabe 1425 einen Druckfehler; er verweist auf den Rostocker Tag vom Juli 1422, doch war auch hier, wie Herr Dr. Boeszoermeny und Herr Dr. Koppmann übereinstimmend mittheilen, vom Sundzoll nicht die Rede. Es kann also diese von Fridericia herangezogene Angabe zur Zeitbestimmung nicht verwendet werden. Auch aus der Angabe des Presbyter Bremensis, dass die Städte sich während des Krieges bemüht hätten, das vom Könige zur Erpressung eines ungewohnten Zolles an der Passage von der Ostsee zum Ocean erbaute Schloss Helsingör zu zerstören, darf doch nicht gefolgert werden, dass der

[1]) Nach freundlicher Mittheilung der Herren Dr. Boeszoermeny, Archivar in Danzig, und Dr. Koppmann findet sich ein solcher Recess weder in Danzig noch unter dem Material der Recesssammlung.

Zoll schon vor Ausbruch des grossen Krieges zwischen Erich und den Städten (Sept. 1426) erhoben worden und ein Hauptanlass für die Absage der Städte gewesen sei. Möglich ist das, wenn man will, auch wahrscheinlich, aber über den Charakter der Vermuthung erhebt sich diese Angabe zunächst nicht. So muss die Fixirung auf die Zeit von Mai 1425 bis Ausgang dieses Jahres (es sollte gesagt sein bis Sept. 1426, denn erst um diese Zeit wird von den Städten der Krieg gegen Erich beschlossen), die Fridericia dadurch gewinnt, dass er die Abwesenheit Erichs aus dem Reiche von August 1423 bis Mai 1425 berücksichtigt, zunächst noch als wenig feststehend betrachtet werden. Erwägt man die Lübecker Mittheilungen vom Juli 1423 und berücksichtigt dabei ebenfalls die Abwesenheit König Erichs durch fast zwei Jahre, so würde noch die Zeit von Mai 1425 bis Ende 1429 für die Einführung des Sundzolls offen bleiben. Doch scheint mir die Nichtanwesenheit Erichs in Dänemark kein Grund zu sein, die Erhebung des Zolles als nicht möglich zu betrachten. Der erste Versuch kann sehr wohl einer einfachen Weisung des Königs an den Hauptmann des Schlosses „to deme Kroke“ entsprungen sein. Es bleibt also die in Frage kommende Zeit wohl die von 1425—29.

II.

Bekannt ist, wie später die sechs wendischen Städte (Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismar, Rostock und Stralsund) vor allen andern hansischen Städten Freiheit vom Sundzoll genossen. Die erste urkundliche Bestätigung dieser Freiheit scheint erst aus dem Jahre 1560 zu stammen (Dumont, Corps Diplom. 5, 1, S. 73); dass sie viel älter ist, wusste man, aber noch Wurm (bei Schmidt, Allg. Zeitschr. f. Gesch. 5, S. 259) und Allen (de tre nordiske Rigers Historie 4, 1, S. 303 Anm. 61) wissen keine Antwort auf die Frage nach dem Ursprunge dieser Freiheit. Fridericia berührt und beantwortet diese Frage kurz nach Hirsch's vorangegangener Darstellung. In den neuen Hanserecessen liegt uns jetzt das Material ausführlich vor; darnach stellt sich der Hergang doch anders, als Hirsch und nach ihm Fridericia ihn darstellen.

Im Wordingborger Friedensvertrage, der 1435 dem Kriege zwischen König Erich und den vier Städten Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar ein Ende machte, ist auffälligerweise vom Sund-

zoll nicht die Rede (vgl. H. R. v. 1431—76, 1, Nr. 453). Noch in demselben Sommer müssen preussische Schiffe im Sunde „den nyen toll“ bezahlen, und der Kaufmann zu Brügge bittet daher Lübeck, Abschrift des Friedens an die preussischen Städte und nach Brügge zu senden, damit man sich darnach zu richten wisse (H. R. v. 1431—76, 1, Nr. 478 S. 424). Am 1. März 1436 erhält der Danziger Bürgermeister Heinrich Vorrath in seiner Instruction für die Lübecker Versammlung den Auftrag, mit den Städten auch von dem Zoll zu sprechen, den Peter Oxe, der Hauptmann des Königs zu Helsingör, erhebt. Weil „em de tiit to kort is gefallen und mit der hast vortan kegen Vlandern heft moten trecken“, schreibt Vorrath dem heimischen Rathe über diese Sache nicht, und dieser bittet nun am 4. April 1436 nochmals die Lübecker, ihm mitzutheilen, was man wegen des Zolles im Sunde mit dem Könige ausgemacht habe. Die Antwort der Lübecker vom 21. April besagt, der König von Dänemark habe ihnen alle alten Privilegien bestätigt; sie könnten dieselben ungeschmälert geniessen und mit ihnen alle diejenigen, „de der van rechtes wegen geneten unde bruken scholen na inneholde der vorgeroreden privilegia sunder arch. Unde wente gy, leven vrunde, wol weten, dat gy in den vorgeroreden privilegien unde vryheyden sunderlinges mede begrepen sin, so moge gy jw darna weten to richtende mit den vorscrevenen tollen. Ok en rade wy, nach en bevele wy den unsen nicht, dat se enyghen tollen in dem Sunde geven scholen, ok en mene wii unde de unsen ene nicht to gevende, wente wy des na inneholde unser privilegia dar nicht plichtich sint to ghevende. Unde hirmede scholen sik de unsen des tollens to ghevende entsecgen, eft se Peter Oxe edder anders jemend darumme anspreke“ (H. R. v. 1431—76, 1, Nr. 552).

Am 1. Juli desselben Jahres begeben sich die Rathssendeboten der genannten vier Städte, die den Wordingborger Frieden geschlossen hatten, nach Kopenhagen und verhandeln dort mit König und Reichsrath. Ueber was? darüber gab ein Bericht Auskunft, den die Gesandten an die Städte sandten und der uns leider verloren ist. Wir erfahren nur: „Darna seghelde wi, do wi to Kopenhaven bi dren weken gheleghen hedden, unde mannighe sprake umme de vredebrake unde de van Rostoke mit dem heren koninghe unde sinem rade gheholden hadden, na Kalmeren.“ Hier sollen die städtischen Rathssendeboten zusammen mit dem dänischen

Reichsrath vermitteln in dem Streite zwischen König Erich und den Schweden. Aber bevor sie das zusagen, erklärt ihr Obmann, der Lübecker Bürgermeister Heinrich Rapesulver, dass sie „gherne denen to jwer gnaden besten na unsem vormoghe, doch dat jwe gnade uns ghelovet unde besegheld unde gheswaren hefft, dat en wart uns nicht gheholden. nameliken also, alze van dem tolne tom Kruk unde den van Rostocke, scholde wi jwe gnade in dat hus unde to vreden deghedinghen unde uns sulven buten deme huse unde deme vrede besluten, dat en wolde vor uns nicht wesen". Der König darauf „sede apembaͤr unde swoͤr, wes he den steden ghesecht unde ghelavet hadde, dat wolde he en vul unde al holden in guden truwen". Die Städteboten übernehmen darauf die Vermittelung (H. R. v. 1431—76, 1, Nr. 603 §§ 1 u. 2).

Am 24. Juli 1436 waren sie in Kalmar angekommen, und schon vor dem 1. August muss ihnen der König diese Zusage gemacht haben, denn an diesem Tage schreiben die lübischen Sendeboten an ihren Rath: „Aver er wii dat annamen wolden unses deles, de beyden partye na vorscrevener wiise to vorschedende, moste uns de here koning opembarliken zegen, dat he uns unse privilegia truweliken holden unde holden laten wolde, unde dergeliik den, de der van rechtes wegen geneten unde bruken scholen, alse uns dat besegheld were, unde besunderen mit dem tolne to Orekroke schal men idt holden, alse wii jw alrede gescreven hebben (diese Zuschrift ist nicht erhalten), unde ok von der wegen, eft God wil, muntliken wol berichten willen. Doch, leven heren, moge gii dit vorkundigen den steden in Prutzen unde dem copmanne to Vlanderen unde to Bergen in Norwegen, also dat eyn yszlik schippere, de uthe den steden is, de in unseme privilegio begrepen sint, siner stad wapen achter uthsteke uppe dem castele mit eyner stangen efte glevyen, wanne he vor Orekrok henne segheld, unde zegele darmede vry sines weges" (H. R. v. 1431—76, 1, Nr. 609 S. 552). Dieser Bericht der lübischen Rathssendeboten wurde den Städten mitgetheilt; das Danziger und Revaler Archiv haben eine Abschrift desselben bewahrt. Ausserdem erhielten die übrigen Städte eine directe Mittheilung von den Rathssendeboten der vier in Kalmar, in der es heisst: „so hebbe wy ok mit dem heren koninge verhandelet unde mit sinem rade, alse umme den tollen to Krok, unde is verramet, dat de hensestede, de unser privilegien billigen gebruken scholden,

des tollens dar anich wesen mogen, men dat eyn yslik schipher, de uthe den steden is, siner stad wapene uppe deme castele toge unde utsteke „vorne up sin castel" (so nachgetragen in der Danziger Abschrift), wanne he tegen deme Kroke vorebyseghelt, unde segele vort in Godes namen. Desset moge gy, leven heren, juwen steden unde schipheren des landes to Prutzen in de hense behorende to kennende geven. Ok begere wy, dat gy desset den Lyfflandeschen steden to watere unde to lande willen vorkundigen unde vort witlik don, uppe dat se sik ok darna weten to richtende, unde hopen yo, id scholde uns allen wol geholden werden" (H. R. v. 1431—76, 1, Nr. 610).

Aus zwei von Hirsch (Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs S. 137 ff.) auszugsweise mitgetheilten Schreiben des Danziger Raths an den Hochmeister und an Lübeck erfahren wir nun, dass im Herbst 1436 und im Frühjahre 1437 preussische Schiffe, die im Vertrauen auf jene Abmachung unter dem verabredeten Zeichen frei durch den Sund segeln wollen, vor Helsingör angehalten und zur Entrichtung eines Sundzolls gezwungen werden, dass der Danziger Rath sich im Juni 1437 an den gerade in Danzig anwesenden König Erich beschwerdeführend wendet und dass dieser erklärt, die Sendeboten der vier Städte hätten in ihren Verhandlungen mit ihm in keiner Weise der preussischen und livländischen Städte gedacht, sondern sie ganz draussen gelassen, und er, der König, habe in Gegenwart der Sendeboten seinem Hauptmann Peter Oxe den Befehl gegeben, nur den Schiffen der 4 Städte den Zoll zu erlassen, ihn aber von allen andern zu nehmen, ja dass Erich das „bewert mit herten, sweren und unlympflichen worten und eiden, das uns nicht czemet czu scriben". Hirsch schliesst daraus auf „ein zweideutiges Verfahren der vier Städte, das nicht wohl geeignet war, das Bundesverhältniss, über dessen Lockerung sie kurz zuvor den preussischen Städten schwere Vorwürfe gemacht hatten, zu befestigen", und Fridericia, der in dieser Frage nur das von Hirsch mitgetheilte Material benutzt, meint auch, dass „Lübeck nicht ganz redlich aufgetreten sei, als es im August 1436 Danzig versicherte, dass die Sundzollfreiheit allen Hansestädten zugestanden worden sei".

Das oben (S. 37 ff.) herangezogene, in dem neuen Bande der Hanserecesse zum ersten Mal publicirte urkundliche Material hat in Hirsch's Arbeit keine Verwendung gefunden. Es zeigt deutlich,

dass die von ihm ausgesprochene Ansicht über Lübecks Politik mindestens starken Zweifeln begegnen muss, sich als historisch erwiesen durchaus nicht betrachten lässt.

Die Behauptung Hirsch's, dass die vier Städte die Gelegenheit in Kalmar benutzt hätten „zum Abschlusse eines Vertrages, nach welchem ihnen allein und ausdrücklich die Aufhebung aller seit 100 Jahren in Betreff der Zölle und Zollstätten in den drei Reichen vorgenommenen Neuerungen, namentlich des Sundzolles in Helsingör zugesichert wurde", lässt sich weder urkundlich noch sonst belegen. Detmar's Fortsetzer (Grautoff, Lüb. Chr. 2, S. 69) erzählt allerdings, dass im Wordingborger Vertrage die Städte erlangt hätten, „dat de kopman anders nenen tollen scholde gheven in Dennemarken, Sweden unde Norweghen, ane den he over hundert yaren ghaf" und „dat de dudesche kopman unde ok de andere kopman in nener stede scholden tollen, ane dar de dudesche kopman aver hundert yaren plach to tollende". Nun ist wahr, was Hirsch sagt, dass sich der Chronist „über alle diese Dinge nicht genau unterrichtet zeigt", aber ist das ein genügender Grund, um diese von ihm dem Wordingborger Vertrage vindicirten Bestimmungen ohne Weiteres auf den Kalmarer Vergleich zu übertragen und sie aus einem Gemeingute des deutschen Kaufmanns in ein Sonderrecht der vier Städte zu verwandeln? Allerdings erwähnt die uns erhaltene Urkunde des Wordingborger Vertrags diese Bestimmungen nicht; sie begnügt sich mit einer einfachen Bestätigung aller alten Rechte und Privilegien. Aber schon Waitz (Schl. Holst. Gesch. 1, S. 338) hebt hervor, dass die Urkunde nicht in Widerspruch stehe mit der Chronik, dass sie, was geschah, in glimpflichere Formen für den König kleide, und das oben mitgetheilte urkundliche Material bestätigt diese Ansicht. In Kopenhagen klagen die vier Städte im Juli 1436 „umme de vredebrake unde de van Rostoke"; aus der gleich darauf folgenden Stelle „van dem tolne tom Kruk unde den van Rostocke" geht hervor, dass unter dieser „vredebrake" in erster Linie der Sundzoll verstanden ist. Die Darstellung Lübecks in dem Briefe an Danzig vom 21. April 1436, dass Erich im Wordingborger Vertrage die alten Privilegien bestätigt habe und dass man desshalb nicht pflichtig sei, Sundzoll zu bezahlen, scheint allerdings dafür zu sprechen, dass die vier Städte die Beschwerde über die Sundzollerhebung als „vredebrake" einfach

mit dieser allgemeinen Privilegienbestätigung begründet haben, wenn man aber bedenkt, dass die Städte aus früheren Verhandlungen[1]) sehr wohl bekannt waren mit Erichs Ansicht, nach welcher die älteren Privilegien der Städte ihn in keiner Weise hinderten, wie andere Könige an beliebiger Stelle seines Reiches neue Zölle einzurichten, so erscheint es im höchsten Grunde unwahrscheinlich, dass sie diesen staatsrechtlichen Anschauungen des Königs gegenüber sich in einem Frieden, den sie in günstiger Lage schlossen, er in Bedrängniss, nur durch eben eine solche allgemeine Bestätigung früherer Rechte gedeckt haben sollten. Gewiss sind Versprechungen präciserer Natur nebenhergegangen, und an sie ist zu denken, wenn die Rathssendeboten in Kalmar klagen „dat jwe gnade uns ghelovet unde besegheld unde gheswaren hefft, dat en wart uns nicht geholden", und wenn der König verspricht „wes he den steden ghesecht unde ghelavet hadde, dat wolde he en vul unde al holden in guden truwen", und besonders wenn die dänischen Reichsräthe um dieselbe Zeit den König mahnen (H. R. v. 1431—76, 1, Nr. 607 § 8): „ok rade wi jw, dat id gheholden werde, dat jwe gnade mit den steden ghedeghedinget heft unde g i i e n g h e s e c h t h e b b e n u n d e w i v a n j w e r w e g h e n, unde blivet so mit jwen vogheden unde amtluden, da jw boert to vorantwardende, dat se en dar nicht entjeghen don, unde dot en weddervaren reddelicheid vor dat nu scheen is, unde sunderghen dat en ghescheen is de wile, dat se in jwer gnade denste weset hebben". Schwerlich hätte sich der dänische Reichsrath auf den staatsrechtlichen Standpunkt der Städte gestellt und den König für Erhebung des Sundzolles zur Entschädigung verpflichtet erklärt, wenn in Wordingborg ausser einer allgemeinen Bestätigung der alten Privilegien von ihm und dem König nicht noch weitere Versprechungen gegeben worden wären.

---

[1]) H. R. v. 1431—76, 1, Nr. 365 § 47 heisst es: „unde na dem male wy mit dem sulven rechte, dar andere koninge unde fursten in eren riken costume unde plichte mede setten unde maken to bestande erer rike edder lande, ok dat sulve unde desgelikes mogen don, so menen wy, wes darane scheen is, dat de vorgescreven upslach van unser wegene darmede nicht sy gebroken" und das. § 53: „Wes andere koninge edder mynre fursten vormogen dor eres, erer rike (unde) lande vromen, orbars edder bestandes wille bynnen eren gebieden uptosettende, dat vormoge wy jo so wol bynnen unsen riken unde gebieden etc.".

Wegen Rostock wird ja auch geklagt, dass den Städten nicht gehalten würde, was ihnen gelobt worden sei, und Rostock wird im Wordingborger Vertrage mit keiner Silbe erwähnt, und was die Städte in Betreff seiner vom Könige verlangen, konnte doch nicht aus der allgemeinen Privilegienbestätigung hervorgehen. Dass also über diesen Punkt besondere Abmachungen bestanden, ist unzweifelhaft.

Will man nun, den Betheuerungen König Erichs Glauben schenkend, mit Hirsch und Fridericia annehmen, dass diese in Kalmar zu festen, bindenden Verpflichtungen erhobenen Wordingborger Versprechungen in Betreff des Sundzolls als Sonderrechte der vier Städte erworben worden sind, so liegt jedenfalls von Seiten dieser vier Städte ein sehr abgefeimtes Spiel der Politik vor. Ihre Rathssendeboten müssten instruirt worden sein, von Kalmar aus einen zum Theil fingirten Bericht mit der Aufforderung zur Versendung nach Haus zu schicken und einen ähnlichen sogar direct an die anderen Städte. Ein derartiges Complot, dessen Mitwisser nothwendigerweise die Rathmannen von vier der bedeutendsten Städte werden mussten, darf man doch nicht ohne die allerzwingendsten Gründe voraussetzen. So lange diese nur in den Betheuerungen eines Königs bestehen, der es mit seinem Eide mehr als einmal nicht sehr genau genommen hat, kann dasselbe auch nicht entfernt als erwiesen betrachtet werden. Zudem beharren die Lübecker in ihrer, von Hirsch unbenutzt gelassenen Antwort auf das Klageschreiben der Danziger vom 16. Juni 1437 (datirt vom 5. Juli desselben Jahres)[1]) nicht minder entschieden bei ihrer Aussage, dass der König allen Hansestädten die Zollfreiheit zugesagt habe. Nicht mit Unrecht stellt sich daher v. d. Ropp (Zur Deutsch-Skandinavischen Geschichte des 15. Jahrh. S. 61) auf einen der Ansicht Hirsch's gerade entgegengesetzten Standpunkt, nimmt Wortbruch und Unwahrheit von Seiten des Königs an und giebt ihm Schuld, dass „er die Erregung Danzigs in der Zollfrage zur Trübung des seit dem Hansetage von 1434 unter den Städten wiederhergestellten guten Einvernehmens benutzen wollte, um Lübeck und seine näheren Genossinnen abermals zu vereinzeln".

---

[1]) Dieses Schreiben, das erst im 2. Bande der Recesse von 1431—76 zum Abdruck gelangen wird, kenne ich nur aus den Mittheilungen von der Ropps: Zur Deutsch-Skandinavischen Geschichte des 15. Jahrhunderts S. 61

Auffällig bleibt allerdings ein Punkt, dass nämlich Lübeck in seinem Schreiben an Danzig vom 21. April 1436 seine Ansprüche auf Sundzollfreiheit ausschliesslich auf die im Wordingborger Vertrage erlangte Bestätigung aller früheren Privilegien begründet, mit keiner Silbe irgend einer andern Abmachung erwähnt. Dass solche bestanden, scheint mir gewiss. Warum Lübeck sie nicht mittheilt, weiss ich nicht zu erklären.

Trotzdem muss doch, so weit wenigstens das bis jetzt vorliegende Material erkennen lässt, der Verdacht, die eigenen Genossen hinterlistig und heuchlerisch hintergangen zu haben, der Führerin der Hanse fern bleiben. Hoffentlich ermöglichen es die weiteren Quellenpublicationen des Hansischen Geschichtsvereins, auch in dieser Sache vollkommen klar zu sehen.

IV.

ZUR GESCHICHTE

DER

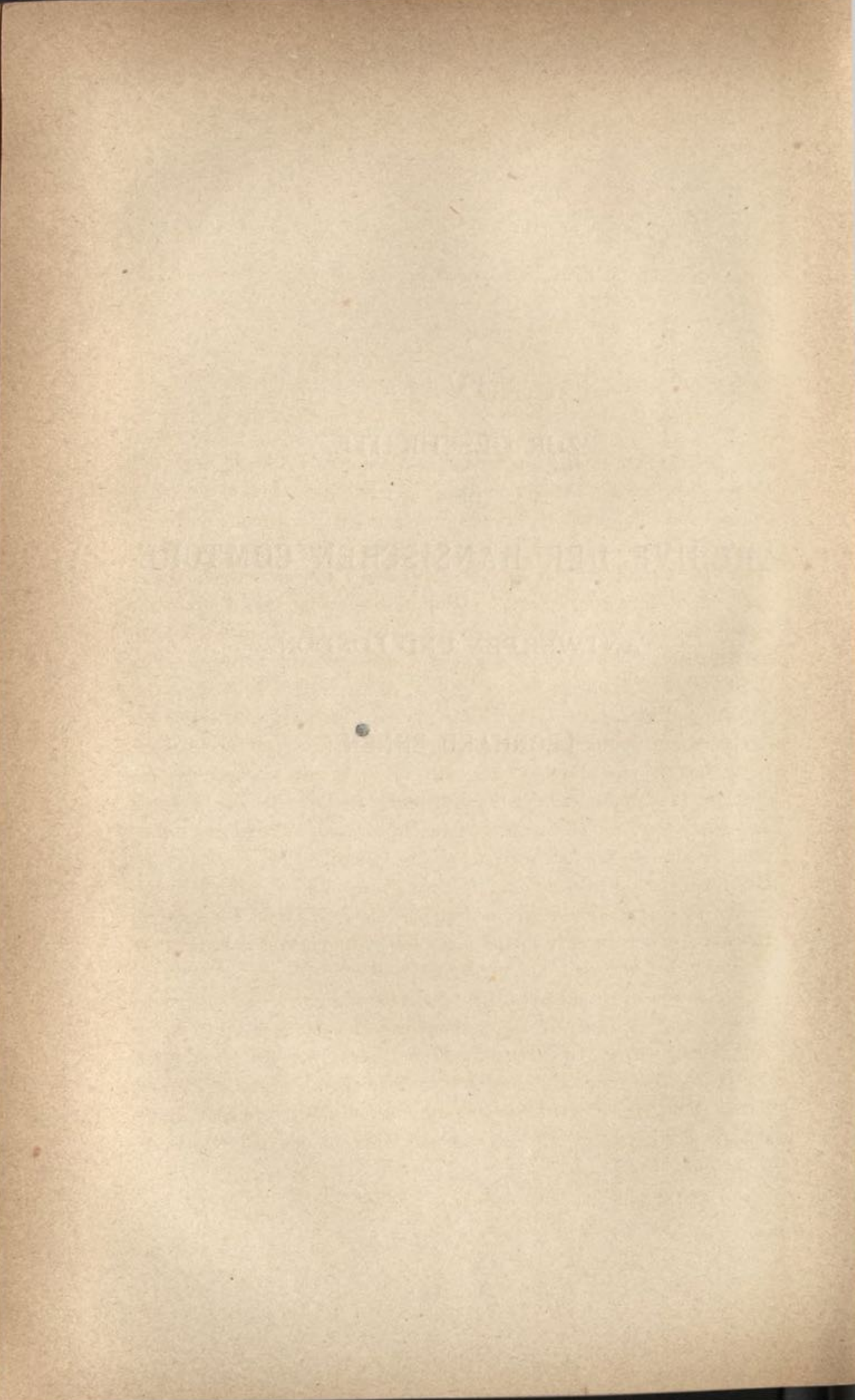
ARCHIVE DER HANSISCHEN COMTORE

IN

ANTWERPEN UND LONDON.

VON

LEONHARD ENNEN.



Der Archivbestand des hansischen Comtors zu Brügge reicht bis in das 13. Jahrhundert hinauf. Die ältesten Aktenstücke desselben sind die dem in Brügge residirenden Kaufmann von der Gräfin Margaretha von Flandern ertheilten Privilegien vom Jahre 1252. Die von dieser Zeit ab dem deutschen Kaufmanne in ununterbrochener Folge von Fürsten und Gemeinschaften ertheilten Privilegien und Freibriefe wurden in der Sakristei der Karmeliterkirche zu Brügge aufbewahrt. Der ganze Urkundenvorrath wurde translocirt, als das Haus der Oesterlinge 1478 in prachtvoller Weise umgebaut worden war[1]. In diesem neuen Hanse-Hause fand das Archiv seine sichere Aufbewahrung, bis 1553 das Comtor förmlich nach Antwerpen verlegt wurde. Als 1568 der am 5. Mai 1564 begonnene Prachtbau des Hauses der Oesterlinge vollendet war[2], wurde das inzwischen zu einem nicht unbedeutenden Umfange angewachsene Archiv in das neue Haus hinübergeschafft. Hier füllten die Urkunden und Briefschaften 22 Holzladen. Ein vollständiges Inventar war 1515 vom Sekretär Paulus van de Velde, ein weiteres Inventar 1540 vom Aeltermann Leonhard Langen und dem Sekretär Meister Oleff Richartz aufgenommen worden.

Als 1591 die hansische Tagfahrt eine Visitation der Häuser zu Brügge und Antwerpen angeordnet und die Stadt Köln mit der Ausführung derselben betraut hatte[3], erklärte der Kölner Rath in seiner den Bevollmächtigten ertheilten Instruktion seine Zustimmung dazu, „dass, im Fall es für rathsam oder thunlich erachtet würde, dass die Privilegien in originali entweder gänzlich oder ad tempus, bis

---

[1]) Jahrgang 1873, S. 45—47. [2]) Daselbst S. 56. [3]) Das. S. 58.

es sich zu besserer Handlung oder Ordnung auf den Comtoren schicken werde, nach einem andern Orte geschafft würden; er könne leiden, dass dieselben nach Lübeck oder an einen andern den Comtoren nahe gelegenen Ort geschafft und verwahrlich hinterlegt würden; dann müssten aber den einzelnen Hansestädten, wenigstens den Quartierstädten, gleichlautende Transsumte gemacht werden". Der hansische Sekretär Adolf Osnabrück nahm eine genaue Inventarisirung alles in beiden Häusern befindlichen Gutes vor und liess sämmtliche Urkunden, Bücher und Scripturen in Kisten verpacken. Der neue Hausmeister des Antwerpener Comtors, Johann tho Westen, erhielt den Auftrag, alle diese Kisten in gutem Verwahr zu halten, bis über den fernern Verbleib derselben von der zuständigen Stelle weitere Bestimmung getroffen werde.

Zwei Jahre darauf, 1593, wurde bei Gelegenheit einer neuen Visitation das Archiv von Antwerpen nach Köln gebracht[1]). In einem Bericht an die Stadt Lübeck vom 25. Februar 1594 schrieb der Kölner Rath: „Folgends geschieht bei der Relation Meldung der Orginal-Privilegienbriefe und Siegel, weiter des Comtors Rechnungs- und Registratur-Bücher. Weil nun das Alles Inhalts der Relation unverletzt durch die Gesandten hierher gebracht, wie auch die Orginal-Privilegienbriefe und Siegel nach Inhalt des Inventars, so magister Adolf Osnabrück anno 1591 darüber aufgerichtet, mit Ausnahme von etlichen Stücken, die zu nöthigem täglichen Gebrauche auf dem Contor gelassen, sammt den gemeldeten Büchern allhier auf unser Gewölbe in Verwahrsam empfangen und gelegt". Und in dem summarischen Bericht der Herren Hillebrand Sudermann und Dr. Peter Crantz auf dem Drittelstag zu Duisburg am 20. Februar 1595 heisst es: „Es haben die anno 1591 vom Hansetag in Lübeck mit der Visitation der Häuser in Antwerpen und Brügge betrauten Bevollmächtigten nicht allein die Comtorischen Bücher, Register, Rechnungen und andere dem zugehörige tapfere Monumenta, Schriften und Bescheide, sondern auch die originalia Anglicana und sämmtliche daselbst vorhandenen ansehnlichen Privilegien in grosser Anzahl aus der Gefahr nach Köln zur verwahrlichen Sicherheit vermöge jüngsten hansischen Beschlusses eingebracht, daselbst sie nunmehr bei einem ehrbaren Rath, ihren Herren

---

[1]) Jahrgang 1873. S. 59, 72.

und Oberen, in vertraulicher Hut bis auf weitere Anordnung verbleiben sollen, so dass jetzo der Original-Privilegien Inspektion desto fertiger an der Hand, auch durch einen Jeden dem so viel Jahren geklagten Verlauf ferner auf den nöthigen Fall nachgesehen werden und sich dessen alles gründlich informiren und berichten konnte."

All diese Archivalien des Antwerpener Comtors wurden in Köln im Rathhause deponirt, wo sie sich zur Stunde noch in demselben Zustande befinden, in welchem sie 1593 herübergeschafft wurden. Der jetzige Bestand stimmt ziemlich genau mit dem vom Sekretär Osnabrück 1591 aufgenommenen Inventar; nur die auf England bezüglichen Urkunden und Acten fehlen. Bezüglich dieser englischen Sachen heisst es in dem genannten Inventarium: „in einer langwürfigen mit schwarzem Leder überzogenen, schlüssigen, doch verschlossenen Kapsel befanden sich 42 Nummern englischer Privilegien und Actenstücke, unter andern Pergamente von Heinrich III., Eduard I., Eduard II., Eduard III., Richard II., Heinrich IV., Heinrich V., Heinrich VI., Eduard IV., Verträge mit der Stadt London." Der übrige Bestand dieses Comtorarchivs umfasst etwa 500 Originalurkunden von 1252 bis 1590, Privilegien, Freibriefe, Friedschlüsse, Bündnissbriefe, Geleitbriefe, Vollmachten, Zollrollen, Miethverträge, Kaufakte u. s. w., dann eine Reihe von Privilegienbüchern, von welchen eines eine Kostbarkeit ersten Ranges ist[1]). Von den übrigen Akten und gebundenen Schriftstücken sind zu nennen: eine lange Reihe Bände hanseatischer Rezesse und Rechnungsbücher, dann Briefe aus dem 15., 16. und 17. Jahrhundert, Ordonnanzen, Zolltafeln, Schossbücher, Statutenbücher, Prozesshandlungen, Klagschriften, Reglements, Diarien, Verträge, Anglicana u. s. w.. Die zum österschen Hause gehörige Bibliothek war nicht mit nach Köln gebracht worden; im Jahre 1597 befand sich dieselbe noch in Antwerpen auf der zweiten Galerie in der Otter genannten Kammer[2]). Sie bestand aus 80 Folianten juristischen, philologischen, theologischen und philosophischen Inhaltes. Ebenso war der nicht unerhebliche Schatz an Kleinodien und Silbergeräthen nicht mit nach Köln überbracht; über seinen Verbleib ist ebensowenig etwas festzustellen, wie über die Bibliothek und die englischen Urkunden und Aktenstücke.

[1]) Jahrgang 1873, S. 47. [2]) S. das. S. 56.

Ueber das Archiv des Londoner Comtors geben die Akten des Kölner Archivs nur spärliche Auskunft. In Folge der grossen Bedrängnisse, in welchen sich der deutsche Kaufmann zu London wegen der zwischen dem Hansebund und der englischen Krone schwebenden Streitigkeiten befand, hatte der Aldermann Daniel Gleeser sich veranlasst gesehen, 1590 sämmtliche Urkunden an sich zu nehmen. Die Hanseversammlung glaubte eine grosse Gefahr für die Sicherheit dieser Archivalien in solcher Aufbewahrungsweise zu erkennen und sie beschloss, es sollten die Londoner Archivstücke in ähnlicher Weise wie die Antwerpener in irgend einer Quartierstadt der Hanse untergebracht werden. Dieser Beschluss kam nicht zur Ausführung; das Archiv befand sich noch in Privatbesitz, als 1598 die Königin Elisabeth befahl, die deutschen Kaufleute aus dem Stahlhofe zu vertreiben, und als am 25. Juli der Stadtmayor Richard Salton mit einem Sherif Besitz vom Comtore nahm. Am 20. September 1599 schrieb der Kölner Rath an Bürgermeister und Rath von Lübeck: „Was E. V. W. zusambt der andern wendischen Hanse Stedt abgesandten under dem 14. nechstverschienen Monatz Julii, die Englische und Dennemarckische Privilegia und Freiheiten betreffendt, an unsz schrifftlich gelangen lassen, dasselb ist bei unserm versambletem Rath am 30. Augusti nechsthin verlesen und dahin verstanden worden, dass E. V. W., wie es umb gemelte Privilegia beschaffen, bei wehme und ahn welchem orth, auch wie sie ahm besten und siechersten verwahret und entweder in originalibus oder vidimirten copiis daheselbsthin ad locum directorii uberzubringen sein mögten, von unsz zu wissen begeren. Nhun stellen wir hiebey in keinen Zweifel, Dieselbe werden sich gnugsamb zu berichten wissen, was der Englischer Privilegien und anderer des Lundischen Cunthors noch ubriger Brieff, Siegel, Bucher und Register halben bei nechst zu Lübeck gemeinem gehaltenem Hansetag furgelauffen, fur gut und rathsam angesehen und darauff geschlossen werden, das die residirende bei vorgangener zerstörung und einnhemung des Residentzhausz und Cunthors derselben fleiszige und derogestalt sorgsame achtung nhemmen solten, damit gemeine Erbare Stedt dern nicht verlustig gestellet wurden, darauff dan auch bei nachwehrender versamblung dieser ferner bericht einkommen, das solche albereidt zeitlich zuvor hinder einen gesessenen bekanthen und gewogenen Freundt wolverwahrlich gestellet worden seyen, und man

sich daher keins verlusts oder gefahren zu besorgen. Was nhun siedthero ferner erfolgt, wie es sich mit denselben verhelt, ob und wohr sie vorhanden, davon ist unsz die geringste andeutung von keinem orth hero beschehen, unangesehen wir unsers theils dieserhalben sowoll, als auch des Silberwercks und was weiter verhanden, gnugsame anmanung und erinnerung gethan haben, wollen aber der gentzlicher zuversicht sein, E. V. W. werden als directores und denen dieses von gemeinen Erbaren Stetten zu verrichten und zu versorgen anvertrauwet, hiervon beszere und gewissere nachrichtung bei sich selbsten haben und von den Residirenden erfordern, dan von unsz gewertig sein können.

Was dan diejenige Brieff, Siegel, Bucher und Schrifften, so vom Antorffischen Cunthor und dem ausz beider, D. Henrichen Sudermans und Adolffen Osznabrucks, respective gewesener hansischen Syndici und Secretarii, nachlassenschaft hinder unsz kommen und gebracht worden, betrifft, derhalben seint wir von unsern nechsten 98. Jahrs abgeordtneten Gesandten erinnert, das sie damahln auch und insonderheit wegen etzlicher Englischen Privilegien, davon Georg Liseman in seiner relation anregung gethan, und eins kurtzen Extracts, deszen sich D. Suderman seliger auff dem Reichstag anno 82 zu Augspurg gehalten, viel gebraucht haben solte in pleno consilio umb bericht und anweisung befraght und ersucht worden seyen. Dweil aber uber alsolche stuck und hindergenhommene Privilegia in gemein underschiedtliche inventaria sub juramento expurgationis der Erbgenhamen in probanti forma verfertigt, auffgerichtet und E. V. W. hiebevohr durch glaubwurdige Copeyen uberschickt, hetten sie sich zu demselben referirt und was daheselbst vorhanden, designatione praevia zu aediren und zu communiciren erbotten. Wofern nhun E. V. W. etwas daraussen zu gemeiner Hanse Stedt Sachen und Privilegien vertheidigung, erhaltung und notturfft begehren, seint wir nochmaln willig und erpietig, was dern hinder unsz, mit vorgehender specification auff erfordern demjenigen, welchem sie E. V. W. zuvertrauwen werden, auff zu gebben."

Damit verstummen die Akten des Kölner Archivs. Aus Lappenbergs Urkundlicher Geschichte des hansischen Stahlhofes zu London S. 110 ist jedoch bekannt, dass die hansischen Gesandten, welche im Jahre 1604 an den neuen König von England, Jakob I., geschickt worden waren, als sich ihre Verhandlungen mit den eng-

lischen Commissarien erfolglos erwiesen hatten, vor ihrer am 26. Septbr. erfolgten Abreise „das Silbergeräth in drei Kisten, Akten und Bücher des Comtoirs nach Lübeck sandten". Dort befindet sich das Archiv des Londoner Comtors seitdem und noch heutigen Tages[1]).

---

[1]) S. Wehrmanns Aufsatz über das Lübecker Archiv in d. Ztschr. d. Vereins für Lüb. Gesch. 3, S. 387, wo auch von einer Ueberbringung niederländischer Copiarien aus Antwerpen nach Lübeck im Jahre 1699 Nachricht gegeben ist.

V.

REINHARD ALS FRANZÖSISCHER GESANDTER
IN HAMBURG

UND

DIE NEUTRALITÄTSBESTREBUNGEN DER HANSESTÄDTE

IN DEN JAHREN 1795—1797.

VON

ADOLF WOHLWILL.

An ungedrucktem Material habe ich für die nachfolgende Arbeit verwerthet:

1) Archiv-Acten der drei Hansestädte[1]),

2) Urkunden und Protokolle der Hamburgischen Commerz-Deputation,

3) Briefe hansestädtischer Syndici an Peter Ochs, von welchen mir Abschriften durch die gütige Vermittlung des Herrn Professor Wilhelm Vischer in Basel übersandt wurden,

4) Correspondenzen aus dem Nachlass von August von Hennings (namentlich die an ihn gerichteten Briefe seiner Schwester, der Frau des Dr. Johann Albert Heinrich Reimarus), deren Benutzung mir die Herren Director Classen in Hamburg und Professor Wattenbach in Berlin freundlichst gestatteten,

5) Briefe Georg Kerner's und auf ihn bezügliche Documente, welche mir theils aus den von ihm seiner Familie hinterlassenen Papieren, theils von dem Herrn Postdirector von Scholl in Stuttgart mitgetheilt wurden,

6) die handschriftliche Geschichte Bremens von Bürgermeister Heineken, von welcher Herr Dr. Kohl mir eine Abschrift aus der Bremischen Stadtbibliothek zur Verfügung stellte.

Ausserdem haben mir die Flugschriftensammlungen der Hamburgischen Bibliotheken, die handelspolitischen Schriften von Büsch

---

[1]) Da oft der Inhalt zahlreicher Actenstücke in wenige Sätze zusammengefasst werden musste, so erschien es geboten, in den Citaten auf eine vollständige Aufführung der einzelnen benutzten Documente zu verzichten, und nur die wichtigeren und solche, welche auszugsweise in den Text aufgenommen worden, besonders hervorzuheben.

und aus der einschlägigen Literatur neuerer Zeit namentlich die Abhandlung von C. F. Wurm: „Von der Neutralität des deutschen Seehandels in Kriegszeiten“ (Hamburg 1841) vielfache Belehrung gegeben.

Allen Förderern meiner Arbeit spreche ich auch an dieser Stelle meinen aufrichtigsten Dank aus, unter ihnen den Verwaltern der hansestädtischen Bibliotheken und insbesondere den Archivaren der drei Hansestädte, den Herren Dr. Beneke, Dr. von Bippen und Wehrmann, welche mir nicht nur in liberalster Weise die Benutzung der ihrer Obhut anvertrauten Archive gewährt, sondern mich auch persönlich durch zahlreiche Mittheilungen und unermüdliche Gefälligkeit bei meinen Nachforschungen unterstützt haben.

„Der Hansabund besteht nicht mehr", so äusserte sich der französische Minister Delacroix im Sommer 1796 in Veranlassung der Vorschläge, welche ihm wegen einer Berücksichtigung der Hansestädte beim künftigen Friedensschluss mitgetheilt worden waren[1]). Als Erwiderung erfolgte von Bremischer Seite ein Verzeichniss der zahlreichen Rechte und Privilegien, deren gemeinsame Geltung für die Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, als die noch übrigen Genossen der alten Hansa, in Anspruch genommen wurde[2]). Von den Angehörigen der drei Städte hiess es in jener Antwort nach der Ausdrucksweise der damaligen Zeit, dass sie „als eine Nation, welche ein ganz von den übrigen Reichsstädten abgesondertes Seehandlungs-Interesse habe, betrachtet werden müssten".

Freilich war längst die Möglichkeit geschwunden, dieses Interesse mit eigenen Kräften allein zu vertheidigen Auch das Bemühen, bei Kaiser und Reich eine wirksame Unterstützung zu erlangen, hatte sich meist als vergeblich erwiesen. Charakteristisch ist in dieser Hinsicht das Memorial, welches, im Jahre 1741 vom Hamburgischen Senat an die Kurfürsten gerichtet, den dringenden Wunsch aussprach, dass durch einen Zusatz zur Wahlcapitulation den Hansestädten ein kräftigerer Schutz gegen Bedrückungen und Beeinträchtigungen garantirt werden möchte[3]). Die geringe Fürsorge, welche den Hansestädten bisher von Reichswegen zu Theil geworden, habe deren

---

[1]) Auszug aus einer Depesche von Delacroix an Reinhard vom 19. Thermidor IV (6. August 1796) im Brem. Archiv.

[2]) Note des Syndicus von Post vom 24. August 1796 im Brem. Archiv.

[3]) Johann Jacob Moser, Karl's VII. Wahlcapitulation (Frankfurt am Main 1742), Beilagen S. 240—246.

Widersacher so dreist gemacht, dass dieselben sie verfolgten und bei ihnen den Meister spielten, als ob sie gar nicht zum Reich gehörten. Man habe die Stadt Hamburg ehedem gezwungen, wenn zwei kriegführende Nationen auf der Elbe zusammengerathen und dabei Schiffe verbrannt worden wären, der verlierenden Partei den Schaden zu ersetzen. Die von fremden Unterthanen bei Strandungen verübten Plünderungen hätten von Hamburg bezahlt werden müssen. Noch vor wenigen Jahren sei von den Holländern der Versuch gemacht, Hamburg zur Anerkennung der ihren eigenen Unterthanen bezüglich des ostindischen Handels vorgeschriebenen Gesetze zu nöthigen; und es wäre der Stadt bei diesem Anlass vom Wiener Hof ebensowenig beigestanden worden, wie im Jahre 1734, als dänische Kriegsschiffe den reichsfreien Elbstrom gesperrt und Hamburgische Schiffe weggenommen hätten. — Die Folge dieses Schreibens war ein Zusatz zur Wahlcapitulation, der „wie die Handlung treibenden Städte überhaupt, also insonderheit die vor anderen zum gemeinen Besten zur See trafiquirenden Städte, Lübeck, Bremen und Hamburg, bei ihrer Schifffahrt und Handlung, Rechten und Freiheiten, dem Instrumento pacis gemäss, zu erhalten und kräftigst zu schützen“ versprach[1]). Thatsächlich ist durch diesen neuen Paragraphen Nichts geändert worden.

Mochten auch die beiden grösseren Hansestädte in der Autorität des Kaisers bei ihrem Ringen um die Reichsunmittelbarkeit Hannover und Dänemark gegenüber einen Rückhalt gefunden haben, verdankte auch Hamburg zum wesentlichen dem Eingreifen einer kaiserlichen Commission die Herstellung des inneren Friedens nach einer vieljährigen Aera der Bürgerkämpfe und den Besitz einer Verfassung, welche im vorigen Jahrhundert als die beste unter den reichsstädtischen Constitutionen gepriesen wurde; für die Vertretung der eigentlichen Lebensinteressen der Hansestädte, für die Beschirmung ihres Handels und ihrer Schifffahrt fehlte es der Regierung des alten Reichs ebensowohl an Verständniss, wie an den erforderlichen Machtmitteln.

Um daher auch in der traurigen Periode nach dem dreissigjährigen Kriege und während des ganzen 18. Jahrhunderts ihre Wohlfahrt sichern und vermehren zu können, waren die Hansestädte

---

[1]) Articulus VII. § 2.

auf die Erhaltung möglichst guter Beziehungen zu allen handeltreibenden und seemächtigen Staaten angewiesen. Daraus erklärt sich, dass man selbst während der Reichskriege — obwohl in der Regel die schuldigen Römermonate entrichtet und die Contingentsstellungen durch Geldzahlungen abgelöst wurden — einen möglichst ungestörten Verkehr mit dem Reichsfeind bestehen zu lassen wünschte[1]).

Fast alle Reichskriege seit dem westfälischen Frieden waren gegen Frankreich geführt worden. Diese Macht aber hatte die ununterbrochene Fortdauer ihres Handels mit den Hansestädten im eigenen Interesse für wünschenswerth erachtet. Dem Handelsvertrage vom Jahre 1716 war deshalb ein Separat-Artikel beigefügt worden, welcher ausdrücklich bestimmte, „dass im Fall eines zwischen dem König von Frankreich und dem Kaiser entstehenden Kriegs die Unterthanen der drei Hansestädte französischerseits für neutral erachtet werden, der Handelsfreiheit, so wie aller in dem Tractat enthaltenen Rechte und Freiheiten geniessen, unter der Bedingung, dass ihnen vom Kaiser die gleiche Neutralität für ihren Handel mit Frankreich gewährt werde, und dass die französischen Kauffahrer mit ihren französischen Unterthanen gehörigen Ladungen in den Häfen dieser Städte Sicherheit finden"[2]). Dieser Artikel war seinem wesentlichen Inhalt nach auch in den Handelsvertrag übergegangen, welchen Frankreich mit Hamburg im Jahre 1769 abgeschlossen und 1789 erneuert hatte[3]).

Mit der ausbedungenen Reciprocität wurde es auf französischer

---

[1]) Johann Jacob Moser, Von den Teutschen Reichstags-Geschäften (Frankfurt am Main 1768), S. 777—786. J. L. Gries, De studiis Hamburgensium promovendi commercia sua tam in jure publico quam privato conspicuis. Diss. inaug. Gottingae 1792. J. H. G. von Selperth, Kurze historisch-publicistische Bemerkungen über das Verboth des Kommerzes in teutschen Reichskriegen. Regensburg 1793. C. F. Wurm, Von der Neutralität des deutschen Seehandels in Kriegszeiten. Hamburg 1841.

[2]) Série de traités et d'actes contenant les stipulations faites en faveur du commerce et de la navigation entre la France et la ville libre et anséatique de Lubec depuis 1293 (Lübeck 1837), S. 108.

[3]) Der Artikel fehlt in dem Abdruck, welchen Klefeker (im 7. Bande der Sammlung der Hamburgischen Gesetze und Verfassungen) von dem Handelsvertrage des Jahres 1769 bietet; dagegen findet er sich bei Martens, Recueil des traités. T. I. p. 263.

Seite nicht allzu streng genommen. Doch wurden auch von kaiserlicher Seite Zugeständnisse gemacht. Obwohl seit dem Jahre 1676 in jedem Kriege gegen Frankreich von Reichswegen ein allgemeines Handelsverbot erlassen wurde, erwirkten die Hansestädte mehrfach vom Kaiser die Erlaubniss, auch während der Dauer des Kampfes einen unschädlichen Handel mit dem Feinde fortsetzen zu dürfen. Hamburg speciell erlangte ein Privileg von Franz I. (vom 23. Decbr. 1746), dem gemäss die Stadt „bei einem erfolgenden Reichskriege die freie Schifffahrt und Handlung mit Ausnahme der Contrebande aller Orten, auch in des Feindes Landen sogleich wirklich geniessen und mit Affigirung der Avocatorién verschont bleiben" sollte[1]).

Von nicht geringerer Wichtigkeit war es für die Hansestädte, dass gegen den am niedersächsischen Kreise accreditirten französischen Gesandten, der in der Regel in Hamburg residirte, auch nach Eröffnung des Krieges gegen Frankreich kein Ausweisungsbefehl gerichtet wurde. Die Entfernung desselben in den Jahren 1690 und 1703 hatte zur Folge gehabt, dass französische Caper vor der Elbe erschienen waren und den Hamburgischen Schiffen nachstellten. Im Jahre 1734 wurde deshalb vom Kaiser zur Vermeidung ähnlicher Gefahren nachsichtig verstattet, dass der französische Gesandte während der ganzen Dauer des Reichskriegs in Hamburg bleiben durfte.

In grösserer Schroffheit trat der Gegensatz zwischen der Reichspflicht und dem Interesse des hansestädtischen Welthandels erst zur Zeit der Revolutionskriege hervor.

Als gegen Ende des Jahres 1792 das ganze Deutschland in den Kampf der verbündeten Mächte gegen das revolutionäre Frankreich hineingezogen wurde, da war die Absicht, energischer als sonst alle Mittel gegen den Reichsfeind in Anwendung zu bringen, über welche nach Massgabe der Gesammtverfassung verfügt werden konnte. Es wurde zwar kein vollständiger Abbruch des Handels mit dem Lande des Feindes anbefohlen, jedoch eine so grosse Zahl von Waaren als Contrebande bezeichnet, dass die Schädigung

[1]) Die hierauf bezüglichen Original-Acten des Hamburgischen Stadt-Archivs sind meist durch das Feuer von 1842 verbrannt; doch ist der wesentliche Inhalt derselben mehr oder minder wörtlich in die von mir benutzten Acten aus der Revolutionszeit aufgenommen worden.

der commerciellen Interessen kaum geringer war, als bei einem absoluten Handelsverbot[1]); und ein Dispens für die Hansestädte war dieses Mal nicht zu erlangen[2]). Dazu kam, dass Lehoc, der Gesandte Frankreichs beim niedersächsischen Kreise, am 18. Februar 1793 Hamburg hatte verlassen müssen. Die Folge hiervon war ein Embargo auf die in französischen Häfen befindlichen Schiffe der Hansestädte, das freilich auf Ansuchen französischer Handelskammern sehr bald wieder aufgehoben wurde.

Vielfach ist damals im übrigen Deutschland speciell gegen Hamburg, wie gegen die Hansestädte überhaupt, der Verdacht ausgesprochen worden, dass dieselben nicht nur in ihren Gesinnungen den Franzosen zugeneigt wären, sondern dieselben, so weit es in ihrer Kraft gelegen, auch thatsächlich unterstützten. Es genügt an dieser Stelle zu bemerken, dass allerdings gerade in den Kreisen der Gebildeten sich anfangs die lebhafteste Theilnahme für die Lehren und Bestrebungen der Revolution geäussert hat. Dieselbe überdauerte bei Manchen sogar die ersten Anzeichen des Terrorismus und den Beginn des Coalitionskrieges; aber selbst unter denjenigen, welche dem wegen seiner Begeisterung für die neuen Ideen oft genannten Reimarus-Sieveking'schen Kreise angehörten oder demselben nahestanden, haben — wie es scheint — wenige länger, als Klopstock, den Glauben festgehalten, dass die französische Nation berufen sei, allgemeine Freiheit in Europa zu begründen; und von diesem ist es bekannt, wie bald er die Hoffnungen, die er auf Frankreich gesetzt hatte, als Irrthümer bezeichnete[3]).

---

[1]) Dieses ist die wiederholt ausgesprochene Ansicht von J. G. Büsch. Vgl. insbesondere seine Schrift „Ueber die durch den jetzigen Krieg veranlasste Zerrüttung des Seehandels" (Hamburg 1793) S. 243.

[2]) Ein dies bezweckendes Hamburgisches Gesuch, welches sich auf die früher erhaltenen Privilegien und Zugeständnisse berief, wurde im Anfang des April 1793 dahin beantwortet, „dass Se. Kaiserliche Majestät in reiflicher Erwägung des allgemeinen Besten zur Aufrechthaltung der Stadt und ihres Commercii noch zur Zeit auf der Publication und öffentlichen Affigirung der Inhibitorien so strenge nicht bestehen, und bei dem Niedersächsischen Kreis-Directorium die Einleitung treffen lassen wollten, dass von demselben einstweilen auf sotane Publication und Affigirung nicht weiter gedrungen werde, jedoch lediglich in der Voraussetzung und gänzlichen Zuversicht, dass der Inhalt der Inhibitorien mit strengster Gewissenhaftigkeit befolgt werde."

[3]) Charakteristisch für die Gesinnungen Klopstock's in Vergleich zu

Die Masse der hansestädtischen Bevölkerung hat sich zu keiner Zeit von französischen Sympathien beherrschen lassen, wenn sich auch nicht leugnen lässt, dass Einzelne die allgemeine Weltlage zu ihrem besonderen Vortheil ausbeuteten und durch ihre commerciellen Verbindungen dem Reichsfeind mancherlei gesetzwidrige Förderung zu Theil werden liessen.

Den Regierungen der Hansestädte lag Parteinahme für Frankreich ebenso fern, wie Begeisterung für die Tendenzen der verbündeten Mächte. Es begreift sich daher, dass sie bei allen wichtigen Erwägungen die Wohlfahrt der ihrer Obhut anvertrauten Städte und das Interesse des Handels im Auge behielten; indessen haben sie diese Rücksichten in der Regel dem constitutionsmässigen Gebote vom Kaiser und Reich untergeordnet. In bezeichnender Weise lautet eine Aeusserung, die von Hamburgischer Seite im Jahre 1793 nach Berlin gerichtet wurde: „Bei dem hiesigen Senat steht der Grundsatz fest, die französische Nation, soweit es mit den Reichspflichten bestehen kann, möglichst zu menagiren, weil sie uns unendlich schaden kann, und die Nation fortdauert, wenn gleich das Cannibalen-Regiment hoffentlich einmal ein Ende nimmt; bei einer Collision der Pflichten aber sich am deutschen Reich, als an dem Stamm zu halten“[1]).

---

den verhältnissmässig nüchterneren politischen Anschauungen seiner Hamburgischen Umgebung sind folgende Stellen aus den Briefen von Sophie Reimarus an Hennings: Den 10. April 1792: „Klopstok — — verzweifelt weniger, wie wir alle, dass es in Frankreich gut gehen werde“. Den 6. Dec. 1792: „Klopstok prophezeiet allgemeine Freiheit; wann die Fürsten so toll seyn sollten, einen zweiten Feldzug zu wagen. Er hat darüber manches sehr starkes und schönes in Prosa gesagt, wird es aber wohl nicht drucken lassen; eben so wenig seine Oden, muss es auch nicht bey seinem Leben“. Den 17. Dec. 1792: „Nein, die Franzosen sind keine Nation, mit der man sich brüderlich verbinden kann! Wem schaudert nicht, wenn sie einen Roland anklagen? Ich mag ihr Bürgerrecht nicht! Gute Freiheit, warum bist Du nicht in andere Hände gefallen! — In Engeland wird man begreifen, dass ein rusiger Schornstein besser ist, als ein eingeworfener, wodurch einem der Rauch in die Augen beisst. Sie werden die alte Constitution mit ihren Mängeln lieber behalten, als mit Gefahr ihres Wohlstandes eine neue errichten wollen. Klopstok glaubt das noch nicht, aber Dichter schwingen sich mit leichten Flügeln zur Vollkommenheit und merken den Uebersprung nicht, den sie gemacht haben und was dazwischen liegt.“

[1]) Syndicus Matsen an den Grafen Haugwitz den 6. November 1793 (Concept im Hamb. Archiv).

Freilich wurden die verschiedenartigen Bedrängnisse, in welche die Hansestädter während des Revolutionskriegs durch ihre Abhängigkeit vom Reich geriethen, häufig von denselben nur mit Unwillen ertragen, umsomehr, da der Kaiser ihren Seehandel nicht gegen gewaltsame Maassregeln der Feinde, ja nicht einmal gegen üble Behandlung von Seiten seiner eigenen Verbündeten zu schützen vermochte. So entstand der Wunsch, dass durch völkerrechtliche Vereinbarung die Neutralität der Hansestädte oder doch wenigstens des hansestädtischen Handels in künftigen Reichskriegen erwirkt werden möchte. Seit dem Jahre 1795 waren deswegen Unterhandlungen eingeleitet worden. Zwar gestattete der Respect vor der Reichsverfassung nicht, sich auf Grund des Baseler Vertrages durch preussische Vermittlung mit Frankreich zu verständigen. Aber man hoffte seit dieser Zeit auf einen nahe bevorstehenden Reichsfrieden und wünschte, dass Frankreich bei dieser Gelegenheit die Interessen der Hansestädte — abgesehen von ihrer Neutralität in Kriegszeiten namentlich auch die Bestätigung ihrer bisherigen Rechte und Freiheiten — zur Geltung bringen möchte. Aus diesem Grunde war man zeitig bemüht, Beziehungen zu den französischen Machthabern anzuknüpfen.

Am leichtesten war es für Bremen, die zur Erreichung des angedeuteten Zweckes nöthigen Schritte zu thun, insofern dort die im December 1792 aus 6 Senatoren und 12 Bürgern gebildete „Geheime Deputation" von Rath und Bürgerschaft eine umfassende Vollmacht erhalten hatte und befugt war, überall, wo die politische Lage ein schleuniges oder besonders discretes Verfahren gebot, im Namen der Stadt die zweckmässigsten Maassregeln zu ergreifen [1]).

[1]) „Der Senat trug am 11. December 1792 auf die Ernennung einer sogenannten Geheimen Deputation, aus Rath und Bürgerschaft an. Noch an dem nämlichen Tage trat die Bürgerschaft diesem bei und ernannte ihre Deputirten, gab ihnen aber für diesesmal eine so ausgedehnte Vollmacht, wie es mit der bürgerlichen Freiheit nur immer vereinigt werden konnte: in allen und jeden Angelegenheiten, die eine Verschwiegenheit erforderten, oder keinen Aufschub litten, mit dem Senat Berathungen anzustellen, mit ihm Beschlüsse abzufassen, diese in Ausführung zu bringen und die dazu erforderlichen Gelder anzuschaffen und zu verwenden, damit die äussere Lage des Staats erhalten und die Quellen seines Wohlstandes weder vorübergehend beeinträchtigt werden noch verloren gehen möchten. So lautete die Vollmacht der Bürger an ihre Deputirten". Aus der handschriftlichen Geschichte von Bremen des Bürgermeisters Heineken.

Bereits im November des Jahres 1794 hatte sich daher ein Mitglied der Deputation an den Oberstzunftmeister Buxtorf in Basel gewandt[1]), damit derselbe den ihm befreundeten Barthélemy, welcher damals französischer Gesandter in der Schweiz war, für Bremen günstig stimmen und dadurch Missverständnissen und Verdächtigungen auf französischer Seite vorbeugen möchte, zu denen die abhängige Lage der Stadt während der Fortdauer des Kriegs leicht unverschuldeten Anlass geben konnte. Da sich Buxtorf in Folge dieses Gesuchs der Bremischen Interessen mit grossem Eifer angenommen hatte, so wurde ihm im Frühjahr 1795 der besondere Auftrag zu Theil, diejenigen Punkte, welche man bei dem nahe geglaubten Reichsfriedensschluss zum Besten der Hansestädte festgestellt zu sehen wünschte, der französischen Regierung durch Barthélemy's Einfluss nahe zu bringen.

Auch die beiden anderen Hansestädte fanden in Basel einen geeigneten Fürsprecher. Der gleichmässig als Schriftsteller und Politiker bekannte Peter Ochs[2]), jener Zeit Stadtschreiber in seiner Heimat, hatte einen Theil seiner Jugend in Hamburg verbracht[3]) und war dem dortigen Syndicus Doorman persönlich befreundet[4]). Andrerseits hatte er beim Ausbruch der Revolution seinen lebhaftesten Enthusiasmus für die Ideen derselben bekundet und namentlich seit der Ankunft Barthélemy's Anlass gefunden, seine Sympathien für die französische Republik zu äussern und zu dem Gesandten derselben in nähere Beziehung zu treten[5]). Man glaubte daher in Hamburg, sich seiner als des geeignetsten Vermittlers bedienen zu können, um die französische Regierung auf sicherem, wenn gleich auf indirectem Wege mit den hanseatischen Wünschen bekannt zu machen. Auch er-

---

[1]) Die umfangreiche Correspondenz zwischen dem Senator Liborius Diedrich von Post und Andreas Buxtorf befindet sich im Bremischen Staatsarchiv.

[2]) Vgl. über ihn „Die Staatsumwälzung des Cantons Basel im Jahre 1798" von Hans Frey (54. Neujahrsblatt, herausgegeben von der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen). Basel 1876. S. 13 ff.

[3]) Beiträge zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben von der historischen Gesellschaft in Basel. 8. Band. S. 134 ff.

[4]) In einem Schreiben an Schlüter (vom 21. Juni 1795) bezeichnet Doorman den Canzler Ochs in Basel als seinen „alten vieljährigen Freund".

[5]) P. Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel (Basel 1822). 8. Band. S. 170 ff.

klärte sich Ochs in der That geneigt, den Aufforderungen zu entsprechen, welche zu diesem Zwecke von Hamburg, und nach dessen Vorgang von Lübeck, an ihn gerichtet wurden [1]).

Nicht minder versuchten es indess die Hansestädte, sich den leitenden Persönlichkeiten in Frankreich auf directe Weise zu nähern. Nachdem im März 1793 der bisherige hanseatische Agent in Paris, Laflotte zurückgetreten war, hatte man des Kriegs wegen längere Zeit davon Abstand genommen, einen neuen Vertreter zu ernennen. Der in Paris lebende Hamburger Dr. Friedrich Joachim Schlüter, der sich im Jahre 1793 um die Aufhebung des auf die hansestädtischen Schiffe gelegten Embargos verdient gemacht hatte, wurde zwar im Sommer 1794 von den drei Städten gemeinschaftlich beauftragt, falls sich das Gerücht von Laflotte's Verhaftung bestätige, das hanseatische Archiv in Sicherheit zu bringen [2]); die Ertheilung eines weitergehenden Mandats hatte man jedoch damals noch für bedenklich erachtet. Schlüter suchte daher zunächst aus eigenem Antrieb und auf privatem Wege seine Beziehungen zu angesehenen Persönlichkeiten und seinen Einfluss auf die Presse zu Gunsten der Hansestädte zu verwerthen. Doch schon im Anfang des Jahres 1795 wandte sich die Geheime Deputation in Bremen an ihn mit bestimmteren Aufträgen [3]), und auch die Hamburgische Commerz-Deputation unterliess es nicht, seinen Bemühungen eine gewisse Aufmunterung und Unterstützung zu Theil werden zu lassen [4]). Officiell aber wurde er von Bremen zuerst im Februar, von Hamburg im Juli, von Lübeck im September des Jahres 1795 bevollmächtigt [5]); und namentlich die beiden erstgenannten Städte hofften

[1]) Von Hamburgischer Seite durch Syndicus Doorman am 10. Juni 1795, von Lübeck durch Syndicus Wilcken den 29. August 1795. Nach Angabe eines Briefes des Hamburgischen Syndicus Sieveking an Senator Rodde in Lübeck vom 18. Juli 1795, hatte Ochs sich mit Vergnügen bereit erklärt, die Aufträge Doorman's auszurichten; er sei um so besser dazu im Stande, da er täglich Gelegenheit habe Barthélemy zu sprechen, welcher in seinem Hause wohne. (Lüb. Archiv.)

[2]) Lübeckisches Directorialschreiben vom 14. August 1794.

[3]) Die Correspondenz zwischen Syndicus Simon Hermann von Post und Schlüter befindet sich ebenfalls im Bremischen Staatsarchiv.

[4]) Ausserordentliches Protokoll der Commerz-Deputation vom 14. und 20. März 1795.

[5]) Die Vollmachten, welche ihm Bremen im Februar, Hamburg im Juli zu Theil werden liess, waren zunächst ganz allgemein gefasst, ohne

auch durch ihn die Theilnahme der französischen Regierung für ihre Interessen und speciell die Berücksichtigung derselben beim künftigen Friedensschluss zu erwirken.

Die Unterhandlungen nahmen jedoch keinen rechten Fortgang, theils weil die Aussichten auf einen allgemeinen Frieden mehr und mehr zurücktraten, theils weil die beiden bedeutenderen Hansestädte es unter sich zu keiner rechten Uebereinstimmung zu bringen vermochten. Vergeblich war der Versuch gewesen, während der hanseatischen Conferenzen, welche im Mai 1795 in Hamburg stattgefunden hatten, eine Verständigung über die Formulirung der anzustrebenden Punkte herbeizuführen [1]).

Die Bremische Fassung derselben lautete folgendermassen:

1) Die Rechte und Privilegien des hanseatischen Bundes sollen bestätigt werden.

2) Es soll erklärt werden, dass die drei Städte Lübeck, Bremen, und Hamburg in ihrer Reichsunmittelbarkeit erhalten bleiben.

3) Ihr Handel soll weder durch Zölle, Steuern und Auflagen beschwert, noch durch irgend welches Hemmniss bei der Ein- und Ausfuhr beeinträchtigt werden.

4) In künftigen Kriegen zwischen dem Kaiser und Frankreich sollen die Hansestädte für neutral gelten, ihre Schiffe in den französischen Häfen zugelassen werden und ungestört Handel treiben dürfen, wie die Schiffe anderer neutraler Staaten.

5) Kaiser und Reich dürfen die Bewohner dieser Städte nicht wegen ihres zur Zeit des Kriegs mit Frankreich betriebenen Handels zur Verantwortung ziehen.

Hiervon in nicht ganz unerheblicher Weise abweichend, legte der Hamburgische Senat das Hauptgewicht auf die folgenden vier Punkte [2]):

Adressirung an eine bestimmte Persönlichkeit oder ein besonderes Departement; im April jedoch wurde Schlüter von Bremen, im September 1795 von Hamburg seinem Wunsche gemäss ausdrücklich autorisirt, sich an den Pariser Wohlfahrtsausschuss zu wenden.

[1]) Den Verlauf dieser Conferenzen (an welchen sich von Hamburgischer Seite Syndicus Sieveking und Senator Hudtwalcker, von Bremen Syndicus von Eelking und Senator Gröning, von Lübeck Syndicus Wilcken und Senator Rodde betheiligten) schildern die Berichte des Syndicus von Eelking im Bremischen Staatsarchiv.

[2]) Nach Doorman's Briefen an Ochs vom 10. Juni und an Schlüter vom 21. Juni 1795. Reinhard's Bericht an Delacroix vom 14. Messidor IV (Anhang Nr. I) gibt nur einen ungenügenden Auszug.

1) Erneuerte Bestätigung aller hanseatischen und reichsstädtischen Rechte, Freiheiten und Privilegien [1]).

2) Bestimmte Zusicherung einer wirklichen Neutralität des Handels der Hansestädte, der zufolge sie mit dem Reichsfeinde während der Dauer eines Reichskriegs, wie mitten im Frieden, den commerciellen Verkehr fortsetzen dürfen, unter alleinigem Verbot der Zufuhr von Kriegsmunition.

3) Sicherstellung der hansestädtischen Gebiete vor kriegerischer Occupation, Befreiung derselben von Besatzungen, Einquartierungen u. s. w. [2]).

4) Amnestie wegen aller Vorfälle in den Hansestädten, welche diesen während des Krieges, sei es von kaiserlicher, sei es von französischer Seite verargt worden waren [3]).

---

[1]) Um eine ausdrückliche abermalige Zusicherung „unserer ohnehin genug gesicherten Reichs-Immedietät" nachzusuchen, erachtete der Hamburgische Senat jener Zeit nicht für erforderlich. (Hamb. Raths-Protokolle; Schreiben des Syndicus von Eelking vom 15. Mai 1795, im Brem. Archiv.)

[2]) Bereits im März 1795 hatte sich der Hamburgische Senat mit den Oberalten über eine — wie es scheint — zunächst für den Kaiser und die kreisausschreibenden Fürsten bestimmte Vorstellung vereinigt, in welcher darum ersucht wurde, „der Reichsstadt Hamburg und ihrem Territorio durch wirksame Verfügungen, Schutz und Vermittlung den Vortheil zu gewähren, dass sie von allen Kriegs-Ueberzügen, Occupationen, Einquartierungen und Aufnahme von Kriegsbedürfnissen während dieses Krieges befreit bleiben mögen".

[3]) Lübeck schloss sich im wesentlichen an Hamburg an. Das Verhältniss dieser Stadt zu den Forderungen, welche beim künftigen Frieden geltend gemacht werden sollten, ergibt sich aus dem Schreiben des Syndicus Wilcken an Ochs (vom 29. August 1795), in welchem er denselben bittet, „den Herrn Gesandten Barthélemy und alle andere behörige Personen darauf aufmerksam zu machen, dass im bevorstehenden Frieden die Hansestädte, folglich auch die Stadt Lübeck, bei ihrer unbeschränkten Handlung und Schifffahrt und insgemein in ihrem jetzigen Stande und Wesen, auch womöglich in Kriegen der europäischen Mächte gegen einander bei völliger Handlungs-Neutralität erhalten werden möge. Andere, besondere, oder einzelne vorzügliche Wünsche hat die Stadt Lübeck vor jetzt nicht, und sie ist, Dank der Vorsehung, nicht in dem unangenehmen Falle, wie Bremen und Hamburg gewesen, dass fremde Truppen in ihrem Gebiete sich einquartiert haben. Gleichwohl hat ihre, sowie der übrigen Hansestädte Handlung im gegenwärtigen Kriege theils durch die gleich zu Anfang desselben gemachten bekannten Einschränkungen, theils durch die erfolgte und noch fortwährende Unsicherheit der Meere auch selbst

Auch in der Art, die Angelegenheit zu betreiben, trat ein erheblicher Unterschied zwischen beiden Städten hervor. Bremen, das im Fall eines Vormarsches der Franzosen von Holland aus am meisten unter den Hansestädten exponirt war, das seit dem Febr. 1795 durch die Anforderungen und Bedrückungen von Hannoveranern und Engländern zu leiden hatte, bemühte sich unzweifelhaft am eifrigsten und rückhaltlosesten, die Gunst der französischen Republik für sich zu gewinnen; während man in Hamburg die Beziehungen zu Kaiser und Reich niemals völlig ausser Acht liess. Man hatte in Hamburg keine mit ausgedehnter Vollmacht versehene geheime Deputation; die daselbst anwesenden diplomatischen Vertreter der verbündeten Mächte waren geneigt, auf alle wichtigeren Verhandlungen und Beschlüsse ihr Augenmerk zu richten; der Senat war daher darauf angewiesen, eine Politik zu befolgen, welche das Licht der Oeffentlichkeit nicht zu scheuen brauchte. Es ist charakteristisch, dass man sich erst dann mit bestimmten Aufträgen an Ochs und Schlüter wandte, als ein kaiserliches Hofdecret, welches die Reichsstände zur Bildung einer Friedensdeputation aufforderte, die angedeuteten Schritte minder constitutionswidrig erscheinen liess. Auch wurde es für richtig erachtet, während man sich durch die Vermittlung jener Männer Frankreich näherte, gleichzeitig dem Kaiser die Anzeige zu machen, dass man es für geboten halte, „unter den gegenwärtigen Umständen nothwendige, dem Reiche unschädliche Schritte zu thun, um das besondere Interesse unseres Handels wahrzunehmen und eventuell einen besonderen Abgeordneten an den künftigen Congressort abzuschicken [1])".

zum grossen Nachtheil für Frankreich ungemein viel gelitten. Demnach haben Ew. Wohlgeboren zur Zeit für die Stadt Lübeck keine besondere Vorstellungen oder Anträge einzulegen, sondern Alles kann dorten in beider Städte Lübeck und Hamburg Namen, oder unter Beitritt der ersteren geschehen und beobachtet werden, es sei denn, dass Ew. Wohlgeboren von der Reichs- und Hanse-Stadt Hamburg besondere Aufträge hätten, welche dann freilich besonders auszurichten wären, welches ich aber kaum gedenken möchte. Dies ist denn auch die Ursache, wessentwegen ich dasmal in umständliche einzelne Darstellung der Gegenstände, welche Dero Behandlung empfohlen worden, nicht eingegangen bin, und warum ich glaube, auch nur an solche Hamburgische Anzeigen und Aufträge mich beziehen zu mögen".

[1]) Der Entwurf der betreffenden Vorstellung an den Kaiser befindet sich unter den Acten des Hamb. Stadtarchivs; derselbe wurde am 17. Juni

Ein anderer Gegensatz zwischen Bremen und Hamburg bestand darin, dass man in ersterer Stadt in der Regel eine gemeinsame Action der drei Hansestädte beantragte; wobei man von Hamburgischer Seite nicht immer die gewünschte Unterstützung fand. Unter Anderem ging das Bestreben Bremens jener Zeit dahin, dass für alle drei Städte ein neuer Handelsvertrag mit Frankreich erwirkt werde; während man in Hamburg, davon durchdrungen, dass der eigene Handel mit Frankreich an Bedeutung und Umfang den von Bremen und Lübeck bei weitem übertreffe, es für besser hielt, dass jede Stadt sich ihre besonderen Verträge stipulire [1]).

Auch zögerte man in Hamburg, in die seit dem Juli 1795 von den beiden anderen Städten befürwortete gemeinschaftliche Bevollmächtigung Schlüter's einzuwilligen. Es war vergeblich, dass Lübeck und Bremen bis gegen Ende des Jahres durch immer erneute Aufforderungen und Mahnungen ihr Ziel zu erreichen suchten. Hamburg verhielt sich um so zurückhaltender, als inzwischen durch die Ankunft eines französischen Gesandten die Beziehungen der Hansestädte zur französischen Republik in ein neues Stadium getreten waren.

Bereits im Sommer des Jahres 1795 war auf französischer Seite der Plan gefasst worden, wiederum einen Vertreter nach Hamburg zu schicken. Derselbe sollte nicht, wie es bisher zu geschehen pflegte, an den niedersächsischen Kreis, sondern direct an die Hansestädte adressirt werden. Die Wahl war auf Reinhard gefallen [2]). In jugendlichem Alter seinem württembergischen Hei-

---

1795 im Senat verlesen, am 19. Juni den Oberalten mitgetheilt und nach Beifügung eines von diesen vorgeschlagenen Zusatzes abgesandt.

[1]) Bericht des Syndicus von Eelking über die Hamburgischen Conferenzen vom 15. Mai 1795 (Brem. Archiv). In ähnlichem Sinne schrieb Synd. Doorman an P. Ochs am 10. Juni 1795.

[2]) Karl Friedrich Reinhardt (Reinhard schrieb er sich erst, nachdem er in Frankreich heimisch geworden) war 1761 zu Schorndorf im Württembergischen geboren, bezog 1778 das theologische Stift in Tübingen und bekundete frühzeitig reiche Begabung. Insbesondere trieben ihn Neigung und Anlage zur Beschäftigung mit der Philosophie und Poesie. Namentlich auf letzterem Gebiete trat er bereits in jugendlichen Jahren mit eigenen Versuchen hervor, obwohl sein Talent mehr nachahmender als schöpferischer Natur war. Er dichtete an zarten Empfindungen und edlen Ge-

matland und der theologischen Carriere entronnen, hatte er sich in Frankreich für die Lehren der Revolution begeistert und war, von seinen girondistischen Freunden Vergniaud und Ducos, später namentlich von Sieyès gefördert, zu einer wechselreichen diplomatischen Laufbahn gelangt. Mit feurigem Enthusiasmus für Freiheit und Menschenbeglückung vereinigte er die rückhaltsvolle Mässigung und Besonnenheit des Politikers, mit vollständiger Hingebung für die Interessen der französischen Republik echt deutsche Gemüthsart und eine vielseitige deutsche Bildung. Er hatte eine hohe, fast möchte man sagen idealistische Vorstellung von der historischen Bedeutung des altehrwürdigen Hansabundes und wusste zugleich, von welch hervorragender Wichtigkeit die drei Städte, welche damals jenen Bund repräsentirten, für den französischen Handel in früheren Jahren gewesen waren und in Zukunft werden konnten. Wenn irgend Einer, war er der geeignete Mann, um an dem ihm zugewiesenen Posten den Anforderungen der französischen

---

danken reiche Elegien in den Weisen Tibull's, ein Feenmärchen (Zobeide) in Wieland's Art, schalkhafte und ernste Episteln wie Goeckingk und balladenartige Dichtungen nach Bürger's und F. L. Stolberg's Vorbild, unter denen sich namentlich das Lied von den Weibern Schorndorfs (in Stäudlin's Musenalmanach von 1782) durch volksthümlichen Klang und vaterländische Gesinnung auszeichnet. — Ein Beitrag Reinhardt's zu Armbruster's schwäbischem Museum (Einige Berichtigungen und Zusätze, den Aufsatz im grauen Ungeheuer Nr. 9: Ueber das theologische Stift in Tübingen betreffend) vertheidigte zum Theil die berühmte württembergische Lehranstalt gegen die Angriffe Wekhrlin's, übte aber zugleich selbständig eine so rücksichtslose Kritik an derselben, dass die Aussichten auf eine theologische Laufbahn in seinem Heimatlande für den Verfasser dadurch in Frage gestellt wurden. 1786 begab sich R. als Hauslehrer nach der Schweiz (Vevey), 1787 in gleicher Eigenschaft nach Bordeaux. Im Jahre 1791 folgte er seinen girondistischen Freunden Vergniaud und Ducos nach Paris und trat bereits 1792 in die diplomatische Carriere ein. Wenn er auch nicht berufen war, in derselben eine epochemachende Wirksamkeit zu entwickeln, so bekundete sich doch auch hier die ihm eigenthümliche Gabe, den verschiedenartigsten Aufgaben mit Verständniss und Geschick gerecht zu werden. Vgl. über ihn G. E. Guhrauer, Graf Karl Friedrich Reinhard (Raumer's Historisches Taschenbuch von 1846), von demselben „Zu des Grafen Reinhard deutschen Schriften" in den Blättern für literarische Unterhaltung 1846 (S. 754—56) und einen Aufsatz von Wilhelm Vollmer „Ueber K. F. Reinhard und Schiller" in der Beilage zur Augsburger Allgemeinen Zeitung vom 16. und 17. Juli 1875.

Politik gerecht zu werden und zugleich die lebhaftesten Sympathien der Hansestädter zu gewinnen[1]). Ihn begleitete sein Legationssecretair Lemaistre und ausserdem sein württembergischer Landsmann Georg Kerner, der, obwohl als Privatsecretair ohne amtliche Stellung, doch einen gewissen selbständigen Einfluss auszuüben vermochte[2]). Trotz mancher trüben Erfahrungen und Enttäuschungen hatte derselbe seinen Glauben an die weltbeglückende Kraft der Revolutionsideen nicht verloren. Er benutzte seine Anwesenheit in den Hansestädten und die im Auftrage Reinhard's unternommenen Reisen, um für jene Anschauungen Propaganda zu machen, die Herzen der Gesinnungsgenossen durch sein jugendliches Feuer bezaubernd, mitunter aber auch in Ermangelung von Selbstbescheidung und durch sein etwas excentrisches Wesen An-

[1]) Der Reinhard der Jahre 1795—97 ist wesentlich von dem des Napoleonischen Zeitalters zu unterscheiden. Indem R. auch während jener Periode in französischen Diensten blieb, gerieth er in Zwiespalt mit sich selbst und seinen deutschen Landsleuten. Als einen Menschen ohne Vaterland bezeichnet er sich in einem Brief an Goethe vom 9. August 1807. Er hat stets der übernommenen Verpflichtung gemäss den Interessen der französischen Nation seine Kräfte gewidmet, und andererseits einzelnen Deutschen Gutes erwiesen, so oft ihm ein Anlass dazu geboten war. Doch auch bei ihm haftete jener unnatürlichen Doppelstellung Etwas von einer tragischen Schuld an. Briefe, die im Anfang dieses Jahrhunderts von ihm Nahestehenden geschrieben worden, schildern ihn wie von bösen Geistern geplagt, der inneren Ruhe und der Harmonie entbehrend. — Während seines ersten Aufenthaltes in Hamburg war ein solcher Zwiespalt in ihm noch nicht vorhanden. Das Gedeihen der französischen Republik erschien ihm als eine Sache der Menschheit, deren Sieg auch für Deutschland Segen zu bringen versprach. Theilte man auch in den Hansestädten seinen Glauben nicht völlig, so vermochte doch sein aufrichtiger Enthusiasmus, verbunden mit einem bei aller Zurückhaltung freundlich gewinnenden Wesen und der Mannigfaltigkeit seiner geistigen Interessen ihm sowohl in Hamburg, wie in Bremen einen hohen Grad von persönlicher Beliebtheit zu erwerben.

[2]) In officiellen und privaten Briefen aus jener Zeit wird Kerner sehr häufig ungenau als „Legationssecretair" titulirt. Das wirkliche Verhältniss bezeichnet Kerner selbst kurz in dem Concept eines am 16. Fructidor V — wie es scheint — an den französischen Minister des Auswärtigen gerichteten Schreibens: „Dépuis deux ans je suis avec le ministre de la République Française près les villes anséatiques en qualité de Secrétaire particulier, mais exercant en effet les fonctions de Secrétaire de la Légation, dont les affaires trop étendues et les travaux très multipliés surpassent les forces d'un seul Secrétaire."

stoss erregend [1]). Sicher ist, dass derartige Agitation zur Ausbreitung revolutionärer Grundsätze nicht zu den Aufgaben der damaligen französischen Gesandtschaft in Hamburg gehörte; wie denn Reinhard selbst solchen Bestrebungen fern geblieben ist. Derselbe hat wohl gelegentlich in seinem Schreiben an den französischen Minister Delacroix darauf hingewiesen, dass es der französischen Regierung zukomme, die verrotteten geistlichen Fürstenthümer in Deutschland zu beseitigen, dagegen die Hansestädte, welche seit Jahrhunderten die Ideen der bürgerlichen Freiheit gegen die Barbarei des Feudalismus vertheidigt hätten, nach Kräften zu schützen und zu begünstigen [2]). Doch verlor er über solchen weitergehenden politischen Plänen nie den besonderen Zweck seiner Sendung aus dem Auge, welcher dahin ging, die neutrale Haltung des europäischen Nordens befestigen zu helfen.

---

[1]) Die eingehendste Charakteristik und die ausführlichste Lebensskizze von Georg Kerner findet sich in dem Werke seines Bruders Justinus Kerner: „Das Bilderbuch aus meiner Knabenzeit“ (Braunschweig 1849) S. 41 ff.. Mehrere Ergänzungen hierzu habe ich aus G. Kerner's hinterlassenen Papieren in meiner Schrift: „Weltbürgerthum und Vaterlandsliebe der Schwaben, insbesondere von 1789—1815“ (Hamburg 1875) mitgetheilt. Hier mögen noch als Beleg für das im Text Gesagte einige Stellen aus einem im Herbst 1796 nach Schwaben gerichteten vertraulichen Briefe folgen: „— glaubten Sie etwa, dass die Gewalthandlungen einiger mauvais sujets in unseren Armeen mich verzweifeln machen könnte an der Sache der Freyheit? — und wenn nur noch 2 Republikaner auf diesem Erdenrund existiren, so würde ich nicht anstehen meine Hand in die ihrige mit allen Hofnungen zu legen, die die Willensstärke geben und das Bewusstsein des Rechts heiligen kann. — — mein Hass gegen die Könige und das Könighthum, das in seinen Folgen sich noch gräslicher als während seiner Existenz zeigt, ist so gross, dass ich nichts starkes und rechtliches kenne, wozu dieser Hass allein mich nicht fähig machen könnte. — — — Es ist jezo ein Jahr, dass wir in Hamburg sind; während dieser Zeit habe ich nicht nur meine eigene weitläufige Geschäfte besorgt, nicht nur mehre politische Schriften verfertigt, sondern den grösern Theil der Secretariats-Geschäfte der hiesigen fränkischen Legation besorgt, einen Strich Landes von ungefähr 300 Meilen durchreisst, — überall Bemerkungen gesammelt, Bekanntschaften geschlossen und Verbindungen eingegangen, die sich auf die grose Sache beziehen, in deren Vertheidigung ich lebe und auch zu sterben gedenke“. (Aus der im Besitz des Herrn Postdirector a. D. von Scholl zu Stuttgart befindlichen Sammlung von Briefen Georg Kerner's.)

[2]) Reinhard an Delacroix 14. Messidor und 19. Thermidor IV (2. Juli und 6. August 1796).

Die Hansestädte, von Dänemark, Preussen und Hannover umgeben, bildeten nicht unwichtige Mittelglieder in dem System norddeutscher und nordeuropäischer Staaten, welche für die Republik freundlich zu stimmen oder doch wenigstens der Coalition immer mehr zu entfremden, zu den Aufgaben der französischen Politik gehörte. Alle drei Städte hatten deutlich genug bekundet, einen wie hohen Werth sie der Gunst Frankreichs beilegten; dennoch waren sie gleichmässig entschieden, Alles zu vermeiden, was als offenbare Auflehnung gegen Kaiser und Reich gedeutet werden konnte. Der Ankunft eines französischen Gesandten wurde deswegen mit einiger Besorgniss entgegen gesehen.

Reinhard war im Herbst des Jahres 1795 in Hamburg eingetroffen [1]). Sein Benehmen war anfänglich so rücksichtsvoll wie möglich. Er hatte vom Wohlfahrtsausschuss ein Creditiv als bevollmächtigter Minister erhalten, aber er überreichte dasselbe nicht, beanspruchte überhaupt keinerlei Zeichen officieller Anerkennung. Von solchen Formalitäten abgesehen, hielt er es für seine Pflicht, wo irgend eine Gelegenheit sich ihm darbot, die Ehre und die Interessen Frankreichs wahrzunehmen.

Noch immer lebte in Hamburg der vor der letzten holländischen Revolution bevollmächtigte und vom niedersächsischen Kreise anerkannte niederländische Gesandte Hartsinck. Unlängst hatte aber auch Abbéma als Vertreter der batavischen Republik sein Creditiv übergeben. Derselbe war von den Kreisdirectoren bisher nicht anerkannt worden. Der Hamburgische Senat schwankte daher eine Weile zwischen beiden, bis Reinhard ein entscheidendes Gewicht in die Wagschale warf, indem er erklärte, die französische Republik müsse es als eine Beleidigung gegen sich selbst betrachten, wenn die Annahme Abbéma's länger verschoben würde [2]). Gleich-

---

[1]) Zufolge eines Briefs von Schlüter war Reinhard am 7. September 1795 von Paris abgereist. Die erste Erwähnung seiner Anwesenheit in Hamburg finde ich in einem Briefe von Sophie Reimarus an Hennings vom 6. October 1795.

[2]) Hamb. Raths-Protokoll vom 9. October 1795. Die Anerkennung Abbéma's wurde vom Hamburgischen Senat am 12. October 1795 beschlossen. Nach dem Hamb. Rathsprotokoll vom 12. October 1795 und einem Schreiben des Syndicus von Sienen an den Lübecker Syndicus Wilcken vom gleichen Datum (Lüb. Archiv). Der Lübecker Senat hatte

zeitig brachte Reinhard beim Hamburgischen Senat Beschwerden wegen Begünstigung der Emigranten vor. Andrerseits suchte er mit Bremen, das bei der französischen Regierung weit besser angeschrieben war als Hamburg [1]), durch eine Absendung Kerner's nach jener Stadt nähere Beziehungen anzuknüpfen; er unterstützte dieselbe in ihrem Bestreben, sich von der hannövrischen Occupation zu befreien, und erklärte sich überhaupt bereit, ihren besonderen Wünschen und Interessen ein Vermittler und Anwalt zu werden [2]).

Auch den beim Friedensschluss von den Hansestädten gemeinsam anzustrebenden Zusicherungen schenkte Reinhard seine Aufmerksamkeit. Besonders erweckten die publicistischen Arbeiten des Hamburgischen Professor Büsch seine lebhafteste Theilnahme. Derselbe hatte in seinen Schriften nicht nur — wie im Reiche ihm

---

schon am 3. October beschlossen, Abbéma anzuerkennen und dessen Accreditirungsschreiben zweckmässig zu beantworten, wenn der Hamburger Senat derselben Meinung sei. In Bremen wurde die Anerkennung noch eine Zeitlang verzögert, damit nicht der Unwille des Kaisers erregt und den Engländern Anlass gegeben werde, die damals über die Watten beförderte Getreidezufuhr nach Holland zu unterbrechen. (Syndicus von Post an Reinhard, den 11. Januar 1796, im Brem. Archiv.)

[1]) Ursachen hiervon waren namentlich, dass man es in Bremen verstanden, sich die Emigranten fern zu halten, dass man in den bisherigen Unterhandlungen mit der Republik derselben ein grösseres Vertrauen geschenkt hatte, dass man in Buxtorf und Schlüter eifrige und wirksame Fürsprecher besass. Der Letztere hat in den Jahren 1795 und 96 fast ausschliesslich die Aufträge und Interessen Bremens vertreten und mit dieser Stadt eine regelmässige Correspondenz unterhalten, während ein brieflicher Verkehr desselben mit Hamburg nur gelegentlich, mit Lübeck fast gar nicht stattfand.

[2]) Bereits in einem Brief, welchen Reinhard am 10. Frimaire IV (1. Decbr. 1795) an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten richtete, empfahl er demselben die Specialwünsche Bremens: Beseitigung der Rechte, welche Hannover damals innerhalb der Stadt besass, Abschaffung des Elsflether Zolls und Erwerbung einer Besitzung an der Unterweser. An einer anderen Stelle des Briefes heisst es: „Il est certain que la Republique est interessée à maintenir l'independance des villes anseatiques et à donner une certaine consistance à leur commerce. Si les circonstances nous pouroit engager à en empecher la trop grande concentration dans la ville de Hambourg ce seroit un motiv de plus pour proteger celui de Breme“. Es scheint, dass Georg Kerner's besondere Vorliebe für Bremen, welcher er wiederholt in seinen Briefen Ausdruck gegeben, auch auf Reinhard's freundliche Gesinnungen für diese Stadt Einfluss geübt hat.

vielfach zur Last gelegt wurde — die speciellen Interessen Hamburgs verfochten, nicht nur die Forderung der Neutralität des hanseatischen Handels vertheidigt, sondern namentlich für die Verbreitung liberalerer Grundsätze auf dem Gebiete des Völker-Seerechts zu wirken gesucht. Gerade hier berührten sich die Wünsche der Hansestädte mit den Interessen der französischen Politik. Die neueste Abhandlung von Büsch führte den Titel: „Unparteiische Erörterung der wichtigen Frage: was hat Deutschland in Ansehung seines Land- und Seehandels von den so nahen Friedensunterhandlungen zu erwarten, oder was hat es selbst dabei zu thun?“ [1]). Diese Schrift hatte den Zweck, darauf einzuwirken, dass bei dem bevorstehenden Reichsfrieden ein milderes Verfahren im Seekrieg für die Zukunft zur Geltung gebracht werde. Büsch hielt es für möglich und wünschenswerth, dass die französische Republik dem Reiche eine Anzahl hierauf bezüglicher Vorlagen machte. Diesen zufolge wäre die Caperei für aufgehoben erklärt, das Recht der neutralen Flagge anerkannt, eine richtige und vernunftgemässe Bestimmung der Contrebande festgesetzt und überdies verordnet worden, dass die deutschen Ausfuhrhäfen in jedem künftigen Seekriege, und selbst im Reichskriege, es sei mit Frankreich oder irgend einer andern Macht, in Rücksicht auf den Handel mit allen solchen Waaren, die nicht zu Kriegscontrebanden gehörten, als neutral betrachtet werden sollten. Büsch suchte nachzuweisen, dass die Ausführung seiner Vorschläge sowohl dem Nutzen des Reichs, wie dem allgemeinen Interesse aller Völker entspräche. Um auch den Schein zu vermeiden, als ob er nur den besonderen Vortheil der Hansestädte bezwecke, hatte er das Verlangen der Handels-Neutralität während aller Reichskriege auch auf die Ausfuhrhäfen anderer Reichsstände (wie Colberg, Stralsund, Stettin, Wismar, Emden u. s. w.) ausgedehnt. Die universale Bedeutung einer solchen Verständigung zwischen Frankreich und Deutschland aber suchte er namentlich in ein helles Licht zu stellen, indem er darauf aufmerksam machte, dass, wenn, wie zu erwarten, die drei mächtigen Königreiche Preussen, Dänemark und Schweden durch ihren Zusammenhang mit Deutschland veranlasst würden, auch für ihre nicht zum Reich gehörigen Länder jenen Grundsätzen beizutreten,

[1]) Hamburg 1795.

dadurch eine weit erfolgreichere Bekämpfung des britischen Verfahrens zur See, als durch die bewaffnete Neutralität vom Jahre 1780, erreicht werden könnte. — Reinhard hielt es für angemessen, noch ehe Büsch eine französische Bearbeitung seiner Schrift herausgegeben, die Aufmerksamkeit des Ministers Delacroix auf diese Bestrebungen hinzulenken[1]). So war er nach Kräften bemüht, die Erfüllung seiner diplomatischen Aufgabe und die Förderung der hanseatischen Interessen zu vereinigen. Gleichzeitig versuchte er auch wohl, durch literarische Thätigkeit zwischen dem deutschen und französischen Geistesleben zu vermitteln: er übersetzte eine enthusiastische Freiheitshymne von Desorgues für den Genius der Zeit von Hennings ins Deutsche[2]), und unternahm es andrerseits, die Ideen, welche Kant in seiner Abhandlung „zum ewigen Frieden" ausgesprochen hatte, durch eine Uebertragung oder Bearbeitung auch der französischen Nation zugänglich zu machen[3]). Er war allmälig in Hamburg und speciell in dem durch vielseitige literarische und sociale Verbindungen reich belebten Reimarus-Sieveking'schen Kreise einheimisch geworden[4]), als er unerwartet (am 26. December 1795) von dem Directorium ein neues Creditiv erhielt, mit der Anweisung, dasselbe dem Hamburgischen Senat zu überreichen und die Stadt zu verlassen, wenn jenes Beglaubigungsschreiben nicht mit solcher Achtung aufgenommen würde, wie sie der von ihm repräsentirten Macht gebühre[5]).

---

[1]) Extrait d'une lettre écrite au Ministre des relations extérieurs, 10. Frimaire IV (1. Dec. 1795) im Brem. Archiv.

[2]) Vgl. Hennings' Genius der Zeit. 7. Band (Altona 1796). S. 116—118.

[3]) Nach den Briefen von Sophie Reimarus an Hennings. Die Bearbeitung selbst habe ich nicht aufzufinden vermocht.

[4]) „— comme Ministre à Hambourg je suis attaché à cette ville autant, qu'un Ministre de la République peut et doit l'être. Comme particulier, j'ai plus de motifs encore pour aimer cette ville, qui renferme un si grand nombre de personnes estimables par leur patriotisme, leurs lumières et leurs vertus. Vous pensés bien que je vous parle de préferance du charmant cercle de la famille Sieveking". (Reinhard an Schlüter, den 22. November 1795. Abschrift im Brem. Archiv.)

[5]) Die auf die Anerkennung Reinhard's bezüglichen Acten des Hamb. Stadt-Archivs sind verbrannt. Ersatz bieten die ausführlichen Mittheilungen in den Raths-Protokollen, aus welchen Herr Dr. Beneke die für meinen Zweck erforderlichen Auszüge veranstalten liess. Weitere Ergänzungen sind in den regelmässigen Berichten enthalten, welche Syndicus

Hamburg gerieth durch diese Forderung in einen Conflict bedenklichster Art. Es hatte, wenn es sich den Groll der französischen Republik zuzog, nachtheiligere Folgen zu erwarten, als nach der Vertreibung Lehoc's. Auf der anderen Seite sprach sich der kaiserliche Geschäftsträger mit Entschiedenheit gegen die Anerkennung Reinhard's aus [1]), und kaum weniger, als das Reichsoberhaupt, waren dessen Verbündete, namentlich England zu fürchten. Ein engerer Anschluss an die preussische Politik, der Manchen als das einzige Auskunftsmittel erschien [2]), wurde vom Hamburgischen Senat auch damals nicht für richtig erachtet. Vorläufig suchte er sein Heil im Zögern und wurde in dieser Politik zuerst auch von

---

Sieveking in Hamburg dem Lübecker Senator Rodde über den Verlauf der Angelegenheit abstattete. Weniger ergiebig ist die Correspondenz Sieveking's mit dem Bremischen Syndicus von Eelking. Dagegen finden sich im Bremischen Archiv Abschriften von überaus werthvollen Mittheilungen, welche in dieser Zeit aus Hamburg an den Aeltermann (nachmaligen Senator) Johann Volmers gerichtet waren. Der Urheber dieser Briefe ist nicht genannt; doch macht der Inhalt es unzweifelhaft, dass sie wenigstens der Mehrzahl nach von Professor Büsch stammen.

[1]) Bereits in der Rathssitzung vom 18. November 1795 hatte Syndicus Doorman eine schriftliche Relation von der ihm abseiten des kaiserlichen Geschäftsträgers Hoefer zu Theil gewordenen Eröffnung gemacht: „wie Se. Kaiserliche Majestät erwarte, dass wir uns mit der förmlichen Anerkennung des Herrn Reinhard nicht übereilen würden". In der Senatssitzung vom 25. Januar 1796 aber wurde ein Schreiben des Reichs-Vicekanzlers, Fürsten von Colloredo, an Hoefer verlesen, worin Letzterer aufgefordert ward, „dem Senat mündlich vorzustellen, wie derselbe sich und der Stadt durch die Anerkennung Reinhard's das Missfallen und die Ahndung des Kaisers zuziehen werde".

[2]) In diesem Sinne sprach sich Büsch in einem Briefe an Volmers vom 4. März 1796 aus: „Es ist übel, dass man sich von hier aus nicht an Preussen gewandt hat. Im Jahr 1734 schützte der Berliner Hof Hamburg in der Beibehaltung des französischen Residenten unter ganz anderen Umständen als den jetzigen, da dessen System ist, das nördliche Deutschland in Ruhe zu erhalten. Es wird aber keinen Vorwand nehmen die Hansestädte zu schützen, wenn sie zu einem Verstoss mit den Franzosen Anlass gegeben". — Die entgegengesetzte Auffassung bekundete der Praeses der Commerz-Deputation, indem er in einer Unterredung mit Reinhard äusserte, wenn die Stadt sich in der schwebenden Angelegenheit an den König von Preussen wende, so müsse sie denselben als ihren Schutzherrn annehmen; dieses aber könnte für die Freiheit sehr nachtheilige Folgen haben.

Reinhard unterstützt. Der Letztere war durch jene Weisung aufs unerfreulichste überrascht worden, da ihn dieselbe nicht nur persönlich aus angenehmen Verhältnissen herauszureissen drohte, sondern ihm selbst vom französischen Standpunkte angesehen unnütz, unnöthig und gewagt erschien. Ihm war ein gewisser Spielraum für sein Verfahren gelassen, indem er den Auftrag erhalten hatte, den guten Erfolg vorzubereiten [1]). Er richtete deswegen zunächst eine Vorstellung an die französische Regierung, in welcher er seine Bedenken gegen die Ausführung des anbefohlenen Schrittes entwickelte. Er wartete einige Zeit, bis er dem Syndicus Doorman von seinem Auftrag officielle Mittheilung machte. Auch dann wurde das Creditiv keineswegs sofort überreicht. Reinhard begnügte sich damit, anzukündigen, dass, falls die Antwort des Ministers auf seine Vorstellung keine Modification des früheren Befehls enthalte, er mit der Uebergabe seines Beglaubigungsschreibens nicht länger zaudern und auf eine sofortige Antwort dringen werde [2]).

So rücksichtsvoll Reinhard anfänglich vorging, so durfte er doch als ein Deutscher am wenigsten bei seiner Regierung den Verdacht aufkommen lassen, als ob er in der Vertretung der französischen Staatsehre gleichgültig oder energielos verfahre [3]). Der Senat beschloss bis zum wirklichen Empfang des Creditivs sich jeder Aeusserung zu enthalten, um dann vielleicht durch die nothwendigen Ueberlegungen und Rückreden noch einigen Aufschub

---

[1]) Brief aus Hamburg an J. Volmers vom 15. Januar 1796 (Brem. Archiv).

[2]) Sieveking an Rodde, den 12. Januar 1796. Hamb. Raths-Protokoll vom 13. Januar 1796.

[3]) Sophie Reimarus an Hennings, den 2. Februar 1796: „Reinhard hat einen schlimmen Stand, weil er ein Deutscher ist.“ Die Auffassung, dass Reinhard rücksichtsloser verfahren musste, als ein geborener Franzose in der gleichen Stellung, kommt namentlich in der Flugschrift Choc d'opinions entre un cosmopolite et un patriote anséatique zum Ausdruck: „Etant né allemand ainsi que son petit secrétaire particulier qui l'influence, ils ont dû paroître plus inflexibles envers leur patrie — — pour ne pas se compromettre et éviter qu'on puisse les accuser de partialité envers leur mère patrie: ils ont été intéressés à démontrer plus de sévérité pour l'exécution des ordres dont ils étaient revêtus et ne pas s'en écarter en aucune manière, au lieu que si Mr. Reinhard avait été français, il aurait pris sur lui d'imiter la conduite du citoyen Lehoc son prédécesseur et de faire connaître au directoire exécutif les inconvéniens qui pouvaient résulter de persister à se

gewinnen oder sich mindestens mit der Ueberraschung entschuldigen zu können [1]).

Da Reinhard inzwischen auf seine Vorstellung an das Directorium keine Antwort empfangen hatte, so übersandte er am 21. Januar dem Syndicus Doorman das versiegelte Creditiv und ertheilte dabei zugleich den Rath, dass der Senat, um noch einigen Aufschub zu erhalten, eine Vorstellung an das Directorium richten möchte. Auch deutete er an, dass er und seine Committenten zufrieden sein würden, falls man antwortete: wenn es durchaus verlangt würde, so wolle man ihn anerkennen, aber aus verschiedenen Gründen sei die Sache für Hamburg gefährlich, für Frankreich unnütz, vielleicht schädlich. In der Senatssitzung vom 22. Januar erbrach und verlas Syndicus Doorman nur das an ihn gerichtete Schreiben und die vidimirte Abschrift des Creditivs, während das versiegelte Original uneröffnet blieb [2]). Die Entscheidung wurde wieder einige Tage hinausgeschoben, am 25. Januar aber der Beschluss gefasst, die öffentliche Anerkennung zu verweigern, in einem Memoire an das Directorium die Gründe für dieses Verfahren zu entwickeln, und zwar ohne dass durch eine Wendung, wie sie Reinhard vorgeschlagen hatte, auch nur eine eventuelle Bereitwilligkeit, sich der Forderung zu fügen, angedeutet werden sollte [3]). Der Senat gab in seinem Schreiben an das Directorium [4]) seiner Dankbarkeit Aus-

faire reconnaître ministre dans le moment présent“. Die Broschüre ist, wie aus mehreren Stellen hervorgeht, von einem Widersacher Reinhard's geschrieben (wahrscheinlich von dem Franzosen Benaven, von dem es hiess, dass er Reinhard beim Directorium angeschwärzt habe). Auch in der mitgetheilten Bemerkung ist insofern eine Ungerechtigkeit gegen den Letzteren enthalten, als derselbe es an Vorstellungen beim Directorium nicht hat fehlen lassen. Dennoch ist der hier ausgesprochene Hauptgedanke ein zutreffender. Auch Schlüter in seinen Briefen an Syndicus von Post in Bremen und G. H. Sieveking in einem Schreiben an den Hamb. Senat vom 18. April 1796 (Abschrift unter den Papieren der Commerz-Bibliothek) behaupten, dass Reinhard die Anerkennungsforderung dringlicher betrieben, als in der That geboten gewesen wäre.

[1]) Sieveking an Rodde, den 15. Januar 1796 (Lüb. Archiv).

[2]) Hamb. Rathsprotokoll vom 22. Januar 1796, Brief aus Hamburg an J. Volmers vom 26. Januar (im Brem. Archiv), Syndicus Sieveking an Rodde den 28. Januar 1796.

[3]) Hamb. Raths-Protokoll vom 25. Januar 1796.

[4]) Dasselbe ist vom 29. Januar 1796 datirt. Abschriften im Lübecker und im Bremischen Archiv.

druck für die besonders schonende Behandlung, welche Frankreich gegen Hamburg während der ganzen Dauer dieses beklagenswerthen Krieges bekundet habe; er betheuerte in nachdrucksvoller Weise seine Sympathie für die Persönlichkeit Reinhard's, der bei seiner Ankunft mit vorzüglicher Aufmerksamkeit aufgenommen worden sei. Von der förmlichen Anerkennung desselben aber wünschte der Senat dringend dispensirt zu werden, da solche gegen die Reichsverfassung verstosse und zur Folge habe, dass Hamburg als rebellisch verschrien und eine dem entsprechende Behandlung von Seiten der mächtigeren Reichsstände erfahren würde. Auch war darauf hingewiesen, dass ein derartiger Bruch mit einem so grossen Theile Deutschlands nicht ohne eine nachtheilige Störung für den Handel bleiben könnte, deren Folgen auch Frankreich empfinden werde. — Reinhard versprach dieses Schreiben der französischen Regierung zu übermitteln [1]). Er warnte indessen, seine Regierung, die ohnehin gegen Hamburg verstimmt sei, nicht noch mehr zu reizen [2]), suchte aber einer äusserstes Dringen so lange wie möglich hinauszuschieben.

Erst am 26. Februar schickte er in Folge einer neuen Ordre des Directoriums eine abermalige Aufforderung zugleich mit der Anzeige, dass er angewiesen sei, Hamburg und sein Gebiet in dreissig Tagen zu verlassen, wenn der Senat sich auch jetzt noch weigere, ihm die officielle Anerkennung zu Theil werden zu lassen. Reinhard fügte hinzu, dass wenn er nicht innerhalb vierzehn Tagen eine befriedigende Erklärung erhalten, er darin einen abschlägigen Bescheid erblicken und Anstalt zur Abreise machen werde. Da damals noch keine Antwort auf das Gesuch des Senats aus Paris eingetroffen war, so hoffte derselbe noch auf eine Aenderung jenes Beschlusses und vertagte seinerseits die Entscheidung [3]).

Das Memoire hatte jedoch keineswegs die gewünschte Wirkung hervorgerufen. Das Directorium erklärte in seiner Antwort an Reinhard, dass der Inhalt durchaus nicht geeignet gewesen

---

[1]) Hamb. Raths-Protokoll vom 29. Januar 1796.

[2]) Hamb. Raths-Protokoll vom 8. Februar 1796, Syndicus Sieveking an Rodde den 13. Februar 1796.

[3]) Hamb. Raths-Protokoll vom 26. Februar 1796, Synd. Sieveking an Rodde den 27. Februar (Lüb. Archiv), Synd. Sieveking an Synd. von Eelking den 4. März (Brem. Archiv).

wäre, den früher gefassten Entschluss zu erschüttern. Es scheint, dass die französische Regierung namentlich an verschiedenen Aeusserlichkeiten Anstoss genommen hatte. Das Gesuch des Senats war nicht von einem oder mehreren Mitgliedern desselben unterschrieben, und wenn gleich darunter stand, dass es unter dem Siegel der Stadt gegeben worden, so war das Siegel doch nicht dem Schreiben beigedruckt, sondern nur auf dessen Umschlag befindlich gewesen[1]). Dies war die in Hamburg bei derartigen Schriftstücken hergebrachte Form, deren man sich früher auch den französischen Königen gegenüber bedient hatte. Das Directorium aber erblickte darin eine Vernachlässigung der ihm geschuldeten Achtung und liess den Hamburgischen Staat seine Gereiztheit entgelten. Reinhard erhielt am 27. Februar den Auftrag, sich ohne weiteres aus der Stadt zu entfernen und fasste demgemäss den Entschluss, mit Zurücklassung seines Legations-Secretairs nach Bremen zu gehen[2]).

In der nun folgenden Rathssitzung vom 29. Februar wurden die Gutachten der Syndici Doorman und Sieveking verlesen, welche zur Anerkennung riethen; die Mehrheit des Senats aber war gegen dieselbe, und es wurde beschlossen, Reinhard nochmals eine Vorstellung zur Abwendung des gestellten Verlangens zu übergeben[3]).

Die Kunde von diesen Vorgängen musste in Hamburg eine ungewöhnliche Aufregung hervorrufen. Falls man den Zorn der französischen Republik auf sich zog, so kam zu der Gefahr für Handel und Schifffahrt die von Reinhard absichtlich genährte Besorgniss, dass französische Truppen vom Niederrhein durch Hannover, welches sich noch immer nicht entschieden für die Neutralität erklärt hatte[4]), gegen die Hansestädte marschiren möchten.

---

[1]) „Ein Gebrauch, den andere Mächte als eine pflichtschuldige, von ihnen als Recht geforderte Demuth ansehn". Senator Amsinck an Schlüter d. 12. März 1796 (Abschrift im Brem. Archiv).

[2]) Hamb. Raths-Protokoll vom 29. Februar 1796, Büsch an J. Volmers den 2. März, Synd. Sieveking an Synd. von Eelking den 4. März (Brem. Archiv), Synd. Sieveking an Rodde den 4. März (Lüb. Archiv).

[3]) Hamb. Raths-Protokoll vom 29. Februar 1796.

[4]) Büsch an Volmers den 2. März 1796. „Die Franzosen werden ihren Hauptzug von Düsseldorf her in unsere Gegenden zu machen suchen. Darauf deutet die so laut werdende Behauptung, dass sie mit Hannover in keinem Frieden sind. Herr Reinhard nimmt jede Gelegenheit wahr, dies zu sagen".

Auch hatte das Verhalten des Senats keineswegs die Zustimmung der bürgerlichen Collegien gefunden. Die Oberalten, die auch zuvor schon zu grösserer Gefügigkeit der französischen Forderung gegenüber gerathen, erklärten sich für die ungesäumte Annahme Reinhard's vor dessen Abreise; für den Fall, dass der Senat bei seiner entgegengesetzten Meinung verharren sollte, protestirten sie wider dessen Beschluss und ersuchten ihn, doch nicht dabei zu bleiben, ohne die erbgesessene Bürgerschaft zu befragen [1]). Das zweite bürgerliche Colleg, die Sechziger, stimmten der Ansicht der Oberalten bei und sprachen ebenfalls den Wunsch aus, dass die Sache in Anbetracht ihrer ausserordentlichen Wichtigkeit an die Bürgerschaft gebracht werden möge [2]). Eine Sitzung der Letzteren wurde auf den 10. März anberaumt. Es scheint, dass man von derselben eine Bestätigung des Senatsbeschlusses erwartete [3]). Auf allen Seiten sah man mit Spannung der bevorstehenden Entscheidung entgegen, die, wie immer auch ausfallend, die Stadt mit der Feindschaft einer der beiden Parteien bedrohte, in welche Europa gespalten war [4]).

---

[1]) Hamb. Raths-Protokoll vom 2. März.

[2]) Hamb. Raths-Protokoll vom 4. März.

[3]) Büsch an Volmers den 11. März: „Der Senat, ganz darauf gesteift, seinen Beschluss durchzusetzen, hielt sich für gewiss, dass die Bürgerschaft ihm zustimmen würde, wenn man deren Versammlung beeile. Dies wäre ein wahres Unglück gewesen". Eine ähnliche Auffassung tritt uns in einem Brief von Sophie Reimarus an Hennings (vom 4. März) entgegen: „Die Bürgerschaft soll zusammenberufen werden, wird aber wohl wie in Abdera entscheiden, und die Hamburger werden mit offenen Mäulern dastehn, wenn Frankreich Embargo auf die Schiffe legt u. s. w.".

[4]) In der Rathssitzung vom 7. März verlas der präsidirende Bürgermeister ein Schreiben des russischen Residenten, in welchem derselbe als Freund anrieth: „sich auf alle Fälle durch ein der Stadt Reichs-Obliegenheiten gemässes Betragen in der Reinhard'schen Anerkennungs-Sache des fortdauernden Schutzes Sr. Kaiserl. Königl. Majestät und der mit Höchstderselben verbundenen hohen Mächte zu versichern". Ja, er drohte selbst, sobald Reinhard öffentlich als französischer Minister anerkannt worden, die Stadt verlassen zu wollen. (Hamb. Raths-Protokolle vom 7. und 9. März.) Am 9. März aber traf der Bericht von Wever, dem hanseatischen Agenten in Berlin, über seine Unterredung mit dem Grafen von Haugwitz ein. Es hiess darin, dass der preussische Hof die Anerkennung Reinhard's wünsche und auch der demnächst zu erwartende preussische Minister Schultz den Auftrag erhalten habe, dieselbe zu unterstützen. (Hamburger

Inzwischen hatte sich auch die Presse der Angelegenheit bemächtigt. Eine Reihe von Flugschriften erschienen, welche die Frage von verschiedenen Standpunkten aus beleuchteten. Eine Broschüre unter dem Titel: „Ein Wort an Hamburgs Bürger" wies darauf hin, dass der Frieden von Basel die Berechtigung und die Verpflichtung darbiete, sich mit Frankreich auf freundschaftlichen Fuss zu stellen. Als Reichsstand sei Hamburg bereits durch die blosse Aufnahme Reinhard's strafbar, als freier Staat des nördlichen Deutschlands habe dasselbe seine Pflicht noch nicht erfüllt, weder in Rücksicht auf die Mitstände, welche Hamburg aufriefen, durch seinen Beitritt zum allgemeinen Frieden mitzuwirken, noch in Rücksicht auf die fränkische Republik. Ueberdies wurde hervorgehoben, dass der Anschluss an Frankreich die geringere Gefahr und den grösseren Vortheil in Aussicht stelle. Fränkische Bataillons seien mehr zu fürchten, als englische Fregatten. Frankreich allein könne Hamburgs Existenz sichern. Und wenn aus dem Chaos der zerstörten Verfassung eine neue Schöpfung hervorgegangen, dann werde auch der Handel in Frankreich aufs neue blühen, und die Producte des fränkischen Bodens und der fränkischen Manufacturen zehnfach vervielfältigt auf die Ankunft der begünstigten Flaggen warten. „Welch ein Markt für Hamburg! Die Anerkennung des fränkischen Gesandten ist das Entrée-Billet für diese Börse".

Eine andere Schrift — „Soll und kann Hamburg den bevollmächtigten Minister der Frankenrepublik anerkennen?" — warnt vor Allem die Hamburger, sich nicht durch Berufung auf nationale Gesinnungen und Interessen gegen Frankreich in Harnisch bringen zu lassen. „Listige Gewaltige werfen uns armen Teutschen unter dem Klang der schönen Worte: teutscher Gemeinsinn, teutsche Tapferkeit, teutsche Verfassung u. s. w. das Seil über die Hörner. Glaubt mir, liebe Mitbürger! wenn Euch ein Grosser, und sei es auch Seine Majestät der Kaiser — von Fez und Marokko, auffordert, für Eure Freiheit oder Integrität zu fechten; so habt Ihr grosse Ursache misstrauisch zu sein und gewiss zu glauben, dass er unter dem Worte: Freiheit die erniedrigendste Sklaverei versteht!"

Raths-Protokolle vom 7. und 9. März; Synd. Sieveking an Senator Rodde den 9. März 1796.)

— „Existirt ein vernünftiger Grund, warum Ihr Feinde der Frankenregierung sein solltet?“ Dass die Franken die deutsche Verfassung umwerfen wollten, sei eine Fabel, die man nur einem dummen Baiern und Oestreicher aufbinden könne. Die Geschichte des bisherigen Kriegs wird alsdann in der Kürze gänzlich im Sinne der Franzosen dargestellt, den verbündeten Monarchen alle Verantwortlichkeit für denselben aufgebürdet und zugleich eine Reihe von haarsträubenden Einzelheiten vorgeführt, welche geeignet waren, die Kampfesweise der Verbündeten als eine hervorragend barbarische und verachtungswürdige erscheinen zu lassen. Das deutsche Reich sei mit Gewalt zum Beitritt gezwungen worden. „Ihr, freie Bürger! musstet Euch zu Feinden eines Volkes aufwerfen, welches auch frei sein wollte, und musstet Euch mit Königen verbinden, welche darauf dachten, Euch nachher auch zu verschlingen“. Jetzt wäre der Moment gekommen, sich wieder mit Frankreich auszusöhnen, da Letzteres grossmüthig genug sei, der kleinen Stadt Hamburg einen bevollmächtigten Minister zu senden, da Preussens guter König, Friedrich Wilhelm, von der Coalition zurückgetreten sei und dem nördlichen Deutschland Ruhe und Frieden angeboten habe. Es folgen in der weiteren Darlegung eine Reihe von Ausfällen gegen den Kaiser und gegen Pitt, den „Feind des menschlichen Geschlechts“ und „Albions Despoten“, der die Absicht habe, alle Nationen so elend zu machen, wie die englische es bereits durch ihn geworden. Doch dürfe weder die Furcht vor diesem, noch der Respect vor der Reichsverfassung die Hamburger von dem nöthigen Schritt zurückhalten. Der Kaiser selbst habe die Reichsverfassung durch verschiedene Handlungen verletzt; „er weiss, dass der alte Stoff zu derb ist, als dass ihm selbst diese grossen Löcher hätten schaden können und wird es Euch wahrlich nicht verargen, wenn Ihr um Eurer Selbsterhaltung willen auch ein kleines Löchelchen durch die Constitution macht“.

Diese Flugschrift wurde gleich nach ihrem Erscheinen in Hamburg verboten [1]).

Eine dritte unter dem Titel: „Der Erbfeind Deutschlands ist nicht mehr“ ist in Altona veröffentlicht worden. Auch diese stellt den Krieg der verbündeten Mächte gegen Frankreich als ein durch-

---

[1]) Hamb. Raths-Protokoll vom 11. März 1796.

aus ungerechtfertigtes Unternehmen hin, und findet es begreiflich, dass die Franzosen nicht nur den Angriff abwehren, sondern auch ihre Feinde zu hinlänglichem Schadenersatz anhalten wollen. Die Hinrichtung Ludwig's XVI. wird nicht allein entschuldigt, sondern sogar als eine dankenswerthe Handlung betrachtet, da der König von Frankreich der Erbfeind des deutschen Reichs gewesen. „Jetzt, da die Franzosen vielleicht dachten, dem deutschen Reich einen wesentlichen Dienst zu erweisen, indem sie diesen Erbfeind aus dem Wege räumten, jetzt bietet ganz Europa und selbst Deutschland alle Kräfte auf, um uns wieder einen Erbfeind aufzudringen". — Auch diese Broschüre schliesst selbstverständlich mit der Forderung, den Minister und die französische Republik anzuerkennen[1]).

In sehr viel besonnenerer Weise, als in den erwähnten Flugblättern, wurde der Gegenstand in den Schriften des Professor Büsch behandelt. Schon seiner im Anfang des Jahres 1796 erschienenen Bearbeitung der Schrift: „Unparteiische Erörterung der wichtigen Frage u. s. w." [2]) war eine Einleitung vorausgeschickt, welche auf die Anerkennungsforderung Bezug nahm. Büsch citirte nämlich die Erzählung d'Aubery du Maurier's von der neutralen Haltung Hamburgs während des Ausgangs des dreissigjährigen Kriegs und der freundlichen Aufnahme, welche der bekannte französische Bevollmächtigte Graf d'Avaux damals in dieser Stadt gefunden[3]), suchte aber in Anknüpfung an diesen Bericht den Franzosen klar zu machen, dass inzwischen die Beziehungen Hamburgs zum Reiche sehr viel engere geworden seien. Es war unzweifelhaft seine Ab-

---

[1]) Mit der Ortsangabe Paris erschien ungefähr um dieselbe Zeit die Broschüre: „Kann Hamburg fränkische Heere erwarten? und könnte sein Schlaf ihm nicht tödtlich werden?" eine Schrift, welche die Nothwendigkeit der Anerkennung durch die rohesten Argumente einleuchtend zu machen suchte.

[2]) Le droit des gens maritime, considéré comme l'objet d'un traité de commerce à annexer à celui de pacification entre la France et l'Allemagne 1796. Die Schrift wurde zuerst in Hamburg, dann auch in Paris gedruckt, um unter den Mitgliedern des Directoriums und den französischen Volksvertretern vertheilt zu werden. Delacroix und Sieyès hatten durch Reinhard's Vermittlung schon Exemplare des früheren Abdrucks erhalten. Büsch an J. Volmers den 4. März.

[3]) L. Aubery du Maurier, Mémoires de Hambourg, de Lubeck et de Holstein etc. A la Haye 1737 S. 16 ff.

sicht, in einer Schrift, deren Inhalt der Hauptsache nach eine den Franzosen zugeneigte Gesinnung bekundete, seine Meinung über die Unbilligkeit der Anerkennungsforderung wenigstens anzudeuten. Als jedoch für den Hamburgischen Staat die Nothwendigkeit der Entscheidung immer dringender wurde, glaubte er, dass es weder politisch klug, noch durch die Pflicht absolut geboten sei, Hamburgs Wohlfahrt dem Gehorsam gegen Kaiser und Reich zum Opfer zu bringen. So entstand die Broschüre: „Auf Thatsachen gegründete Erörterung der Frage: Darf Hamburg und dürfen die Hansestädte den französischen Gesandten in jetzigen Zeitumständen anerkennen?". Nach einer historischen Zusammenstellung der früheren Fälle, in welchen Hamburg seine Neutralität in Zeiten eines Reichskriegs mehr oder minder vollkommen gewahrt hatte, macht Büsch die auch sonst von ihm erörterte Ansicht geltend, dass Hamburg schon um seiner Bank willen die Verpflichtung gegen ganz Deutschland und gegen die gesammte handeltreibende Welt habe, sich durch eine weitest getriebene Sorgfalt vor politischen Verwickelungen zu hüten, welche eine feindliche Occupation zur Folge haben könnten. Der Reichsverband befinde sich in solcher Lockerung, dass es jedem Reichsstande unverwehrt sei, auf seine eigene Sicherheit zu denken. Damit dem Verlangen der Franzosen genügt und andrerseits dem deutschen Kaiser und seinen Verbündeten nicht allzusehr Anstoss gegeben werde, schlug er vor, die Hansestädte möchten den französischen Gesandten unter ähnlicher Modalität und unter ähnlichen Ausdrücken anerkennen, wie es der dänische Hof kurz zuvor gethan, nämlich so, dass die Erklärung weder auf eine engere Verbindung mit der noch bekriegten Nation, noch auf sonst Etwas deute, was den verbündeten Mächten und dem deutschen Reiche unangenehm sein dürfte.

Im abweichenden Sinn äusserte sich ein Aufsatz im Journal der neuesten Weltbegebenheiten [1]: „Noch einige Bemerkungen über die Anerkennung des französischen Gesandten und die Verhältnisse der Hansestädte mit dem deutschen Reiche". Es tritt uns in dieser Abhandlung das Bemühen entgegen, die Gründe, welche für und wider die Annahme Reinhard's sprachen, mit Unbefangenheit gegen einander abzuwägen. Zwar wird die Bedeutung, welche

---

[1]) 3tes Stück, März 1796.

die Zusatzconvention zum Frieden von Basel für die Entscheidung jener Frage haben musste, aufs nachdrücklichste hervorgehoben; andrerseits aber lässt die Darstellung es durchaus zweifelhaft, ob man im Nothfall auf Preussens Schutz und Verwendung zuversichtlich werde rechnen können. Es wird daher schliesslich der Rath ertheilt, da die Hansestädte in die Lage versetzt wären, es wahrscheinlich mit der einen oder andern Macht zu verderben, lieber die entferntere, als die nähere zu beleidigen. Wenn bescheidene Vorstellungen über die Politik eines Staats Etwas vermöchten, so hätten die Hamburger als Republikaner vermuthlich mehr Zutrauen zu der Billigkeit des Directoriums, als zu der einer monarchischen Regierung.

Mit voller Entschiedenheit gegen die Anerkennung wandte sich die Broschüre: „Muss Hamburg den französischen Minister anerkennen?“ welche im wesentlichen die Verfahrungsweise des Hamburgischen Senats vertheidigte [1]). Nach Vorausschickung eines etwas weitläufigen und ziemlich allgemein gehaltenen rechtsphilosophischen und politischen Raisonnements sprach der Verfasser der Schrift es bündig aus, dass Hamburg wegen des obwaltenden Reichskriegs zur Abweisung der französischen Forderung verpflichtet sei. Das Gebot des Rechts und der Moral erschien ihm in der vorliegenden Frage die einzig zu befolgende Richtschnur. Doch auch der Vortheil spreche gegen die Anerkennung. Frankreichs Armeen und Flotten wären — seiner Ansicht nach — schwerlich im Stande, Hamburg zu erreichen, während dem Kaiser viele Fürsten und Hände in nächster Nähe zu Gebote ständen, welche über die Stadt herfallen würden, wie die römischen Lanzknechte über Christi Gewand, während England nur ein paar Fregatten auf die Elbe legen oder ein Bataillon Hannoveraner in Ritzebüttel einrücken lassen dürfe, damit Hamburg an Händen und Füssen gebunden sei. Ueberdies wurde die Hoffnung ausgesprochen, dass Frankreich um seines eigenen Vortheils willen von seiner Forderung ablasse, da die Erfüllung derselben die wahrscheinliche Folge hätte, dass Hamburgs Reichthum den leeren Kassen der Feinde Frank-

---

[1]) Dass J. L. von Hess, wie der Bibliotheks-Katalog der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe vom Jahre 1832 angibt, der Verfasser dieser anonym erschienenen Schrift war, wird auch durch einen Brief von S. Reimarus an Hennings ausserordentlich wahrscheinlich gemacht.

reichs zu Statten komme. Auch sei anzunehmen, dass ein Freistaat, der sich rühme, bloss den Gesetzen der Freiheit, der Sittlichkeit, der Vernunft und der hieraus fliessenden Gerechtigkeit Gehör zu geben, es nur gutheisse, wenn ein ähnlicher freier, obgleich kleiner Staat seinen Pflichten getreu bleibe. Sollte jedoch Hamburg von den Verwaltern der französischen Republik nicht so beurtheilt werden — so heisst es gegen Schluss der Darlegung — „so sind sie Nichts weiter als eigennützige, stolze Demagogen, die Nichts als die Larve der Freiheit tragen. — Und bei solchen — der Cours ist ja 42000 Livres für 100 Mark Banco". Durch die letzte Wendung hatte der Verfasser angedeutet, dass er die damaligen französischen Machthaber richtig würdigte.

Noch ehe die Bürgerschaft die Anerkennungsfrage zur Entscheidung bringen konnte, war die Angelegenheit von den Vertretern der Hamburger Kaufmannschaft, den Commerz-Deputirten in die Hand genommen [1]). Wie immer auch der letzte Beschluss des Senats und der Bürgerschaft lauten mochte, unter allen Umständen war die Befürchtung gerechtfertigt, dass der Handel Hamburgs von der einen oder von der anderen Seite empfindliche Einbusse erleiden werde. Um solche wenigstens nach Kräften zu verhüten oder zu verringern, beschloss man bereits am 4. März im Falle der Anerkennung einen angesehenen Hamburgischen Kaufmann als Deputirten des Commercium nach London, im Fall der Nicht-Anerkennung nach Paris zu schicken, damit derselbe das Verfahren Hamburgs mit der Bedrängniss seiner politischen Lage entschuldige und den üblen Folgen für Handel und Schifffahrt vorzubeugen suche [2]). Doch noch ehe durch die Versammlung der erbgesessenen Bürgerschaft eine Entscheidung herbeigeführt werden konnte, wandte sich die Commerz-Deputation an den Kaufmann Georg Heinrich Sieveking [3]) mit der Bitte, die zur Abwendung des Anerkennungsverlangens erforderlichen Unterhandlungen in Paris zu führen. Derselbe genoss die allgemeinste Achtung und unbeschränktes Vertrauen bei seinen Mitbürgern, stand in mancherlei

---

[1]) Das Folgende nach den Protokollen der Commerz-Deputation.

[2]) Protokoll der Commerz-Deputation vom 4. März 1796.

[3]) Vgl. über ihn: J. G. Büsch, Zum Andenken meiner Freunde Dorner und Sieveking, Hamburg 1799 und das Lexicon der Hamburgischen Schriftsteller (fortgesetzt von Dr. A. H. Kellinghusen) 7. Band S. 176—178.

commerciellen Beziehungen zu Frankreich und erschien durchaus als die geeignetste Persönlichkeit, um die Interessen seiner Vaterstadt beim Directorium zu vertreten. Er erklärte sich geneigt, der an ihn gerichteten Aufforderung zu entsprechen. Es erschien ferner wünschenswerth, den Senat zu bestimmen, ihm auch seinerseits eine Vollmacht zu Theil werden zu lassen und, damit der Erfolg der Sendung nicht durch eine vorhergegangene definitive Abweisung Reinhard's behindert werde, die angesagte Sitzung der Bürgerschaft bis auf weiteres auszusetzen. Die hierauf bezüglichen Anträge der Commerz-Deputation wurden in den nächstfolgenden Rathssitzungen angenommen [1]).

Bereits am 18. März begab sich Sieveking auf die Reise. Die Vollmachten, welche er vom Senat und den Commerz-Deputirten erhalten hatte [2]), betonten aufs neue, neben aller Betheuerung der Ergebenheit und Achtung Frankreich gegenüber, die Nothwendigkeit, auf das Reich und seine Gesetze Rücksicht zu nehmen. Vom Senat erhielt Sieveking ausserdem eine Instruction und Briefe an das französische Directorium, so wie an Delacroix, den Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Die Instruction enthielt die ausdrückliche Bestimmung, dass sich Sieveking auf keine Geld-Negociation einlassen solle [3]). Man hoffte von seiner persönlichen Anwesenheit und Unterhandlung in Paris, was alle Vorstellungen Reinhard's, alle Einwendungen des Senats nicht zu erreichen vermocht hatten. Dem Tact und der Klugheit eines dem Wohl seiner Mitbürger bis zur Aufopferung ergebenen Privatmanns war das Geschick Hamburgs anvertraut worden. Und nicht nur für diese Stadt, sondern für alle drei Hansestädte musste der Ausfall seiner Sendung von entscheidender Bedeutung sein. In Lübeck war die Anerkennungsfrage bereits gestellt worden, und auch Bremen hätte sich derselben nicht entziehen können, wenn Sieveking's Bemühungen für Hamburg gescheitert wären.

Der Senat in Lübeck hatte am 1. März 1796 durch den dor-

---

[1]) Hamb. Raths-Protokoll vom 7. und 9. März, Protokolle der Commerz-Deputation vom 7.—10. März.

[2]) Von der ersteren hat sich eine Abschrift im Lübecker Archiv, von der letzteren im Anhang zu den Protokollen der Hamb. Commerz-Deputation erhalten.

[3]) Hamb. Raths-Protokoll vom 11. März 1796.

tigen französischen Vice-Consul Pesch das Creditiv Reinhard's erhalten[1]. Ein gleichzeitig überreichter Brief des Letzteren forderte den Senat auf, sich dem Neutralitätssystem anzuschliessen, welches von den benachbarten nordischen Mächten befolgt werde. Er erinnerte an den ehemaligen Glanz, an den Freiheits- und Unabhängigkeitssinn der alten Hansa und empfahl, bei der gegenwärtigen Veranlassung mit Bremen und Hamburg gemeinsam zu handeln und eine Einigung herzustellen, die, je enger sie sei, je mehr sie auf den wahren Interessen der Städte beruhe, umsomehr dieselben der französischen Republik nähern werde, der natürlichen Beschützerin aller freien Staaten. Andererseits machte er auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam, welche sich ergeben würden, falls die eine oder andere Hansestadt von dem ihnen allen als sicher und heilsam empfohlenen Wege abweichen sollte[2].

Auch der Lübecker Senat suchte der an ihn gerichteten Zumuthung gegenüber zunächst Zeit zu gewinnen. Er liess den Aufschub seiner Entscheidung durch den französischen Vice-Consul damit entschuldigen, dass es erforderlich sei, sich zuvor mit der Bürgerschaft in Einvernehmen zu setzen[3].

Von Allem genau unterrichtet, was in Hamburg geschah, befolgte der Lübecker Rath im wesentlichen das Beispiel jener Stadt.

Am 9. März wurden die Syndici aufgefordert, ihr Gutachten darüber abzugeben, ob die Anerkennung Reinhard's mit den Reichsgesetzen bestehen könne. Die ausgearbeiteten Schriften wurden am 12. März verlesen. Das Gutachten von Dreyer lautete entschieden verneinend, indem dasselbe auseinandersetzte, dass die Annahme eines feindlichen Gesandten während der Fortdauer des Reichskriegs gleichbedeutend sei, mit einer Neutralitätserklärung, welcher ausdrücklich von Reichswegen erlassene Verbote entgegenständen. Zu einem weniger entschiedenen Resultate war Syndicus Wilcken gelangt. Derselbe stützte sich in seiner Darstellung auf

---

[1]) Das Folgende nach den Acten des Lübecker Archivs.

[2]) Schreiben Reinhard's an den Lübecker Senat vom 7. Ventôse IV (26. Februar 1796).

[3]) Thatsächlich wurde über die Forderung Reinhard's nur den Geheimbürgern referirt, welche seit März 1793 bevollmächtigt waren, über derartige Angelegenheiten mit dem Senat oder seinen Commissaren zu verhandeln.

das durch den westfälischen Frieden garantirte Recht der Bündnisse, dessen einzige Beschränkung darin bestehe, dass von dem contrahirenden Theile Nichts geleistet werde, was für Kaiser und Reich nachtheilig sei. Die einfache Annahme oder Anerkennung eines Abgesandten Frankreichs, ohne dass zugleich mit dieser Macht Verträge errichtet würden, könne aber durchaus keine Beeinträchtigung des Reichs herbeiführen. Ausserdem legte Wilcken in etwas sophistischer Weise Gewicht darauf, dass Reinhard bei den drei verbündeten Städten als Hansestädten, nicht als Reichsstädten accreditirt sei[1]. Ueberhaupt vindicirte er den Hansestädten als solchen einen internationalen, d. h. halbwegs vom Reiche unabhängigen Charakter. Von der Darlegung des Rechtspunkts allmälig auf die Erörterung des praktisch Nützlichen hinüberleitend, schloss er mit dem Rathe, „solange wie möglich in diesem kitzlichen und mit Gefahr verknüpften Vorfall den endlichen Entschluss zu verschieben und vornehmlich zu erwarten, wie die übrigen beiden Hansestädte dabei verfahren würden".

In solchem Sinne wurde gehandelt. Am 14. März richtete der Lübecker Senat ein Gesuch an das Directorium, um dessen Nachsicht wegen der verzögerten Anerkennung zu erbitten. Gleichzeitig wurde ein Brief verwandten Inhalts an Reinhard abgesandt. In diesen Schriftstücken fanden sich Ausdrücke der Dankbarkeit und der Sympathie für die französische Nation; andrerseits aber wurde namentlich in dem letzteren das Rechtswidrige des angesonnenen Schritts betont und ähnlich, wie es von Hamburgischer Seite geschehen war, darauf hingewiesen, dass die Anerkennungsforderung auch im Interesse Frankreichs bedenklich sei, da die Feinde dieser Macht leicht Maassregeln ergreifen könnten, durch welche der von Lübeck vermittelte Transport nordländischer Waaren nach dem Süden eine empfindliche Unterbrechung erleiden würde.

Nachdem dann einige Tage später Georg Heinrich Sieveking sich bereit erklärt hatte, während seiner Anwesenheit in Paris auch Lübeck zu vertreten, beschloss der Senat dieser Stadt, ihn auch

---

[1]) Wörtlich lautet die Stelle: „Ist gleich der französische Gesandte vom Reichstage abgegangen; so wird doch Herr Reinhard nur bey den Hansee-Städten, nicht qua Reichsstädten accreditiret. Gewissermaassen, wenn gleich nicht vollkomlich, sind die Hanseestädte in solcher ihrer qualität vom Reiche unabhängig".

seinerseits förmlich zu beauftragen und liess ihm Vollmacht, Instruction und Empfehlungsbriefe übersenden, welche nach dem Vorbild der vom Hamburgischen Senat ausgestellten Schriftstücke abgefasst waren.

In Bremen hatte Reinhard bereits im October 1795 die Uebersendung seines Creditivs in Aussicht gestellt, doch — wie es scheint — in Folge der dagegen erhobenen Einwendungen zunächst davon Abstand genommen [1]). Auch bei dieser Gelegenheit kam Bremen die besondere Gewogenheit der französischen Regierung zu Statten. Obwohl man sich aber von vornherein der in Vergleich zu Hamburg günstigeren Lage bewusst war, so verursachte doch die Nachricht von den letzten Vorgängen in der Schwesterstadt und vor Allem die Kunde, dass der französische Gesandte nunmehr nach Bremen übersiedeln wolle, in den leitenden Kreisen die lebhafteste Beunruhigung. Die Mitglieder der Sicherheits-Commission fühlten sich noch vor Reinhard's Ankunft dazu veranlasst, den Senat darauf aufmerksam zu machen, dass Bremen sich in einer Crisis befinde, wie sie während des ganzen blutigen, grausamen Krieges noch nicht in so bedenklicher Weise eingetreten sei [2]). Man war darauf gefasst, dass auch hier in allernächster Zeit von Reinhard ein ganz bestimmter Antrag auf Anerkennung erfolgen werde. Auch hier wünschte man die Pflichten gegen den Kaiser nicht zu verletzen. Auch hier konnte man sich nicht dazu verstehen, sich an Preussen und seine Neutralitätspolitik vertrauensvoll anzuschliessen [3]). Andererseits aber wünschte man dringend, zu ver-

[1]) Dies und das Folgende nach den Acten des Bremischen Archivs und den Briefen des Bremischen Senator Gröning an den Lübeckischen Senator Rodde im Lüb. Archiv.

[2]) Antrag der Sicherheits-Commission an den Senat (vom März 1796 (ich vermuthe d. 16). (Brem. Archiv.) — Die Sicherheits-Commission war im August 1794 aus 5 Senats-Mitgliedern gebildet worden. Dieselbe hatte die Aufgabe, bei der drohenden Annäherung des Kriegs die militärischen und politischen Vorgänge mit besonderer Aufmerksamkeit zu verfolgen und der Gesammtheit des Senats die im Interesse der Stadt gebotenen Vorschläge zu machen. Seit dem Januar 1796 traten dieser Commission 4 Aeltermänner bei, welche mit ihr gemeinsam die Sicherheits-Deputation bildeten. (Nach Mittheilung des Herrn Dr. von Bippen.)

[3]) Senator Gröning in Bremen an Senator Rodde in Lübeck den 17. März: „Der Kaiser hat Beitritt zu Preussens System als eine Trennung von dem Reiche ansehen wollen, von diesem sich zu trennen ist hinwie-

hüten, dass das bisherige Einvernehmen mit Frankreich eine Störung erleide. Man beschloss deshalb, zunächst eine erneute Vollmacht und ein Empfehlungsschreiben an das Directorium für Schlüter nach Paris zu senden, um in diesem einen unter allen Umständen hinreichend legitimirten Vertreter zur Verfügung zu haben [1]. Eine Beauftragung Sieveking's, der sich auch Bremens anzunehmen erboten hatte, wurde nicht für rathsam erachtet, da in der That kein Gewinn, sondern nur Verlust in Aussicht war, wenn man sich mit den beiden anderen Städten auf gleiche Linie stellte. Falls das Anerkennungsverlangen wirklich erfolgte, so hoffte der Bremische Senat noch immer, durch ausweichende Antworten, durch Berathschlagung mit der Bürgerschaft Zeit zu gewinnen. Doch sollte ihm diese äusserste Verlegenheit erspart bleiben.

Am 20. März traf Reinhard in Bremen ein, aber nur als Privatmann, ohne seine Ankunft officiell zu notificiren oder sich beim Praeses des Senats melden zu lassen. Er hatte gleich in den ersten Tagen seines Aufenthalts mehrfache Unterredungen mit dem Syndicus von Post, zu welchem er schon zuvor auf brieflichem Wege und namentlich durch Kerner's Vermittlung in nähere Beziehung getreten war. Er wiederholte seine frühere Versicherung von der freundlichen Gesinnung der französischen Regierung für Bremen. Für die Freiheit der Hansestädte werde überhaupt gesorgt werden. Die Politik erlaube nicht, dass dieselben aufgeopfert würden, mit den übrigen Reichsstädten möge es gehen, wie es wolle. Auf

---

derum mit der äussersten Gefahr verbunden. Wie sehr Preussen auf Vergrösserung denkt, ist bekannt, es macht unermessliche Forderungen an das Reich für die demselben angeblich geleisteten Dienste; wann es nun hieraus, oder sonst irgend woher einen Vorwand nähme, sich der drei Städte zu bemächtigen, den Kaiser in Bayern begünstigte, Hannover auf andere Weise entschädigte, wer würde die Städte schützen? Der Kaiser würde die getrenneten — vielleicht geächteten — Städte ihrem Schicksale überlassen, und mit der Immedietät hätte es ein Ende. Gegen dieses Unglück wäre selbst ein feindlicher — doch immer nur momentaner — Ueberzug der Franken, so schrecklich er auch übrigens sein möchte, doch nicht in Anschlag zu bringen".

[1]) Antrag der Sicherheits-Commission an den Senat. In einem Schreiben vom 1. u. 2. April erwähnt Schlüter den Empfang der Papiere, fügt jedoch hinzu, dass er es für besser halte, dieselben vorläufig dem Directorium noch nicht zu übergeben, um nicht unnöthig die Aufmerksamkeit desselben auf Bremen zu lenken.

einer sofortigen Anerkennung des batavischen Gesandten Abbéma, die er früher dringend gefordert hatte, bestand er nicht weiter, da ihm vorgestellt wurde, dass die Verzögerung wegen der besonderen Handelsbeziehungen zwischen Bremen und Holland und nicht zum wenigsten im Interesse des Letzteren wünschenswerth sei. Das Verlangen seiner eigenen Anerkennung glaubte er so lange verschieben zu dürfen, bis das Resultat von Sieveking's Mission bekannt geworden. Von den besonderen Aufträgen, die er in seiner ersten Unterredung mit dem Syndicus von Post als Ursache seiner Anwesenheit bezeichnete, scheint er auch in der Folge Nichts offenbart zu haben. Er lebte eine Weile in Bremen als ein geschätzter Privatmann, verkehrte freundschaftlich in einem Cirkel hochgebildeter und freigesinnter Männer, zu denen namentlich die Senatoren Gröning und Oelrichs und die Brüder von Post gehörten; aber alle officiellen Schritte unterblieben; und man hatte Ursache zu glauben, dass er nur nach Bremen gekommen, um in Hamburg nicht zu sein [1]).

Dennoch gelangte man in Bremen während dieser Zeit keineswegs zu dem beruhigenden Gefühl, als ob die Gefahr der Anerkennungsforderung vorüber sei; vielmehr hielt man es noch im Anfang des Mai für geboten, den hanseatischen Agenten in Wien, von Merck, zu beauftragen, er möge mit Vorsicht zu erforschen suchen, ob man im Falle einer nothgedrungenen willfährigen Erklärung gegen die fränkische Republik auf die kaiserliche Nachsicht hoffen dürfe [2]).

Um dieselbe Zeit unterbrach Reinhard seinen Aufenthalt in Bremen, um sich nach Altona zu begeben [3]). Er hatte dort eine

---

[1]) Gröning an Rodde d. 28. März und 28. April 1796 (Lüb. Archiv).

[2]) Extracte aus dem Wittheitsprotokoll vom 6. und 11. Mai 1796 (Brem. Archiv).

[3]) Ueber diese Episode in Reinhard's diplomatischer Thätigkeit gewähren die Archive der Hansestädte begreiflicherweise keine genügende Auskunft. Dagegen bieten die Briefe von Sophie Reimarus an Hennings wenigstens einige Andeutungen. Den 8. Mai: „(Kürzlich) kam Reinhard von Bremen nach Altona. Er hatte Aufträge, die er am besten dort ausrichten konnte. — — Nach Hamburg kommt er nicht, weil wir leider in republikanischer Fehde leben". Den 17. Mai: „Hardenberg ist hier gewesen. Man sagt wegen der Kreisversammlung in Hildesheim, um Beiträge von Hamburg zu verlangen. Er hat Reinhard in Altona aufgesucht".

Unterredung mit Hardenberg. Wie es scheint, machte derselbe ihm Mittheilungen über die aufzustellende Observations-Armee und die beabsichtigte Kreisversammlung in Hildesheim, zu welcher auch die Hansestädte berufen wurden, um sich an dem Schutze der Demarcationslinie nach Maassgabe ihrer Kräfte zu betheiligen [1]. Gleichzeitig wurde zu der Vermuthung Anlass gegeben, als ob die dänische Regierung versuche, das augenblickliche Missverhältniss zwischen Hamburg und der französischen Regierung zu Gunsten Altona's zu verwerthen. Reinhard wurde daselbst auf Verlangen von Bernstorff mit besonderer Aufmerksamkeit behandelt, der Kronprinz von Dänemark selbst wünschte ihn bei seiner Anwesenheit in Altona zu sprechen. Auch ist es nicht undenkbar, dass es zu Reinhard's Plan gehörte, die Hamburger gefügiger zu machen, indem er ihre Eifersucht auf Bremen und Altona erregte und die Besorgniss weckte, dass diesen Handelsvortheile von französsicher Seite zum Nachtheile Hamburgs zugesichert werden könnten [2].

Reinhard's Rückkehr nach Bremen verzögerte sich bis gegen Ende Juni. Das Gebiet von Hamburg durfte er in dieser Zeit nicht berühren. Der Hamburgische Senat hatte sich (am 30. März) geweigert, das im Januar übergebene Creditiv dem französischen Legationssecretair auf dessen Gesuch zurückzuliefern [3]; doch war er durch keinen officiellen Schritt aus seiner bisherigen Zurückhaltung herausgetreten.

Nur sehr langsam hatte inzwischen Georg Heinrich Sieveking in Paris, wo er am 31. März angelangt war, der Herstellung bes-

---

Den 10. Juni: „Bernstorff hat an Lawäz geschrieben, dass man ihm (Reinhard) seinen Aufenthalt in Altona so angenehm als möglich machen sollte. — Altona soll, wie es scheint, die Unentschlossenheit der Hamburger zur Conjunctur für seinen Handel machen und wird es wohl mit Bremen vereint können". Den 12. Juni: „Der Kronprinz kommt nach Altona. Reinhard gehet zurück nach Bremen, weil er der Etikette ausweichen will". Den 21. Juni: „Reinhard hat bleiben müssen, weil zwei Briefe vom Prinzen Carl an Lawäz sagten, man solle ihn bereden zu bleiben. Der Kronprinz wünsche ihn zu sprechen".

[1]) Reinhard an J. Volmers den 11. u. 20. Prairial IV (30. Mai und 8. Juni 1796) im Brem. Archiv.

[2]) In einem Antrage, welchen die Commerz-Deputation am 25. Mai 1796 an den Senat richtete, ist die Rede „von dem bleibenden Verlust, den das günstigere Schicksal Bremens unserem künftigen Handel droht".

[3]) Hamb. Raths-Protokoll vom 30. März 1796.

serer Beziehungen vorzuarbeiten vermocht [1]). Es herrschte beim Directorium die grösste Erbitterung gegen Hamburg. Sieveking behauptete, dass man sowohl seine Vaterstadt, wie ihn selbst verleumdet habe [2]). Die Hansestädte, die nicht einmal unter sich geeinigt waren, entbehrten damals eines jeden Rückhaltes an einer grösseren europäischen Macht [3]).

Um Sieveking's Bemühungen zu unterstützen, hatte Schlüter

---

[1]) Ueber den Verlauf von Sieveking's Unterhandlungen in Paris erhalten wir Belehrung a) durch die schriftlichen Berichte, welche derselbe unter dem Datum des 19. und 21. Juli 1796 der Commerz-Deputation abstattete, b) durch die während seines Pariser Aufenthaltes von ihm geschriebenen Briefe, c) durch die gleichzeitigen Briefe Schlüter's an Syndicus von Post (im Brem. Archiv); doch ist bezüglich der Letzteren zu bemerken, dass sich G. H. Sieveking in seinen Mittheilungen Schlüter gegenüber ziemlich reservirt verhalten hat.

[2]) Dass Sieveking persönlich in Paris angeschwärzt worden, bestätigt Schlüter. Speciell soll Rewbell gegen ihn eingenommen gewesen sein; es heisst, dass er Sieveking beschuldigte, derselbe „habe die Assignaten avilirt“ (Schlüter an Syndicus von Post im Juni 1796). Was die Verleumdungen anlangt, welche gegen die Stadt Hamburg im allgemeinen gerichtet waren, so äusserte Schlüter in seinen Briefen am 21. April: „Ich bin überzeugt, dass Minister anderer Mächte, die den anscheinenden Reichthum Hamburgs beneiden, vorzüglich die Holländer, sich viele Mühe gegeben haben, die Karten zu brouilliren“; und am 24. April: „Ueberhaupt ist meine Meinung, dass die Städte schon lange den handelnden neutralen Mächten, als Holland, Dänemark, Schweden, ein Dorn im Auge gewesen, und dass vorzüglich die Holländer Alles angewandt und anwenden, die Städte und besonders Hamburg mit andern Mächten zu brouilliren“. An den Hamburgischen Senat gelangte Anfang Mai von Seiten eines zuverlässigen Mannes in Bremen die Notiz von „einer im Haag gehaltenen geheimen Conferenz, welche durch die Eifersucht der Holländer über den zunehmenden Handel der Hansestädte veranlasst worden und die Absicht habe, Frankreich gegen diese, vorzüglich gegen Hamburg aufzuhetzen“ (Hamb. Raths-Protokoll vom 2. Mai 1796). Auch ein Schreiben des Syndicus von Post an Schlüter (vom 7. Mai 1796) erwähnt „das Gerücht, dass die Holländer gegen die Hansestädte beim Directorium agitirt, um durch Untergrabung der Handlung der Hansestädte holländischen Handel und Schifffahrt wieder blühend zu machen“; doch bezeichnet er diese Angabe ausdrücklich als eine „unverbürgte“. Es ist mir bisher nicht gelungen, über den Ursprung dieser Anschuldigungen und den Grad ihrer Berechtigung zu einem sicheren Resultat zu gelangen.

[3]) Nach Angabe des hanseatischen Agenten in Kopenhagen, H. C. Meinig (in einem Brief an Syndicus Sieveking vom 15. März 1796) war

ein Memoire an das Directorium nebst Begleitbriefen an Rewbell und an den Minister des Auswärtigen entworfen, in diesen Schriftstücken die Hansestädte mit ihrer Schwäche und Hülflosigkeit entschuldigt und andrerseits an die hochherzigen Gesinnungen der französischen Nation appellirt [1]). Doch war es gewiss nicht politisch, unter obwaltenden Verhältnissen auf die Grossmuth des französischen Directoriums zu speculiren. Wer in solcher Weise seine Schwäche bekannte, sollte nach dem Sinn der damaligen französischen Machthaber sich wenigstens jegliche Demüthigung und Ausbeutung gefallen lassen. Sieveking's Verdienst war es, dass in ersterer Beziehung eine Compromittirung des Hamburgischen Staats vermieden, in letzterer wenigstens eine gewisse Mässigung erzielt wurde. Erst nachdem er eine Zeitlang hingehalten worden, erlangte er eine Audienz beim Directorium [2]). Dasselbe sei äusserst erstaunt und höchst entrüstet darüber gewesen — erklärte der Präsident — dass Hamburg, welches ein Punkt in der Wagschale der Politik sei, es gewagt habe, den französischen Minister zurückzuweisen. „Die Republik vergibt der nationalen Würde Nichts. Der Stadt Hamburg kommt es zu, sich so zu benehmen, dass sie die Freundschaft der Republik verdient" [3]).

Derartig vornehm klingenden Worten zum Trotz erkannte Sieveking bald, dass die französische Regierung es weit weniger auf die Erzwingung von Reinhard's Anerkennung, als auf Ham-

---

der dänische Hof bereit, bei der obwaltenden Calamität die Stadt Hamburg nicht nur bei Kaiser und Reich, sondern auch bei der französischen Republik zu vertreten. In der That wandte sich Georg Heinrich Sieveking gleich nach seiner Ankunft in Paris an den dortigen dänischen Geschäftsträger. (Nach einem Briefe von Meinig an den Lübecker Bürgermeister vom 23. April 1796, Lüb. Archiv.) Von einer wirklichen Verwendung Dänemarks für Hamburg habe ich jedoch nirgends eine Spur zu finden vermocht.

[1]) Abschriften sind im Lübecker Archiv erhalten.

[2]) Am 12. April.

[3]) Die buchstäblich genaue Wiedergabe der Worte lautet nach der Abschrift eines Briefs von Sieveking (v. 13. April) im Lübecker Archiv: Le directoire a été extrêmement étonné et profondement indigné de ce que Hambourg, qui est un point dans la balance politique, aye osé refuser notre ministre. La République ne transige pas avec la dignité nationale. C'est à la ville d'Hambourg à se conduire de manière à mériter l'amitié de la République. C'est tout ce que j'ai à vous dire.

burgs Geld abgesehen hatte [1]). Alle Mittel wurden angewandt, um einen möglichst erheblichen Preis herauszupressen [2]). Sieveking brachte in Erfahrung, dass nach allen französischen Häfen der Befehl ergangen war, auf die Hamburgischen Schiffe Embargo zu legen [3]). Nur durch ein financielles Opfer konnte die Rücknahme dieser Anordnung erreicht werden; und doch hatte Sieveking gerade in dieser Beziehung keinerlei Vollmacht erhalten. Er kam daher in die bedrängteste Lage. Seinem Bericht zufolge trug man mehr als einmal darauf an, ihn innerhalb 24 Stunden aus Paris zu verbannen. Man dachte daran, Caperbriefe gegen die Hamburgische Flagge und gegen das Hamburgische Eigenthum auf allen Schiffen auszugeben. Man drohte mit Nichtbezahlung der Forderungen, mit Confiscation des Eigenthums der Hamburger in Frankreich selbst, mit Erhebung einer Contribution durch die Gewalt der Waffen. Nur wenn man ihm Geld zur Verfügung stelle, schrieb Sieveking nach Hamburg, könne er noch hoffen, sich der Stadt in der gegenwärtigen Lage nützlich zu erweisen [4]).

Die Nachricht von der Verfügung des Embargo hatte in Hamburg namentlich an der Börse die grösste Bestürzung hervorgerufen. Dennoch erklärte der Senat bezüglich Reinhard's an dem früheren Beschluss festhalten und sich auch auf keine Finanz-Operationen mit Frankreich einlassen zu wollen. Andererseits hielt er es für geboten, dem Präses der Commerz-Deputation durch einen Wink zu verstehen zu geben, dass, wenn die Aufhebung des Embargo dadurch erreichbar wäre, der Rath es dem Commercium überlasse, Sieveking mit 100,000 Thalern an die Hand zu gehen [5]).

---

[1]) Schon in einem Briefe von Schlüter an Syndicus von Post vom 1. und 2. April 1796 findet sich die Aeusserung: „Ich glaube immer, dass es hier auf den goldnen Regen ankommen wird, dieses habe ich Sieveking gesagt".

[2]) Schlüter an Post den 14. April: „Viele behaupten — — dass man von Hamburg eine Anleihe fordern werde und zwar von 25 Millionen Mark Banco". Am 24. April berichtet Schlüter nach Sieveking's eigener Mittheilung, die französische Regierung habe 10 Millionen Livres in hartem Gelde gefordert.

[3]) Dies geschah am 12. April 1796 (Protokoll der Commerz-Deputation vom 20. April und folgende).

[4]) Hamb. Raths-Protokoll vom 20. April 1796.

[5]) Hamb. Raths-Protokoll vom 22. April.

Letzerem war es indess allmälig gelungen, bessere Aussichten für Hamburg zu erreichen. Er hatte am 17. April eine freundschaftliche Unterredung mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten und konnte am folgenden Tage schreiben, dass er hoffe, das Embargo aufgehoben und das gute Vernehmen zwischen Frankreich und Hamburg hergestellt zu sehen, ohne seine Vaterstadt zu compromittiren. Freilich hielt er es für nöthig, dass Hamburgische Kaufleute französische Nationalgüter erwürben und zur Hebung des Werths der Assignaten beitrügen [1]). Darauf zielenden Andeutungen Sieveking's setzte der Senat sein entschiedenes „Nein" entgegen [2]). Sieveking erhielt die bestimmte Weisung, sich lediglich nach seiner Instruction zu richten. Er besass freilich einen gewissen financiellen Rückhalt an der Commerz-Deputation; doch auch diese hatte ihm den Wunsch zu verstehen gegeben, dass er von dem für ihn verfügbaren Gelde „nur so weit Gebrauch mache, als es die höchste Noth erfordern dürfte" [3]). Andrerseits erkannte er, dass, wenn er länger zögere, die Umstände für eine Verhandlung mit den französischen Machthabern sich immer ungünstiger gestalten würden. In solcher Lage hielt er es für das Richtigste — um in der Hauptsache den Zweck seiner Auftraggeber zu erreichen und einen möglichst annehmbaren Vergleich mit der französischen Regierung herbeizuführen — hinsichtlich der einzelnen Bedingungen eigenmächtig zu verfahren, jedoch so, dass wenn seine Schritte nachträglich nicht gebilligt würden, er persönlich allein das Risico zu erleiden hätte.

Nach Ueberwindung ausserordentlicher Schwierigkeiten gelang es ihm, ein verhältnissmässig günstiges Abkommen zu Stande zu bringen. Dem Vertrage zufolge, für welchen im Directorium drei Stimmen gegen zwei entschieden hatten, sollte das Embargo aufhören, die Anerkennung des Gesandten bis zum allgemeinen Frieden nicht mehr gefordert werden und derselbe vorläufig von Altona

---

[1]) Brief G. H. Sieveking's an den Senat vom 18. April 1796, abschriftlich unter den Papieren der Commerz-Deputation erhalten.

[2]) Hamb. Raths-Protokoll vom 27. April. In gleichem Sinne entschied der Senat am 9. Mai nach Empfang eines Briefes Sieveking's vom 28. April.

[3]) Protokoll der Commerz-Deputation vom 27. April 1796. Auch das Folgende nach den Protokollen und Acten der Commerz-Deputation.

aus mit dem Hamburgischen Senat eine nicht officielle Correspondenz unterhalten. Ueberdies versprach die französische Republik, sich beim allgemeinen Frieden dafür zu verwenden, dass Hamburgs politische Rechte anerkannt würden; auch erklärte sich dieselbe bereit, einen Commerz-Tractat mit Hamburg zu schliessen, der auf den Grundsätzen der Freiheit, Gleichheit und Gegenseitigkeit beruhen sollte.

Die verlangten Gegenleistungen bestanden darin, dass die Hamburgische Regierung oder das Hamburgische Commercium für den Empfang von 5 Millionen holländischer Rescriptionen 2 Millionen Livres in Wechseln acceptiren und in 3 Monaten 8 Millionen Livres Quittungen der Gläubiger Frankreichs in Hamburg und im Norden liefern sollte. Bezüglich dieser Forderung erklärte Sieveking, dass er nicht autorisirt sei auf dergleichen einzugehen; doch wurde es für ausreichend erachtet, dass er mit seinem persönlichen Credit für den Hamburgischen Staat eintrat[1]. Zu seiner eigenen supplementarischen und provisorischen Sicherheit erhielt er Bodmerei-Briefe über den halben Werth der unter Embargo liegenden Schiffe.

Im Anfang des Juli verliess Sieveking Paris, nachdem er bereits über den Haupterfolg: die Aufhebung des Embargo und die Suspension der Anerkennungsforderung schriftlichen Bericht erstattet hatte. Mitglieder der Commerz-Deputation fuhren ihm am Tage seiner Heimkehr[2] auf der Elbe entgegen, um ihn in ehrenvoller Weise zu bewillkommnen. Auch eine in jenen Tagen erschienene Flugschrift gab den Empfindungen der Freude und des Danks für die Abwendung der Gefahr, welche über Hamburg geschwebt hatte, begeisterten Ausdruck[3].

Die Regelung der financiellen Bestimmungen des Vertrags führte allerdings noch zu einigen Schwierigkeiten; doch gelang es schliesslich ein Resultat zu erzielen, durch welches weder Sieveking

---

[1]) „Ich sagte, dass ich nicht autorisirt sei, irgend ein Opfer zu bringen, ich zeigte meine Vollmacht. Aber man wollte mir persönlich trauen. Ich musste mich durchaus über die Formen wegsetzen, ich musste mit einer revolutionairen Regierung revolutionair tractiren, ich musste mich hingeben, um Hamburg zu retten ohne Hamburg zu compromittiren". Aus dem Schreiben Sieveking's an die Commerz-Deputation vom 19. Juli 1796.

[2]) 18. Juli.

[3]) Ein Wort an Hamburgs Bürger. Bei Gelegenheit der aus Paris zurückgekehrten Deputation.

persönlich allzusehr belastet, noch auch der Hamburgische Staat compromittirt wurde [1]).

Nach der Ratification des Vertrages [2]) waren die guten Beziehungen zwischen Hamburg und Frankreich wieder hergestellt,

---

[1]) Der Antrag, welcher von den Commerz-Deputirten am 5. August 1796 zur Erledigung dieser Angelegenheit an den Senat gebracht wurde, recapitulirt den wesentlichen Inhalt des von Sieveking abgeschlossenen Vertrages, namentlich den financiellen Theil desselben und fügt dann hinzu: „Nach näherer Untersuchung dieser Finanz-Operation und nach den darüber unter der Hand erhaltenen Erläuterungen sind Commerz-Deputirte bald zu der Ueberzeugung gelangt, dass die uns zugemuthete Aufopferung in Rücksicht auf die dagegen angebotenen Vortheile nicht unverhältnissmässig sei, und dass man dieselbe zudem in der gegenwärtigen Lage nicht einmal ohne grosse Bedenklichkeit und Gefahr von sich ablehnen könne. Desto eher haben sie sich entschlossen, der Nothwendigkeit nachzugeben, und diese allgemeine Stadtsache, falls sie dabei die nothwendige Unterstützung erhalten, zur alleinigen Sache des Ehrbaren Kaufmanns zu machen. Sie zweifeln im geringsten nicht, dass derselbe ihr Verfahren billigen werde.

Nach der hierauf vorgenommenen Untersuchung, wie die übernommenen Verbindlichkeiten am leichtesten zu erfüllen sein möchten, haben sie folgendes Resultat gefunden.

Die Verhandlungen mit den Gläubigern des Französischen Staats werden wegen der nothwendigen Einheit bei der Direction dieses Geschäfts dem Herrn Sieveking allein überlassen. Derselbe hat auch diesen Auftrag nicht allein im voraus zu übernehmen versprochen, sondern sich auch zugleich freiwillig erboten, darüber die vollständigste Rechnung abzulegen. Er bedarf aber zu dieser Abmachung einen Vorschuss oder einen Credit von 1600000 Mark Banco, wogegen er eine Million Gulden in Rescriptionen zurückgibt.

Um nun diese Summe ohne nachtheiligen Einfluss auf die Circulation des Geldes, auf den Zinsfuss und Disconto aufzubringen, und um zugleich die Sieveking'schen Accepte unverzüglich decken zu können, dazu halten Commerz-Deputirte es für das einfachste Mittel,

„dass durch Eines Hochweisen Raths gütige Verwendung die Hochlöbliche Admiralität veranlasst werde, für 1600000 Mark Banco Schuldscheine auszustellen, welche Commerz-Deputirte unterzubringen und durch eine von dem Ehrbaren Kaufmann zu bewilligende Auflage jährlich abzutragen oder einzulösen sich sodann bemühen werden".

Diesem Antrage ertheilte der Senat noch am selbigen Tage seine Zustimmung.

[2]) Dieselbe erfolgte in Hamburg bereits im August; das aus Paris eingegangene Original des Vertrages mit der dortigen Ratification konnte freilich erst in der Rathssitzung vom 4. Nov. 1796 vorgelegt werden.

und Reinhard, der bis zur formellen Anerkennung seinen Wohnsitz in Altona hatte, nahm keinen Anstand, zur bequemeren Regelung seiner Geschäfte wöchentlich einen Tag in Hamburg selbst zu verbringen [1]).

Einen noch viel günstigeren Verlauf hatte die Anerkennungsfrage für Lübeck und Bremen genommen.

Auf Lübeck scheint die französische Regierung damals kein grosses Gewicht gelegt zu haben. Sieveking hatte es für richtig gehalten, die ihm vom dortigen Senat übergebenen Briefe gar nicht abzuliefern. Es war jener Stadt nicht gedacht geworden, eine Erwähnung derselben hätte daher nur nachtheilig wirken und veranlassen können, dass sie durch ähnliche Zumuthungen, wie Hamburg, in Verlegenheit gesetzt wurde [2]). Am 24. October schrieb Reinhard dem Lübecker Senat ausdrücklich, das französische Directorium habe nachsichtig zugestanden, dass seine Anerkennung bis zum Frieden verschoben werde, dafür erwarte dasselbe freilich, dass die Wünsche des Gesandten um so eifrigere Beachtung fänden [3]). In Bremen war auch während der Zeit, da Reinhard sich hier zum zweiten Mal aufgehalten hatte (von Ende Juni bis in den September 1796), jede unbequeme Zumuthung unterblieben. Die Uebersendung des Creditivs erfolgte erst nach dem Präliminarfrieden von Leoben, also in einem Moment, da kein Grund mehr vorlag, dasselbe zurückzuweisen; wie denn auch die beiden anderen Hansestädte Reinhard im Frühjahr 1797 durch die üblichen Ehrenbezeugungen als officiellen Gesandten der französischen Republik förmlich anerkannten [4]).

---

[1]) Sophie Reimarus an Hennings, den 27. October 1796. (Am 12. October hatte sich Reinhard mit Christine Reimarus, der Tochter von Johann Albert und Sophie Reimarus verheirathet.)

[2]) „Sieveking hat die Lübecker Briefe noch nicht übergeben pour ne pas éveiller le chat qui dort", schreibt Bertheau, G. H. Sieveking's Associé, an Rodde d. 23. April 1796 (Lüb. Archiv).

[3]) Reinhard an den Syndicus Wilcken in Lübeck, d. 3. Brumaire V (Lüb. Archiv).

[4]) Dem Hamburgischen Senat theilte Reinhard die Kunde von dem Präliminarfrieden in einer Note vom 9. Mai 1797 mit. In Folge dessen wurde in der Rathssitzung vom 10. Mai beschlossen, nach erlangter Zustimmung des Collegs der Sechziger dem französischen Gesandten am 15. ein Glückwunsch- und Danksagungs-Compliment abzustatten, ihm den gewöhnlichen

Die Herstellung und Befestigung des guten Einvernehmens aller drei Hansestädte mit Frankreich hatte schon im Jahre 1796 bei den Ersteren die erneute Hoffnung hervorgerufen, im bevorstehenden Frieden durch den Einfluss der französischen Republik eine völkerrechtliche Garantie für den Bestand ihrer politischen und commerciellen Freiheit, sowie für die Neutralität in künftigen Reichskriegen zu erhalten. Bereits als Reinhard sich noch in Bremen authielt, war er abseiten dieser Stadt ersucht worden, sich für die Berücksichtigung der hanseatischen Wünsche in Paris zu verwenden. Reinhard hielt den Zeitpunkt nicht für besonders geeignet, empfahl überhaupt wiederholt ein gemeinsames Vorgehen aller drei Städte, durch welches allein ein sicherer Erfolg bewirkt werden könne. Dennoch verstand er sich schon damals dazu, in einem eingehenden Schreiben dem französischen Minister die Wünsche der Hansestädte, insbesondere Bremens nahezubringen und den Nachweis zu liefern, dass in allen wesentlichen Punkten das Verlangen der drei Städte mit dem Interesse Frankreichs zusammenfalle, welches seit der Revolution mehr als je berufen sei, die Beschützerin der allgemeinen Handelsfreiheit im Gegensatz zu der eigensüchtigen Politik Englands zu werden [1]).

Weinzettel zukommen zu lassen und ihm auch die militairischen Ehrenbezeugungen nicht mehr vorzuenthalten (Hamb. Raths-Protokoll vom 10. Mai 1797). Vgl. den Hamb. Correspondent vom 16. Mai 1797. In Bremen und Lübeck meldete Reinhard den Friedensschluss durch Noten vom 11. Mai. Der Bremische Senat bekundete durch ein Schreiben vom 22. Mai, dass er Reinhard nunmehr auch officiell als bevollmächtigten Minister der französischen Republik anerkenne. Der Lübeckische Senat antwortete auf die Notification durch ein Gratulations- und Dankschreiben, welches am 26. Mai abgesandt wurde, liess am 3. Juni den üblichen Weinzettel für Reinhard ausstellen und beauftragte überdies den Senator Rodde, dem Gesandten ein förmliches Anerkennungsschreiben persönlich zu übergeben, wie es denn auch am 7. Juni 1797 in Altona geschehen ist.

[1]) Nach den Acten des Bremischen Archivs. Vgl. insbesondere das Schreiben Reinhard's an Delacroix vom 14. Messidor IV im Anhang Nr. I. Obwohl in demselben mehrfach Unrichtigkeiten in den einzelnen Angaben vorkommen, und eine gewisse parteiische Vorliebe für Bremen den Einfluss der dortigen Freunde Reinhard's bekundet, so erschien dennoch ein vollständiger Abdruck des Documents gerechtfertigt, weil durch dasselbe die Stellung Reinhard's zu den hanseatischen Neutralitätsbestrebungen in charakteristischer Weise zur Anschauung gelangt.

Auf Reinhard's Anregung und unter seiner Mitwirkung kam es gegen Ende des Jahres 1796 zu neuen Entwürfen, zu Correspondenzen und Unterredungen von Vertretern der drei Senate, welche eine vollständige Zusammenfassung der gemeinsamen Wünsche und deren gemeinschaftliche Ueberweisung an die französische Regierung zum Zweck hatten [1]).

Die Punkte, über welche man übereinkam, und deren Vertretung in einem von dem Hamburgischen Syndicus Doorman entworfenen Memoire [2]) der französischen Regierung empfohlen werden sollte, waren im wesentlichen folgende:

1) dass das politische Fortbestehen der deutschen Hansa, die Reichsstandschaft und die Reichsunmittelbarkeit, sowie sämmtliche politischen und commerciellen Freiheiten, Privilegien und Immunitäten der drei Städte bestätigt werden, und alle ihre Rechte durch den bevorstehenden Frieden eine ebenso feierliche völkerrechtliche Garantie erhalten sollen, wie sie ihnen im westfälischen Frieden zu Theil geworden;

2) dass Handel und Schifffahrt der Hansestädte auf der See sowohl, wie auf den freien Flüssen Elbe, Weser und Trave durch keinerlei Störungen und Hemmnisse geschädigt werden;

3) dass ihre Flaggen zu allen Zeiten und an allen Orten auf den Meeren und in den Häfen, wie auf den Flüssen gleiche Rechte geniessen, wie die andrer Nationen;

4) dass ihr Handel und ihre Schifffahrt in Kriegszeiten als neutral anerkannt werden, dass ausschliesslich Kriegsmunition, d. h. Waffen jeder Gattung, Kugeln und Schiesspulver als Contrebande gelten und nur der Handel mit diesen, sowie der Verkehr mit belagerten und bloquirten Plätzen verboten sein sollen.

Um die Verwirklichung dieser Wünsche zu ermöglichen, wurde vorgeschlagen, dass ferner festgestellt werden möge:

A. für den Fall eines Kriegs zwischen Frankreich und dem deutschen Reich

---

[1]) Dieses und das Folgende hauptsächlich nach den Acten des Hamb. Stadtarchivs.

[2]) Dasselbe wurde am 8. December 1796 von Lübeck aus an Reinhard übersandt. Ein Concept ist im Hamb. Archiv erhalten. Die Inhaltsangabe schliesst sich zum Theil an eine unter den Acten aufbewahrte Uebersetzung an.

a) dass die französische Republik es nicht als einen Act der Feindseligkeit und als unverträglich mit der commerciellen und politischen Neutralität der Hansestädte betrachte, wenn dieselben, ihrer verfassungsmässigen Pflicht gemäss, das Reich durch Römermonate oder durch Ablösungssummen statt der Contingentsstellung unterstützen;

b) dass Kaiser und Reich den Hansestädten in verfassungsmässiger Form die Erlaubniss ertheilen, die Inhibitorien und Avocatorien nicht zu publiciren und die Minister, Consuln und sonstigen Vertreter der reichsfeindlichen Nation bei sich zu dulden

c) dass die Städte und ihr Gebiet unter keinerlei Vorwand, auch nicht dem ihrer eigenen Vertheidigung, als Waffenplätze dienen, von anderen, als ihren eigenen Truppen besetzt oder durch Einquartierung, Errichtung von Magazinen, Hospitälern belästigt werden und überhaupt zu nichts derartigem verbunden sein sollen, als im Nothfall freien Durchzug von Truppen zu gewähren;

d) dass die Elbe, Trave und Weser, ihre Mündungen und alle hanseatischen Besitzungen an den Ufern dieser Flüsse gleichfalls für neutral gelten, und dass Schiffe, welche die Flagge der Hansestädte führen, unter keinerlei Vorwand längs des Laufes jener Flüsse festgehalten oder durchsucht werden sollen;

e) dass der Postcurs nie willkürlich unterbrochen und der Waarentransport weder zu Lande noch zu Wasser aufgehalten und behindert werde;

B. für den Fall eines Krieges zwischen fremden Mächten, während dessen die Hansestädte nach dem Völkerrecht unzweifelhaft neutral bleiben dürfen,

a) dass ihnen alle Rechte und Vortheile zukommen sollen, welche die Staaten, Individuen, der Handel und die Schifffahrt neutraler Nationen geniessen;

b) dass, falls man nicht Willens sei, die Caperei gänzlich abzuschaffen, man wenigstens zur Verminderung ihrer verderblichen Folgen im Interesse der Hansestädte, wie der anderen neutralen Nationen den Grundsatz anerkenne, dass die Ladung ohne Ausnahme den Vorzug des Schiffs unter neutraler Flagge mitgeniessen solle, und dass, wenn Contrebande am Bord eines Schiffes gefunden worden, deswegen nicht die übrige Ladung ohne Unterschied und auch nicht das Schiff confiscirt werden dürfe, sobald constatirt

sei, dass der Capitain von dem Vorhandensein der Contrebande nicht unterrichtet gewesen.

Unmittelbar nachdem das Memoire im Namen aller drei Städte von Lübeck aus an Reinhard übersandt war, wurde zur grössten Entrüstung des Letzteren von dem Hamburgischen Senat der Beschluss gefasst, auch den kaiserlichen Residenten von dem wesentlichen Inhalt der angestrebten Vergünstigungen in Kenntniss zu setzen [1]). Man glaubte derartige Eröffnungen der Loyalität gegen das Reichsoberhaupt schuldig zu sein. Lübeck und Bremen hielten sich nach Reinhard's Wunsch zunächst von einer derartigen Annäherung an den in Hamburg weilenden Vertreter des Wiener Hofs zurück. Erst nach dem Präliminarfrieden von Leoben waren sie bereit, mit Hamburg gemeinsam auch jenem eine Denkschrift zu übersenden, welche den kaiserlichen Ministerien zugestellt werden sollte [2]). Der Inhalt derselben wich in einigen Beziehungen von der Fassung der hanseatischen Forderungen ab, welche man der französischen Regierung mitgetheilt hatte. Wie es scheint, zufolge einer bestimmten Meinungsäusserung des kaiserlichen Gesandten waren diejenigen Sätze weggelassen, welche von der Neutralität der hansestädtischen Gebiete und ihrer Befreiung von Besatzungen, Einquartierung, Errichtung von Magazinen, Hospitälern u. s. w. handelten [3]). Ebenso waren diejenigen Punkte übergangen, deren Verwirklichung

---

[1]) Dieser Beschluss erfolgte bereits am 9. December 1796; Syndicus Sieveking wurde zunächst beauftragt, dem kaiserlichen Gesandten vertrauliche Mittheilungen zu machen. Das ungewöhnlich herbe und vorwurfsvolle Schreiben, welches Reinhard wegen dieser Schritte des Hamburgischen Senats an Syndicus Doorman (am 7. Nivôse V, 27. December 1796) richtete, findet sich abschriftlich im Lübecker Archiv.

[2]) Vgl. Anhang Nr. II.

[3]) In dem Bericht, welchen Syndicus Sieveking am 3. Mai 1797 über die bisher in dieser Angelegenheit geführten Verhandlungen abstattete, machte er darauf aufmerksam, dass der kaiserliche Minister, als ihm im December des vorigen Jahres die hanseatischen Wünsche vorgetragen worden, „einige derselben auszulassen" empfohlen habe. Auch findet sich in der Zusammenstellung der Desiderien, welche Synd. Sieveking in der Rathssitzung vom 9. Dec. 1796 als die wichtigsten bezeichnet hatte, bei dem Abschnitt, welcher die Befreiung der Hansestädte von Besatzung, Einquartierung u. s. w. behandelt, mit Bleistift die Bemerkung hinzugefügt: „Diesen Punkt räth der Kaiserl. Herr Minister an wegzulassen, indem er nicht zugestanden werden könne, es sei denn mit Modificationen".

ausschliesslich durch eine völkerrechtliche Uebereinkunft Frankreichs mit den Seemächten erreichbar war. Im Uebrigen herrschte Uebereinstimmung; nur dass in dem für die kaiserliche Regierung bestimmten Gesuch besonders nachdrücklich hervorgehoben war, wie sehr die Handelsfreiheit in Kriegszeiten und die übrigen beanspruchten Privilegien und Exemtionen nicht allein den Hansestädten oder den ihnen benachbarten Staaten, sondern auch den entferntesten Landschaften des gesammten deutschen Reichs zu Gute kämen.

Unzweifelhaft tritt uns in den geschilderten Vorgängen und Bestrebungen die Zerrüttung und Auflösung des deutschen Staatsverbandes in unverkennbaren Symptomen entgegen. Immerhin ist es bemerkenswerth, dass die hanseatische Politik, neben dem Verlangen nach einer gewissen weltbürgerlichen Selbständigkeit, auch noch in dieser Zeit — hier mehr, dort weniger — den Zusammenhang mit dem Reich im Auge behielt. In der öffentlichen Meinung der Hansestädte war allerdings das particularistische Interesse für das eigene Gemeinwesen und die Förderung seines Handels vorwiegend; doch darf andrerseits nicht unbeachtet bleiben, dass selbst in den Schriften von Büsch, der Zeitlebens bemüht gewesen, die besonderen Bedingungen des hanseatischen Welthandels in ein klares Licht zu stellen, es wenigstens nicht an einzelnen charakteristischen Aeusserungen nationaler Gesinnung fehlt. Er war nicht ohne Gefühl für die Demüthigung, die darin lag, dass die den Hansestädten gemeinsam oder Hamburg speciell eingeräumten Handelsprivilegien stets aus der Gnade mächtigerer Staaten hervorgegangen [1]; und gerade deshalb wünschte er, dass das gesammte Reich für eine neue völkerrechtliche Regelung des internationalen Handels- und Seeverkehrs auf dem erwarteten Friedenscongresse eintreten möchte. In der Schrift über die Anerkennung Reinhard's, in welcher Büsch den Hamburgern rieth, die Lockerheit des Reichsbandes für ihren Vortheil zu benutzen, gab er zugleich doch auch der Hoffnung Ausdruck, dass jenes Band nie gänzlich reissen möge [2].

[1]) J. G. Büsch: „Unparteiische Erörterung der Frage: Was hat Deutschland in Ansehung seines Land- und Seehandels von den so nahen Friedensunterhandlungen zu erwarten?“ (Hamburg 1795) S. 60.

[2]) S. 23.

Wie es in der That mit den Hansestädten bestellt war, wenn jeder Zusammenhang mit einem grösseren nationalen Ganzen aufhörte, darüber vermochte der Verlauf der nächstfolgenden Jahre reiche Belehrung darzubieten. Die Verhandlungen über die erwähnten gemeinsamen hanseatischen Forderungen wurden zur Zeit des Congresses von Rastatt und nach dem Frieden von Luneville [1]) wieder aufgenommen, bis der Reichsdeputations-Hauptschluss vom Jahre 1803 den Hansestädten — wie den drei anderen in ihrer früheren Unabhängigkeit erhaltenen Reichsstädten — die Neutralität in allen zukünftigen Reichskriegen zugestand. Wenige Monate später erfolgte die Besetzung Cuxhafens und Ritzebüttels durch die Franzosen, nicht lange darauf die französische Zwangsanleihe in Hamburg, im Jahre 1804 die gewaltsame Entführung des englischen Geschäftsträgers.

Mit dem Untergang des alten Reichs im Jahre 1806 begann alsdann jene Reihe leidensvoller Jahre, welche den Bewohnern der Hansestädte zur Prüfung und Läuterung dienten und wahrhaft nationale Gesinnung in denselben neu hervorriefen oder befestigten. Schon im April des Jahres 1808 hat einer der bedeutendsten und klarblickendsten hanseatischen Politiker Johann Smidt die einst so eifrig verfochtene Neutralitätsidee als eine veraltete und chimärisch gewordene bezeichnet und den verzweiflungsvollen Vorschlag eines Anschlusses an den Rheinbund unter Anderem dadurch motivirt, dass die Hansestädte in Folge eines solchen „wieder in weitem Umfange Vaterlandsliebe fühlen lernen und mit den übrigen vereinigten Stämmen der deutschen Nation Leid und Freude zu theilen haben würden“ [2]).

---

[1]) Vgl. C. H. Gildemeister, „Aus der Lebensbeschreibung Dr. Georg Gröning's“ im 5. Band d. Bremischen Jahrbuchs (Bremen 1870) S. 215—280.

[2]) Vgl. „Johann Smidt. Ein Gedenkbuch zur Säcularfeier seines Geburtstages.“ Bremen 1873. S. 282, 283, 295.

ANHANG.

I.

Le Ministre plénipotentiaire de la République Française près les villes anséatiques au Citoyen Charles Delacroix Ministre des Relations extérieures [1]).

Bremen le 14 Messidor l'an 4 de la République Française une et indivisible.

Citoyen Ministre,

Dans ma dépêche Nro. 4 du 10 Frimaire je vous rendis compte du résultat de quelques conversations que le cit. Kerner lors de son premier séjour à Bremen avait eues avec des membres du Sénat et de la bourgeoisie sur les avantages que les villes anséatiques et celle de Bremen en particulier désiraient d'obtenir par l'intervention de la République Française à l'époque de la conclusion de la paix de l'Empire. Vous daignâtes accueillir assès favorablement ces premières ouvertures qui sans doute ne portaient alors aucun caractére officiel; et vous me répondites par vôtre dépêche du 8 Nivose que l'avis d'assurer aux villes anséatiques une neutralité perpétuelle méritait d'être pris dans la plus sérieuse considération par les République française, et que lors de la pacification générale on pourrait s'occuper également des intérêts de la ville de Brêmen et lui faciliter les moyens de se dégager des

---

[1]) Nach einer Abschrift von Georg Kerner's Hand im Bremischen Staatsarchiv. Die Schreibweise ist unverändert wiedergegeben.

prétentions hannovriennes. Vous ajoutates en même tems que la conduite de cette ville ainsi que celle de Hambourg pendant la guerre déterminerait la mesure de nôtre protection à la paix, nôtre but n'étant pas uniquement de favoriser la cupidité des anséatiques mais de reconnaitre leurs services désintéressés et leur loyale assistance dans une cause qui les intéressait autant que nous.

Les conversations, Citoyen Ministre, que j'ai eues moi-même dépuis mon séjour dans cette ville, avec les personnages les plus marquans, m'ont mis à portée d'aprécier la véritable nature des demandes de la ville de Bremen et la part particulière qu'elle a prise dans la formation de celles qui lui sont communes avec les deux autres villes.

Après la paix conclûe avec la prusse et après le traité de neutralité qui en fut la suite, la ville de Bremen sentit l'importance dont il serait, que les villes anséatiques s'adressassent de bonne heure à la République Française pour obtenir de sa bienveillance la promesse de se charger de leurs intérêts politiques et commerciaux dans les négotiations qu'on présumait alors devoir s'ouvrir incessament pour la paix générale de l'Empire.

Elle redigea à cet effet cinq articles qu'elle communiqua aux deux autres villes en les engageant de s'adresser directement au gouvernement Français afin qu'il se chargeat de les proposer au congrès de pacification générale. Voici ces articles:

1) de confirmer à la ligue anséatique ses droits, privilèges et prérogatives.

2) de déclarer que les trois villes de Lubek, de Bremen, et de Hambourg resteront immédiates.

3) de statuer que leur commerce ne pourra être grèvé ni par des droits, des taxes, des impôts, ni par des entraves mises à l'entrée et à la sortie.

4) de stipuler, que dans le cas où l'Empire serait entrainé dans une nouvelle guerre avec la France, les villes anséatiques seront regardées comme neutres, que leurs navires continueront d'être admis dans les ports Français et de commercer librement comme ceux des autres puissances neutres.

5) que ni l'Empereur ni l'Empire ne pourraient rechercher les habitans de ces villes pour avoir fait le commerce avec la France pendant la guerre.

Cette proposition de la ville de Bremen devint pendant l'été de l'anée passée le sujet d'une correspondance suivie entre les Syndics des trois villes.

Celle de Lubek chargée de la Direction de la Ligue anséatique et accoutumée d'ailleurs à suivre l'impulsion qu'elle recoit de la ville de Hambourg, se montra d'autant moins disposée à presser les démarches à faire auprès du gouvernement de la République, que ses rapports avec la France sont peu étendus et pour la plûpart indirects et éloignés.

La ville de Hambourg opposa les mêmes difficultés.

Le moment de s'adresser au gouvernement français ne lui paraissait pas encore être arrivé. Dans son opinion, la République Francaise ayant un grand intérêt a ce que la liberté du commerce des villes anséatiques fut protégée et leur neutralité garantie dans les guerres futures, il suffirait de lui insinuer indirectement le voeu de ces villes, pour la trouver prête à se rendre à elle-même le service de faire passer ces articles. Elle réduisit ceux que la ville de Brême avait proposés aux quatre que voici:

1) Les privilèges des villes anséatiques seront maintenues dans la forme usitées dans les anciens traités de paix.

2) Les villes anséatiques seront exemtes de tout séjour de troupes et de toute espèce de vexation, soit dans les guerres de l'Empire soit dans toute autre guerre.

3) Dans les guerres futures de l'Empire elles jouiront d'une liberté entière de commerce à l'exception des articles de contrebande.

4) Il y aura amnistie réciproque pour tout ce qui s'est passé pendant la guerre actuelle.

Ces quatres articles furent communiqués à M. Ochs qui dans ce tems là, était le canal par lequel la ville de Hambourg s'adressait au Cit. Barthélémy.

La ville de Bremen voyant la marche cauteleuse que les deux autres villes croyaient devoir adopter, et pressée par la position où elle se trouvait alors de se confier dans la protection du gouvernement français, résolut de suivre un systême particulier. Elle accrédita comme son Agent auprès du comité de Salut public M. Schlutter qui fut reçu comme tel au mois de Messidor. M. Schlutter remit au Comité un mémoire renfermant les cinq articles en question qui furent en même tems communiqués au Cit. Barthélémy.

Bientôt après les apparences d'une paix prochaine avec l'Empire s'évanouirent. M. Schluter a reçu dépuis, de la part de la ville de Bremen, des lettres de créance pour le Directoire exécutif; mais il parait qu'attendu les différens qui se sont élevés avec Hambourg au sujet de ma reconnoissance, et croyant la ville de Bremen dans l'impossibilité de reconnaitre isolément le ministre de la République, il n'a pas osé les remettre.

Aujourdhui les bruits d'une paix prochaine avec l'Autriche s'étant renouvellés et ayant acquis un assès grand degré de probabilité; cette ville qui en ce moment ci, se distingue encore par la conduite qu'elle tient à l'egard de l'armée d'observation, croit devoir poursuivre la route qu'elle s'est tracée et remettre sous les yeux du gouvernement de la République une pétition dont l'objet lui parait très important pour elle, intéressant pour nous mêmes et dont elle ne veut pas faire dépendre le succès de la lenteur des deux villes associées.

On ne peut se dissimuler, Citoyen Ministre, qu'il y a une espèce d'incongruité à ce que la ville de Bremen traite isolément une affaire, qui par sa nature, doit être commune aux trois villes; aussi la résolution a-t-elle eté prise de faire, en même tems que M. Schlutter a recu des instructions pour agir auprès du gouvernement français, de nouveaux efforts pour amener celles de Hambourg et de Lubek à un concours prompt et efficace aux démarches que leurs intérêts nécessitent.

D'un autre côté le Sénat de Bremen, par une suite de la confiance qu'il a toujours mis dans la République, se croit autorisé à faire une démarche provisoire, pour ne pas manquer peut-être le moment favorable qui pourrait se présenter soit dans les négotiations avec l'Autriche soit dans celles pour la paix avec l'Empire, qui suivront sans doute immediatement la paix conclue avec son Chêf. Il craindrait les reproches de ses concitoyens s'il tardait à rappeller au souvenir du gouvernement français des intérêts auxquels la République elle même ne lui parait pas pouvoir être indifférente; et j'ai d'autant moins hésité à être auprès de vous l'interprête de ses désirs, que vous même, Citoyen Ministre, m'avès témoigné que cet objet méritait d'être pris dans la plus sérieuse considération. Comme il est très probable que les deux autres villes ne tarderont pas à se réunir à celle de Bremen, il

m'a paru qu'il était de mon devoir de vous mettre d'avance à portée d'examiner leur demande et de préparer la décision du gouvernement.

C'est une conséquence naturelle des principes du commerce que tout ce qui peut en assurer la liberté et l'indépendance, est avantageux à toutes les nations commercantes. Je ne connais qu'une seule exception à cette règle, c'est celle que fait l'Angleterre, qui a son systême particulier de domination et de monopole, contraire à celui de tous les peuples et surtout au nôtre.

On peut donc dire que la République Francaise et l'empire germanique out un intérêt presqu'egal à celui qu'ont les villes anséatiques elles-mêmes à ce que la liberté du commerce et une neutralité entière soient assurées à celles-ci dans les guerres futures. Ce n'est que l'ignorance de tous les principes du commerce, très grande à la cour de Vienne et à Ratisbonne, qui a pû provoquer les inhibitoires odieuses qui ont entravé le commerce des villes anséatiques avec la République pendant la guerre actuelle. La Prusse, plus éclairée, a sû se menager pendant toute la guerre des canaux pour continuer son commerce avec la France; sa compagnie des bois, établie à Hambourg n'a pas cessé un instant de traiter avec nos Agens pour l'aprovisionnement de nôtre marine. Il en résulte que si les états de l'Empire connaissaient leurs véritables intérêts, ils insisteraient eux mêmes à obtenir une liberté indéfinie de commerce aux villes anséatiques qui sont les entrepôts principaux du commerce de l'Allemagne avec la France. Aussi quelques avis ont ils eté ouverts à Hambourg, qu'il valait mieux obtenir cette garantie par l'intervention de l'Empereur que par la nôtre. Il est également évident que l'intérêt de la République se trouve d'accord avec cette liberté. C'est ce que l'ancien gouvernement avait déja senti: témoin l'article secret qui fut ajouté au traité de 1769 avec la ville de Hambourg et par lequel la neutralité dans les guerres futures fut stipulée à condition de réciprocité. Aujourdhui cet intérêt s'est accrû de toute l'experience des entraves que notre commerce avec le Nord a eprouvées pendant la guerre actuelle et des pertes qui en ont resulté; de tout ce que les principes de la Liberté du commerce ont gagnés par la Révolution en clarté, en précision, en étendue; enfin de la totalité du systême commercial que la République adoptera pour

l'avenir. C'est en se constituant la protectrice universelle de la liberté du commerce, en la soustraisant à la fureur des guerres, aux entraves financières et aux Despotisme des dominateurs, en proclamant la liberté des mers et l'immunité des rivières, qu'après avoir triomphé de l'Angleterre, elle l'empêchera encore de se rélever. Ce sera donc l'ouvrage d'une politique saine et profonde que de stipuler dans le traité de paix avec l'Empire, et même dans les autres traités qui pourraient le suivre, cette liberté de commerce que les villes anséatiques réclament, et de les protéger contre les entraves que la cupidité ou la malveillance des états environnans pourrait être tentée d'y mettre.

Il en est de même des autres articles qui tendent à assurer aux villes anséatiques leur immédiateté et leurs privilèges. Plus une modification nouvelle de la constitution germanique me parait être désirable pour la République, plus il lui importe de saisir l'époque actuelle pour détruire ces royaumes ècclésiastiques si contraires aux progrès de la raison et de la liberté; et plus elle est appellée par ses principes, par sa justice, par sa dignité à maintenir l'indépendance des petits états libres qui après s'être, dans des siécles d'ignorance, défendus contre la domination des prêtres et des nobles, s'éleveront dans l'époque nouvelle qui va commencer, sous nos auspices et d'après nôtre exemple, à un sentiment plus noble de leur bonheur, de leur dignité et même de leurs forces.

Il est vrai cependant que ce seront les villes anséatiques qui retireront les avantages les plus directs et les plus étendus d'une pareille garantie; et sous ce rapport l'intérêt très réel que la République peut avoir à la leur assurer, ne doit pas les empêcher de l'en réclamer comme un effet de sa bienveillance et de sa générosité et de montrer leur reconnaissance par des services réels et par des preuves non équivoques d'attachement. Je pense donc, Citoyen Ministre, que le gouvernement commencera par prendre ces articles en considération, d'abord sous le seul rapport de ses propres intérêts; que si, comme je n'en doute point, il les trouve conformes à sa politique, il m'autorisera à donner à la ville de Bremen une promesse provisoire de l'appui qu'il les croira susceptibles d'obtenir de sa part dans les négotiations soit avec l'Autriche soit avec l'Empire; et qu'ensuite il attendra que les villes

anséatiques s'adressent à sa bienveillance avec cette confiance reconnaissante que toutes ne lui ont pas toujours montrée.

Je m'abstiens, Citoyen ministre, d'entrer dans de plus longs développemens d'une matière qui ne peut être traitée aujourdhui que préliminairement; que je crois susceptible de quelques modifications et qui me parait même liée avec les traités qui subsistent entre la République et les villes anséatiques.

Quant aux intérêts qui sont plus particuliers à la ville de Bremen, et dont je vous ai également rendu compte dans ma dépêche du 10 Frimaire; on n'ose pas encore ici trop se livrer à l'espérance de réussir; on craint même de paraitre nourrir ou du moins de manifester des voeux dont les puissances jalouses qui environnent cette ville, pourraient prendre un nouveau prétexte pour la maltraiter. Ce ne serait que dans le cas, où l'on serait assuré que le gouvernement français voulut condescendre à faire naitre ou à saisir l'occasion de la dégager de la co-juridiction hannovrienne et du péage oldenbourgeois qui en effet tombe presque exclusivement sur les marchandises françaises, qu'on se décidérait à remettre ces intérêts entre nos mains.

Salut et Respect.

II.

PROMEMORIA

(vom Lübecker Senat unter dem Datum des 5. August 1797 an den Kaiserl. Königl. bevollmächtigten Minister am Niedersächsischen Kreise, Freiherrn von Buol-Schauenstein in Hamburg communi hanseatico nomine erlassen)[1].

Die Wahrheit der Behauptung, dass die Handlung und Schiffarth der drei Hanse-Städte Lübeck, Bremen und Hamburg nicht bloss für diese, und etwa für die solchen zunächst liegenden deutschen Staaten, sondern allgemein für ganz Deutschland von der grössten Wichtigkeit sey, ist längst so sehr durch die Erfahrung

---

[1]) Nach der Abschrift im Hamburgischen Stadtarchiv, welche der Senat von Lübeck dem von Hamburg am 8. August 1797 übersandte.

bewiesen, dass es desfalls wohl keines weitern Beweises bedarf. Auch kann jeder, der nur einigermassen mit dem Gang des Handels, und besonders des deutschen Handels bekannt ist, sich selbst durch eigenes Nachdenken sehr leicht davon überzeugen, wenn er erwägt, wie sehr die 3 Hanse-Städte den Verbindungen Deutschlands mit entfernten Ländern, ja selbst mit andern Welt-Theilen beförderlich sind, und wieviel sie zur Vertauschung der entbehrlichen Producte und Fabricate des ganzen Deutschlands gegen die demselben unentbehrlichen Producte und Fabricate entfernter Länder beytragen, dass folglich der, durch die Hanse-Städte so wirksam betriebene, deutsche Seehandel nicht nur auf den Ackerbau und Bergbau, die Manufacturen und Fabriken, sondern überhaupt auf den ganzen deutschen Landhandel, der vorzüglich durch den Seehandel in Thätigkeit gesetzt wird, ja selbst auf alle Gewerbe und die Indüstrie der entferntesten deutschen Staaten, auch insonderheit der Kayserl. Königl. Erblande, den wichtigsten Einfluss haben muss, wie sich dies denn auch bey jeder irgend anhaltenden Stockung oder Abnahme des deutschen Seehandels sehr bald zeigt.

Ist aber dem deutschen Reiche an der Erhaltung der Handlung und Schiffarth der 3 Hanse-Städte gelegen, so darf es Ihm auch keineswegs gleichgültig seyn, ob diese Städte in ihrer jetzigen Verbindung mit dem deutschen Reiche, nämlich in ihrer Reichsunmittelbarkeit erhalten werden oder nicht, indem es ausser allem Zweifel ist, dass nicht bloss die geographische, sondern auch besonders die politische Lage derselben, und ihre glückliche, der Handlung vorzüglich günstige Verfassung diese Städte vor andern zur Betreibung der Handlung und Schiffarth so geschickt macht.

Auch ist es sehr einleuchtend, und durch die Erfahrung älterer und neuerer Zeiten bestätiget, dass jeder Krieg nicht nur für die daran Theil nehmenden Nationen, sondern auch für das Ganze in eben dem Verhältnisse mehr oder minder verderblich und drückend ist, in welchem dadurch der Handel, besonders der Seehandel und die Schiffarth mehr oder minder gestöhrt und gehemmt werden.

Denn hiedurch werden nicht nur alle ausländische Producte und Fabricate vertheuert, sondern es wird auch zugleich der Absatz inländischer Producte und Fabrikate vermindert, und folglich in den wichtigsten Zweigen der Indüstrie und des Erwerbes eine Stockung hervorgebracht, die für den erwerbenden Theil der Nation

um so verderblicher seyn muss, da zu gleicher Zeit die, durch den Krieg veranlassten, ausserordentlichen Steuern und Auflagen seine Ausgaben vermehren. Weshalb denn auch, wenn der Krieg von etwas langer Dauer ist, manche Fabrikanten, Manufacturisten und andere, die hauptsächlich für das Ausland arbeiten, verarmen, und mehr oder minder ganz zu Grunde gerichtet werden.

Wobey denn noch wohl zu erwägen ist, dass wenn eine Nation einmahl genöthiget wird, die Fabrikate und Producte eines Landes eine Zeitlang zu entbehren, oder solche durch andere zu ersetzen, und dadurch also die Handlung eine andre Richtung bekommt, auch selbst nach dem Frieden der vorige Handlungsverkehr doch nur erst allmählig, und nie ganz so wieder hergestellt wird, als es vor dem Kriege war, wie auch dies die Erfahrung häufig gelehrt hat.

Wäre es folglich zu erhalten, dass künftig in allen Kriegen, nicht nur die, der Handlung und Schiffarth so äusserst nachtheilige Caperey ganz eingestellt, sondern auch überhaupt die Handlung, selbst zwischen den im Kriege begriffenen Nationen ganz ungestöhrt und mit aller Sicherheit, so wie im Frieden, fortgesetzt werden dürfte, so würde dies im allgemeinen Wohlthat für die ganze Menschheit seyn. Doch dies hängt nicht vom deutschen Reiche allein ab, auch möchten wir uns dazu noch wohl sobald keine Hofnung machen dürfen. Um desto wichtiger muss es daher dem deutschen Reiche seyn, sich in Ansehung seines Seehandels diesen grossen Vortheil zu erwerben, dass solcher auch selbst während eines Reichskrieges seinen ungestörten Fortgang behält. Und diesen wichtigen Vortheil kann das deutsche Reich sich sehr leicht verschaffen, wenn es nur den Hanse-Städten auch während eines Reichskrieges die Beybehaltung und Beobachtung einer vollkommenen Handlungs-Neutralität verstattet. Indem bekantlich Frankreich, mit welchem das deutsche Reich bisher am öftersten im Kriege verwickelt gewesen, immer sehr geneigt gewesen ist, die Hanse-Städte auch bey Reichskriegen, ungeachtet der ihnen, in ihrer Eigenschaft als Mitständen des deutschen Reichs obliegenden, Theilnahme an denselben, in Ansehung ihrer Handlung und Schiffarth als völlig neutral anzusehen, und auch während des Krieges seinen Handlungsverkehr mit ihnen fortzusetzen. Ja es hat Frankreich selbst in einem, dem im Jahre 1716 mit den Hanse-

Städten errichteten Commerztractat hinzugefügten Separat-Artikel ausdrücklich erklärt:

„Qu'en cas qu'il survienne quelque rupture entre sa Majesté „d'une part et l'Empire d'autre (ce qu'à Dieu ne plaise) les Su„jets des dites Villes de Lubeck, Bremen et Hambourg seront „reputés neutres à l'égard de la France et jouiront de la liberté „de commerce ainsi que des droits et privileges contenus au „dit Traité, et ce à condition qu'ils obtiendront de l'Empereur „pareille neutralité pour le commerce avec la France et que „les Vaisseaux marchands avec leurs marchandises appartenants „aux Sujets du Roi seront en sureté dans les Ports des dites „Villes Anséatiques, sans laquelle réciprocité le présent article „demeurera nul.

Diese Gründe lassen die Hanse-Städte nicht nur sehnlichst wünschen, sondern auch zuversichtlich hoffen, man werde von Seiten Kaysers und Reichs bey der, hoffentlich nun bald erfolgenden Errichtung des allgemeinen Reichsfriedens auch auf ihre Erhaltung, wie auf die Erhaltung und Vermehrung des deutschen Seehandels selbst, der die einzige Quelle der Wohlfahrt jener Städte ist, und zu dessen Flor sie hinwiederum so Vieles beytragen, das verdiente Augenmerck richten.

Auch glauben die Hanse-Städte aus den vorangeführten Gründen zuverlässig erwarten zu dürfen, es werde von den paciscirenden Theilen, und besonders von Allerhöchst-Kayserl. Majestät und den sämtlichen Höchst- und Hohen Ständen des Deutschen Reichs nicht ungnädig und ungeneigt aufgenommen werden, wenn sie es wagen, ihre Wünsche in Ansehung des bevorstehenden Reichsfriedens bestimmt dahin zu äussern, dass

1) die 3 Reichs- und Hanse-Städte, Lübeck, Bremen und Hamburg, gleich wie dies in andern Friedenstractaten, und namentlich in dem Westphälischen Frieden geschehen ist, auch in dem bevorstehenden Reichsfriedensschluss ausdrücklich mit eingeschlossen werden, und ihnen darin von den sämtlichen paciscirenden Theilen die erneuerte Zusicherung ertheilt werde, dass sie in dem ungestörten Besitz und der freyen Ausübung ihrer Reichsstandschaft und Reichsunmittelbarkeit nebst allen damit verknüpften Vorrechten und Freyheiten, so wie auch aller, in Ansehung ihrer Handlung und Schiffahrt ihnen zustehenden Vorrechte, Freyheiten und

Privilegien ferner bis zu ewigen Zeiten ungekränckt erhalten und kräftigst geschützt werden sollen;

2) dass den 3 Hanse-Städten für alle künftige Reichskriege eine vollkommene Handlungs-Neutralität zugestanden werde, so dass sie, ihrer Verbindung mit dem deutschen Reich und der Erfüllung ihrer verfassungsmässigen Reichspflichten unbeschadet, auch während eines Reichskrieges, wie im Frieden, ihren Handel, selbst mit dem Reichsfeinde, ganz frey und ungehindert fortsetzen dürfen, nur allein mit Ausnahme der unmittelbaren Kriegs-Bedürfnisse, nemlich aller Arten von Waffen, Schiesspulver, Kugeln und fertigen Montirungsstücken, und dass den Hanse-Städten nichts zugemuthet werde, was dem zuwider seyn würde; mithin solche nicht nur von der Affigirung und Publicirung der Avocatorien und Inhibitorien, oder ähnlicher wegen des Reichskrieges zu erlassenden Patente, sondern auch von deren Befolgung, insoweit solche mit dem von ihnen beyzubehaltenden Handlungsverkehr mit dem Reichsfeinde nicht verträglich sind, gänzlich befreyt werden, auch insonderheit denselben nicht zugemuthet werde, die bey ihnen sich aufhaltenden öffentlichen Minister, Residenten, Agenten, Geschäftsträger und Consuln des Reichs-Feindes zu entfernen, und

3) dass die Ströme, an welchen die 3 Hanse-Städte liegen, in allen künftigen Kriegen, selbst bey Reichs-Kriegen, so wie im Frieden, für ganz frey und völlig neutral erklärt werden, so dass diese Flüsse zu jeder Zeit den von und zu ihnen gehenden Schiffen aller Nationen ohne Unterschied offen stehen und dass weder von den Krieg führenden Mächten noch von sonst jemanden, es sey in Friedens- oder in Kriegs-Zeiten, irgend etwas vorgenommen werden mag, was dem zuwider seyn könnte.

Wünsche, deren Erfüllung nicht nur dem allgemeinen Wohl des deutschen Reichs und dem besondern Interesse einzelner Stände desselben keinesweges nachtheilig, sondern vielmehr für das Ganze, so wie für einzelne, sehr zuträglich sein würde, und die auch im Wesentlichen nicht mehr enthalten, als was den Hanse-Städten in mehreren vorhergehenden Reichskriegen, und zum Theil auch noch in diesem Kriege von Allerhöchst-Kayserl. Majestät theils ausdrücklich, theils stillschweigend verstattet und nachgelassen worden ist.

Auch ergiebt eine nähere Prüfung, dass bey der Abfassung der Inhibitorien, und des darin enthaltenen mehr oder minder allge-

meinen Verbots des Handlungsverkehrs mit dem Reichs-Feinde, wenn nicht allein, doch vorzüglich auf den Landhandel Rücksicht genommen worden ist, wie dies schon der eine Umstand beweisst, dass darin die Confiscation des, mit verbotenen Waaren beladenen, Fuhrwercks, nicht aber der Schiffe verordnet worden ist. Auch ist es allerdings für das deutsche Reich sehr wichtig, dass aus den zunächst und unmittelbar an die feindlichen Länder gränzenden Staaten Deutschlands den in der Nähe befindlichen feindlichen Heeren keine Fourage, Lebensmittel und andre dergleichen unentbehrliche Bedürfnisse zugeführt werden, mit welchen sie sich sonst nicht anders, als mit grossen Kosten und vielen Beschwerden aus ihrem eigenen Lande und den entferntern fremden Staaten versehen können, und welche eben durch die Ausfuhr in des Feindes Land, den in den dortigen Gegenden stehenden Vaterländischen Heeren entzogen werden. Ganz anders ist aber der Fall beym Seehandel, oder in Ansehung der Ausfuhr dieser Artikel zur See, indem hier durch das Verbot, dem Reichsfeinde gewisse Artikel nicht zuzuführen, weder die eine noch die andere Absicht erreicht wird und erreicht werden kann, die man dadurch erreichen will, indem dadurch nur die directe Zufuhr nach den, mit dem deutschen Reiche im Kriege begriffenen, Ländern verhütet wird, hingegen die Ausfuhr eben dieser Artikel nach allen übrigen Ländern frey bleibt, und es folglich den neutralen Staaten unverwehrt bleibt, diese Artikel aus Deutschland kommen zu lassen, und sie dem Reichsfeinde zuzuführen. Alles, was folglich durch die Ausdehnung der Inhibitorien auf den Seehandel bewirkt werden kann, ist, dass die darin benannten Handlungs-Artikel dem Reichsfeinde durch einen Umweg zugeführt, und ihm durch den Gewinn, den eine dritte neutrale Nation davon zieht, etwas vertheuert werden; welches denn auch, wie schon oben bemerkt ist, für Deutschland die schlimme Folge hat, dass ihm dadurch mancher Handlungszweig entzogen und fremden Staaten zugewandt wird.

Was aber die Duldung der Minister, Consuln und Geschäftsträger des Reichs-Feindes in den Hanse-Städten betrift, so hat die traurige Erfahrung dieses Krieges und einzelner früherer Reichskriege mit Frankreich, in welchen die Hanse-Städte genöthiget worden sind, die bey ihnen sich aufhaltenden französischen Minister, Geschäftsträger und Consuln zu entfernen, nur zu sehr gelehrt, dass

der grosse Nachtheil, der daraus nicht nur für die Hanse-Städte, sondern für ganz Deutschland, und besonders für den, dem ganzen Deutschland sehr wichtigen Seehandel entspringt, den dadurch etwa beabsichtigten Vortheil bey weitem überwiegt. Nicht zu gedenken, dass die eigentliche Absicht der Sendung und der Zweck ihres Aufenthalts in den Hanse-Städten, wenn nicht allein, doch vorzüglich in der Erhaltung und Beförderung des gegenseitigen Handlungsverkehrs besteht, dass folglich die Fortsetzung des unverbotenen Handlungsverkehrs mit dem Reichsfeinde die Gegenwart dieser Personen fast nothwendig, oder doch sehr nützlich macht, und dass endlich die Handlungen solcher öffentlich anerkannten Minister, Geschäftsträger und Consuln des Reichsfeindes weit leichter beobachtet, und folglich bey weitem nicht so nachtheilig werden können, als die geheimen Machinationen heimlicher Emissairs, die bey der grössten Aufmerksamkeit doch nicht immer verhütet werden können. Zu welchem allen denn noch der wichtige Grund hinzukommt, dass die Billigkeit und Reciprocität erfodert, dass, wenn der Reichsfeind die Hanse-Städte, ungeachtet ihrer bekannten Theilnahme an dem allgemeinen Reichskriege für neutral achten soll, ihm dagegen doch auch wenigstens die Beybehaltung seiner Minister, Geschäftsträger und Consuln in den Hanse-Städten nicht wohl zu verweigern ist. Und diese Gründe zusammengenommen haben denn auch Kayser und Reich bey mehrern Reichskriegen bewogen, nicht auf die Entfernung der in den Hanse-Städten sich aufhaltenden Minister, Geschäftsträger und Consuln des Reichsfeindes zu dringen.

Uebrigens dürfen die Hanse-Städte wohl nicht zweifeln, Se. Kayserl. Majestät werden es bey Ihrer ruhmwürdigsten Vorsorge für das Wohl des gesamten Reichs stets einen Gegenstand Ihrer besondern Aufmerksamkeit seyn lassen, dass der deutsche Land- und Zwischenhandel so viel möglich erleichtert und nicht durch Anlegung neuer Zölle und Abgaben oder Erhöhung der bereits bestehenden, noch durch Auflegung anderweitiger neuer Taxen erschwert werde, und bleibt ihnen demnach in Ansehung dessen nichts weiter zu wünschen übrig, als dass doch bey künftigen Reichs- und andern Kriegen die von ihnen kommenden und zu ihnen gehenden Posten in ihrem ordentlichen Lauf nicht gehemmt werden möchten, sondern solchen jederzeit ungehindert fortsetzen dürfen.

der grosse Nachtheil, der daraus nicht nur für die Hanse-Städte, sondern für ganz Deutschland, und besonders für den, dem ganzen Deutschland sehr wichtigen Seehandel entspringt, den dadurch etwa beabsichtigten Vortheil bey weitem überwiegt. Nicht zu gedenken, dass die eigentliche Absicht der Sendung und der Zweck ihres Aufenthalts in den Hanse-Städten, wenn nicht allein, doch vorzüglich in der Erhaltung und Beförderung des gegenseitigen Handlungsverkehrs besteht, dass folglich die Fortsetzung des unverkümmerten Handlungsverkehrs mit dem Reichsfeinde die Gegenwart dieser Personen fast nothwendig, oder doch sehr nützlich macht, und dass endlich die Handlungen solcher öffentlich anerkannten Minister, Geschäftsträger und Consuln des Reichsfeindes, weit leichter beobachtet, und folglich bey weitem nicht so nachtheilig werden können, als die geheimen Machinationen heimlicher Emissairs, die bey der grössten Aufmerksamkeit doch nicht immer verhütet werden können. Zu welchem allen denn noch der wichtige Grund hinzukommt, dass die Billigkeit und Reciprocität erfodert, dass, wann der Reichsfeind die Hanse-Städte, ungeachtet ihrer bekannten Theilnahme an dem allgemeinen Reichskriege für neutral achten soll, ihm dagegen doch auch wenigstens die Beybehaltung seiner Minister, Geschäftsträger und Consuln in den Hanse-Städten nicht wohl zu verweigern ist. Und diese Gründe zusammengenommen haben denn auch Kayser und Reich bey mehrern Reichskriegen bewogen, nicht auf die Entfernung der in den Hanse-Städten sich aufhaltenden Minister, Geschäftsträger und Consuln des Reichsfeindes zu dringen.

Uebrigens dürfen die Hanse-Städte wohl nicht zweifeln, Se. Kayserl. Majestät werden es bey Ihrer ruhmwürdigsten Vorsorge für das Wohl des gesammten Reichs stets einen Gegenstand Ihrer besondern Aufmerksamkeit seyn lassen, dass der deutsche Land- und Zwischenhandel so viel möglich erleichtert und nicht durch Anlegung neuer Zölle und Abgaben oder Erhöhung der bereits bestehenden, noch durch Auflegung unerweislicher neuer Taxen erschwert werde, und bleibt ihnen demnach in Ansehung dessen nichts weiter zu wünschen übrig, als dass doch bey künftigen Reichs- und andern Kriegen die von ihnen kommenden und zu ihnen gehenden Posten in ihrem ordentlichen Lauf nicht gehemmt werden möchten, sondern solchen jederzeit ungehindert fortsetzen dürfen.

VI.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

I.

AUS DEN MIRAKELN DES H. THOMAS VON CANTERBURY.

VON

REINHOLD PAULI.

Dass Thomas Becket so rasch nicht nur ein National-, sondern ein Universal-Heiliger wurde, verdankte er dem überaus regen Verkehr der Zeit, der Schifffahrt und den Kreuzzügen. Bekannt ist, wie sein Cult in die Lebensgeschichte des Arnold von Grevinge aus Köln und des Thedmar aus Bremen (Lappenberg, Stahlhof S. 15) eingreift, und wie sich zwei Jahrhunderte später die Lübecker um Reliquien des h. Thomas bemühten, ist von Mantels (Geschichtsblätter 1872, S. 143 ff.) nachgewiesen worden.

In der kürzlich zum ersten Mal gedruckten Mirakelsammlung des St. Thomas von Canterbury[1]), die nach allen Anzeichen schon 1175, fünf Jahre nach der Passio, von dem Mönche Wilhelm in Canterbury zu Stande gebracht wurde, finden sich die beiden folgenden Stellen, von denen besonders die erstere mehrere handelsgeschichtlich-interessante Züge bietet.

S. 317: Vir dives in Dacia, Sleswicensis urbis civis, navim magnam magno pretio fabricavit. Placuitque regi terrae societatem coire et lucro participare. Recompensatoque sortis dimidio, pro parte virili possedit eam. Quae cum aedificata in undas deducenda erat, propter immensitatem sui corporis moveri non poterat, et multis pellentibus, pulvinis suppositis, tentisque remulcis, cassus erat

[1]) Materials for the History of Thomas Becket, Archbishop of Canterbury, ed. by J. C. Robertson, M. A. Canon of Canterbury, Vol. I, London 1875 (Rer. Brit. medii aevi SS.).

conatus. Unde quibusdam visum est quod infringenda esset. Sollicitoque domino navis ne opera periret et impensa, consultum est quod novi martyris Thomae suffragium postularet. Qui adquiescens ait, „Duc in altum, martyr, machinam istam, et singulis ejus negotiationis itineribus centum libras cerae tibi promitto.“ Admotis igitur manibus, et multo paucioribus quam ante impellentibus, levi motu tanquam super lubricum aliquid prolabens descendit in undas. Et facta est voto usque in praesentiarum obnoxia.

S. 475: Nautis aliquot e Saxonia multam exoticam mercem advectantibus, et jam mare Britannicum annavigantibus, scopuli assurgebant eminentes et praerupti, mare subjectum tristi vertice despicientes. Quid facerent? Periculum emergebat ex improviso, ventus incumbebat a tergo, prora procurrebat impulsa vento ex velo suo, nec erat declinare periculum imminens sine divino suffragio. Unde martyrem supplices inclamitare, donaria polliceri; et ecce ventus exsurgens velo repercusso navem retorsit a periculo, sua contrarietate significans quia non sine numine periclitantibus aspiraret.

II.

ZUR BELAGERUNG FLENSBURGS IM JAHRE 1431.

VON

KARL KOPPMANN.

Ein erst neuerlich von Herrn Archivar Dr. Beneke aufgefundener und deshalb Dr. von der Ropp unbekannt gebliebener Bericht der Hamburger Schiffshauptleute an den Rath zu Hamburg von 1431 Aug. 13 giebt uns über eine Episode aus der Belagerung des Schlosses zu Flensburg interessanten Aufschluss. Mit gütiger Bewilligung des Herrn Dr. Beneke theile ich denselben aus dem Original (H) mit.

Den ersamen heren, borgermester unde radmannen der stad Hamborch, unsen guden vrunden, gescreven.

Vruntlike grut tovoren. Ersamen heren, besundergen guden vrunde. Wilt weten, dat wy ju gerne er tidinge screven hadden, doch wiste wy nicht sunderges. Sunder up dessen dach hadde wy upsate gemaket to stormende de vorder stad und den bard mid den pramen unde mid den vordeckeden boten. Also rōden unse[a] vrunt tosamende an; doch konden[b] se nicht to den planken vleten ifte to dem barde, men se schoten se vůste van den planken unde jagheden se ok ut dem barde[c]; also dat de Denen sulven den bard anstickeden, do se seghen, dat unse vrund nicht anvleten konden, do loscheden se den bard wedder; also leden unse vrund wedder aff, God hebbe loff, sunder schaden. Nů hope wy, dat dar wol en ander upsate maket werde, dat wy de vorstad unde den

---

a) unsen H. b) konde H. c) barden H.

bard wol kryghen. Ok wete wy enkede, dat se groten kummer up dem berge hebben, wy weten vor war, dat se sodder en sondage over achte dagen hebben perde gheten, unde dat růchte geit hir noch, dat des konynghes vlote licht vor Swineborch. Item wetet, dat wy alle Runghen volk hebben ok nů lenk den achte dage in unser kost ghehat, unde moten se vort an unser kost holden; de schipper secht, Gropeshorn en hebbe eme nichte screven, dat he se in siner kost lenger holden scholde. Hir umme scryvet uns sunder sumend: ift God wolde, dat wy enen ghuden ende kreghe, wer wy ju dat volk van hir to hus senden scholden, ifte wer wy se na der Traven senden unde bekosteghen schollen. Dot wol unde schicket unsen vrundes noch ½ schippunt blyes up de schepe. Item alsodane werff, also gy her Symon bevalen hadden, de heft he worven to hertoge Gerde; hertoge Alleff de en was hir nicht; wan he by ju kumpt, so wil he ju der wol berichten. Item, leven heren, dot wol unde schicket hir mer geldes sůnder sůmend. Also wy dessen breff screven, do quam unsen heren waraftige tidinge, also dat van des konynges vlote wol by 40 seghelen in de vorde komen weren, sunder dar weren nene grote schepe mede. Sit Gode bevalen to langhen tiden. Screven des mandages vor unser vrowen dage assumpsionis.

Symon Utrecht.
Albert Widinchusen.

Nach dem Berichte der Lübecker Chronik[1]) hatten sich die Herzoge Adolf und Gerhard von Schleswig am 25. Mrz. 1431 der Stadt Flensburg durch Verrath bemächtigt; das feste Schloss aber, die auf dem Berge gelegene Duweburg[2]), war in Händen der von Bischof Gert von Wentsyssel und Ritter Martin Jonsson befehligten dänischen Besatzung geblieben. In der Furcht, dass König Erich seinen Mannen Hülfe schicken und sie in der Stadt einschliessen könne, erbaten die Herzoge, die schon bei der Ausführung ihres Handstreichs gegen die Stadt Unterstützung von Lübeck und Hamburg gehabt hatten, weitere Hülfe von den Städten. Ausser dem erbetenen Zuzuge der Lübecker und Hamburger kam den Herzogen noch in 800 Mann Eiderfriesen Verstärkung; trotzdem aber gelang

---

[1]) Grautoff 2, S. 59—61; vgl. Waitz, Schleswig-Holsteins Gesch. I, S. 334.
[2]) Schröder, Topographie d. Herzogthums Schleswig.

es dem auf Runtoft angesessenen Ritter Erich Krummendik am 9. Mai, den Belagerten in 14 Schiffen Proviant zuzuführen. Als Lübeck, Hamburg und Wismar das erfuhren, rüsteten sie eine Flotte grosser Kriegsschiffe aus (schepe to orleghe gebuwet), und versprachen den Herzogen (Jun. 24 zu Lübeck) für den Fall, dass König Erich landen würde, die Absendung weiterer Truppen[1]. Auf dieses Versprechen bezog sich schon Lübeck, als es auf eine von Heiligenhaven erhaltene Nachricht hin wegen der eventuellen Ausrüstung an Hamburg schrieb[2], bezogen sich dann auch die Herzoge Adolf und Gerhard, als sie Jul. 12 Lübeck berichteten, das Landheer des Königs versammele sich zu Hadersleben und die Flotte desselben warte nur auf günstigen Wind, um gleichzeitig vom Lande und von der See aus den Berg zu entsetzen[3]. Am Tage darauf, Jul. 13, schrieb Lübeck an Wismar, dass es den Herzogen die erbetene Verstärkung des Landheeres schicken werde[4]. — Die Schiffe der Lübecker waren schon am 20. Jun. ausgelaufen; wahrscheinlich gleichzeitig auch die Schiffe der Hamburger, und zwar, wie wir nun wissen, unter dem Befehl der Rathmannen Simon von Utrecht[5] und Albert Widinghusen[6]. Bis zum 13. Aug., schreiben die Hauptleute, sei Nichts von Bedeutung vorgefallen; Aug. 13 wurde ein Sturmversuch unternommen, über den unser Schreiben ausführlichen Bericht giebt. Die Dänen schlugen den Angriff zurück, aber schon seit dem 5. Aug. auf Pferdefleisch angewiesen, sah sich die Besatzung Sept. 7 aus Mangel an Lebensmitteln genöthigt, unter der Bedingung eines freien, ehrenvollen Abzuges den Herzogen das Schloss zu übergeben.

[1]) Der Recess ist nicht erhalten; vgl. aber v. d. Ropp, Hanserecesse v. 1431—76, Bd. 1, Nr. 55—57.

[2]) Hamburgs Antwort v. 1431 Jul. 5 das. 1, Nr. 55.

[3]) Das. 1, Nr. 56. [4]) Das. 1, Nr. 57.

[5]) Rm. 1425, Bm. 1432, † 1437.

[6]) Rm. 1426, † 1461.

III.

DAS HAUS DER OESTERLINGE ZU HOUK.

VON

KARL KOPPMANN.

In der Stadtrechnung Brügges vom Jahre 1402—3, fol. 102 stiess ich auf folgende Notiz:

Item den vichtiensten dach in Hoymaend den her Janne van Roesselare ende Gheraerde van sinth Omaers ghesendt ten Houke, omme aldaer te overziene den diic bi der oosterlingher huus, de welke in groter vreese stont, ende waren ute te tween stonden twee daghe, elken 3 *lb* 10 *β* Parisise sdaeghs, somme 14 *lb*.

Freilich wusste man wohl, dass Houk bereits von König Aethelred neben Lüttich und Nivelles unter den nach England handelnden Städten aufgeführt wird [1]), und dass die günstige Lage des Ortes denselben auch den Hansen schon früh bekannt gemacht hat, denn wo das Hamburgische Schiffrecht von der Hanse redet [2]), die: to Ostkerken in Vlanderen gehalten wird, da spricht das Schiffrecht Lübecks [3]) von der Bank, die Schiffer und Kaufleute Sonntags: to deme Hoke suchen sollen, und ungefähr gleichzeitig beschwert sich der deutsche Kaufmann zu Brügge gegen Lübeck [4]) über unberechtigte Gebühren, die der Baillif, si quis moritur in Hoke, von dem Nachlass beansprucht [5]). Ein besonderes Haus der Oesterlinge zu Houk war aber bisher vollständig unbekannt, und es würde für die Erforschung der hansischen Geschichte von grossem Interesse sein, wenn Näheres über das Alter und die Rechtsverhältnisse dieses Hauses aufgefunden werden könnte.

---

[1]) Lappenberg, Stahlhof Nr. 1 = Höhlbaum, Hans. U. B. Nr. 2.

[2]) Art. II: Lappenberg, Rechtsalterthümer 1, S. 75.

[3]) Art. II, IV: Lüb. U. B. 2, S. 84. [4]) H. R. 1, Nr. 79.

[5]) Ueber unberechtigte Zölle von Holz, dat men ten Houke, Monekereede und ton Damme vorcopet, s. jetzt auch v. d. Ropp, Hanserecesse v. 1431—76, Bd. 1, Nr. 397 § 45 u. Nr. 398 § 45.

IV.

EINE SCENE AUS DEM 30JÄHRIGEN KRIEGE[1].

VON

C. WEHRMANN.

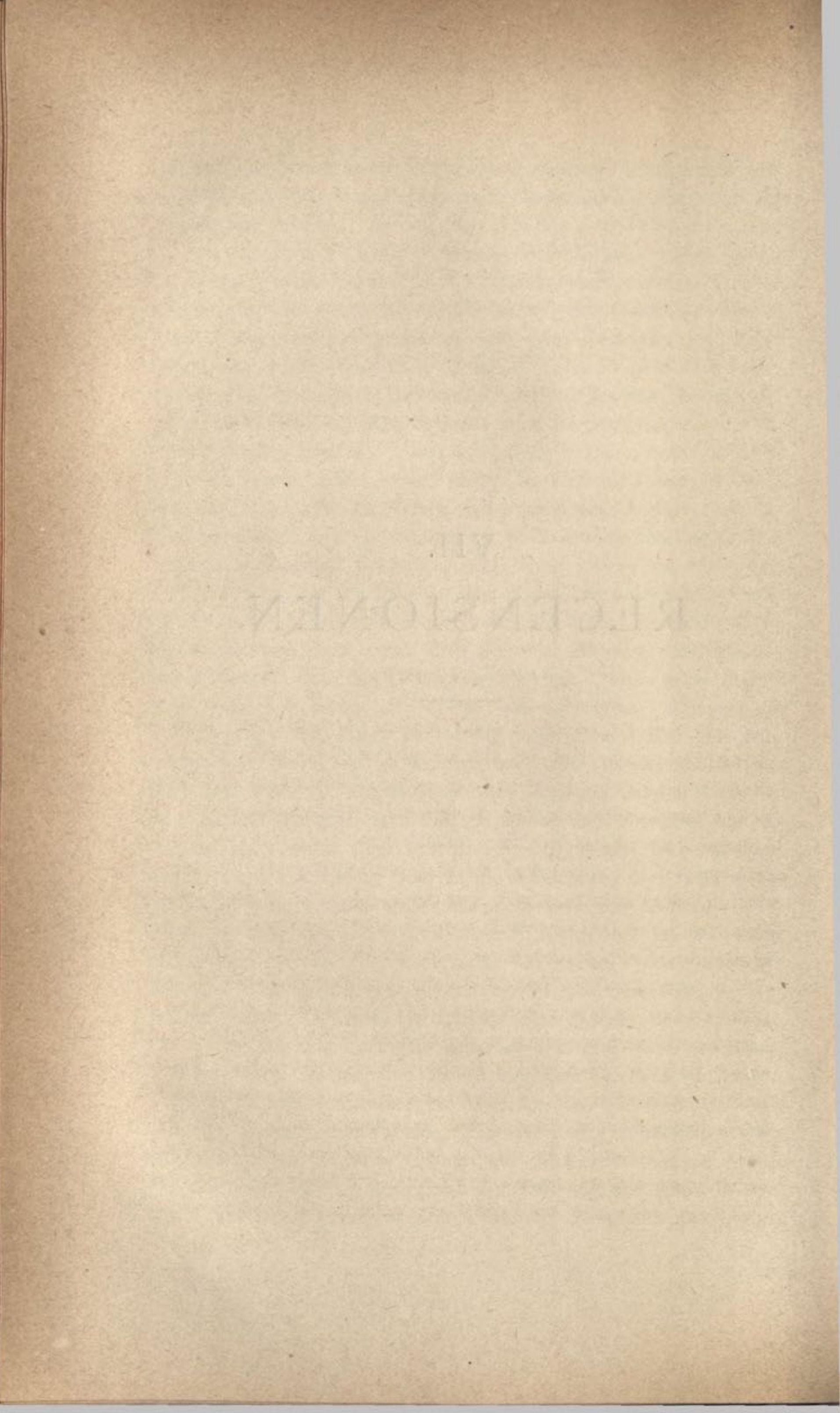
Als 1645 zwei Schwedische Kriegsschiffe unter dem Befehl des Admirals Blume im Hafen zu Wismar lagen, erregte ein Fremder, der Käse verkaufte, durch sein Betragen und durch Aeusserungen, die er in trunkenem Zustande that, Verdacht, so dass, in Abwesenheit des Admirals Blume, der Generalfeldzeugmeister Carl Gustav Wrangel ihn verhaften und seine Sachen untersuchen liess. Es fanden sich zwei mit Stroh, Werg, Pulver, Schwefel und Pech angefüllte Koffer und daneben in jedem Koffer ein mit einem Uhrwerk in Verbindung gesetztes Feuerschloss, welches, wenn das Uhrwerk aufgezogen war, in einer bestimmten, vorher zu berechnenden Zeit losgehen und einen Brand verursachen musste. Der Fremde nannte sich Hans Grefft oder Krewt, gab an, er sei aus Pommern gebürtig und bekannte im peinlichen Verhör, er habe die Koffer in Lübeck von einem Manne in grauen Kleidern und mit grauem Haar und Bart übernommen, und es seien ihm 1000 Thaler versprochen, wenn er sie an Bord der beiden Schwedischen Schiffe bringe; der kleinere sei für das eine Schiff, die drei Löwen, bestimmt gewesen, der grössere für dasjenige, auf welchem sich der Admiral Blume selbst befinde, dessen Rückkehr er aber habe abwarten sollen; die Feuerschlösser seien in Hamburg gemacht. Zugleich nannte er drei Lübeckische Bürger, Heinrich Wörger, Jürgen Burchard und Thomas Ritter, als Mitwisser des Planes. Davon gab Wrangel sogleich dem Rathe Nachricht und verlangte die sofortige Verhaftung und strenge Bestrafung der Genannten. Hinsichtlich der Verhaftung konnte der Rath nicht umhin zu willfahren. Gleich bei dem ersten Verhör ergab sich aber, dass die Beschuldigung grundlos sei. Thomas Ritter war gar nicht Bürger, sondern ein junger Mensch von sechszehn Jahren, der bei dem Manne in den grauen Kleidern Bedienter gewesen war; Jürgen Burchard war ein Krüger an der Trave bei dem blauen Thurm, bei welchem eben dieser Mann sich eine Zeit lang als Fremder aufgehalten hatte. Er hiess Anton Heldrich oder Heldriegel, war aus Kopenhagen ge-

[1]) Abdruck aus den Lübecker Blättern 1876 Jan. 12. D. Red.

kommen und immer sehr geheimnissvoll gewesen. Namentlich hatte er die beiden Koffer immer in seiner Stube gehabt und sorgfältig verschlossen gehalten, bis sie eines Abends von Fuhrleuten abgeholt waren. Der Verhaftung entzog er sich durch eilige Flucht. Auf Wörger, einen Kaufmann und Schonenfahrer, hatte er Wechsel mitgebracht, die dieser ihm bezahlt hatte, ohne jedoch in weiteren Verkehr mit ihm gekommen zu sein oder Kenntniss von seiner Person und seinen Geschäften erlangt zu haben. Auch die Papiere, die man in Heldrichs Stube vorfand und mit Beschlag belegte, ergaben nicht das Geringste, was ihn oder die beiden Anderen hätte compromittiren können. Unter solchen Umständen hatte der Rath nicht das Recht, einen Bürger länger in Haft zu halten, andererseits durfte er nicht den Schein auf sich laden, dass er einer befreundeten Regierung zur Entdeckung eines so schweren Verbrechens Beistand verweigere. Ohnehin machte Wrangel ihm Vorwürfe, dass er die Flucht des Heldriegel, des eigentlichen Anstifters, nicht durch rasche Sperrung der Thore gehindert habe. Er sandte daher den Rathsherrn Sasse nebst dem Secretair Pöpping nach Wismar und verlangte, dass der Gefangene in ihrem Beisein noch einmal, doch ohne Anwendung der Tortur, verhört werde. Das geschah, und es zeigte sich, dass Grefft keine seiner Beschuldigungen näher begründen konnte und daher eine nach der andern zurücknahm. Nun verlangten die Abgesandten von Wrangel, dass er entweder einen Bevollmächtigten nach Lübeck senden und förmliche Anklage erheben solle, wobei die Akten zum Spruch an eine Universität geschickt werden könnten, oder in die Freilassung der Gefangenen willige. Wrangel wollte weder das Eine noch das Andere. Er erklärte, er habe den Vorfall an seine Königin berichtet und weiter nichts damit zu thun, der Rath möge auf eigene Verantwortlichkeit handeln. Die Gefangenen, die inzwischen eine vierzehntägige Haft erlitten hatten, Wörger als Lübeckischer Bürger im Rathhause, die beiden Anderen auf dem Marstall, wurden daher entlassen, Wörger gegen Caution, und die sämmtlichen Akten an die beiden, bei den Friedensverhandlungen in Brömsebro anwesenden Abgeordneten gesandt, damit sie dem Kanzler Axel Oxenstierna genaue Auskunft geben könnten. Es erfolgte dann kein weiterer Antrag der Schwedischen Regierung, und der Rath entband daher Wörger der Caution und erliess ein ihn vollständig freisprechendes Urtheil.

VII.

RECENSIONEN.



HANSISCHES URKUNDENBUCH.

HERAUSGEGEBEN

VOM VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE,

BEARBEITET

VON

KONSTANTIN HÖHLBAUM.

Band I.

Halle. Buchhandlung des Waisenhauses.
1876 in gr. 8.

VON

WILHELM MANTELS.

Die Leser unserer Zeitschrift dürfen fordern, dass unter die zu besprechenden Werke hansischer Literatur vor allen die Publicationen des Vereins aufgenommen werden. Eine eigentliche Recension aber, eine Prüfung der Grundsätze der Herausgabe und eine kritische Durchmusterung des Inhalts werden sie um so weniger erwarten, als diese von dem Herausgeber selbst — und als solcher tritt hier der Verein in seinem Vorstande auf — im eigenen Vereins-Organ nicht einmal schicklich vorgenommen werden könnte. Mag immerhin „der Plan im Ganzen wie die Ausführung im Einzelnen" (S. VI) unter die Verantwortlichkeit des Bearbeiters fallen und darum auch jedem Vorstandsmitgliede das Recht gewahrt bleiben, abweichenden Anschauungen Ausdruck zu geben — „die leitenden Grundsätze" sind im vorliegenden Falle jedenfalls vereinbart. Zu constatiren, dass Herr Dr. Höhlbaum auf Grund derselben die durchaus selbständig angelegte Arbeit consequent durchgeführt habe, dass er mit eisernem Fleisse das umfangreiche Material in ausserordentlicher Vollständigkeit sammelte, kritisch säuberte und auf das darin enthaltene hansische Korn gehörig durchsiebte, dass die

Zusammenstellung der Urkunden nicht bloss correct, sauber und klar übersichtlich ist, sondern schon in sich selber ein anschauliches Bild hansischer Vorgeschichte darbietet, und dass Dr. Höhlbaum somit mehr als eine blosse „Vorbereitung“ (S. VIII) zu einem solchen Werke giebt — das den Lesern unserer Zeitschrift kurz darzulegen, ist für dieses Mal die angenehme Aufgabe des Referenten.

Der Band umfasst die Jahre 975 bis 1300 und enthält 1376 Nummern, von welchen jedoch zwei, wie der Bearbeiter selbst berichtigt, wegfällig werden, indem Nr. 689 mit Nr. 1251 identisch ist, Nr. 1331 ins Jahr 1369 gehört. Von dieser Anzahl sind etwa 188 Urkunden vollständig oder (in dem Auszüge aus Stadtrechten liefernden Anhange) mit unverkürzter Wiedergabe der betreffenden Abschnitte abgedruckt worden, alle übrigen Nummern, also mehr als fünf Sechstel des Ganzen, sind längere oder kürzere Regesten. Es wird das vielleicht manchem unerwartet sein, der sich vom Urkundenbuch eine Collectivsammlung versprach, in welche, nach Stück 2 der Nachrichten S. XII, ausser den Hanserecessen und dem Lübeckischen Urkundenbuche alle sonst abgedruckten hansischen Urkundenvorräthe ganz aufzunehmen seien, so dass man der betreffenden Druckwerke fortan entrathen könne. Aber dass man sie in Zukunft wird entbehren können, dass zur Erkundung der Geschichte der Hanse allein das Urkundenbuch anzugehen ist, Special- und Localforschungen hansischer Art abgerechnet, wird ein näherer Einblick in die Auswahl dessen, was völlig zum Abdruck gelangt ist, in die Anordnung und Abfassung der Regesten lehren. Die Gesichtspunkte, von welchen Dr. Höhlbaum bei der Wiedergabe jeder Urkunde sich leiten liess, hat er selbst S. XIV ff. eingehend dargelegt. Man erkennt aus seinen Worten, wie ihn schon die ungeahnte Fülle des Stoffes im Laufe der Arbeit immer mehr auf ein Regestenwerk in der Hauptsache hindrängte. In den Nachr. St. 2 S. XIII ward das Jahr 1313 als Schluss des ersten Bandes in Aussicht gestellt: er hat nur bis 1300 herabgeführt werden können und ist dennoch, trotz der Einkürzung durch die Regesten, trotz der von äusseren Umständen gebotenen Einschränkung der Einleitung, auch ohne das verheissene Glossar, 68 Bogen stark geworden.

Nur die vier ersten Nummern gehören dem 10. und 11. Jahrhundert an, die folgenden 50 und Nr. 1362 dem 12., der übrige

Inhalt des Bandes entstammt dem 13. Jahrhundert. Wie viel zeitlich früher für das Urkundenbuch, als für die Recesse, welche in schwachen Ausläufen erst nach der Mitte des 13. Jahrhunderts beginnen, und wie reichlich hier der Stoff vorliegt, ergiebt eine Vergleichung mit Koppmann's Hanserecessen, aus denen H. dem Plane gemäss, dass das Urkundenbuch seinem Benutzer den Ueberblick über das gesammte hansische Geschichtsmaterial gewähren solle, alle Urkunden — auch die Protokolle der Tagfahrten selbst — in Regesten aufnahm und doch in den ersten Band nur 80 Nummern einreihen konnte. Wenn also als erste Richtschnur für die Anlage des Urkundenbuchs aufgestellt wird, dass es die Hanserecesse zu ergänzen habe, aus denen das politische, das Bundesleben der Hanse nach innen und aussen zu Tage tritt, so ist diese Ergänzung im ersten Bande vorwiegend eine dem Bunde voraufgehende, seine frühesten Lebensregungen begleitende und erläuternde. Es war den Wegen nachzuspüren, auf denen der binnenländische Kaufmann rheinabwärts an die Westsee und über die Meerenge nach der angelsächsischen Insel gelangte, die Fäden waren aufzudecken, aus welchen sich schon früh das Band wob, welches den Verkehr nach der Ostsee und über sie hin eng an die Interessen des Westens knüpfte, so dass an die baltische See bald der Schwerpunkt des ganzen Bundes fiel. Was auf der gleichen Grundlage deutscher Städteentwickelung sich als ein Keim des specifisch Hansischen zeigt, sei es dass die betreffende Stadt später ein Glied der Hanse wird, dass wir an die Verkehrsstrassen und Wasserwege geführt werden, auf denen sich die Waarenzüge der Hansen seitdem bewegen, dass die charakteristische Art der Entlastung des Handels von allerlei Druck und Unbilden, die Regelung der Zollsätze, wie sie consequent von den Hansen verfolgt wird, sich in ihren ersten Anfängen zeigen — alles dieses und, wie früher (Nachr. 2 S. XII) schon angedeutet ward, alles in das Gebiet der Ausbreitung des Lübischen, des speciell hansischen, Rechts einschlagende war heranzuziehen.

Dr. Höhlbaum giebt uns in seiner Einleitung den Führer, der die Tragweite der einzelnen Urkunden aufhellen, das Band, welches die Stoffmasse zusammenhält, offen legen soll. Wir bedauern mit ihm, dass er das geringe Mass seiner Kräfte, welche in der voraufgegangenen angestrengten Arbeit sich völlig erschöpft

hatten, nur zu den allgemeinsten Andeutungen verwenden durfte. Aber wir danken ihm für den vollständigen Entwurf der Umrahmung. Sie liefert den Beweis, in welchem Grade er sich in das lebendige Verständniss seiner Aufgabe hineingearbeitet hat. Von ihm als dem dazu berufensten den vollen Ausbau, wie er ihn verspricht, zu erwarten, haben wir gegründete Aussicht, sofern Dr. Höhlbaum unserm so oft privatim ausgesprochenen und hier öffentlich wiederholten Warnungsrufe: Ne quid nimis! Gehör giebt und die gern und willig vom Vorstande gewährte Musse zu gründlicher Wiederherstellung benutzt.

Es ist selbstverständlich, dass Dr. Höhlbaum sich die Grundlinien anzueignen hatte, welche Koppmann in seinem Aufsatz „Die Anfänge der Hanse" (H. R. Einl. S. XXV ff.) vorzeichnet. Das hansische Urkundenbuch sollte gewissermassen die Sammlung praktischer Belege dazu liefern. Wer aber je sich einer ähnlichen Arbeit unterzogen hat, wird der durchaus selbständigen Thätigkeit, welche sie verlangt, gerecht werden. Abgesehen von der Kenntnissnahme einer sachlich und räumlich oft weitab liegenden Urkundenliteratur, wird grosse Vertrautheit mit den verschiedenartigsten Geschichtsgebieten erfordert und ein scharfes Auge für die nicht immer klar hervortretende Abgrenzung derselben gegen das eigentlich hansische Gebiet. Namentlich für den Eingang und die erste Hälfte unseres Bandes war die Auswahl keine leichte. Man darf sagen, dass sie eine richtige gewesen ist, nicht nur in den ausgehobenen Stücken selbst, sondern auch in der Art ihrer Wiedergabe. Wir lernen hier gleich von vorn herein die Editionsmethode würdigen.

Nr. 1. 5. 8. 9 sind vollständig abgedruckt, desgleichen Nr. 2. 13. 14. Jene betreffen den Verkehr Sachsens mit dem Rhein und den Niederlanden, den Rheinzoll zu Koblenz mit seinen Ansätzen für die verschiedensten Städte rheinauf- und abwärts, den althergebrachten Zolltarif und die Märkte Utrechts, des frühmittelalterlichen Mittelpunkts für den Seeverkehr. Diese liefern die ältesten Documente für den Handel der Deutschen und das Haus der Kölner in London. Durch ihre unverkürzte Wiedergabe treten sie entschieden heraus vor den andern sieben ersten Urkunden, welche die Handelsbefreiung binnenländischer Städte oder eine Bestätigung ihrer dahin gehenden Rechte im Reiche enthalten. Es genügte

hier, die Regesten anzuführen, mit wörtlicher Heraushebung dessen, was von allgemeinerer Geltung war. Auch der Umstand, dass der Abdruck schwerer zugänglich war, wie z. B. bei Nr. 2, und dass, wie hier auch, der nicht überall durchsichtige Text durch eine neue Abschrift des Manuscripts noch genauer wiedergegeben werden konnte, durfte das zu beobachtende Verfahren bestimmen. Der bekannte Freibrief für Medebach mit seinem vielbestrittenen Handel dieses westfälischen Städtchens nach Russland ist im Original leider 1844 verbrannt. So war es nicht nöthig, aus dem Abdruck bei Seibertz mehr auszuziehen, als eben diese Handelserwähnung und die Verleihung des Soester Marktrechts an die Bürger (Nr. 17). Dagegen musste Nr. 18 unverkürzt einverleibt werden, die Entscheidung Kaiser Friedrichs I. über die nützlichen oder gemeinschädlichen Eindämmungen des Unterrheins, der für eine freie königliche Strasse erklärt wird — um so mehr, als sie nur in niederländischen Urkundensammlungen zu lesen ist. Dass sich Höhlbaum aber nicht allein durch diese letztere Rücksicht bei grundlegenden Urkunden bestimmen lässt, beweisen Nr. 15 und 16, die Bestätigungen Heinrichs des Löwen von 1163, welche den Ausgangspunkt für unsere Kunde des Verkehrs mit Gotland bilden. Sie sind, obwohl im Lübeckischen Urkundenbuche correct abgedruckt, nach ihrem vollen Wortlaut aufgenommen. Eine derartige Bedeutung für die hansische Geschichte hat jedoch das erste städtische Privilegium Lübecks von 1188 nicht nach seinem ganzen Inhalt. Der Auszug, in welchem Höhlbaum dieses (Nr. 33) wiedergiebt, ist geeignet, sein gründliches Herausholen des speciell hansischen Stoffes in das rechte Licht zu setzen.

Es mag an diesen Beispielen genügen, um die Selbstbeschränkung zu zeigen, welche der Bearbeiter sich auferlegen musste, und zugleich seine Versicherung zu bestätigen, dass, obwohl seine „Vorstudien bei dem verkürzten Verfahren, das er wählte, nicht immer Ausdruck finden, sie doch auf jede Urkunde ihren heilsamen Einfluss geübt haben“. Man sieht auf Schritt und Tritt, wie gewissenhaft er seine Aufgabe erfasst hat, und wird sich bescheiden, über die Art der Aufnahme einer Urkunde nicht eher zu urtheilen, als bis man die verschiedenen in Betracht kommenden Umstände hat erwägen können. Ausnahmslos sind die Zollrollen und verwandte Actenstücke nach ihrem ganzen Wortlaut aufgenommen worden,

um ihrer Bedeutung willen und weil ja bei ihnen ein Regestenauszug unthunlich war. Dr. Höhlbaum hat hier an Vollständigkeit und Correctheit das Mögliche geleistet und einem bisher für die Zeit vor den Recessen herrschenden Mangel abgeholfen, indem er die verschiedenen Originale, Uebersetzungen und Abschriften untersuchte und, wo es nöthig war, die abweichenden Recensionen neben einander abdrucken liess. Ein gleiches Verdienst hat er sich um die Wiedergabe der wichtigen altrussischen Urkunden erworben, welche in mangelhafter Uebertragung oder dem deutschen Leser unzugänglich bisher vorlagen. Dieselben, 12 an der Zahl, sind mit möglichst genauem Anschluss an den Urtext übersetzt, so wie sprachlich und sachlich erläutert worden. Durch eigene Kenntniss dieses Theils der hansischen Literatur war Dr. Höhlbaum mehr als Andre in den Stand gesetzt, die für einen Nichtangehörigen der baltischen Provinzen schwierigeren Localbeziehungen zu deuten. Zudem erfreute er sich für das Sprachliche dabei der freundlichen Unterstützung des Herrn Professor Engelmann in Dorpat.

Sieht man von den letzterwähnten Stücken ab, so ist die Zahl des neuen, bisher nicht anderswo gedruckten Materials für diesen Band eine auffallend geringe. Nur 8 derartige Urkunden, eingerechnet die flandrische Zollrolle von 1252, die hier in dreifacher Fassung statt der früher gedruckten einfachen vorliegt, haben unverkürzt Aufnahme gefunden. Die Zahl der im Regest eingereihten neuen Urkunden beträgt ca. 100, alles in allem ist also etwa ein Elftel des hier gebotenen urkundlichen Stoffes neu.

Vergleicht man dagegen den Inhalt des Bandes mit Sartorius, Urkundlicher Geschichte, so stellt sich das Verhältniss weitaus anders. Man erkennt hier die Resultate der seit 50 Jahren aller Orten betriebenen Durchforschung und Ausbeutung der Archive. Hätte Dr. Höhlbaum uns eine Zusammenstellung der Druckwerke geben wollen, denen der Inhalt seines Bandes entnommen ist — was aus mancherlei Gründen unthunlich war — so würde eine einfache Kenntlichmachung derjenigen unter ihnen, welche Sartorius und Lappenberg bis 1830 benutzen konnten, den ausserordentlichen Zuwachs an gedrucktem Material übersichtlich aufweisen. Eben diesem Anschwellen der Literatur ist der zwingendste Beweis für die Nothwendigkeit der übersichtlichen Zusammenfassung und Bearbeitung solcher gedruckten Massen zu entnehmen. Wenn so das

von Höhlbaum gewählte Verfahren gerechtfertigt wird, erhalten wir zugleich einen neuen Beleg für die zur Herstellung unsers Bandes erforderlich gewesene Ausdauer.

Lehrreich ist es auch, einen Blick auf die Herkunft der Urkunden zu werfen. Dr. Höhlbaum durfte, zumal bei dem geringen Zuwachs an neuen Urkunden, in der Einleitung von einer besondern Besprechung dieses Punktes absehen. Nur einige unzusammenhängende Bemerkungen mögen hier Platz finden. Schon beim Durchblättern des Buches tritt einem das Vorwiegen des Lübischen Archives in die Augen. Treue Hut und äussere günstige Umstände haben hier zusammengewirkt, so viel Wichtiges zu erhalten. Wo, wie bekanntlich bei den Recessen, auffallende Lücken sind, hat man immer vollen Grund, auf frühere oder namentlich spätere Verwahrlosung, ja gelegentlich geradezu Veruntreuung zu schliessen. Unwillkürlich geht man dem Gedanken nach: wenn doch manche noch ältere Stadt ihr hansisches Material so gut gewahrt hätte! Es muss z. B. jedem in die Augen fallen, dass unser Band mit 14 Nummern den schon zwei Jahrhunderte andauernden Verkehr nach Westen und vom innern Deutschland an die See vertritt, während bereits mit Nr. 15 das Archiv von Lübeck in der Beziehung zu Gotland erscheint. Am reichsten in dem bisher nicht gedruckten Inhalt ist das Archiv des Tower vertreten. Etwa 70 Nummern zum grösseren Theil noch von Junghans gesammelt, stammen daher. Ihre Zahl wächst auf mehrere Hundert, wenn man die langen Regestenreihen hinzurechnet, welche den grossen Druckwerken der Record-Commission entnommen wurden. Allerdings sind manche darunter, welche fast einen Privatcharakter tragen und uns wenig mehr als die Namen hansischer Kaufleute überliefern, deren Güter arrestirt oder freigegeben wurden. Dergleichen Material wird sachgemäss in die folgenden Bände nicht durchweg aufzunehmen sein. Dennoch ist auch das blosse Vorkommen eines Namens oft nicht bedeutungslos und lässt wichtige Folgerungen zu. Wenn andererseits die Masse des bereits Vorliegenden zu beweisen scheint, dass Junghans bei seinem langen Aufenthalte in England die Londoner Archive erschöpfend durchforschte, so stellt sich doch ein solcher Reichthum amtlicher englischer Aufzeichnungen heraus, dass die Möglichkeit nicht ausgeschlossen bleibt, eine abermalige Einsicht in dieselben könne, zumal für das 14. Jahrhundert, noch ausgiebig

werden. Ein Besuch Englands wird also für die hansische Forschung in nahe Aussicht zu nehmen sein. In andern Archiven ist schon für den zweiten Band von Dr. Höhlbaum vorgearbeitet worden. Holland und Belgien, von hansischen Mitarbeitern bereits besucht, werden keine lange Zeit beanspruchen, in Scandinavien wird die Ausbeute für die nächstfolgende Zeit eine geringe sein, da Junghans ein Jahr in Kopenhagen verweilte, die Urkundenbestände Norwegens für das ganze Mittelalter, die schwedischen bis in das 15. Jahrhundert vollständig gedruckt sind.

Wenn Dr. Höhlbaum (Einl. S. XVI) seiner demnächstigen Thätigkeit in dieser Beziehung gedenkt, so giebt er damit einen weiteren Beweis seiner Umsicht und Fürsorge für das übernommene Werk. Diese kennzeichnet sich auch darin, dass er, wo es nur möglich war, sich Collationen der Originale zu verschaffen wusste, sobald ihm der Abdruck irgend Zweifel erregte. Referent könnte dies mit mancher Zuschrift Höhlbaum's bestätigen und viele daraus hervorgegangene wesentliche Verbesserungen anführen. Er begnügt sich damit, auf Nr. 148 zu verweisen, wo an die Stelle des gänzlich unverständlichen Junishosz das richtige Jumshoft getreten ist, und auf Nr. 1342, dessen zu einer heutigen Binnenstadt nicht passender Inhalt Herrn Dr. Höhlbaum zu einer Correspondenz nach mehreren Seiten hin veranlasste.

Nicht minder, als durch die Texteskritik, wird der Benutzer des Bandes angezogen und belehrt durch die knappen und präcisen erläuternden Anmerkungen, in welche gelegentlich auch eine verwandte Urkunde aufgenommen ward.

Die beigegebenen Orts- und Personen-Register sind endlich musterhaft sauber gearbeitet. Im ersteren hat Höhlbaum das fehlende Sachregister nach Einer Seite hin dadurch zu ersetzen gewusst, dass er bei jeder Stadt ihre Beziehungen zu andern Städten, Ländern, landschaftlichen Verbänden u. s. w. aufführt. Schon der blosse Ueberblick dieser sehr glücklich gewählten Zusammenstellung giebt dem Leser einen Gradmesser für die Bedeutung der Stadt und für die Mannigfaltigkeit ihrer auswärtigen Verhältnisse. Das Personenregister folgt mit kleinen Abweichungen der Koppmann'schen Anordnung. Beide sind mit Unterstützung der Herren Cand. Hasselblatt und Stud. Kästner angefertigt.

Es war für den Verein eine Lebensfrage, dass die erste unter seinem Namen ausgehende grosse urkundliche Sammlung sich ebenbürtig ihren wissenschaftlichen Vorgängerinnen anreihe. Das Verdienst, dem Verein diese Stellung errungen zu haben, gebührt Dr. Höhlbaum. Ihm das, zugleich mit dem Dank des Vereins, an diesem Orte aussprechen zu können, gereicht dem Referenten zur grössten Freude.

DIE RECESSE UND ANDERE AKTEN DER HANSETAGE VON 1256—1430.

HERAUSGEGEBEN

DURCH DIE

HISTORISCHE COMMISSION BEI DER KÖNIGL. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (ZU MÜNCHEN).

Band III.

Leipzig. Duncker & Humblot.

1875 in gr. 8.

VON

WILHELM MANTELS.

Bevor von der Besprechung des Hansischen Urkundenbuches auf die Hanserecesse des Vereins übergegangen wird, scheint es nicht mehr als billig, des Fortgangs der Koppmann'schen Recesse mit einem kurzen Wort zu gedenken, deren dritter Band seit einem Jahre vorliegt. Er ist den beiden früheren rasch genug gefolgt, wenn man berücksichtigt, dass neben äusseren Abhaltungen die Drucklegung durch wiederholte Reisen verzögert ward. Ueber diese, welche zur Durchforschung der preussischen, livländischen und niederländischen Archive, so wie einiger norddeutschen und des kölnischen unternommen wurden, ist in den Nachrichten Jahrgang 1872 bis 1874 berichtet worden. Koppmann verwandte Sommer und Herbst 1872, Frühjahr und Herbst 1873 dazu, gemeinsam mit Höhlbaum und von der Ropp, 1873 nur mit diesem reisend.

Den reichen Ertrag der gedachten Archive, vor allen Danzigs und Revals, weist der dritte Band zunächst in den Nachträgen auf, welche in zwei getrennten Massen, zu den Jahren 1256—1370 und 1370—1387 (d. h. zum ersten und zweiten Bande) und wiederum zu 1256—1387 (zu beiden), unmittelbar einander folgen und nicht

weniger als drei Viertel des ganzen Bandes ausmachen. Dieser hat demnach nur noch für drei neue Jahre, August 1387 bis eben dahin 1390, Raum gewährt.

Koppmann selbst erläutert die ungewöhnliche Erscheinung, und wie wir uns seiner freimüthigen Erklärung freuen, haben wir gewiss Grund, es für ein Glück zu erachten, dass in Folge der Leipziger Arbeitseinstellung die niederländische Ausbeute sogleich der livländisch-preussischen angeschlossen werden konnte.

In der That wird, wer die Verhältnisse näher kennt, dem Herausgeber am wenigsten einen Vorwurf daraus machen wollen, dass er den Reichthum des einen oder andern Archivs unterschätzte, die Vollständigkeit der archivalischen Arbeiten seiner Vorgänger überschätzte, dass er, gedrängt, die Ausgabe der Recesse zu beschleunigen, an dem einen Orte bei kürzeren Besuchen nicht zur Erschöpfung des Archivs gelangte, andere aufzusuchen, bei der mancherlei Beschäftigung, in die er sich schon Jahre lang hat theilen müssen, die Musse nicht fand (Bd. 2 Einl. S. VIII). Gar manche Nachträge, darunter die umfangreichsten, sind auch in den Archiven selbst erst aufgefunden worden, z. B. im lübischen der Bestand einzelner Registratur-Acten, die unserm unermüdlichen Archivar, obwohl er sein Archiv, wie wenige Collegen, kennt, ab und zu doch noch Aerger bereiten. Es sind nämlich in neueren Zeiten Urkunden, die durch irgend eine Zufälligkeit, einen beiläufigen Ortsnamen oder dgl., sich mit ganz heterogenen Acten berühren mögen, oft mitten in diese verpackt, so dass auch der grösste Spürsinn unmöglich auf die Fundstätte rathen könnte. Endlich ist, worauf Koppmann selbst aufmerksam macht, vieles im dritten Bande erst zum Abdruck gekommen, was ihm schon bekannt, ja gedruckt war, aber, weil undatirt, des Zeitanhalts entbehrte. Hier halfen gerade die von Koppmann in reichem Masse ausgezogenen Stadtbuchsnotizen, Stadtrechnungen u. s. w. zur Orientirung. Mit grossem Vergnügen beobachtet der Leser die Virtuosität, welche Koppmann, der an den Hamburger Kämmereirechnungen Geschulte, in derartiger Combination entwickelt. Nicht nur eine lange Reihe bisher unbekannter Tagfahrten des ganzen Bundes und der einzelnen Landschaften wird trotz des oft dürftigen Materials zur Evidenz nachgewiesen, Koppmann hat auch die Freude, manche schon früher aufgedeckte Lücke ausfüllen, manches vermisste Actenstück bei-

bringen, manche zweifelnd ausgesprochene Vermuthung bestätigen zu können. Innerlich ist dadurch der Werth der in den Hanserecessen vorliegenden wissenschaftlichen Arbeit nur erhöht worden. Wie Koppmann es selbst ausspricht, ward sein beobachtendes Auge geschärft, die Nothwendigkeit wiederholter Prüfung liess ihn das Zusammengehörige immer richtiger erkennen und gruppiren.

An neuen Versammlungen und Verhandlungen liefern die Nachträge nicht weniger als 64, von welchen gleich die Acten der ältesten Versammlung, zu Fellin 1352 August 15, uns das livländische Städtchen Roop, westlich von Wenden, in Beziehung zur Hanse aufweisen nnd in einem Briefe Dorpats an Reval das Schreiben in deutscher Sprache als etwas nicht gehöriges, mindestens — wie sonst auch bekannt — noch ungebräuchliches zu rügen scheinen. Die Rathmänner Dorpats sagen nämlich mit Bezug auf ein von den Deutschen in Brügge übersandtes Schreiben: quibus ipsi rescripsimus — pro responso, Teutonice sicut ipsi nobis. Die meisten dieser Versammlungen sind Städtetage Preussens, Livlands, Sachsens und Overijssels. Doch kommen auch gemeinsame Hansetage darunter vor. So eine Zusammenkunft 1359 Sept. 8 zu Lübeck, welche, mit weiterem Detail über die voraufgegangene vom 24. Juni ebendaselbst, aus flandrischen Stadtrechnungen constatirt wird. Eine ähnliche 1369 Aug. 19, schon Bd. 1, S. 454 Anm. 1 in Aussicht genommen, wird hier herausgehoben, und der Beweis dafür, dass sie stattfand, geführt. Desgleichen versuchen im Juni 1378 zu Rostock hansische Boten vergeblich, Verhandlungen zwischen Herzog Albrecht von Meklenburg und dem dänischen Reichsrath, betreffend des Ersteren Ansprüche an den dänischen Thron, zum Abschluss zu bringen, wie ein Bericht Lübecks an Danzig mittheilt. Aus gleicher Quelle erhalten wir Kunde von einer nur durch wendische Städte beschickten Versammlung zu Rostock 1380, auf welcher nach K. Hakons Tode auch Boten des dänischen Reichsraths erschienen. Durch ebenfalls meistens preussischen Archiven entnommene Actenstücke kommt Zusammenhang in die schon bekannten nordischen Angelegenheiten. Gleichzeitige wiederholte Tagsatzungen in Preussen werden nachgewiesen. Andere individuelle Züge treten in den Berichten und Briefschaften hervor, darunter Mittheilungen über wichtige historische Ereignisse dieser Jahre, z. B. eine lebendige Schilderung der Einnahme Brügges durch die Genter am 3. Mai 1382, fünf

Tage nachher geschrieben (Nr. 148), auf welche schon Bd. 2, S. 301 Bezug genommen war: Nu hebbe ghi wol vornomen ut den briven, die wy ju lest santen etc.. Endlich wird ein Lübecker Tag von 1385 aus Hamburger Kämmereirechnungen nachgewiesen und als Datum desselben der 15. August wahrscheinlich gemacht.

Zahlreicher sind die Mittheilungen über Verhandlungen mit auswärtigen Staaten und, wie schon erwähnt, die Belege für Particularstädtetage. Wie durch diese das Verständniss der einzelnen Gruppen, aus welchen sich das grosse Bundesganze zusammensetzte, aufgehellt, wie Neigung und Abneigung erklärt, das gewonnene Resultat auf die landschaftlichen Interessen als bald gemeinsam wirkende, bald widerstreitende Factoren zurückgeführt wird, deutet Koppmann (S. VI) an und begründet damit die Nothwendigkeit, ausser den wendischen und preussischen Städtetagen, nicht nur die sächsischen (Bd. 2 Einl. S. VIII), sondern auch die livländischen und süderseeischen zu berücksichtigen. Wir erhalten vier solcher Recesse von Tagen zu Braunschweig und Goslar, zwei von Marienburg, einen von Pernau.

Zu vier Recessen allgemeiner Bundestage konnten neue Abschriften benutzt werden. Dadurch erhielt der Stralsunder Recess vom 22. September 1364 eine nun erst vollständige Pfundgeldverrechnung. Dem Nyköpinger Recess von 1363 wuchsen sieben neue Paragraphen zu, dem Stralsunder von 1364 März 3 einer. Der Lübecker endlich von 1358 Januar 20 hat den charakteristischen Zusatz bekommen: Tho eme tychnisse — so is dat ynghesegel user van Lybeke van ghehethe unde van vulbort aller der ratlude der vorbescreven stede unde met des kopmannes van Almanien van der Duschen hense ghehanghen an dessen bref. Die Beglaubigung mit dem Siegel der Stadt, wo getagt ward, ist schon früher in diesen Blättern erwähnt worden[1]). Ungewöhnlich ist nur der hinzugefügte „deutsche Kaufmann". Mit Recht aber bemerkt Koppmann (S. 10), dass an ein zweites Siegel des deutschen Kaufmanns nicht zu denken sei, und dass die Miterwähnung „in Vollmacht des deutschen Kaufmanns" nichts weiter zu bedeuten habe, als der Eingang des Recesses besagt, in welchem (Bd. 1, Nr. 212) zu den in Lübeck anwesenden Sendeboten des lübischen Drittels auch die-

[1]) Jahrgang 1872, S. 6.

jenigen als Mitaussteller eingeschlossen werden, welche „ok in unsem dridden diele syn, de uns ere breeve hebben ghesand, dar se uns ere macht hebben inne gheven“. Die in Bd. 1 abgedruckte, in Lübeck bewahrte Abschrift, ursprünglich nach Brügge an Bernh. Oldenborg gesandt, kann über das Siegel nichts entscheiden. Uebrigens ist es dort nicht abgefallen, wie es S. 135 heisst, da es niemals angehangen hat, wie an einem offenen Briefe. Vielleicht verschloss es das Band, welches, nach den vielen Stichen zu urtheilen, durch die Abschrift gezogen war.

Durch das neu gefundene Material erleiden auch manche Bestimmungen der früheren Bände eine Modification. So tritt an die Stelle der Versammlung Rügen-Pommerscher Städte von 1346 (Bd. 1, S. 74) eine solche von 1356 Januar 26 (3, Nr. 11), die Greifswalder Versammlung von 1359 (1, S. 150) ist auf den 15. März 1360 zu verlegen (3, S. 249). Verhandlungen wegen Nowgorods können 1366 bis 1368 (1, S. 353 ff.) nicht stattgefunden haben und werden auf Grund einer Notiz der Stockholmer Skra dem Jahr 1361 zugewiesen (3, S. 18), desgleichen den Verhandlungen mit Nowgorod 1371 (2, S. 42 ff.) engere Zeitgrenzen gezogen (3, S. 41 fg.). Die Versammlung zu Lübeck 1387 (2, S. 398) ist in Verhandlungen zu Lübeck 1387 um April 15 umgeändert worden, denn die vor den gemeinsamen Verhandlungen in Dordrecht zu einer Vorberathung nach Lübeck bestellten preussischen Sendeboten fanden die übrigen gar nicht oder nicht mehr vor (3, S. 207: hyr en is nymant van den anderen steten). Es kam also nur zu Beredungen mit den Lübeckern vor der Abreise nach Dordrecht.

Wie viel unmittelbares Leben endlich nicht nur in den anziehend geschriebenen Berichten, in den umfangreichen Klageschriften und den Antworten darauf steckt, sondern auch in den kleinen Brieflein, wie sich die Grundanschauung von der Organisation des Bundes vertieft, welchen Gewinn die politische und Kulturgeschichte aus dem neuen Material ziehen, und wie wir durch Bericht und Gegenbericht die Handhaben erhalten, um an die ausgesagten Thatsachen den kritischen Massstab zu legen — das mögen unsere Leser aus Koppmanns übersichtlichen Vorbemerkungen (S. VI ff.) selbst erkunden, welche sich auch über das Ergebniss der neu aufgenommenen drei Jahre, namentlich zur Ausgleichung des Streits mit England, erstrecken.

Interessanter noch ist es, zu verfolgen, mit welch eindringendem Scharfblick Koppmann die Einzelheiten in den jeder Versammlung voraufgesandten Bemerkungen verwerthet. Kurze Ausgabeposten der Stadtrechnungen geben ihm häufig Gelegenheit, den ganzen Zusammenhang der Ereignisse, den chronologischen Verlauf aufzudecken. Nur ein Beispiel. Dem Stralsunder Recess vom 22. September 1364 sind rostockische Aufzeichnungen über die Verwendung der empfangenen Entschädigungsgelder angehängt. Darin heisst es (3, Nr. 290 § 58 ff.):

Item am Tage Oswaldi (Aug. 5), als die Herren Arnold Kröplin und Hinr. Frese hätten nach Stralsund reiten sollen, 14 β für Pfeffer und Safran.

Item verzehrten sie in Hanshagen, wo sie damals umkehrten, weil sie dem Rathsschreiber der Herren von Lübeck begegneten, 1 ₰ Rost. Pf..

Item 12 β an Hinr. Wyzstoch (der Stadt Diener), der weiter nach Stralsund ritt.

Item 19 β an Willeke Panklow, wofür er am Tage Mauricii (Sept. 22) Gewürz kaufte, als die Herren Arnold Kröplin, Lambert Witte und Johann von Kiritz zu Schiff sich nach Stralsund fahren liessen.

Koppmann (3, S. 272) interpretirt das richtig so: Der Tag zu Stralsund muss ursprünglich früher angesetzt gewesen sein. Am 5. August sollen Arnold Kröplin und Hinr. Vrese nach Stralsund reiten; unterwegs in Hanshagen (an der Stralsunder Strasse in Pommern) begegnet ihnen der Lübische Rathsnotar, der ihnen vermuthlich den Aufschub der Versammlung mitgetheilt hat; in Folge dessen kehren sie nach Rostock zurück, lassen nur ihren Rathsnotar, Hinr. Wittstock, die begonnene Reise vollenden. Später werden Arn. Kröplin, Lamb. Witte und Joh. v. Kiritz nach Stralsund deputirt, und diese begeben sich zu Schiffe dahin.

Zwei Fälle gestattet sich Referent schliesslich noch aus der Fülle des Materials herauszuheben, um an ihnen einen kleinen Beweis zu liefern, wie dieses zur Vervollständigung hansischer Kunde im Einzelnen zu verwerthen ist. Beide betreffen Ereignisse, welche in diesen Blättern früher beiläufig besprochen wurden.

Zu der Gesandtschaft Hartwig Betekes und Simon Swertings (Jahrg. 1872, S. 139 ff.) nach Flandern und England wird der faktische

Beweis beigebracht, dass die Boten auch in Frankreich, wohin sie ebenfalls Auftrag hatten, gewesen sind. Ein im Königsberger Formularbuch bewahrtes Schreiben König Karls VI. an den Hochmeister sagt Gewährung des Gesuchs der vor ihm erschienenen beiden Gesandten zu. Die Anwesenheit muss vor die englische Reise in den October 1375 fallen. Von den englischen Verhandlungen wird uns eine mit dem deutschen Kaufmann in London vereinbarte gemeinsame Massregel gegen flüchtige Schuldner mitgetheilt, und die grossen Klagartikel der Boten, französisch und flämisch, sammt der Erwiederung der Engländer; desgleichen die Klagen dieser gegen die Hansen in Norwegen und Schonen und gegen die Bürger von Dynant im Lüttichischen. Hierauf fehlen die Antworten, was besonders um Dynants willen zu bedauern ist, das nicht zur Hanse gehörte, wohl aber den Hansen gleichberechtigt und sehr angesehen am Londoner Contor war. Eine Rechtfertigung der Dynanter, so darf man voraussetzen, würde Rücksicht nehmen auf die ihnen zustehenden Privilegien und so Aufklärung über ihre Rechtsstellung zu geben geeignet sein.

Der zweite Fall betrifft die Einnahme und die Besetzung Helsingborgs (Jahrg. 1871, S. 131 ff.). Nach Nr. 31 gieng dort eine Revaler Kogge verloren, weil der Oberbefehlshaber Bruno Warendorp den Schiffer zu nahe ans Land „uppe varlike reyde“ segeln hiess. Das that er mit den Worten: „Schiphere, seghelt, dar ik juw hete seghelen; juwes schaden en beghere ik nicht, wante dat gheyt manigheme guden manne an“. Diese von drei Knappen beeidigte Rede muss, da Herr Brun inzwischen verstorben ist, dem Revaler Rath dienen, um auf Grund derselben für seinen Bürger Schadensersatz zu verlangen. In Nr. 307 quittiren die beiden ersten Hauptleute der Helsingborger Besatzung, Ritter Frdr. Moltke und Knappe Hartw. Kale, über etwa die Hälfte einer Summe von 800 ℔ Silbers, welche ihnen die Seestädte schulden, nach heutigem Gelde mehr als 30,000 Reichsmark. Koppmann bemerkt mit Recht dazu, dass hierin der Beweis liege, auch Geld habe zum Fall Helsingborgs mitgewirkt. Wenn aber die Hauptleute erklären, a quodam domino Johanne de Lubeke 350 ℔ empfangen zu haben, so darf unter diesem gewissen Herrn wohl nur ein Lübecker Rathmann verstanden werden, ich denke, Johann Lange, da er in diesen Jahren den Pfundzoll in Schonen aufnahm, aus welchem die Zahlung ge-

leistet ward; sonst Johann Schepenstede, der aber, als häufig zu Verhandlungen gebraucht, den Hauptleuten wohl bekannter gewesen wäre.

Nicht so sicher lässt sich über Nr. 306 entscheiden, welche Koppmann 1, S. 458 Anm. 1 für unbestimmte spätere Zeit zurückschob, jetzt ins Jahr 1369 verweist und auf Helsingborg deutet. Ein Tideke Rosche schreibt am 28. September an die Lübecker Bürgermeister Jacob Pleskow und Simon Swerting, dass sein Proviant nur bis Martini reiche, und dass das Gerücht von einer beabsichtigten Belagerung des (ungenannten) Schlosses durch Dänen und Schoninge verlautbare. Da Helsingborg am 8. September übergeben war (Jahrg. 1871, S. 132) und wir von keinem andern Hause wissen, welches damals die Lübecker besetzt hatten, so folgert Koppmann, das bedrohte Schloss könne nur Helsingborg sein. Wenn das richtig ist, hätten wir in T. R. den Hauptmann zu sehen, welcher nach Räumung Helsingborgs von Lübeck im Namen der Seestädte vorläufig aufs Schloss gesetzt ward, im Einvernehmen mit Meklenburg. Denn an Herzog Heinrich war Helsingborg mit übergeben. Diese Sachlage geht aus einer erst neulich zum Vorschein gekommenen Urkunde des Lübecker Archivs hervor. In ihr gelobt 1370 Juli 31 Ritter Erich Karlsson, einer von König Albrechts Räthen (H. R. 1, Nr. 453. L. U. B. 3, Nr. 662. 663), das Abkommen anzuerkennen und unverbrüchlich zu beobachten, welches Gise von Helpede, ein meklenburgischer Adeliger und einer der Garanten des vor Helsingborg am 21. Juli vereinbarten Uebergabe-Vertrags, jüngst (nuper) in Stralsund mit Herrn Gregorius Swerting, Rathmann von Stralsund, Hauptmann des Schlosses Helsingborg, über eben dieses Schloss getroffen habe. Dieser Vertrag kann weder am 1. Mai 1370 zu Stande gekommen sein, weil Swerting damals (1, Nr. 522) nicht unter den Stralsunder Rathmännern namhaft gemacht wird, noch auch vor dem 1. Mai, da im Recess hiervon nichts verlautet. Dass Gregorius Swerting, der früher schon einmal zum Hauptmann von Borgholm bestimmt war (1, S. 333. 347), wirklich in Helsingborg gesessen hat, bestätigen H. R. 2, S. 19. 24. 31. Die Städte haben sich also den Besitz der schonischen Schlösser sofort auch in der Person des Hauptmanns zu sichern gesucht. Ein Jahr darauf übertragen sie die Hut derselben an Henning Putbus (2, Nr. 20), nehmen sie ihm aber wieder ab, als

1378 der Krieg zwischen Albrecht von Meklenburg und Dänemark auszubrechen droht (2, Nr. 156 § 24. 3, S. 95) und geben sie an zwei Stralsunder Rathmänner, denselben Gregorius Swerting und Nicolaus Segefried, zurück. Uebrigens ist der eine Empfänger des Briefes von Tid. Rosche, Simon Swerting, ein Bruder des Gregorius (2, Nr. 156 § 24). Gregorius wird in der Urkunde von 1370 zuerst Rathmann genannt, vorher heisst er nicht dominus. Er war aber im Personenregister (1, S. 543) nicht als Adliger aufzuführen, ebenso wenig wie Joh. Kale und Friedr. Suderland, für welchen Letzteren Koppmann auch noch im dritten Bande diese Kategorie beibehalten hat (vgl. Jahrg. 1871, S. 120 Anm.). Auch Jacob Swertsliper (2, Nr. 156 § 24) ist ein Rathmann von Stralsund (Francke, Verfestungsbuch Nr. 467), und Eberhard von Alen (3, Nr. 278 S. 550) ein Lübecker Bürger, Bernhard von Alen (ebend.) schwerlich ein Adliger. Unter den Rathmännern von Reval ist 3, S. 554 Hinr. Crouwel (Nr. 29 § 3, Nr. 30) aufzuführen; im geographischen Register fehlt Trälleborg (Nr. 50 § 6).

Indem Referent diese Kleinigkeiten heraushebt, will er nur seiner Kenntnissnahme auch der Register Erwähnung gethan haben und bekennt im übrigen gern, dass sie sich in Anschaulichkeit und Vollständigkeit denen der beiden frühern Bände anschliessen. Der Mangel eines Sachregisters wird freilich nach wie vor zu bedauern sein, ja durch die Zurücksetzung desselben bis zum Schluss des Ganzen immer fühlbarer werden. Dagegen hat Koppmann der Wiedergabe der Texte in Bezug auf die mittelalterlichen Vocalbezeichnungen eine genaue Sorgfalt zugewandt und giebt (S. X ff.) eine sehr dankenswerthe übersichtliche Rechenschaft.

Möge ihm Lust und Kraft gewahrt bleiben, damit er innerhalb einiger Jahre den Anschluss an von der Ropps Recesse erreiche.

HANSERECESSE.

ZWEITE ABTHEILUNG

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

HANSERECESSE VON 1431—1476

BEARBEITET

VON

GOSWIN FREIHERRN VON DER ROPP.

Band I.

Leipzig, Duncker & Humblot. 1876. gr. 8.

VON

WILHELM MANTELS.

Etwa einen Monat nach der Ausgabe des Urkundenbuches konnte bei dem rühmenswerthen Fleisse des Herrn Dr. v. d. Ropp, unseres jüngeren Mitarbeiters, auch der erste Band der neuen Recessabtheilung unsern Vereinsmitgliedern gedruckt vorgelegt werden. Indem Referent sich freut, die zweite Urkundensammlung des Vereins unmittelbar neben der ersten durch diese Blätter einführen zu dürfen, kann er in Betreff ihrer wissenschaftlichen Leistung und deren kritischer Beurtheilung sich nur auf das, was zum Urkundenbuche gesagt ward, zurückbeziehen. Eine eigentliche Recension zu liefern, würde er sich, abgesehen von den angedeuteten Gründen, um so weniger hier veranlasst finden, als der Stoff vorwiegend ein durchaus neuer ist, dessen Durchmusterung längere Frist erfordert, als der gegenwärtigen Anzeige gestattet war. Desto bereitwilliger ist Referent aber, die Tüchtigkeit auch dieser Arbeit anzuerkennen, welche den älteren Recessen würdig zur Seite tritt und den aufrichtigen Dank des Vereins in vollstem Masse verdient.

Es wäre müssig gegen einander abwägen zu wollen, wem die schwerere Aufgabe zugefallen sei, dem Herausgeber des Urkunden-

buches oder der Hanserecesse. Auch darf der Berichterstatter wohl davon absehen, die besonders erwünschten Eigenschaften des einen oder andern Bearbeiters aufzuzählen. Das aber kann er nicht umhin den Herren Mitarbeitern zu wiederholen, dass sie es an einer Eigenschaft, an einem höchst löblichen Wetteifer, nie haben fehlen lassen, und dass der Verein nur wünschen kann, seine Unternehmungen möglichst lange in ihren Händen zu sehen.

Für Herrn Dr. v. d. Ropp war das ihm zugewiesene Theil insofern minder leicht, als er einmal ohne die grossen Druckwerke schaffen sollte, welche seinen Vorläufern zu Gebote standen. Dann aber hatte er mit dem Jahr 1431 einzusetzen, wodurch, wie er seine Einleitung beginnt, „keine neue hansegeschichtliche Periode bezeichnet“ war. Aeussere Gründe hatten bekanntlich die Münchener Commission bestimmt, ihre Recessausgabe nicht über 1430 hinaus zu projectiren.

Die Fäden laufen hinüber und herüber, und wenn sich auch die eigentlichen Hansetage verabredeter Massen mit Januar 1431 anheben liessen, so lag doch die Verpflichtung zur Orientirung des Lesers vor. Ropp entledigt sich derselben in einer vortrefflichen Einleitung, welche, knapp, bündig und klar geschrieben, — so weit die Verhältnisse der Beurtheilung offen sind — kein wesentliches Moment damaliger hansischer Sachlage ausser Acht lässt und sich zu einer kurzen Uebersicht des Inhalts vom ersten Bande entfaltet.

Es ist eine trübe Zeit, aus welcher wir während der nicht ganz sechs Jahre (1431 Januar bis 1436 September), die den Inhalt des ersten Bandes bilden, den arg geschwächten und in sich haltlos gewordenen Bund wieder aufstreben sehen. Die skandinavische Union der grossen Margaretha hat die Hanse in ihren Grundlagen erschüttert. Aufständische Bewegungen in den Städten haben mitgeholfen. Namentlich Lübecks lang dauerndes demokratisches Regiment droht das Ansehen der seemächtigen Städte zu vernichten — eine Befürchtung, welche wir klar und unumwunden gleich nach dem ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts namentlich von den Hansen in Flandern ausgesprochen finden (vgl. Lüb. U. B. Bd. 5), denen dem Auslande gegenüber dies um so rascher fühlbar ward. Ohne die Kurzsichtigkeit des Nachfolgers der Margaretha, des Königs Erich von Pommern, welcher sich mit dem engen Gesichtskreise eines deutschen Duodezfürsten in den Streitigkeiten um Schleswig

verzettelte, hätte die letzte Stunde des Bundes vielleicht früher geschlagen. Er half den alten Rath nach Lübeck heimführen, welcher eine kurze Zeit sich seiner Politik gegen Holstein anschloss, dann aber der natürlicheren antidänischen Strömung sich wieder hingab. 1426 kommt es zum Kampf mit den wendischen Städten, dessen Wechselfälle der Friede von Wordingborg erst 1435 beendigt. Es sind die Zeiten des Haders in den Gemeinden, des Haders im Bunde (Jahrg. 1871, S. 138), Ost und West verfolgen ihre Sonderwege, ja nicht einmal der Kern der Mitte hält zusammen: Rostock und Stralsund machen Separatfrieden 1430 August und September. Durch Stralsunds Vermittelung werden die unterbrochenen Verhandlungen der vier anderen Städte, Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar, mit Dänemark nochmals aufgenommen und am 8. Decbr. 1430 zu Helsingborg dahin abgeschlossen, dass eine Antwort beim Könige bis zum 2. Febr. 1431 einlaufen solle. Die nur lückenhaft erhaltenen Acten der Lübecker Versammlungen vom 10. Januar und 27. Februar 1431 eröffnen unsern Band.

Gleich anfangs scheint der Zufall einer Einigung der Hanse auf Friedensbestrebungen, bei einheitlicher Inangriffnahme, entgegen kommen zu wollen. Die Rathssendeboten von Lübeck und Lüneburg, von Dänemark heimfahrend, werden „van anvalles windes und wedders wegen" nach Danzig verschlagen, wo man längst an der Neutralität der preussischen Städte kein Gefallen fand. Es eröffnet sich die Hoffnung, den schwächlichen Hochmeister Paul von Rusdorf für kräftigeres Auftreten zu gewinnen, dessen Land unter den Folgen des Seekrieges litt, und der ohnedies vom Kaiser Sigismund den Auftrag zur Friedensvermittelung erhalten hatte. Auf den Lübecker Tag zu Johannis sind Preussen und Livländer, Westfalen und Städte der Mark, selbst Krakau geladen (welches, so wie Breslau, in diesem Bande wiederholt besandt wird), aber nur Vertreter von Hamburg, den Preussen und Frankfurt a/O. lassen sich als anwesend nachweisen. Inzwischen wird durch des Hochmeisters Gesandte zwischen Dänemark, den Herzögen von Schleswig und den Städten verhandelt. Der Fall Flensburgs, das fortbelagert war, am 7. Septbr., droht die Einigung zu zerreissen: erst zu Horsens kommt es am 22. August 1432 zu einem fünfjährigen Waffenstillstand, welcher, wiederholt gestört, erst nach 3 Jahren, am 17. Juli 1435, zum Wordingborger Frieden führt.

Zu demselben wird König Erich schliesslich nur durch die von Schweden drohende Gefahr gedrängt, wo der Knappe Engelbrecht Engelbrechtsson die nationalen Antipathien gegen Dänemark schürte, und der Reichsrath dem schwankenden Könige gegenüber selbständig Stellung nahm. Ein Jahr später erscheinen Rathssendeboten von Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar, also der früheren kriegführenden Städte, als Schiedsrichter zwischen dem König und seinen schwedischen Unterthanen zu Wadstena, Erich muss sich Einschränkung seiner königlichen Machtbefugnisse gefallen lassen. Die Schleswiger Herzöge hatten ihren Willen erhalten. Die Städte hatten freilich manche Forderung, namentlich die auf alle Entschädigung bis 1427 hinauf, aufgeben müssen, aber sie erhielten den während des Waffenstillstandes zugefügten Schaden ersetzt, wurden in ihre Privilegien restituirt, und der widernatürliche Bund mit Erich, zu wechselseitigem Beistande 1417 geschlossen, 1423 erneut, auf welchen der König immer wieder zurückkam, ward cassirt. Ihrer gesunden unabhängigen Entwickelung zurückgegeben, konnten sie sich daran machen, das Versäumte nach Kräften einzuholen oder zu ersetzen. Diese Stellung wird an Lübeck sofort ersichtlich, welches schon 1434 nach Pfingsten auf dem von mehr als 30 Städten besandten Hansetage „energisch an die Lösung aller während des Krieges aufgelaufenen Verwickelungen geht".

Wie mannigfaltig diese waren, wie manches nicht wieder eingebracht werden konnte, wie, mit Ausnahme von Flandern und Russland, überall im Auslande von Spanien bis Schottland die Hanse sich musste kränken lassen, wie der dänische, polnische, englisch-französische Krieg zu Lande und zu Wasser das Gut herrenlos machten, wie Engländer und Holländer die Barriere des Sundes für ihren Eigenhandel zu durchbrechen suchten, die holländischen und seeländischen Gemeinwesen sich damals vom Bunde zu lösen begannen, und wie die Besorgniss der Lübecker (1431 April 21. Nr. 11) keine eitle ist: dat id dar to komen wolde, dat een islich sin egene beste soken unde proven moste, dar mede de erlike bund unser hense, de mit groter wiisheit, arbeyde, kosten unde blotgetinghe manniges erlikes mannes vorgaddert unde to høpe geknůppet is, welde geløset unde vorstrowet werden — das mag der Leser aus Ropps Einleitung erkunden und in den umfangreichen Klagestücken nachlesen.

Bei alle dem ist der Eindruck, welchen dieser Band gewährt, durchaus kein niederschlagender. Im Gegentheil man sieht mit Vergnügen das Ringen, die unverwüstliche Frische bei der Arbeit, die zähe Unermüdlichkeit dieser geborenen Diplomaten. Ihre Klagen sind nicht minder oft absichtlich als jezuweilen ihre hochtönenden Worte. Im allgemeinen aber sind sie nüchtern, besonnen und vorsichtig. Kaum liegen sie am Boden, so schnellen sie wieder empor, und wenn der Sturm ihnen alle Richtung benommen zu haben scheint, finden sie gleich wieder Witterung. Sie sehen und hören nach allen Seiten. Und vor der Stagnation bewahrt sie, mit Professor Pauli zu reden, das Seesalz. Sie haben eben Fühlung übers Meer, kommen nicht bloss, wie der heutige Kaufmann, in die verschiedenartigsten Zonen, Nationen und Lebenskreise, sondern in den Bereich der damaligen bewegenden politischen Kräfte — das ist ihre Legitimation vor Fürsten und Herren, das ihre geschichtliche Existenzberechtigung, so lange nicht ein Anderes auf den Weltschauplatz tritt, das die von ihnen gelöste Aufgabe besser zu bemeistern versteht.

Mit solchen Gefühlen liest man sich in die umfangreichen Berichte über Verhandlungen, Gesandtschaften, in die Klage- und Vertheidigungsschriften, in die zahlreichen Briefschaften hinein. Man könnte Seiten voll charakteristischer Aeusserungen als Proben politischer Weisheit oder praktischer Lebenserfahrung, sittlich-gesunder Anschauung oder naiver Ausdrucksweise, hinter der sich oft ein schalkhafter Humor versteckt, zusammenstellen.

In diesem Bande tritt besonders der Danziger Bürgermeister Hinr. Vorrad hervor, welcher zweimal nach Flandern geschickt ward. Der grosse Hansetag von 1434 nahm sich vor allem der zerfahrenen Zustände des Westens an. Eine Gesandtschaft zur Beseitigung der vielfachen Beschwerden des deutschen Kaufmanns in den Niederlanden und England ward abgeordnet, bestehend aus den Bürgermeistern von Lübeck, Köln, Hamburg und Danzig. Mit der Wiedererstarkung hansischer Verhältnisse tritt auch die alte Gliederung, nach der Bedeutung der Städte modificirt, wieder kenntlich hervor. Der Lübecker Hansetag will sich aber auch der nachhaltigen Unterstützung des Hochmeisters von Preussen versichern. Gleich am ersten Tage der Berathung (5. Juni) werden die Städteboten dahin schlüssig, dass vor weiteren Verhandlungen der Hoch-

meister zu beschicken sei. Eine eigene Gesandtschaft geht vom Hansetage an ihn ab, unter ihnen Hinr. Vorrad und der Stadtschreiber von Danzig, Nicolaus Wrecht. Vorrad hatte schon am 25. April in Marienburg, am 10. Mai in Elbing preussischen Städtetagen beigewohnt und erweist sich überall als die Seele der Bewegung vom Osten her. Dass man ihn zur Durchsetzung der wichtigen Massregeln beim Hochmeister ins Auge fasste, wird zu einer Zeit, wo die Person so viel galt, nicht auffallen, wie seltsam es uns auch vorkommen mag, dass die Lübecker Versammlung gleich nach ihrem Beginn durch diese Entsendung für zwei Monate lahm gelegt ward. Doch hat man sich in Lübeck rasch genug gefasst. Schon am 6. Juni wird die Abreise brieflich nach Danzig gemeldet, und gebeten, die dortige Versammlung, welche dem Vernehmen nach tagen solle, beisammen zu halten. Die Antwort aus Danzig datirt vom 16. Juni. Dem Boten, welcher sie bringt, nehmen die inzwischen nachgereisten Gesandten den Brief am 21. Juni in Greifswald ab. Sie sind am 29. in Danzig, am 4. Juli in Marienburg und am 16. noch nicht aus Preussen abgereist. Am letzten Monatstage treffen sie in Lübeck wieder ein. Am 23. August wird vom Hansetage den preussischen Städten gemeldet, dass, nachdem in Preussen eingewilligt sei, die erwähnte flandrische Gesandtschaft und eine zweite nach Dänemark abgehen solle. Jener sei der ersame Herr Vorrad, dieser der Rathsschreiber Nicolaus beigeordnet worden. „Unde wowol dat sik de vorscreven her Hinrik unde Nicolaus hartliken darwedder hebben gesettet unde sik myt der besten unde beqwemesten wise, alze se hebben konen und moghen besynnen, geweret unde myt allen vlite entschuldeget“ — so sei man doch mit den Abgeordneten des Kaufmanns von Brügge und dem Klerk des Kaufmanns von England eins geworden, dass es ohne die Preussen nicht gehe, da ihre Beschwerden persönlich in Frage kämen.

Herr Hinr. Vorrad hatte wohl Grund, sich sein Stück Arbeit vorher zu überlegen. Es sollte Jahr und Tag dauern. Ausser den Beschwerden der Landreise (zu Pferde), der Seefahrt gab es nach den Worten seines Mitgesandten Eberhard Hardefust von Köln viel „anxst lyfs ind guetz“. Am 27. Sept. reiten sie in Brügge ein, benutzen die Zeit, bis der Kölner kommt, welcher erst Instruction einzuholen hatte, zu vorläufigen Beredungen und Festsetzungen für

Flandern, gehen am 11. October nach England, erreichen London am 22. Die Verhandlungen mit des Königs Rath am 31. October werden schon am 6. November der in London herrschenden Pest wegen vertagt und, weil die hansischen Boten in Flandern erwartet werden, zur Weiterführung an den deutschen Kaufmann in London verwiesen[1]). Eine Wiederaufnahme derselben im Mai 1435 zu Brügge bleibt resultatlos, weil die englischen Gesandten sich nicht mit der Beglaubigung der beiden zurückgebliebenen Gesandten — der Kölner und Lübecker Bürgermeister waren zur Minderung der Kosten abberufen — begnügen wollten; sie verlangten eine, so rasch gar nicht zu beschaffende, förmliche Vollmacht. Ropp weist darauf hin, dass der bald nachher, im Juli, stattfindende Congress zu Arras, der den Herzog von Burgund von England trennte und mit Frankreich aussöhnte, ein Grund der englischen Ausflüchte gewesen sein mag: man wollte erst wissen, wie die Entscheidung mit Burgund fiele.

Vorrad selber schreibt über dieses Hinterhalten der Engländer schon viel früher, am 19. Decbr. 1434, aus Brügge: Der Kanzler habe ihnen zum Abschied geantwortet „vele soter wort na older Engelscher gewonheit, als wy by dem copman to Lunden in schriften vunden, dat anderen sendeboden vor tyden ok gescheen is, sunder wy conen nicht begripen, dat dar icht navolgen solle, dat na gelegenheit dem copmanne to gude comen sal". Und dann erzählt er, wie er Schiffe und alles zur Seefahrt in Dover voraus bestellt habe, „dar wy doch durch ere boshaftige upsate unde ok by wedere unde winde ane vorhindert sin, dat wy dar 3 gancze weken swarlik gelegen hebben unde mit groter vare van dar overcomen syn unde hebben al unse perde, cledere unde en deel van unsem gesinde nagelaten". Und noch während ihres Aufenthalts im Lande hätten die Engländer 4 hansische Schiffe mit viel Gütern genommen.

Ward so in den Verhältnissen zu England wohl aufgeklärt, aber noch wenig beseitigt, so führten die Verhandlungen mit den

---

[1]) In dem Bericht über die englischen Verhandlungen S. 296 §. 15 findet sich die Jahrg. 1872 S. 12 vermisste Siegelverleihung oder richtiger Vereinbarung über ein Siegel des Londoner Contors. Es wird von Interesse sein, auf das erste Vorkommen eines solchen zu achten. Trotzdem dass von einem „gemeinen Siegel des Kaufmanns" die Rede ist, siegelt, wie Jahrg. 1872 S. 12 angeführt ward, das Contor 1437 noch mit einem Siegel der Gesandten. Oder thun sie das bloss in der besonderen Commission?

Räthen des Herzogs von Burgund und den Vertretern der 3 Städte und des sog. Franc von Brügge, den 4 Gliedern (leden) von Flandern, auch zu keinem Schlussresultat, im Gegentheil es kam, bei abermaligen Feindseligkeiten von jener Seite, wieder zum Abbruch des Handelsverkehrs durch die Hanse. Nur mit Holland, Seeland, Westfriesland und des Herzogs Admiral, dem Herrn von Veere, ward ein 10monatlicher Waffenstillstand abgeschlossen, vom Herzog und von Flandern garantirt.

Als die beiden Sendeboten, Bürgermeister Hinrich Hoyer von Hamburg und Hinr. Vorrad, auf der Lübecker Mitsommer-Versammlung 1435 von ihrer „flitegen arbeit“ Bericht gethan hatten, da mussten freilich die Versammelten sich gestehen, dass sie nicht einsehen könnten, wie man nach solchem Erfolg den Kaufmann bei seinen Privilegien erhalten und in freundlicher Verfolgung ihm zum Ersatz seines Schadens verhelfen sollte. Dennoch aber war durch die in Aussicht genommene Fortsetzung der Verhandlungen und zunächst durch die den Hansestädten abgeforderte Aufmachung ihres Schadens eine Wiederanknüpfung gegeben. Hoyer und Vorrad gehen nach Preussen zur weiteren Betreibung der Angelegenheit, und am nächsten 1. März (S. 458) reist Hinr. Vorrad abermals nach Lübeck in Begleitung zweier Gesandten des Hochmeisters. Am 21. März ziehen sie mit dem Lübecker Bürgermeister Joh. Klingenberg, dem Hamburger Hinr. Hoyer wieder nach Flandern, freilich mitten in den zwischen Burgund und England ausgebrochenen Krieg hinein, so dass die für den Januar mit den Engländern verabredet gewesene Zusammenkunft später unmöglich ward.

Trotz wiederholten Misslingens aber und erst allmählicher Erfolge, welche dieser Band noch nicht abschliesst, ist die Hanse wieder in der Strömung der Zeit, zwar einer veränderten — daran erinnern schon die grossen französisch-englischen Kriege, der im Westen machtvoll auftretende Name Burgund. Man spürt jedoch in den Verhandlungen der Jahre 1434—1436 die althansische Nachhaltigkeit, in den Beschlüssen die wiederkehrende Entschlossenheit, und darum durfte die Besprechung dieses Bandes wohl etwas näher hierauf eingehen. Ropp selbst weist darauf hin, dass das Jahr 1434 ein halb mal mehr Raum einnimmt, als die drei voraufgehenden zusammen.

Auch im Innern tritt die Bewegung zu Tage an dem Leben,

welches in den einzelnen Kreisen wieder zu pulsiren beginnt. In Preussen vor allen, dessen Handel bei dem Vordringen der Holländer und Engländer in die Ostsee, beim Festsetzen dieser in Danzig und den unablässigen Reibereien besonders betheiligt war. Demnächst in Livland, Sachsen, der Mark, deren Städte durch die Ausschreiben zum Lübecker Tag von 1434 wach gerufen waren. Ueber Frankfurt a/O. gingen die Briefe nach Breslau und Krakau. Endlich findet sich ein gemeinsames Schreiben hinterpommerscher Städte unter Colbergs Führung mit Zusage freien Geleits auf ihren Strassen, so wie eine süderseeische Versammlung zu Deventer.

Die Aufstellung der 80 Versammlungen und einigen zwanzig Verhandlungen dieses Bandes beruht keineswegs allein auf Recessen und Berichten. Briefliche Notizen und Stadtrechnungen müssen auch hier construiren helfen. An Berichten sind 11 erhalten, die durch ausführliche Briefschaften noch gelegentlich ergänzt werden. An Recessen, mit Ausnahme der fast vollständig (35) bewahrten preussischen, ist der Band arm: zwei livländische, einer von Wadstena und drei von Lübeck. Von diesen ist nur der eine viel erwähnte von 1434 in Lübeck (und in 6 lübischen Abschriften auswärts) erhalten, die beiden anderen (Münzrecesse) sind nach Abschriften aus dem Hamburger Archiv (vor dem Brande) gedruckt. Von den Berichten stammt ein Nowgoroder und ein Lüneburger aus Lübecks Archiv, welchem auch der Wadstenaer Recess entnommen ist. An Urkunden dagegen hat das Lübecker Archiv 142 Nummern geliefert, eine gleiche Anzahl das Danziger, wovon 45 aus den Missivebüchern, Königsberg 60 (22 aus den Missivebüchern), Reval 68.

Dass die Archive der Ordensländer stärker in diesem Bande vertreten sind, erklärt sich ja aus dem vorwiegenden Antheil, den sie an der diplomatischen Thätigkeit dieser Jahre nahmen. Trotzdem aber fällt auf das Lübecker Archiv ein Vorwurf der Verwahrlosung, die kaum gleichzeitig sein wird, sondern in irgend einem spätern Umstande zu suchen ist, denn die Menge der bewahrten Ausschreiben und eingelaufenen Antworten ist ersichtlich gross, und für fleissiges Abschreiben zeugen die erhaltenen Copien des Lübecker Recesses. Allerdings scheint die Nichtanlage von Missivebüchern im Lübecker Archiv manches zu erklären. Am auffälligsten ist der Mangel der Recesse, von denen manche abhanden ge-

kommen sein müssen. Ob man, nach der Unterbrechung des ersten Bandes (des Lethraborgers — 1405) durch die bürgerlichen Unruhen, später andere Sammelbände angelegt habe, scheint nach der bisherigen Kunde verneint werden zu müssen. Auch dass alle Stadtrechnungen im Lübecker Archive bis tief in das 15. Jahrhundert hinein fehlen, ist eine oft beklagte Lücke.

Gross ist dagegen die Ausbeute des Danziger Archivs auch an Hanserecessen, neben der dort bewahrten Handschrift preussischer Recesse. Die Art, wie Ropp diese unserm Bande einverleibt hat, mit regestenartiger Aufnahme ihres Inhalts, soweit er ständisch, nicht städtisch ist, wird des Beifalls gewiss sein, denn sie gewährt den zum Verständniss und zur richtigen Benutzung des hansischen Inhalts unumgänglich erforderlichen Einblick in den Zusammenhang des ganzen Recesses.

Im übrigen war die Art der Bearbeitung durch die erste Recessabtheilung gegeben. Dass Dr. Ropp unwesentliche, mehr formelle Briefschaften gekürzt und sich, im Hinblick auf das mehr und mehr anschwellende Material, die Regeste als wirksames Mittel auch für die Zukunft offen gehalten hat, wird ihm jeder um den Fortgang dieser wichtigen Publication besorgte Freund nur danken.

Auch in den Registern folgt Ropp Koppmann's Vorgange, nur vermindert er die ständische Gliederung durch Zusammenziehung einzelner Rubriken, Weglassung der Adligen bei dem Verzeichniss nach Ständen. Eine andre Neuerung, wenn sie auch das Beispiel der Monumente u. a. für sich hat und bei manchen Stücken dieses Bandes durch die Länge herbeigeführt sein mag — dass nämlich nicht nach Nummern und Paragraphen, sondern nach Seiten in den Registern citirt wird, ist jedenfalls für den an die Weise der ersten Abtheilung Gewöhnten beirrend. Im Text ist übrigens jene Citirungsart beibehalten.

Es liegt in der Natur dieses Bandes und der Art seiner Unabgeschlossenheit, dass er nach mehr hungrig macht. Aber es ist nicht blosse Neugierde, auch nicht allein Wissbegierde, sondern wirkliche Freude am Genuss des Gebotenen, wenn wir Herrn Dr. von der Ropp um schleunigste Fortsetzung inständig ersuchen.

HANSISCHE GESCHICHTSQUELLEN.

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

Band I.

DAS VERFESTUNGSBUCH DER STADT STRALSUND.

VON

OTTO FRANCKE.

MIT EINER EINLEITUNG VON FERDINAND FRENSDORFF.

Halle. Buchhandlung des Waisenhauses. 1875 in 8.

VON

HUGO BOEHLAU.

Dass der Verein für hansische Geschichte über seinen grossen historischen Aufgaben den Unterbau der Localgeschichte nicht vernachlässigt, dass er vielmehr die, hoffentlich lange Reihe der „hansischen Geschichtsquellen“ mit localhistorischen Denkmälern eröffnet, ist in der heutigen Zeit doppelt dankenswerth. Denn es wird kaum in Abrede genommen werden können, dass sich, wie der deutschen Rechtswissenschaft, so auch der deutschen Geschichtsforschung teilweise eine gewisse patriotische Unruhe bemächtigt hat, welche auf schnelle Förderung unmittelbar zu verwerthender Resultate vor Allem Gewicht legt. Dieser politisch gerichteten Historik kann die localgeschichtliche Einzelnforschung in einer Zeit grossartiger Entwickelungen nicht zusagen. Was die Hansa für das Reich bedeutet, das würde etwa von einem heutigen hansischen Geschichtsvereine zu erforschen und kritisch an's Licht zu stellen, — die Localgeschichte besser den localen und provinciellen Alterthums-Vereinen zu überlassen sein.

Und doch sind gerade in dem Leben der Hansa die locale Exsistenz der hervorragenderen Städte und die Gesammt-Exsistenz des Bundes so innig und vielfach mit einander verwachsen und in einander verschlungen, dass man schwerlich zu einem correcten Bilde von dieser gelangen wird, so lange man vornehm auf jene hinabsieht. Eine Geschichte des heutigen deutschen Reiches wird ja dereinst auch Niemand schreiben können, ohne tief in die „Provincial-Geschichte“ der Gliederstaaten, insbesondere in die Geschichte des Vorderstaates Preussen einzugehen. Wie in Zeiten ruhmreicher Erfolge der auswärtigen Politik das wenig anziehende regelrechte Einerlei der innern Staatsverwaltung erst recht nicht stille stehen darf, so ist für die Blüthe der Hansa das mühselige, bürgerliche Alltagsleben der Bundesstädte Wurzel und Stamm gewesen. Würde es ein wissenschaftlich gerechtfertigtes Beginnen sein, jene Blüthe von ihrem Stamme zu lösen? Ist es nicht richtiger, Blüthe und Stamm durch die historische Kunst, so zu sagen, wurzelhaft wieder zu beleben und in natürlicher Zusammengehörigkeit, in ursprünglicher Farben-Mannichfaltigkeit zu lebendiger Anschauung zu bringen?

Ist solche Combinirung der bundes- und der localgeschichtlichen Forschung für die patriotische Unruhe zu weitaussehend, so werden die Vertreter der ersteren an Vaterlandsliebe doch der gegnerischen Richtung sicherlich nicht nachstehen.

Das „Verfestungsbuch der Stadt Stralsund“ ist einer Pergamenthandschrift des dortigen Stadtarchivs entnommen, welche beginnt: Hic est liber de proscriptis inceptus sub anno Domini 1310 in die beati Severini confessoris. Dieselbe enthält 684, bis in's Jahr 1472 reichende, gleichzeitige und eben deshalb im Ganzen chronologisch auf einander folgende Einträge. Innerhalb des angegebenen Zeitraumes verteilen sich die Einträge ziemlich ungleichmässig, so dass z. B. erst Eintrag 573 auf das Jahr 1400 fällt. Die Einzeichnungen haben zum Inhalte vorwiegend Verfestungen, weiter auch Stadtverweisungen und Urfehden; daneben begegnen auch solche Inscriptionen, „die zum Gedächtnis und zur etwaigen Vorbereitung künftiger crimineller oder polizeilicher Maassregeln dienen sollten“, z. B. die blosse Angabe der von einem Vorflüchtigen verübten Verbrechen unter Hinzufügung der Namen der betreffenden Zeugen (Nr. 31, 32).

Diese Pergamenthandschrift ist das specielle Stadtbuch, welches für die angegebenen Zwecke im Jahre 1310 amtlich angelegt und seitdem amtlich fortgeführt worden ist. Das „Verfestungsbuch" schliesst sich seiner Seits den Verfestungseinträgen an, welche seit ca. 1270 dem ältesten allgemeinen Stadtbuche der Stadt Stralsund einverleibt worden waren.

Die vorliegende Ausgabe (S. 1—86), von dem durch seine Arbeiten über Verfassung und Leben der Stadt Stralsund bekannten stralsunder Bürgermeister Otto Francke besorgt, bietet den kritisch gesäuberten Text mit Anmerkungen, in welchen hin und wieder (S. 13, 76 f.) noch ungedruckte Urkunden mitgeteilt werden. Ein „Vorwort" gibt die erforderliche Auskunft über die Handschrift und das bei der Herausgabe beobachtete Verfahren (S. V—VIII). Angefügt sind zwei alphabetische Verzeichnisse bezw. der Personen- (S. 87—140) und der Ortsnamen (S. 141—152).

Die dankenswerthe Arbeit ist von zwei Germanisten mit nicht minder dankenswerthen Beigaben ausgestattet worden. Ferdinand Fabricius, ein Schüler Stobbe's, auf dem Gebiete der neuvorpommerschen Geschichte insbesondere durch seine Ausgabe des stralsunder Stadtbuchs gleichfalls bereits bewährt, gibt auf der Grundlage der handschriftlichen Series notariorum sive scribarum civitatis (Dinnies Notatu digna quaedam ex libris civitatis) Rechenschaft von den Schreibern des „Verfestungsbuches" (S. IX—XII). Ferdinand Frensdorff aber bietet eine Monographie über „die Verfestung nach den Quellen des lübischen Rechts" (S. XIII—XCVI), deren Nachschlagen durch das, auf die Einleitung mit erstreckte Wort- und Sachregister am Schlusse des ganzen Heftes (S. 153—165) erleichtert wird.

Diese Monographie beschränkt sich, wie die Ueberschrift ausweist, nicht auf den Inhalt des sundischen Verfestungsbuches, sondern zieht den ganzen lübischen Quellenkreis mit der, dem Verfasser eignen Umsicht heran. Die stets bereite Gefälligkeit von Crull hat bezüglich Wismars die Benutzung handschriftlicher Ueberlieferungen ermöglicht. Die Vergleichung des so gewonnenen lübischen Verfestungsrechtes mit den entsprechenden landrechtlichen Bestimmungen des Sachsenspiegels, welche wesentlich auch das Verfestungsrecht des magdeburgischen Rechtskreises repräsentiren, sichert Frensdorff's Arbeit in weiten Kreisen ein lebendiges Interesse.

Diess um so mehr, als ihr Thema von Bienko's Inauguraldissertation (Königsberg 1867) und Hugo Meyer's Untersuchung (Das Strafverfahren gegen Abwesende. 1869. S. 60—90) abgesehen in neuerer Zeit (ältere Litteratur bei Homeyer h. v.) nicht eben zu den viel behandelten gehört hat.

Liegt nun auch, wie Francke richtig hervorhebt, die Bedeutung des von ihm edirten „Verfestungsbuchs" keineswegs ausschliesslich gerade in der rechtsgeschichtlichen Wichtigkeit desselben, so mag es dem Referenten doch erlaubt sein, den reichen Inhalt der Frensdorff'schen Arbeit an dieser Stelle zu einer kurzen Skizze zusammenzufassen.

In einer Zeit der polizeilosen Freiheit war die contumacia verfolgter Verbrecher häufiger, als bei uns. Ja, die contumacia steigerte sich nicht selten zur Fehde des Verbrechers und seiner Burg- oder Stadtgenossen (Ssp. III, 72 §§ 1. 2. Frensdorff S. LVIII f.) gegen die verfolgende Gerichtsherrschaft. Da galt es, die Autorität des Rechts zur Herrschaft zu bringen und zwar nicht durch siegreiche Fehde, sondern durch die Macht des heiligen, alle Genossen verbindenden Rechtes. Das Mittel war die von der Stadtverweisung (S. LXXXIX ff., S. XXIII f.) wol zu unterscheidende Verfestung —, oder wie das lübische Recht anstatt dessen sagt dat vredelos, die Friedloslegung —, d. h. die gerichtliche Verurteilung des flüchtigen Unthäters zur Festnahme[1]).

Voraussetzung der Maassregel war allemal, dass auf erhobene Criminalklage[2]) ein „vorflüchtiger" Angeklagter zu drei Gerichtstagen, — das dritte Mal nach lübischem Rechte von der Kanzel —, geladen und nicht erschienen war. Alsdann wurde der Ungehorsame, thunlichst mit Namen (S. XCV f.), öffentlich vor besetztem Gerichte[3]) und vielen Zeugen mit Zeter und Wapen durch förmliches Urtel verfestet oder, wie es an den verschiedenen Orten auch

---

[1]) Die frühere Erklärung des Wortes Verfestung = zum Zurückziehen in seine Feste, d. h. in sein Haus zwingen, verwirft Frensdorff mit Recht.

[2]) Im „Verfestungsbuche" treten ganz gewöhnlich auch Frauen als Kläger auf. Auch der Rath bestellt wol im öffentlichen Interesse — Namens der „potestas regia" — einen „capitaneus causae".

[3]) Die Besetzung hat natürlich mit den Veränderungen der Gerichtsverfassung Schritt gehalten: S. XLIV—XLVIII.

heisst, friedlos gelegt, verlobt, verzählt, verachtet. Der Eintrag in's Stadtbuch machte den Beschluss; unter Umständen (Strals. V. B. Nr. 454) ersetzte er selbst das sonstige, soeben beschriebene Verfahren, die „offenbare Verfestung". Die Verfolgung des Verfesteten war zunächst Sache des, vom Urteile zu einem gewissen, nach den Umständen verschiedenen Maasse von Selbsthülfe autorisirten Anklägers, welcher hierbei aber durch die Gerichtsgenossenschaft unterstützt wurde, innerhalb deren Niemand den misthätigen Aechter hausen und hegen durfte, Jedermann die zu seiner Festnahme verlangte Hülfe leisten musste. Dass die Stadtobrigkeit sich auch ihrer Seits dieser Hülfe nicht entzog, versteht sich so sehr von selbst, dass sie bisweilen dem Kläger die Verfolgung durch ihr officielles Einschreiten ersparte. Die Verfestungsbücher wurden insofern zugleich die Vorläufer der heutigen „schwarzen Bücher", „Wächter" etc. der Polizeibehörden. Aber an sich war die Bedeutung der Verfestung wenigstens innerhalb lübisches Rechts eine mehr als polizeiliche.

Die Folgen der Verfestung waren also im Allgemeinen, dass der Verfestete gefangen und vor Gericht gebracht und dass er innerhalb des Sprengels von Niemand gehaust, gehegt, auch nicht vergeleitet werden durfte. Einer, über den Verlust des Unschuldseides hinausgehenden Rechtlosigkeit unterlag der verfestete Mann indessen nicht.

In diesen Zügen stimmen die deutschen Rechtsüberlieferungen wesentlich überein. Die Unterschiede zwischen der Verfestung des sächsischen und dem vredelos des lübischen Rechtes sind aber, abgesehen von der bereits berührten Möglichkeit einer namenlosen Friedloslegung und von dem nach Frensdorff eigenthümlich sächsischen Unterschiede zwischen Verfestung auf handhafte und Verfestung auf übernächtige Klage (S. XXII Anm. 1), diese:

1. Nach sächsischem Rechte kann Verfestung nur wegen solcher Verbrechen verhängt werden, deren Strafe an Hals und Hand geht. Nach lübischem (und hamburgischem) Rechte wird auch wegen leichterer Vergehen friedlos gelegt.

2. Nach sächsischem (und hamburgischem) Rechte bleibt das Vermögen des Verfesteten intact. Nach lübischem Rechte wird es confiscirt bezw. zwischen Staat und Erben getheilt.

3. Dem in der Verfestung vor Gericht stehenden Missethäter

muss nach sächsischem Rechte nicht bloss die Verfestung, sondern auch das dieselbe veranlassende Verbrechen bewiesen, er muss „gesatzt“ werden, wenn er bestraft werden soll. Die Verfestung ist hier reine, wennschon unter Umständen straferhöhende (s. unter 4) Polizeimaassregel, daher eine Beseitigung derselben durch freiwillige Gestellung, ein „sich Ausziehen aus der Verfestung“ in bestimmten Formen möglich. Nach lübischem (und hamburger) Rechte genügt, wie Frensdorff annimmt, der erst durch Gerichtszeugniss, später durch das Stadtbuch geführte Beweis der Verfestung zur Strafe. Die Friedloslegung ist gerichtliche Contumacialmaassregel: contumax pro confesso habetur. Ein sich Ausziehen ist daher nicht möglich, wennschon durch Pactiren mit der Gerichtsherrschaft eine Tilgung des Verfestungseintrags im Buche und damit die Beseitigung des vredelos erreicht werden kann.

4. Der in der Verfestung Ergriffene verliert, falls er überwiesen wird, nach sächsischem Rechte allemal sein Leben, also auch dann, wenn die Strafe des Causaldelicts nicht an den Hals, sondern nur an die Hand geht. Nach lübischem Rechte ist die Strafe je nach dem, der Verfestung zu Grunde liegenden Delicte verschieden. Nur dem wegen Raubes Verfesteten geht es, wenn er ergriffen wird, allemal „an sein Höchstes“.

Die nur im Gerichtsbezirke wirksame Verfestung wurde mannichfach und auch im Gebiete des lübischen Rechtes[1]) durch Verträge zu allgemeinerer Wirksamkeit erhoben. Rathsbriefe oder officielle Verzeichnisse thaten die Namen der Verfesteten den Schwesterstädten kund, welche daraufhin den Eintrag auch in ihr Stadtbuch bewirkten. Der Ankläger erhielt hierdurch die Möglichkeit, das heimische Urtel im ganzen lübischen Rechtsgebiete geltend zu machen, — den Verfesteten zu „töven mit lübischem Rechte“. Neben das forum delicti commissi und das forum domicilii trat ein forum deprehensionis. Ja, gegenüber den wegen Aufruhrs irgendwo innerhalb lübisches Rechtes Verfesteten äusserte seit 1418 die Verfestung auch ohne Ankläger „in allem lübischen Rechte“ ihre Wirkung: kein verfesteter Aufrührer durfte in irgend einer Stadt lübisches Rechtes vergeleitet werden.

---

[1]) S. LVII bringt Frensdorff auch Beispiele von Verallgemeinerung solcher Verfestungen, welche nach schweriner Recht erkannt waren.

Die Delicte, die den Verfestungen des stralsunder Verfestungsbuches zu Grunde liegen (S. LIX—LXXXV), sind die mannichfaltigsten. Neben Friedbruch, Verrath, Tödtung[1]), Raub[2]), Diebstahl[3]), Fälschung und neben den, verhältnismässig seltenen, Unzuchtsverbrechen insbesondere der „legisfractio", d. h. dem Ehebruche, begegnet die Verbalinjurie, die Körperverletzung in ihren verschiedenen Arten (Varwunde oder vollkommene Wunde; Lähmung einschliesslich Knochenbrüche; Blutblau; Erdfall und Kleiderspliss; Ohrschlag, Haarzug und Schubsen S. LVIII—LXXX) und nach Frensdorff's Auslegung (S. LXXI—LXXIII) auch der Contractsbruch des davonlaufenden Arbeiters.

Es würde zu weit führen, wenn hier auf die Fülle des der bequemen Benutzung dargebotenen Materials näher eingegangen werden sollte, wie sehr auch die Ausführungen über ehrliche und unehrliche Sachen (S. LIX f.), über auf See und Strand verübte Verbrechen (S. LXVI ff.)[4]), über Versuch und Teilnahme (S. LXXXV ff.)[5]) hierzu reizen. Auch die kurze Ausführung über die Urfehde mit dem räthselhaften orebra (S. XCII ff.) muss hier übergangen werden.

Obschon Referent es nicht für seine Aufgabe gehalten hat, das aus Frensdorff's Untersuchung entworfene flüchtige Bild durch Einzelnbedenken und Fragezeichen —, denn nur von solchen kann dieser Arbeit gegenüber die Rede sein, — zu stören, so darf er doch mit dem Ausdruck eines Unbehagens nicht zurückhalten, das er beim Lesen lebhaft empfunden hat. Derselbe richtet sich nicht gegen den Verfasser, sondern gegen den Druck. Die Reservirung

---

[1]) Mord und Todtschlag unterscheidet Frensdorff, abweichend von Pauli, auch nach lübischem Rechte.

[2]) Reraub nicht = Leichenberaubung, sondern = Raubmord und besonders schändlicher Raub: S. LXVI.

[3]) rochersdeyf, rokereghe fur = Hausdieb: S. LXXIII.

[4]) Seeraub, Strandraub, Seedrank (submergere), Ansegeln, Uebersegeln, Entsegeln.

[5]) Terminologie: capitaneus, „Warent", Hauptmann gegen „an Flocke und Vore sein", d. h. an Volk und Fährte, im Haufen und vom Anschlag sein; Frensdorff vergleicht die unrechte Volleist des sächsischen Rechts. — Physische und intellectuelle Beihülfe werden unterschieden: „in Rune, in Rade, in Dade unde in Medeweten geweset hebben" (S. LXXXVIII).

der Corpus für die Stellen, die aus den Quellen mitgeteilt werden, mag immerhin auf einem sehr correcten Gedanken beruhen. Wenn zufolge dessen aber fast hundert Seiten lang das Auge des Lesers überwiegend mit engstehender Cursiv in Anspruch genommen wird, so ist das — nicht anziehend[1]). Sollten nicht Homeyer's Editionen auch in Bezug auf diese nicht unwesentliche Aeusserlichkeit vorbildlich bleiben dürfen?

[1]) (Für dic bisherige äussere Einrichtung der hansischen Geschichtsquellen bin zunächst ich verantwortlich. K. K.)

HANSISCHE GESCHICHTSQUELLEN.

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

Band II.

DIE RATHSLINIE DER STADT WISMAR.

VON

FRIEDRICH CRULL, M. D.

Halle. Buchhandlung des Waisenhauses. 1875 in 8.

VON

HUGO BOEHLAU.

Es bildet gewiss nicht den leichtesten Theil der von den Leitern des hansischen Geschichtsvereins übernommenen Aufgabe, für die Hebung der archivalischen Schätze, welche in den alten Hansestädten aufgespeichert sind, allemal die geeigneten Kräfte zu gewinnen. Liebe zur Sache mag sich bei vielen, der Besitz des erforderlichen wissenschaftlichen Rüstzeuges bei nicht wenigen Bewohnern derselben finden; seltener wird heut zu Tage schon die opferwillige Hingabe sein, welche die sorgsame wissenschaftliche Behandlung eines, immerhin zunächst nur localen Stoffes erfordert; als ein ausserordentliches Glück aber muss es angesehen werden, wenn ein ohnehin mit seiner ganzen Persönlichkeit in der ehrenreichen Geschichte seiner Vaterstadt lebender Mann für die Herausgabe der betreffenden Partieen der „Hansischen Geschichtsquellen“ gewonnen wird. Dieses besondere Glück ist einem im Wismarschen Rathsarchive befindlichen Pergamentcodex (als '*Matricula Collegii Senatorii*' rubricirt) zu Theil geworden, dessen zweiter Abschnitt [1]) unter dem überschriftlich angegebenen Titel in sauberer Ausgabe vor uns liegt.

---

[1]) Der erste Abschnitt enthält die bereits 1840 von C. C. H. Burmeister edirten Bürgersprachen.

Unter dem Rubrum '*Innovationes consilii et similia hic continentur*' weist der vom Stadtschreiber Nicolaus Swerk von Kiel angelegte Codex die jährliche Besetzung des Rathes nach v. J. 1344 bis z. J. 1510 [1]). Dann folgen v. J. 1527 ab Einträge nur der Neuwahlen, hinter welchen bisweilen die Todesjahre der Gewählten vermerkt sind.

Crull hat nun jene Liste vollständig (II, S. 25—92), diese (III, S. 93—120) bis 1829 (Ende der alten Rathsverfassung) einschliesslich edirt und zwei Rathmanneneide aus dem 15. und 16. Jahrhundert zu einem Anhange (S. 121. 122) ausgesondert. Was aber besonders dankenswerth ist, ist diess, dass er (I, S. 1—24) die Rathslinie bis zum Jahre 1344 aus Urkunden, Kämmereiregistern und Stadtbüchern zu reconstruiren unternommen hat. Bei dieser Reconstruction sind allerdings nicht bloss solche, in den urkundlichen Zeugenreihen vorkommende Personen den Rathmannen beigezählt, welche von den Urkundenverfassern ausdrücklich als '*consules*', sondern auch solche, welche als '*cives*' oder '*burgenses*', ja selbst solche, welche gar nicht charakterisirt sind. Die '*consules*' nimmt der Herausgeber allemal als Mitglieder des fungirenden Rathes. Der Rechtfertigung dieses Verfahrens sind S. IX—XII der Einleitung gewidmet, und der Zusammenhalt der dort entwickelten Gründe wird die Rechtfertigung allerdings, obschon Bedenken im Einzelnen immerhin zurückbleiben, nahezu erbringen.

Der Inhalt der edirten Quelle veranlasst den Herausgeber in der Einleitung zu einigen Ausführungen über Wismars Gründung und Aussetzung zu lübischem Rechte (S. XII—XVI), sowie über Rathswahl, Rathsfähigkeit, Alternat und Rathsämter (S. XVI—XXXIX). Mit einigen inhaltlich wiedergegebenen „Willküren" über den Geschäftsgang aus den Jahren 1315 bis 1467 und mit der Edition eines um 1540 redigirten diesbezüglichen Statutes (S. XXXIX—XLIV), welches für die locale Verfassung von besonderer Bedeutung geworden ist, schliesst die Einleitung.

Muss diese Einleitung und der erste Abschnitt der „Rathslinie" selbst in vorzüglichem Maasse als Eigenthum des Herausgebers angesehen werden, so hat derselbe doch auch dem II. und III. Ab-

---

[2]) Lücken: 1350 (S. 29 Anm. 1), 1411 bis 1415 (S. 49—53), 1428—1430 (S. 58—60).

schnitt seiner Ausgabe eine werthvolle Ausstattung mitgegeben. Die in den Anmerkungen fast jede Seite begleitenden, aus Verweisungen, Urkunden, Grabsteinen etc. gewonnenen heraldischen und Personalnotizen geben ein Material, wie es nur für wenig Städte zu gewinnen sein dürfte. Und auch die oben erwähnten Lücken der Matrikel sind zum grössten Theile mit sachkundiger Hand ausgefüllt. Widmet der Herausgeber seine Zeit noch fernerhin der Veröffentlichung seiner Sammlungen, so werden wir das mittelalterliche Leben Wismars, so zu sagen, in photographischer Treue vor uns haben. Und nach solchen Photographieen zu malen, wird nicht schwer fallen.

Ein sorgfältiges alphabetisches Namenregister (S. 123—134) schliesst das Heft.

Dieser Anzeige sei es noch gestattet, den Inhalt der Einleitung, soweit derselbe die Gründung und die Rathsverfassung der Stadt Wismar betrifft, kurz zu referiren.

Mit Recht nimmt Crull an, dass Wismar schon vor der, erst 1266 (M. U. B. Nr. 1078) erfolgten urkundlichen Bewidmung eine Stadt lübisches Rechts gewesen sei. Unter allen Umständen setzt der 1200 (M. U. B. Nr. 202) erwähnte '*portus qui dicitur Wissemer*' eine Ansiedelungsgemeinschaft — und zwar, wie hinzugesetzt werden darf, eine kaufmännische Ansiedelungsgemeinschaft — dieses Namens voraus. Die '*burgensibus nostris in Wyssemaria constitutis et eorum posteris*' ausgestellte Urkunde von 1229 (M. U. B. Nr. 362) beweist, dass diese Gemeinschaft inzwischen städtische Verfassung erhalten hatte (vgl. M. U. B. Nr. 381). Zwischen 1200 und 1229 muss also die Gründung fallen. Den *terminus a quo* rückt Crull durch die Annahme, Wismar werde später als Rostock — die „alte Verkehrsstätte" an der Warnow, — zur Stadt erhoben sein, auf das Jahr 1218 herunter. Zwischen 1218 und 1229 aber findet er in der Aufhebung des Strandrechts 1220 (M. U. B. Nr. 268), in der Aufhebung des Dassower Brückenzolles von demselben Jahre (M. U. B. Nr. 269) und in der Zollbefreiung der lübecker Bürger durch die drei ältesten Enkel Borwins I. v. J. 1226 (M. U. B. Nr. 321) „Maassregeln ... zu Gunsten des Handelsweges ..., welcher sich von Lübeck ab längs der südlichen Küste der Ostsee bildete". Und da nun die letzterwähnte Urkunde v. J. 1226 in Lübeck ausgestellt, also ein Zeugniss ist für die persönliche Anwesenheit der

jungen Fürsten in Lübeck und im westlichen Theile Mecklenburgs, so schliesst Crull: 1226 hätten Borwins Enkel als Commissarien der Landesherrschaft in mündlicher Verhandlung die Verbindung Wismars und seiner Verfassung mit Lübeck und seinem Rathe gutgeheissen. Einige Nebenzüge der Deduction, wie namentlich die aus dem Charakter einer vormundschaftlichen Regierung gezogenen Schlüsse darf ich übergehen. Denn ich bekenne, dass mir die ganze Combination, namentlich auch in Beihalt des auch von Crull als Bedenken erkannten '*Conferimus et indulgemus*' und des '*pociatur*' der Urkunde v. J. 1266, im Einzelnen in keiner Weise überzeugend ist. Ueber die Thatsachen, dass Wismar 1229 bereits Stadt war, und dass es vor 1266 lübisches Recht gebrauchte, hinaus möchte ich auch jetzt die Geschichte der Gründung Wismars nicht als auch nur annähernd festgestellt ansehen[1]).

Auch den Bemerkungen auf S. XV f. über die Bedeutung der mittelalterlichen Stadtrechtsbewidmungen überhaupt wird man nicht ohne Weiteres beipflichten können. Dieselben halten die beiden rechtsgeschichtlichen Begriffe der Bewidmung und des Rechtszuges nicht genügend aus einander.

So viel die Rathswahl betrifft, hält Crull die Geltung der Cooptation für ziemlich sicher, ein Präsentationsrecht der Bürgermeister für nicht unwahrscheinlich. Ob Beamte ursprünglich und bis zum 14. Jahrhundert rathsunfähig gewesen? lässt er unentschieden. Dass Handwerker bis dahin (1323) rathsfähig waren, hält er für sicher. Verwandtschaft mit Rathsherren war ursprünglich gleichfalls kein Hindernis für die Wahl, und Schwägerschaft gab sogar eine gewisse feste Empfehlung für dieselbe. Den letztern Umstand bringt Crull in ansprechender Weise (S. XXI ff.) mit einer Fortsetzung der erbgesessenen Altbürger-Familien in den Personen der in dieselben hineinheirathenden Bürger in Verbindung und erhält so eine Art von Wismarschem „Patriciat".

Müssen wir den lehrreichen Angaben über die Anzahl der Rathsmitglieder, über den Alternat in den Rathsgeschäften (consules praeteriti, priores — praesentes, novi) und -Aemtern, über die

[1]) Interessant und eine Bestätigung der von mir (MLandrecht I, S. 31 Anm. 34) referirten Ansicht von Wigger sind die S. XV Anm. 3 beigebrachten weiteren Beläge für die Bedeutung von *jus Suerinense*=Landrecht.

Stellung der Bürgermeister, insbesondere des Wort-habenden Bürgermeisters, über die einzelnen Raths-Deputationen und -Aemter, über die Einkünfte der Rathsherrn (S. XXIV—XXXIX) auch im Ganzen nur flüchtig Notiz zu nehmen uns begnügen, so soll doch auf zwei Einzelnheiten der desfallsigen Ausführungen noch ausdrücklich aufmerksam zu machen nicht unterlassen werden.

Die eine betrifft die Reception des römischen Rechts. Bis Ende des 16. Jahrhunderts sind in Wismar in Allem höchstens 3 rechtsgelehrte Bürgermeister nachweisbar. Nur die Stadtschreiber waren Juristen, und neben demselben wurde in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts ein gelehrter Syndicus angestellt. Im 17. Jahrhunderte aber ist die Zahl der Litteraten unter den wismar'schen Bürgermeistern bereits überwiegend.

Die andere betrifft den Nachweis einer Realgemeinde im mittelalterlichen Wismar; denn als solche müssen die Herrenlötte, insbesondere die grossen Herrenlötte, welche im dreissigjährigen Kriege den Erbgesessenen verloren gegangen sind, füglich bezeichnet werden.

NACHTRAG ZUR RATHSLINIE DER STADT WISMAR.

VON

FRIEDRICH CRULL.

Trotz der gewissenhaftesten Sorgfalt, welche Dr. Koppmann und ich auf die Korrektur der Wismarschen Rathslinie verwendeten, haben sich doch nachträglich mehrere Fehler und Lücken gefunden, welche anzuzeigen deswegen besonders nöthig ist, weil der Codex zur Zeitbestimmung undatirter Urkunden und Aktenstücke hie und da dienen mag, sein Abdruck also peinlichste Korrektheit erfordert. Man wolle daher von den nachstehenden Berichtigungen und Zusätzen gefällige Notiz nehmen.

Seite 9 unter 55 l. 1078 st. 1079.
„ 11 „ 67 l. 2069 st. 2064.
„ 16 „ 100 tilge: Nr. 2543.
„ 21 „ 129 füge hinzu: Nach Schröder, A. B. S. 120, bereits 1317 Rathmann.

Seite 21 unter 130 füge hinzu: Nach Schröder, A. B. S. 120, bereits 1317 Rathmann.
„ 21 „ 132 l. 4454 st. 4452.
„ 23 „ 147 füge hinzu: Starb 1350 Juni 26 (Sabb. prox. a. diem b. Pe. et Pa.).
„ 24 „ 150 l. Dominus st. Weinherr.
„ 24 „ 153 l. 1355 Mai 3 st. 1354 Mai 11.
„ 27 „ 1344 Mai 13 z. 8 l. [6] st. 5.
„ 54 „ 229 l. 1434 st. 1431.
„ 58 Exkurs z. 18 l. 18 November st. 19.
„ 90 „ 354 füge hinzu: Starb 1528. St. Georg Geb. R.
„ 90 „ 358 füge hinzu: Starb 1530 nach Juni 16 (Corp. Chr.). St. Georg Geb. R.
„ 96 „ 370 füge hinzu: Starb 1536. St. Georg Geb. R.
„ 97 „ 396 tilge: Ob und das Fragezeiehen.
„ 103 „ 453 l. 1627 st. 1527.
„ 105 „ 472 füge hinzu: Bürgermeister 1631 Dec. 21, s. u..
„ 109 „ 526 l. 1688 st. 1622.
„ 110 „ 534 l. Augusti st. Februarii.
„ 111 „ 540 füge hinzu: Bürgermeister 1699 Mai 1, s. u..
„ 111 „ 541 l. 16 st. 26.
„ 124 füge hinzu: van Brunswik, Diderik, 33, S. 5.
„ 126 füge hinzu: * vor Hoppenacke, Johann.
„ 129 füge hinzu: * vor Nenneke.
„ 129 füge hinzu: Niemann, Berthold, 282, S. 68.
„ 129 füge hinzu: * vor Plate.
„ 130 füge hinzu: * vor Ribow.
„ 130 füge hinzu: * vor Sager.
„ 131 füge hinzu: * vor Schumacher, Johannes.
„ 131 l. van der Sterne st. vam Sterne.

DIE QUELLEN DES RIGISCHEN STADTRECHTS BIS ZUM JAHR 1673.

HERAUSGEGEBEN

VON

J. G. L. NAPIERSKY.

Riga. J. Deubner. 1876 in 8.

VON

FERDINAND FRENSDORFF.

Mag dies Buch zunächst auch für lokal- und provinzialrechtliche Zwecke unternommen sein, so wird es doch von allen Freunden germanistischer Studien und insbesondere von denen, die sich an unsern hansegeschichtlichen Arbeiten betheiligen, mit dem Ausdrucke aufrichtigsten Dankes willkommen geheissen werden müssen, denn ihnen allen bringt es reiche Förderung und Belehrung. Bezeichnen wir gleich, worin das Verdienstliche des Werkes liegt. Vor allem in der Zusammenfassung. Die bisher an verschiedenen, zum Theil nicht leicht erreichbaren Stellen zerstreuten Urkunden des rigischen Stadtrechts sind jetzt hier in einem handlichen, wohl ausgestatteten Bande vereinigt. Wer die ältesten für Reval und für Hapsal aufgezeichneten Formen des rigischen Rechts kennen lernen wollte, musste sich an Bunges Archiv I und IV und das Livländische Urkundenbuch I halten. Die Redaction des Hamburger Ordelboks von 1270 für Riga war in Pufendorf's Observationes juris universi, t. III (1756) Appendix S. 222 ff. zu suchen. Die umgearbeiteten oder vermehrten rigischen Statuten lagen in der Separatausgabe von G. Oelrichs „dat Rigische Recht etc.“ (Bremen 1773) vor. Man sieht, um nur bei den Formen des eigentlichen Stadtrechts stehen zu bleiben, Ausgaben verschiedener Zeiten

und, was damit in Zusammenhang, sehr verschiedener Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit. Das führt auf den zweiten Punkt, in welchem der Werth der neuen Ausgabe steckt: sie ist eine kritische Ausgabe. Sie hält sich nicht an eine zufällig dem Herausgeber in die Hand gerathene Form, sondern gründet den Text auf die beste erreichbare Handschrift und verzeichnet aus den übrigen die wichtigsten Varianten. Bei den umfassenden Vorarbeiten, die für diesen Zweck nöthig waren, ist der Herausgeber durch den regen wissenschaftlichen Eifer seiner Landsleute aufs beste unterstützt worden. Er erzählt uns, dass schon seit 1842 einige Freunde provinzieller Geschichts- und Rechtsforschung thätig gewesen sind, um Material für eine Ausgabe der Quellen des Rigaer Rechts zu sammeln, wie Bunge eine solche für die Quellen des Revaler Rechts in den Jahren 1844 und 1846 veröffentlicht hat. Eine Zeitlang hat Bunge selbst eine solche Publication beabsichtigt, wie seine Einleitung in die liv-, est- und kurländische Rechtsgeschichte (1849) S. 150 zeigt. Viel später, als damals geplant, tritt mithin das Werk jetzt ans Licht, auch nicht in dem Umfange, der damals beabsichtigt war. Aber die jetzt vorliegende Ausgabe hat doch nun neben den eigenen Arbeiten des Herausgebers den ganzen Ertrag der archivalischen Nachforschungen und der rechtsgeschichtlichen Untersuchungen der alten und neuentdeckten Quellen, wie sie besonders in Bunges Archiv und in Bunges rechtsgeschichtlichen Werken niedergelegt waren, verwerthen können, und an mehr als einer Stelle sieht sich der Herausgeber veranlasst, für die ihm Seitens seiner Freunde und Landsleute, vor allem wieder Bunges und des Bürgermeisters Böthführ von Riga, zur Verfügung gestellten Statutenabschriften, Variantensammlungen u. s. w. seinen Dank auszusprechen.

Aus diesem treuen und unablässigen Bemühen des Herausgebers und seiner Mitforscher ist die schöne Sammlung der Quellen des rigischen Stadtrechts erwachsen, welche jetzt vor uns liegt. Nicht blos über den chronologisch geordneten Bestand der vorhandenen Quellen gewährt sie einen vollständigen Ueberblick, sondern auch über ihre Entwicklung. Der Herausgeber hat — und darin liegt ein weiteres Verdienst des Buches — sich der Aufgabe unterzogen, den genetischen Zusammenhang, der die einzelnen Quellen mit einander verbindet, zu verfolgen und festzustellen. Es ist das theils in den rechtsgeschichtlichen Untersuchungen der

Einleitung geschehen, theils in der Form von Verweisungen, die er am Fusse der einzelnen Artikel angebracht hat, theils in den zugleich noch andere Zwecke erfüllenden Concordanztafeln, welche der Einleitung angehängt sind. Zur Erleichterung des Gebrauchs der Sammlung dienen dem Text der Artikel folgende Citate aus Erläuterungsschriften, bei deren Auswahl sich der Herausgeber auf den nicht eben reichen Kreis der provinziellen Litteratur beschränkt hat, und ein alphabetisches Sachregister.

Mit der vorstehenden Uebersicht ist schon die Oekonomie des Werkes angedeutet. Es zerfällt in eine Einleitung von gegen anderthalb hundert Seiten und eine mehr als doppelt so starke Sammlung der Texte. Aus jener ist hier zunächst nur der den „Inhalt der Sammlung“ begränzende Paragraph hervorzuheben: er berichtet, worin das jetzt vorliegende Buch gegen die früher in Aussicht genommenen umfänglichern Dimensionen zurückstehe. Während es anfangs im Plane war, die Quellen des gesammten öffentlichen und Privatrechts der Stadt Riga und zwar von der ältesten bis auf die neueste Zeit zusammenzubringen und zu veröffentlichen, hat sich jetzt der Herausgeber darauf beschränkt, die ältern Quellen des städtischen Privat-, Prozess- und Criminalrechts dem Publicum zugänglich zu machen. Demnach ist abgesehen von der Aufnahme der zahlreichen Quellen des öffentlichen Rechts, wie sie in Verordnungen des Raths und Statuten städtischer Corporationen, den Urkunden zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung von Riga vorliegen, und ebenso von der Erstreckung des Werkes auf die Redaction der neuesten Statuten von 1673. Den Mittelpunkt der Publication bilden mithin die mittelalterlichen Stadtrechte Rigas. Sie nehmen von den Texten die vier ersten Abtheilungen (A bis D), die Seiten 1—200 ein. An diesen Kern schliessen sich „Verordnungen autonomischen Ursprungs aus der Zeit vor 1673“ oder nach den einzelnen Bestandtheilen aufgezählt die rigischen Burspraken, Ordnungen des Raths aus dem 16. und 17. Jahrhundert und Senatusconsulta von 1295—1673. Diese ganze zweite Gruppe umfasst die Seiten 201—331, in welche sich die genannten drei Classen ungefähr gleichheitlich theilen. Mit der Aufnahme dieser zweiten Gruppe ist nicht etwa in den Kreis der bereits durch den reducirten Plan ausgeschlossenen Quellen zurückgegriffen. Das ist ohne weiteres bei der Kategorie der Burspraken klar; sie sind Ge-

setze wie die Statuten und eigentlich nur in ihrer Form von ihnen unterschieden. Aber auch bei den Ordnungen und Senatusconsulten ist das Verfahren des Verfassers berechtigt; denn er hat hier diejenigen ausgewählt und zusammengestellt, die sich mit dem Inhalt der Stadtrechte berühren. Ebenso wird man sich mit der Art und Weise einverstanden erklären müssen, in der die Beschränkung des anfänglichen Plans ausgeführt worden ist. War diese einmal durch die Ueberfülle des Stoffes geboten, so war es sachgemäss, die „nach Inhalt und Entstehungsweise zusammengehörigen“ ältern Quellen des rigischen Privat-, Prozess- und Criminalrechts allein zu ediren. Die folgenden Paragraphen der Einleitung enthalten die rechtshistorischen Untersuchungen, die Mittheilungen über das handschriftliche Material und das bei der Textherstellung beobachtete Verfahren, kurz alles das, was zum äussern Verständniss der einzelnen in der Abtheilung der Texte gedruckten Stücke erforderlich ist. Der Inhalt soll bei der folgenden Uebersicht der „Texte“ zur Sprache kommen.

I. Die Reihe der rigischen Stadtrechte eröffnet die für Reval unternommene lateinische Aufzeichnung in 48 Artikeln (Text S. 3—12; Einleitung S. XI—XXIII), welche einst in jungen Jahren Herr Napiersky selbst in einer Pergamenturkunde des rigischen Rathsarchives aufgefunden und dann in Bunge's Archiv Bd. I (1842) veröffentlicht hat. Ein erneutes Zurückgehen auf das Original war jetzt nicht möglich, da dasselbe schon seit längerer Zeit nicht ermittelt werden kann; was um so mehr zu bedauern ist, als der Text wegen Schadhaftigkeit des Pergaments an mehrern Stellen ergänzungsbedürftig ist und auch sonst nicht überall volle Correctheit bietet. So ist wohl gleich das im Eingang stehende jura civalia anfechtbar; hier wäre civilia zu corrigiren oder noch besser gemäss dem über dem Worte befindlichen Abkürzungszeichen civitalia aufzulösen gewesen. In Art. 25 waren die Worte: sic justum, et vermuthlich in: sicut justum est zu bessern. Die Urkunde ist undatirt. Die aus innern Gründen schon bisher angenommene Entstehungszeit in den Jahren 1226—1248 (vgl. Bunge, Einleitung S. 141) glaubt der Herausgeber noch enger auf die Jahre 1227—1238 begränzen zu können, weil die Uebertragung des rigischen Rechts viel wahrscheinlicher während der von der Einnahme Revals im Sommer 1227 datirenden Ordensherrschaft als unter dem durch den

Vertrag von Stenby 1238 begründeten dänischen Regimente vor sich ging (S. XIV). Das von ihm selbst früher aus dem Worte princeps des Art. 30 entnommene Argument für die Entstehung in dänischer Zeit widerlegt er jetzt durch den Hinweis auf die allgemeinere Bedeutung des Worts als Landesherr, Stadtherrschaft. Weiter fördert der Herausgeber die bisherige Untersuchung durch die Darlegung, dass die Urkunde schwerlich aus einem Gusse, in einer Zeit entstanden ist. Besonders augenfällig wird das, wenn man Art. 11 und Art. 32 zusammenhält: eine dort schon neben andern verpönte Schelte wird hier allein wiederholt und mit einer andern oder wenigstens anders ausgedrückten Strafe bedroht als vorher. In den danach sich ergebenden ältern Theil fällt dann allerdings eine Bestimmung, die schon consules kennt, welche in Riga nicht bloss erst seit 1226 urkundlich bezeugt sind, sondern auch wohl nicht früher existirten, da im Jahre vorher Namens der Stadt Albertus syndicus civitatis Rigensis oder, wie er nachher heisst, Albertus advocatus mit dem Bischof Albert und dem päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena und grade in Angelegenheiten das Recht der Stadt betreffend verhandelte (Bunge, Revaler Rathslinie S. 144). Aber der Herausgeber macht darauf aufmerksam, dass der Schreiber der Urkunde in jenem Art. 16 statt consules anfangs wahrscheinlich seiner Vorlage gemäss testes schreiben wollte, wie die durchstrichenen Anfangsbuchstaben beweisen. Damit wäre zugleich auf einen interessanten, auch in andern Städten wiederkehrenden Zusammenhang zwischen den Rathmannen und den privilegirten Beweiszeugen, der möglicherweise zur Entstehung des Raths mitgewirkt hat, hingedeutet. — Das älteste rigische Recht giebt noch zu mancherlei anziehenden Fragen Anlass, die hier nicht alle aufgezählt werden können, auch vom Herausgeber mehr angedeutet als verfolgt sind. Die Untersuchung der Quellen des rigischen Rechts, der Beziehungen zu verwandten Stadtrechten behält er einem andern Orte vor. Zum Verständniss einzelner schwieriger Sätze giebt er in den Anmerkungen hin und wieder Erklärungen.

II. Wie die älteste Gestalt des rigischen Rechts aus einer für Reval, so ist die nächstälteste aus einer für Hapsal in Estland bestimmten Aufzeichnung bekannt (Text S. 15—49; Einl. S. XXIII—XXXI). Wie jene, so ist auch diese erst in neuerer Zeit wieder aufgefunden worden und zum ersten Male vollständig im vorliegenden Buche

veröffentlicht, soweit sie selbst vollständig ist. Noch bedauerlicher als der Umstand, dass sie erst inmitten ihres 11. Artikels beginnt, wie man aus dem am Schlusse befindlichen Register ersieht, ist der, dass die Sammelhandschrift rigischer Rechtsquellen, welche dies Stück überliefert hat, das sog. Hapsalsche Buch, erst dem 16. Jahrhundert angehört und, was schlimmer ist, die ursprüngliche Vorlage in eine Redaction des 16. Jahrhunderts umgeschrieben hat. Diese Aenderung hat die Wortformen betroffen, hin und wieder auch die Worte, wie z. B. das Art. 27 vorkommende egendom, das in der ältern Sprache wohl Unfreiheit und Eigenthumsrecht, aber noch nicht Eigenthumsobject bedeutet (Arnold, zur Gesch. des Eigentums S. 16 ff.), oder das im Art. 56 sich findende hanreyge, das bisher nicht vor dem 15. Jahrhundert belegt ist (Grimm, Wb. 4, Sp. 170; Mnd. Wb. 2, S. 188) und hier noch in der alten Bedeutung von Ehebrecher gebraucht wird, bezeugen. Dass auch der Sinn der alten Bestimmungen nicht immer mehr verstanden wurde, zeigen die ziemlich häufigen Textverderbnisse, auch eine absichtliche Aenderung wie die in Art. 47 vorgenommene. Ein günstiges Geschick hat ein hapsalsches Stadtrecht vom Jahre 1294 aufbewahrt, das auf einer gleichen Vorlage wie die rigisch-hapsalsche Aufzeichnung beruht, vollständig ist und auch sonst einen verhältnissmässig bessern Text überliefert als jene. Da es somit zur Ergänzung und Interpretation der erstern Sammlung dienen kann, sind in der vorliegenden Ausgabe sehr zweckmässig beide in Paralleldruck als I und II neben einander gestellt. Ein paar sprachliche Verschiedenheiten zwischen beiden Texten mögen hier hervorgehoben werden: von den beiden oben gedachten Ausdrücken kennt das Recht von 1294 (II) den erstern nicht, für den zweiten gebraucht es: averspeler, wie auch Sachsenspiegelhandschriften in II, 13 § 5 statt overhure lesen averspele. Statt vorsate in II hat I durchgehends: anlage (vgl. Art. 10. 17 mit 12. 19). Das to mate komen in II (21 und 54) ist in I durch einfaches darto komen vertreten (24 und 54). Das in II, 30 gebrauchte bekrupen, das sich aus krupen = kriechen leicht erklärt, findet sich in I nicht wieder. Andrerseits hat doch auch I manches sprachlich Alterthümliche bewahrt, z. B. den schanthoycken (55), hurhus für Miethhaus im Gegensatz zu egen (27). Sollte das I, 62 vorkommende beckere nicht in besemer, wie in den Burspraken in gleichem Zusammen-

hange steht (S. 205, Art. 25) zu ändern sein? Für eine genauere Datirung des Riga-Hapsaler Rechts fehlen die Anhaltspunkte; der Herausgeber bleibt deshalb bei der Ansicht Bunges stehen, es werde dasselbe bald nach der Urkunde von 1279, durch welche Hermann von Buxhöveden, Bischof von Oesel, Hapsal Stadtrecht und den Gebrauch des rigischen Rechts verlieh (Einltg. S. 142), aufgezeichnet sein. Was den Inhalt angeht, so beruhen 34 Artikel auf Bestimmungen des ältesten rigischen Rechts, wenngleich mit mannigfachen Abänderungen und Fortbildungen. Unter den übrigen Artikeln findet sich eine Anzahl, die inhaltlich eine Berührung mit Normen des lübischen, noch mehr des hamburgischen Rechts zeigen, ohne aber wirkliche Entlehnungen zu sein. Besonders interessant sind die Schlussartikel, die enge Verwandtschaft mit dem ehelichen Güterrecht Hamburgs und zwar in seiner ältesten Gestalt verrathen. Die Aufnahme hamburgischen Rechts in Riga, von der gleich die Rede sein muss, war also nicht unvorbereitet.

III. Die drittälteste Gestalt des rigischen Rechts bietet sich uns dar in der für Riga bestimmten Ausfertigung der hamburgischen unter dem Namen des Ordelbokes bekannten Statuten von 1270 (Text S. 53—130, Einl. S. XXXI—LII). Bis jetzt war diese Form nur durch den von Pufendorf veranstalteten, oben S. 177 citirten Abdruck bekannt. Der Herausgeber vermag statt dessen 5 Texte zu benutzen: eine Handschrift des rigischen Rathsarchivs aus dem 14., der dortigen Stadtbibliothek aus dem 15., das vorhin S. 182 gedachte Hapsalsche Buch, das unmittelbar an die zweite Form des rigischen Rechts diese dritte anschliesst, eine Chronikenhandschrift der Dresdener Bibliothek aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, und endlich den Pufendorf'schen Text, dessen unbekannte Handschrift dem 15. Jahrhundert angehört haben wird. Der älteste unter diesen Texten ist zugleich der beste: Vollständigkeit und Correctheit zeichnen ihn vor den übrigen aus; ist er auch nicht der vom Hamburger Rath nach Riga übersandte — das Linnenpapier, worauf er geschrieben, spricht vor allem dagegen — so steht er ihm doch unter allen vorhandenen am nächsten. Die erste der dem Buche beigegebenen Tafeln theilt eine umfängliche Schriftprobe aus der Archivhandschrift mit. Der Herausgeber hat sich grosse Mühe gegeben zu ermitteln, an welchen der die hamburgischen Statuten von 1270 überliefernden Codices man sich bei Herstellung des

für Riga bestimmten Rechts angeschlossen habe. Das Resultat ist ein negatives gewesen, weder für den Archivcodex noch einen der übrigen ist Ableitung aus einer der von Lappenberg bei seiner Ausgabe benutzten Handschriften nachweisbar. Der Zusammenhang der fünf hamburgisch-rigischen Codices unter einander ist sichergestellt durch eine allen gemeinsame in Folge von Schreibversehen entstandene Lücke in I, 16 (S. XLIX), durch eine absichtlich getroffene und geradezu Unverständliches festsetzende Abänderung des hamburgischen Ordelbokes in II, 1 (vgl. S. XLIV) und ein übereinstimmendes Verhalten gegenüber dem Bestande der Vorlage: die Artikel der hamburgischen Statuten von 1270, welche Lappenberg durch cursiven Druck als spätere Zusätze kenntlich gemacht hat, VI, 31—33, XI, 4 und XII, 13, sowie der Anhang fehlen den rigischen Handschriften gänzlich, ausserdem aber noch VI, 30, III, 12b, I, 19, 2. Hälfte und das ganze vom Gesinderecht handelnde Stück VIII. Innere Gründe sind für den letztgedachten Ausschluss nicht vorhanden; der in den beiden vorangehenden Fällen wird dadurch erklärt, dass diese Sätze lediglich in der sog. Bremer-Reinstorpschen Handschrift des Hamburger Rechts, mit welcher die rigaer Handschriften überhaupt am wenigsten übereinstimmen, vorkommen. Die genannte Handschrift hält nun allerdings Lappenberg für die älteste und hat sie deshalb zur Grundlage seiner Ausgabe genommen; doch lässt sich den Zweifelsgründen, welche unser Herausgeber dagegen allerdings zunächst nur andeutungsweise geltend macht (S. XLVII, Anm. 38), das Gewicht nicht absprechen, und es wird immer wünschenswerther, die Geschichte der beiden hamburgischen Rechtssammlungen von 1270 und 1292 einer Revision zu unterziehen. — Für die Herstellung der Ausgabe war es von selbst geboten, den Archivtext zur Grundlage zu nehmen und die abweichenden Lesarten der vier übrigen Handschriften in die Variantensammlung zu verweisen.

Ueber die Thatsache der Reception des hamburgischen Rechts in Riga hat der Herausgeber keine neue Erörterung angestellt, sondern sich auf die Erklärungen bezogen, die früher Bunge und neuerdings Koppmann dafür geltend gemacht haben (S. XXXI, Anm. 1). Auch hinsichtlich der Entstehungszeit dieser Aufzeichnung schliesst er sich den früheren Ermittelungen an, die sie in die Jahre 1279 bis 1285 verlegen.

IV. Nicht lange nachher, etwa zu Ende des 13. oder zu Anfang des 14. Jahrhunderts tritt schon wieder eine neue umfangreiche, systematisch-vollständige Rechtsredaction für Riga hervor. Wie reimt sich das mit dem oft behaupteten Conservatismus des Mittelalters in rechtlichen Dingen? Oder ist vielleicht die mit so vieler Sicherheit aufgestellte Ansicht, dass man im Mittelalter Rechtshandschriften nur zu praktischen Zwecken angefertigt habe und aus dem Vorhandensein von Rechtscodices auch auf die Anwendung des darin verzeichneten Rechts im Leben schliessen könne, keine so ganz unzweifelhafte?

Die letzte mittelalterliche Redaction der rigischen Statuten bildet das umgearbeitete oder vermehrte rigische Stadtrecht (Text S. 133 bis 200, Einl. S. LIII—LXXXVIII), auch wohl das Oelrichssche nach seinem ersten Herausgeber genannt, der sich sehr erheblich irrte, wenn er das Datum der von ihm benützten Handschrift 1542 für das Entstehungsjahr hielt. Das Stadtrecht ist gegen drittehalb Jahrhunderte älter, wie der erhaltene Originalcodex, der bis zum 17. Jahrhundert zum amtlichen Gebrauche des Rathes von Riga diente und noch jetzt im innern Archiv desselben aufbewahrt wird, beweist. Herr Napiersky giebt eine ganze Seite des Codex als Schriftprobe und führt auch eine Reihe innerer Gründe für dieselbe Entstehungszeit an. Der Codex, der übrigens nicht mit dem jetzigen Bande und dessen sämmtlichen Bestandtheilen identisch ist, theilt die Einrichtung anderer officieller Rechtshandschriften: je nach den einzelnen Abschnitten ist Raum zu Nachträgen offengelassen, der dann auch reichlich in der nachfolgenden Zeit ausgenützt worden ist. Der ursprüngliche Text besteht aus 11 Theilen mit 175 Artikeln. Durch die Zusätze, welche er im 14. und 15. Jahrhundert bei verschiedenen Gelegenheiten erfahren hat — der Herausgeber unterscheidet funfzehn Hände — ist der Bestand um 28 Artikel vermehrt. Die Quellen des umgearbeiteten rigischen Rechts sind vor allem in dem hamburgisch-rigischen Rechte zu suchen, von dessen Artikeln etwa die Hälfte zur Verwendung gekommen ist, doch auch diese nicht alle wörtlich. Benutzt ist dabei der Archivtext (s. oben S. 183) oder eine ihm sehr nahe stehende Handschrift. Die Ordnung ist geändert, sie erscheint nach dem Ausdruck des Herausgebers als eine selbständige, in vielen Beziehungen eigenthümliche Verbesserung und weitere Ausbildung der im hamburgisch-rigischen Rechte vor-

gefundenen Systematik (S. LXXXVI). Als eine zweite Quelle hat das Riga-Hapsaler Recht gedient, von dem 37 Artikel ganz oder stückweise aufgenommen sind. Ausserdem sind bei einigen wenigen Bestimmungen das lübische Recht und die Nowgoroder Skra die Vorbilder gewesen. Für eine grosse Anzahl von Artikeln, die späteren Zusätze fast sämmtlich, hat sich keine schriftliche Quelle ermitteln lassen, und man wird sie deshalb als aus der Autonomie des Raths hervorgegangen anzusehen haben.

Von dieser Form des rigischen Rechts existirt eine grosse Zahl von Handschriften in den Ostseeprovinzen, die aber alle erst später Zeit, dem 16. und 17. Jahrhundert angehören. Die der Bremer Stadtbibliothek, welche Oelrichs zu seiner Ausgabe benutzte, ist nach dem Zeugniss des Herausgebers zwar correct wiedergegeben, aber selbst eine schlechte Handschrift. Die vorliegende Ausgabe reproducirt den Originalcodex des Rigaer Archivs, dessen Zusätze durch cursiven Druck kenntlich gemacht sind. Von den übrigen Handschriften hat sie nur die besseren Texte berücksichtigt und eine Auswahl ihrer wichtigeren Abweichungen unter den Varianten zusammengestellt.

Aus dem Inhalt der Rechtssammlung, die der Herausgeber als eine Leistung charakterisirt, welche durch die Vollständigkeit ihres Materials wie durch die Beherrschung und einheitliche Gestaltung des umfänglichen und verschiedenartigen Stoffes eine hervorragende Erscheinung auf dem Felde städtischer Statutenredaction bilde (S. LXXVII), sei hier nur eine kleine Zahl von Artikeln hervorgehoben, da sie zur Beleuchtung der oben aufgeworfenen Fragen einen Beitrag zu liefern vermögen. Es ist schon vorher, S. 183, der im Riga-Hapsaler Recht, Art. 68—70, vorkommenden Bestimmungen über eheliches Güterrecht gedacht worden. Vergleicht man damit die Hamburg-Rigischen Statuten, so geben sie das inhaltlich Zusammengehörige an verschiedenen Stellen (II, 15 und V, 7) und ordnen nicht wie jene bei Auflösung einer unbeerbt gebliebenen Ehe Theilung des ganzen ehelichen Vermögens an, sondern ziehen zuvor das von dem überlebenden Ehegatten Eingebrachte zu dessen Gunsten ab (II, 15). Sie folgen damit allerdings dem Hamburger Recht von 1270 (III, 10 und VI, 7), in der materiellen Festsetzung jedoch nur zwei isolirt stehenden Handschriften, während die sieben übrigen von Lappenberg benutzten und die Formen

des Hamburger Rechts von 1292 und 1497 der Universaltheilung huldigen. Ist deshalb schon von manchem bezweifelt worden, ob die Grundsätze jener beiden Handschriften auch nur für Hamburg je praktische Geltung besessen haben, so wird die Geltung der Hamburg-Rigaer Statuten für Riga noch weit bedenklicher, wenn man das umgearbeitete Stadtrecht wieder die Principien des Riga-Hapsaler Rechts aufstellen sieht. Ist es bei so tief ins tägliche Leben eingreifenden Bestimmungen denkbar, dass innerhalb dreier Jahrzehnte Universaltheilung, beschränkte Theilung und dann wieder Universaltheilung gegolten habe? Dazu erwäge man nun noch, dass die umgearbeiteten Statuten wieder gleich den Riga-Hapsaler das Zusammengehörige ungetrennt an einer Stelle vortragen (V, 2—4), dass sie wie jene alle möglichen Fälle erörtern, während das Riga-Hamburger Recht die bei Auflösung einer beerbten Ehe durch den Tod der Frau hervortretenden Fragen unbeantwortet lässt. Kehrt dasselbe Verhältniss zwischen den drei Rechtsaufzeichnungen noch an andern Stellen wieder, und finden sich nicht positivere Beweise für die Anwendung der Riga-Hamburger Statuten, so läge die Vermuthung trotz der 5 Handschriften derselben nicht fern, der Rath von Riga habe sich das Hamburger Recht ursprünglich mehr als Material für die Zwecke seiner Rechtsredaction kommen lassen, als ihm unmittelbar practische Bedeutung beilegen wollen.

Die Wichtigkeit der neuen Ausgabe des rigischen Stadtrechts für die rechtsgeschichtlichen Studien wird an dieser Stelle recht greifbar. Das Bild der rigischen Rechtsentwicklung, welches Schröder, der nur Pufendorf und Oelrichs kannte, in seiner Geschichte des ehelichen Güterrechts gab, musste sehr inconsequent ausfallen. Riga, obgleich im Uebrigen mit Hamburger Recht bewidmet, sollte sich im ehelichen Güterrecht Lübeck angeschlossen haben, später aber, in dem Rechte von 1542, wie Schröder mit Oelrichs, ohne Bunge, Einleitung S. 150 beachtet zu haben, datirt, zum Hamburger Recht auch in dieser Beziehung übergegangen sein (ehel. Güterr. Nordd. S. 34, 46, 286). Durch das Bekanntwerden des Riga-Hapsaler Rechts und durch die Veröffentlichung des Originalcodex der Stadtrechtsumarbeitung, zweier sich zeitlich und materiell so nahestehender Rechtsaufzeichnungen, wird eine viel einfachere und consequentere Auffassung möglich.

Ueber den Rest lässt sich kürzer berichten. Er hat es nur

zum kleinen Theil noch mit mittelalterlichem Rechte zu thun. Am meisten ist dies noch der Fall in der Abtheilung V, welche die Bursspraken von Riga enthält (Text S. 203—250; Einleitung S. LXXXVIII—XCIII). Es sind ihrer neun, die älteste von 1376; Bruchstücke älterer in Urkunden angeführter sind in der Einleitung mitgetheilt; die jüngste Bursprake ist aus der Mitte des 17. Jahrhunderts. Die meisten dieser Burspraken waren schon früher an verschiedenen Stellen veröffentlicht. Ihr Inhalt besteht nicht bloss wie anderwärts aus einheimischen Vorschriften, die in die Polizei, das Strafrecht, mitunter auch das Privatrecht einschlagen, sondern hat auch wiederholt Beschlüsse der Hansetage in sich aufgenommen.

VI. Die nächste Abtheilung giebt unter der Ueberschrift Ordnungen (S. 253—293) die rigische Procuratorenordnung von 1578, die Gerichtsordnung von 1581, die Vormünderordnung von 1591 und die Advocatenordnung von 1634. Unter ihnen erweckt die vorletzte ein besonderes Interesse dadurch, dass von ihren 60 Artikeln nicht weniger als 43 der erneuerten Frankfurter Reformation von 1578 entlehnt sind.

VII. Die hier unter dem Titel Senatusconsulta (S. 297—331) vereinigten Rathsbeschlüsse, Willküren, wie man in älterer Zeit sagte, sind eine Auswahl solcher, die auf Privat-, Straf- und Processrecht Bezug haben, womit dann noch einzelne für die Rathsgeschäfte getroffene Bestimmungen und Formulare zu gerichtlichen Eiden verbunden sind. Von diesen Beschlüssen, die der Herausgeber aus den verschiedenen Stadtbüchern Rigas gesammelt hat, gehören nur die ersten vier noch dem 13.—15., die übrigen 70 dem 16. und 17. Jahrhundert an.

Damit schliesst der Text. Die Einleitung berücksichtigt noch eine im 17. Jahrhundert entstandene Sammlung von Präjudicaten, welche von dem Rathsmitgliede Nicolaus Brauer zum Nutzen der damals schon seit längerer Zeit betriebenen Revision des rigischen Rechts unternommen wurde. Von dieser Sammlung, die etwa 1500 Rathserkenntnisse der Jahre 1563—1664 enthält und ein vortreffliches Mittel zur Erkenntniss der Rechtsübung in dem Jahrhundert vor dem endlichen Abschluss der Revisionsarbeiten bildet, giebt Herr Napiersky eine eingehende Beschreibung, der eine kleinere Anzahl von Präjudicaten als Probe folgt. Der im Jahre 1673 zu Stande gekommene Entwurf des rigischen Stadtrechts, der durch

den Gerichtsgebrauch Autorität gewann, trat an die Stelle der mittelalterlichen Statuten und bildete bis auf die Gegenwart die Grundlage des städtischen Rechts. Die beiden letzten Concordanztafeln zeigen, wie weit die älteren Statuten dem rigischen Stadtrecht von 1673 und dem Provinzialrecht der Ostseegouvernements, der Arbeit von Bunges, die durch kaiserlichen Ukas seit 1864 Gesetzeskraft erlangt hat, zur Quelle gedient haben.

DIE PREUSSISCHEN GESCHICHTSSCHREIBER DES XVI. UND XVII. JAHRHUNDERTS.

HERAUSGEGEBEN VON DEM VEREIN FÜR DIE GESCHICHTE DER PROVINZ PREUSSEN.

Band I.

SIMON GRUNAU'S PREUSSISCHE CHRONIK

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. M. PERLBACH.

Band I. Tractat I—XIV.

Leipzig. Duncker & Humblot. 1876 in 8.

VON

GOSWIN VON DER ROPP.

Mit dem vorstehenden Werke eröffnet der junge rührige Verein für die Geschichte der Provinz Preussen ein Unternehmen, dem wir ein ebenso freudiges Glückauf zurufen wollen, wie das an dieser Stelle vor einem Jahre seiner anderen grossen Publikation gewünscht worden ist[1]). — Als die grosse Sammlung der Scriptores rerum Prussicarum mit dem 5. Bande abgeschlossen wurde, tauchte die Befürchtung auf, dass die preussischen Geschichtsschreiber der späteren Zeit und namentlich des XVI. Jahrhunderts gänzlich dem Staube der Bibliotheken und Archive anheimfallen und weiteren Kreisen unzugänglich bleiben würden. Vor diesem Schicksal will die neue Sammlung sie bewahren, wenn auch, hoffentlich nur vor der Hand, nichts darüber verlautet, nach welchem Plane sie an gelegt wird, was sie enthalten soll, ob nur Ungedrucktes oder auch bereits Gedrucktes[2]) Aufnahme findet.

---

[1]) Vgl. Hans. Geschichtsbl. 1874, S. 173 ff..

[2]) Z. B. die ungenügend edirten Königsberger Stadtchroniken des 16. Jahrhunderts.

Der vorliegende Band enthält die erste Hälfte der Chronik von Simon Grunau, eines Dominikanerbruders, der zu Beginn des 16. Jahrhunderts im polnisch-preussischen Theile des ehemaligen Ordenslandes lebte. Von seinen persönlichen Verhältnissen ist bisher wenig bekannt. Er stammt aus Tolkemit am frischen Haff, soll jüngeren Nachrichten zufolge im Kloster der schwarzen Mönche zu Danzig geweilt haben und um 1530 gestorben sein. Grunau selbst erwähnt nur eines Aufenthaltes zu Elbing 1499, einer Romfahrt 1520 (S. 50) und mehrfacher persönlicher Berührungen mit König Sigismund von Polen. Die Einleitung, welche er seinem Werke voraussendet, ist von 1526 datirt, doch waren die ersten 22 Tractate oder Abschnitte 1521 bereits niedergeschrieben[1]), nachher wurden sie von neuem redigirt und schliesslich bis 1529 fortgesetzt. — Die Chronik gewährt fast den Eindruck, als ob der Verfasser den Urhebern der gleichzeitigen Epistolae obscurorum virorum als Vorbild für ihre Schilderungen gedient haben könnte. Dummpfiffig und von gewöhnlicher Schulbildung, unberührt von jedem humanistischen Hauch, lebt und webt er im Volke, hat herzliches Wohlgefallen an allen Teufelsgeschichten, Sagen, Schwänken und Legenden, wenn sie nur recht derb und kräftig sind. Von einem Gefühl für Sittlichkeit und Anstand findet sich keine Spur, von einem Begreifen der Bewegungen seiner Zeit erst recht nicht. Blinder Fanatismus gegen die neue Lehre des Evangeliums und ein womöglich noch grösserer Hass gegen den Orden sind die Grundempfindungen, die uns das ganze Werk hindurch Seite für Seite begegnen. Der Orden ist von Anbeginn seiner Geschichte an bis zu seinem Untergang Polen gegenüber im Unrecht und der Reformation liegen die gemeinsten Motive zu Grunde: das sind die beiden vornehmsten Gedanken, die Grunau beherrschen, deren Wahrheit er an der Hand der Geschichte nachweisen will. Sie verleiten ihn zur Lüge und Verläumdung und veranlassen in engster Verbindung mit der eitlen Sucht, alles besser zu wissen als seine Quellen und überall genauer unterrichtet zu sein als die vorhandenen Hülfsmittel gestatten, umfangreiche und freche Fälschungen, welche leider lange Zeit in die preussische Geschichte Eingang gefunden und sie verunziert haben. Die Chronik kann deshalb in keiner Hinsicht den Anspruch auf

---

[1]) S. 343 z. B. heisst es: und ist heutte wüste 1521 prima julii.

Glaubwürdigkeit erheben, auf Schritt und Tritt erweisen sich ihre Angaben als unwahr, verdreht, gefälscht oder erfunden.

Ein ähnliches Urtheil hat bereits Toeppen in seiner Geschichte der preussischen Historiographie S. 122—201 über Grunau gefällt und die Richtigkeit desselben eingehend und schlagend nachgewiesen. Mit Recht wird es demnach jeden Wunder nehmen, weshalb gerade dieser „Geschichtsfälscher“ an die Spitze der Sammlung gestellt oder überhaupt abgedruckt worden ist. Der Herausgeber rechtfertigt indessen in der kurzen Vorbemerkung zum Bande das Vorgehen des Vereins damit, dass Grunau noch im 16. Jahrhundert der Hauptgewährsmann für durchaus ehrliche preussische Historiker gewesen ist, dass Lukas David und Kaspar Hennenberger namentlich ihn sehr stark benutzt und dass durch deren Werke seine Fabeln und Erdichtungen weitere Verbreitung gefunden haben. Grunau war eben der erste, der zu Beginn des 16. Jahrhunderts, als auch in Preussen das Bedürfniss nach einer einheitlichen Zusammenfassung des überlieferten chronikalischen Materials rege wurde, den vorhandenen geschichtlichen Stoff verarbeitete und verschmolz und dieser compilatorische Charakter verlieh ihm das grosse Ansehen, dessen er sich lange Zeit zu erfreuen hatte. Seine Fälschungen wucherten, einmal in die ganze Geschichtsschreibung eingedrungen, wie unvertilgbares Unkraut fort. Selbst Johannes Voigt, der Grunau gelegentlich geradezu für einen „absichtlichen gemeinen Lügner“ erklärt (Gesch. Preussens 5 S. 708), ist ihm wiederholt zum Opfer gefallen und noch heutigen Tages trotz Toeppens unwiderleglicher Beweisführung, dass ihm kein Wort zu glauben sei, sobald es nicht anderweit bezeugt ist, findet der Mönch gläubige Anhänger, welche seine Faseleien besonders über die ältesten Zeiten gern retten wollen. Bei dieser Sachlage ist die vollständige Bekanntmachung der Chronik allerdings das radikalste Mittel, um ihren Unwerth darzuthun, doch möchten wir es darum noch nicht zur Nachahmung empfehlen: Papier, Druck und hier vorzüglich der wahrhaft staunenswürdige Fleiss des Herausgebers sind doch im Grunde genommen dafür zu theuer. Auch der Umstand, dass Grunau in kultur- und sprachgeschichtlicher Hinsicht von hohem Interesse ist, dass er die Geschichte seiner Zeit und das Vordringen der Reformation eingehend, aber wiederum lügenhaft, schildert, erheischte unsers Erachtens noch nicht die Druck-

legung des ganzen Werkes, so schwierig auch, wie wir gern zugeben wollen, die Scheidung zwischen dem des Druckes werthen und dem zu registrirenden Theile gewesen wäre[1]).

Die Einleitung zur Chronik zählt (S. 5) die von Grunau hauptsächlich benutzten wahren und erdichteten Chroniken auf, wobei den drei thatsächlich vorhandenen Peter von Dusburg, Johann von Posilge und Aeneas Sylvius (de Pruthenorum origine) ebenso viel erfundene entsprechen. Unter den letzteren hat vorzüglich die Chronik des Bischofs Christian von Preussen viel Unheil angerichtet, da bis in die neueste Zeit an deren einstige Existenz geglaubt worden ist. Hoffte doch selbst noch Voigt, sie würde sich vielleicht im Vatikan auffinden lassen. Aus ihr entnahm Grunau angeblich seine Nachrichten über die älteste Geschichte der Preussen, welche Bischof Christian seinerseits dem Tagebuche des von Kaiser Augustus ausgesandten kühnen Reisenden Diwoynis verdanken soll. Ein unbarmherziges Geschick rief den auf der Heimkehr nach Rom begriffenen Diwoynis zu Plotzk ab, allwo sein „in reuscher sprach aber mit grekischen buchstaben" geschriebenes Tagebuch[2]) sich glücklicher Weise erhielt und sorgsam aufbewahrt wurde, bis ein Dompropst Jaroslaus es dem Christian leihen konnte. So köstlich unverschämt diese Lüge ist, so wollten und wollen noch heute manche den aus Aeneas Sylvius, Erasmus Stella[3]), Mathias von Miechow[4]) und Dusburg zusammengestoppelten und nach Möglichkeit durch frei erfundene Zuthaten entstellten Nachrichten Grunaus über die Urgeschichte, Götterkult, Kirwaitenwesen, Sprache u. s. w. der Preussen wirklich historischen Werth beimessen! Gerade die hierüber handelnden Tractate 2 und 3 haben stets den meisten Beifall gefunden, doch können wir jetzt, nachdem Perlbach Grunaus Vorlagen nachgewiesen und seine handgreiflichen Lügen aufgedeckt hat, zur Ehre des gesunden Menschenverstandes wohl hoffen, dass

---

[1]) Aus Tractat 4—8 und 10—14 z. B., welche sich durch Verworrenheit und Abgeschmacktheit vor allen anderen auszeichnen, hätte das meiste ohne Schaden kurz registrirt werden können.

[2]) Man wird dabei an die Privilegien von Julius Caesar und Kaiser Nero für Oestreich erinnert, que in lingwa paganorum conscripta fuerant et quas in latinum sermonem transtulimus (Heinrich IV.).

[3]) Antiquitates Borussicae. Basel 1518.

[4]) Auszug aus Dlugoss, 1521 gedruckt.

aller Streit über den Werth oder Unwerth auch dieser Abschnitte aufhört. — Am schwächsten ist Tractat 4 gerathen, der über die Kriege der Polen gegen Preussen und Pommern berichtet und die Legendenlitteratur über den heiligen Adalbert verwerthet. In Tractat 6—8 und 10—14 sind für die Vorgeschichte des Ordens im Orient, seine Berufung nach Preussen, Unterwerfung des Landes und äussere Geschichte bis 1410 zunächst Dusburg, dann Posilge Grunaus Hauptführer, deren Nachrichten freilich mitunter bis zur Unkenntlichkeit entstellt sind. Doch ist hervorzuheben, dass er neben all den genannten Quellen in der That noch manche benutzt hat, die erst in neuester Zeit zu Tage gefördert sind, sowohl Chroniken wie Urkunden, welche nach seiner Behauptung „vormauret woren und in kurtzen joren gefunden sein". Aber er benutzt sie sammt und sonders derart, dass man Mühe hat, sie zu identificiren. „Es ist ihm geradezu unmöglich, eine Quelle wortgetreu zu benutzen, er erweitert jede Angabe, fälscht die Namen, ignorirt die Zeitrechnung, ergänzt Lücken seiner Quellen nach eigenem Ermessen und erfindet mit einer beispiellosen Keckheit Zahlen und Daten, die keine andere Begründung haben, als seine wuchernde Phantasie", äussert der Herausgeber (S. IV) und man muss ihm vollkommen Recht darin geben. — Tractat 1 und 9 stehen nur in loser Verbindung mit den übrigen. Der 9. giebt eine Uebersicht über die Geschichte der preussischen Bisthümer, deren ältere Zeit kurz abgethan wird, während das Umsichgreifen der lutherischen Ketzerei und deren unheilvolle Folgen sich einer eingehenderen Darlegung zu erfreuen haben. Dass auch hier Wahres und Falsches in gewohnter Weise verbunden wird und es an derben Schimpfereien nicht mangelt, versteht sich von selbst. Der Tractat muss nach dem 22. ausgearbeitet sein, wiederholt wird auf die dortige noch ausführlichere Erzählung vom Abfall des Landes zum Lutherthum verwiesen[1]). Der erste Tractat dagegen schildert die geographische Beschaffenheit des Landes und lässt sich verhältnissmässig am ehesten verwerthen. Kapitel 3 z. B. zählt die in Preussen vorkommenden Fischarten auf, 4 und 5 handeln, wenn auch in sehr oberflächlicher Weise, von der Kaufmannschaft und speciell über den Bernstein, 2 § 3 führt die Städte und Schlösser im Lande auf, 1 § 5 verbreitet sich über Wein

---

[1]) Z. B. S. 362, 363: von welchem oben genugsam gesagt ist tr. 19 et 22.

und Bier und deren Preise u. s. w.: es sind lauter lose aneinander gereihte, nicht immer richtige Notizen. Auch die sonst hin und her zerstreuten seltenen Angaben über städtische und handelsgeschichtliche Verhältnisse, wie z. B. über den Ursprung der Zünfte um die Mitte des 14. Jahrhunderts (S. 574), Einführung der Schützenfeste durch Winrich von Kniprode (S. 613), Wasserrecht und Wrake (S. 703) u. a., erweisen sich durchweg als werthlos, ganz zu geschweigen seiner Nachrichten über die Münzverhältnisse, welche schon Vossberg zurückgewiesen hat.

Einem Schriftsteller wie Grunau gegenüber, war die Aufgabe des Herausgebers schwierig, doch hat Perlbach sie trefflich gelöst. In seiner Vorbemerkung, die nach Vollendung des Ganzen durch eine kritische Einleitung ersetzt werden soll, betont er zum Schlusse selbst, dass der Petitdruck für abgeleitete Stellen bei Grunau „dem es völlig an dem Gefühl für wahrheitsgetreue Ueberlieferung gebricht“ nicht anwendbar war. Er hat sich demnach der nicht leichten Mühe unterzogen, die Vorlagen Grunaus soweit möglich einfach nachzuweisen und auf seine Entstellungen aufmerksam zu machen, ohne darüber in den naheliegenden Fehler zu verfallen, einen sachlichen Commentar zu liefern. In seinen kurzen knappen und präcisen Anmerkungen steckt ein Arbeitsaufwand, von dem man fast wünschen möchte, er wäre einem würdigeren Gegenstande zu gute gekommen. Sie bekunden eine völlige Beherrschung des gesammten Quellenmaterials für die Geschichte der Provinz Preussen und setzen jeden Leser in den Stand, das Verfahren Grunaus mühelos zu beobachten, seine Zusätze, Erfindungen und Aufschneidereien zu unterscheiden und ein selbständiges Urtheil über den Charakter des Mönchs zu gewinnen. Selbst die zahlreich eingeflochtenen meist unsaubern Anekdoten und Geschichten werden mitunter auf ihre Quellen zurückgeführt, doch würde in dieser Beziehung eine eingehende dem Herausgeber natürlich nicht zuzumuthende Untersuchung ergeben, dass eine beträchtliche Anzahl der Anekdoten Grunaus auf italienische Novellen zurückgehen, welche Nikolaus von Wyle, Albrecht von Eyb, Heinrich Steinhöwel u. a. nach Deutschland verpflanzten[1]. Grunau localisirt sie dann in Preussen und ver-

[1]) Die S. 632 z. B. auf Eyb zurückgeführte Erzählung stammt aus Italien, von wo sie sowohl nach Frankreich wie nach Deutschland gelangte.

13*

steht sie in der That gut zu erzählen, historischen Werth aber hat natürlich keine derselben. Nach Toeppen treten sie in dem letzten Theile der Chronik, der auch historisch wichtiger sein soll, noch häufiger auf und behalten wir uns deshalb ein Gesammturtheil vor. Zugleich wünschen wir dem Herausgeber, dass der 2. Theil ihm mehr Befriedigung gewähre, als dieser erste, der von Anfang bis zu Ende ihm die undankbare Aufgabe bereitete, nichts als Lügen oder Entstellungen des Mönches aufzudecken. Denn so viel können wir jetzt schon erkennen und bei aller Achtung vor Toeppens Abhandlung über Grunau hervorheben, dass erst Perlbachs Darlegung der ganzen Mosaikarbeit Grunaus jeden Einspruch zu Gunsten des Tolkemiters verstummen macht.

MEKLENBURGISCHES URKUNDENBUCH

HERAUSGEGEBEN

VON DEM VEREIN FÜR MEKLENBURGISCHE GESCHICHTE UND ALTERTHUMSKUNDE.

Band 9, 1337—45.

Schwerin. Stillersche Hofbuchhandlung. 1875 in 4.

VON

KARL KOPPMANN.

Die Bedeutung des meklenburgischen Urkundenbuches für die Erforschung unserer norddeutschen Geschichte ist ebenso bekannt, wie die Trefflichkeit seiner Bearbeitung. Dennoch würde es den hansischen Geschichtsblättern nicht geziemen, den neuesten Band eines Urkundenbuches unbegrüsst zu lassen, unter dessen Flagge zwei Hansestädte von der Bedeutung Rostocks und Wismars ihre urkundlichen Schätze aussenden.

Der neunte Band umfasst die Jahre 1337—45 und enthält die Nummern 5728—6602, also für neun Jahre 875 Urkunden und urkundliche Aufzeichnungen. Die Beisteuer, welche Rostock und Wismar gespendet haben, beträgt, wenn ich richtig gezählt habe, nicht weniger als 286 Nummern.

Rostock besitzt für diesen Zeitraum an eigentlichen Urkunden 45[1]); von denselben gehören dem Rathsarchiv 42 an und je eine bewahren das St. Georgs-Hospital (5808), das Heil.-Geist-Hospital (6103) und das Kloster zum heil. Kreuz (6491)[2]. Die Einbussen, die diese und andere kirchlichen Stiftungen Rostocks erlitten haben, sind — soweit thunlich — aus anderweitig erhaltenen Abschriften

---

[1]) Nr. 5742, 77, 78; 5808, 43, 45, 60, 65, 79; 5909, 47, 71 (?); 6027, 30, 32, 34, 35, 43, 53, 57; 6103, 4, 48; 6210, 28, 31, 56, 73, 95; 6312, 24, 39, 48, 81; 6450, 51, 55, 57, 91; 6501, 23, 81, 90, 92, 97.

[2]) Vgl. Mekl. U. B. 1, Nr. XXIX, XXIII, XXXVII.

oder aus einem 1566 abgefassten Kirchen-Visitations-Protokoll ergänzt [1]). Das Rostocker Rathsarchiv scheint für diese Zeit von Verlusten freigeblieben oder doch weniger hart, als das Wismarsche, betroffen zu sein. — Für urkundliche Aufzeichnungen wurden benutzt: das Stadtbuch von 1337—53 [2]) in 21 Nummern [3]), das Witschopbok (Liber recognitionis) von 1325—38 [4]) in 4 [5]) und das Witschopbok von 1338—84 [6]) in 16 Nummern [7]), das Verfestungsbuch (Liber proscriptorum) von 1319—79 [8]) in 19 [9]) und ein Fragmentum proscriptorum sec. XIV in einer Nummer [10]). Dem Stadtbuche stellt sich für das Landgebiet Rostocks ein 1339 begonnenes Buch über Verlassungen und Rentenverkäufe an die Seite; unser neunter Band theilt drei Auszüge aus demselben mit [11]). Eine Nummer [12]) ergab (durch Vermittelung der Hanserecesse) der Liber miscellaneus von 1350—1423; zwei weitere Nummern behandeln die Schossregister der Neustadt von 1342—50 [13]) und — in einem vom Ober-Appellationsgerichtsrath Dr. Mann angefertigten Auszuge — das Handels- und Hausbuch des Bürgermeisters Johann Töllner von 1345—48 [14]). — Der Gesammtbeitrag Rostocks stellt sich für den neunten Band auf 111 Nummern.

Der Originalurkunden Wismars sind für den hier in Betracht kommenden Zeitraum 15 an der Zahl [15]); sie sind sämmtlich (6442?) im Rathsarchiv erhalten. Neun abhanden gekommene Originalien sind anderweitig ersetzt, acht [16]), die schon bei dem Brande des

---

[1]) Vgl. Nr. 6165, 6011, 6367.

[2]) Mekl. U. B. 5, S. VIII.

[3]) Nr. 5851, 96; 5952, 63, 64, 82, 90; 6001, 2, 37, 44, 72; 6111, 84, 92; 6201, 48, 75; 6376, 88; 6508.

[4]) Mekl. U. B. 5, S. IX.

[5]) Nr. 5790, 92; 5850, 63.

[6]) Mekl. U. B. 5, S. X.

[7]) Nr. 5939, 78; 6076, 77, 98; 6158, 66, 72; 6231, 32; 6387, 94; 6419, 37; 6560, 61.

[8]) Mekl. U. B. 5, S. XV.

[9]) Nr. 5782, 84—89; 5853—56; 6020; 6106, 80; 6321, 57, 98; 6488; 6520. [10]) Nr. 5783.

[11]) Nr. 5991; 6264, 65. [12]) Nr. 6108.

[13]) Nr. 6173. [14]) Nr. 6602.

[15]) Nr. 5873, 82; 5999; 6000, 21, 23, 78; 6174, 99; 6352, 53, 74; 6442, 71, 72. [16]) Nr. 5753, 62, 81; 5980, 81; 6118, 54, 79.

Rathhauses im Jahre 1350 verloren gegangen sind, durch das Privilegienbuch [1]), die neunte [2]) aus dem Abdruck in Schröders Papistischem Mecklenburg. — An urkundlichen Aufzeichnungen lieferten: das Rathswillkürbuch 38 [3]), die von dem Stadtschreiber Nikolaus Swerk angelegte Rathsmatrikel 5 [4]), das Stadtbuch 1 [5]), das Zeugebuch (Liber testimonialis) 79 [6]). Dazu kommen die kirchlichen Bücher, das Bruchstück eines Kopiars von 1338—67 mit einer Nummer [7]) und der Liber missarum aus dem 16. Jahrhundert mit 12 Nummern [8]). Für 2 Nummern war Schröders (handschriftliche) ausführliche Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar [9]), für 12 nur sein Papistisches Mecklenburg zu benutzen [10]); doch sind die Abdrücke — soweit möglich — nach einem Extract der geistlichen Stadtbuchschriften kontrollirt [11]). Endlich sind noch zwei Inschriften, Nr. 5955 eine Ziegelinschrift und zu Nr. 6155 die Inschrift einer Kalksteintafel, mitgetheilt. — Der Totalbetrag der Wismarschen Beisteuer zu dem neunten Bande beläuft sich auf 175 Nummern.

Von ausserhalb Meklenburgs ist auch aus den Archiven der Hansestädte Demmin, Hamburg, Lübeck, Lüneburg und Stralsund den Herausgebern Einiges zugeflossen; namhaft ist jedoch nur das Kontingent Lübecks, das aus 5 Originalien [12]) und 11 Auszügen aus dem Niederstadtbuch [13]) besteht. Unter den ersteren mag der von Prof. Mantels aus 15 Siegelstreifen zusammengestellte Vertrag der Brüder Nikolaus III. und Bernhard, Fürsten von Werle, über ihre

---

[1]) Mekl. U. B. 1, S. XLVII—XLVIII.

[2]) Nr. 6490.

[3]) Nr. 5775; 5838, 61; 5926, 31—33, 97; 6004, 5, 18, 19, 45, 85, 86; 6129, 55; 6219, 30, 76; 6304, 5, 13, 55, 65, 75; 6422; 6521, 29—33, 63, 87, 99 bis 6601. [4]) Nr. 6413, 74; 6524, 25, 69. [5]) Nr. 5928.

[6]) Nr. 5799; 5800, 23, 30, 31, 58, 66, 67, 74, 75, 83, 84, 95; 5903, 4, 6; 6115, 21, 22, 46, 56, 60, 82, 83, 86, 87, 89, 90, 93, 95; 6200, 16, 20, 34, 40, 67, 78, 79, 83, 84, 91, 98, 99; 6300, 31, 32, 35, 37, 56, 58, 61, 62, 97; 6407, 14—16, 29, 30, 35, 49, 65, 73, 79, 80, 82, 83, 95; 6517, 47, 48, 56, 70, 76, 77, 80, 82, 83, 88. [7]) Nr. 5767.

[8]) Nr. 5767; 5871, 82; 6009; 6159; 6204, 90; 6316, 30; 6456, 84; 6502.

[9]) Nr. 5852; 5907, 23, 24, 54, 73; 6007, 17; 6131; 6516, 54, 75.

[10]) Nr. 5840; 5925.

[11]) Vgl. Nr. 5852; 6007; 6131; 6554, 75.

[12]) Nr. 5749, 50; 6090; 6169; 6408.

[13]) Nr. 5801; 5908, 62, 86; 6055; 6134, 50; 6320; 6505, 93.

gemeinschaftliche Regierung, Residenz und Hofhaltung (Nr. 6169) ausdrücklich hervorgehoben werden.

Ausserordentlich reich sind die Beiträge, welche dieser Band für die verschiedenen Gebiete der Kulturgeschichte darbietet. Nr. 6596 macht den Gegensatz anschaulich, der im Kloster Doberan zwischen Sachsen und Meklenburgern besteht, und enthält ein paar interessante Züge für die Geschichte des Aberglaubens. Ein Wismarsches Luxusgesetz findet sich Nr. 6004; vgl. 6587. Bücherkäufe betreffen Nr. 5800: duo volumina, scilicet Decretales et Innocencium [1]) und 6222: bibliam unam in duobus voluminibus colligatam; eine Empfangsbescheinigung von Büchern enthält Nr. 6414: de celo et mundo, metrorum, de anima, de sbera orbis, super facetum. Das Schulwesen erläutert die Uebertragung des Patronats der Marienschulen zu Rostock an den Rath daselbst (5778) und der Kontrakt, den der Rath zu Wismar mit seinem neuen Schulmeister abschliesst (6017; vgl. 6129). Andere Aufzeichnungen geben über das Beamtenwesen Auskunft: Rostock nimmt den Propst zu Levin als Sachwalt vor geistlichen Gerichten in seinen Dienst (5843) und besetzt (5863) das Amt eines Weinschenken; Wismar stellt einen Weinschröter (6368), einen Ziegler, einen Torfstecher und einen Schweinhirten an (6599—6601) und erlässt eine Verordnung für die Spielleute (Nr. 6276). Mit Johann Grote wird ein Vertrag über den Bau der Marienkirche zu Wismar abgeschlossen (5954), für die Nikolaikirche daselbst wird ein Werkmeister angestellt (5928), das Kloster Doberan nimmt einen Müller an (6473). Für die Verhältnisse der Juden liegen uns aus Wismar, namentlich über den Juden Danys, reiche Nachrichten vor. Nach einem mit Fürst Albrecht 1337 Mrz. 23 abgeschlossenen Vertrage sollte Wismar zwei Hischen Juden bei sich aufnehmen (5753); diese sollten jährlich zusammen 24 Mark Lübisch an Albrecht und, nach einem Vertrag, den der Rath Mai 1 met deme vromen Joden Danyze schloss, 16 Mark Lübisch an die Stadt zahlen (5762). Danys kaufte 1338 ein Erbe (5840); Pfandgeschäfte bezeugen Nr. 5904 und die Anmerkung dazu; 1339 Jan. 6 wurde er von dem Knappen Heine Behr gewaltsam entführt, weshalb der Rath die Verwandten des Uebelthäters gefangen setzte (5933, 34); Nov. 23 vermittelte Herzog Rudolf von

---

[1]) Früher gedruckt: Lappenberg, Tratzigers Chronica S. XII, Anm. 2.

Sachsen einen Streit, den Albrecht von Meklenburg seinetwegen, weil er den Rostocker Juden Salomons Sohn misshandelt haben sollte, mit der Stadt Wismar gehabt hatte (5997). 1341 Mrz. 13 schloss Wismar mit seinem Landesherrn einen neuen Vertrag über die Einnehmung zweier Hischen (6118). Vgl. noch 6200, 6465. In Rostock lebten der Jude Salomon und seine Söhne Mosseke und Jakob (5997, 6118 u. Anm., 6376); 1341 wurde dort der Jude Osterburg von Querfurt verfestet (6106). In Schwerin war früher der Rostocker Salomon wohnhaft gewesen (6118).

Für die Geschichte des Zunftwesens sind das Verbot des Wismarschen Rathes, Morgensprachen anders als in Gegenwart zweier Rathmannen zu halten, die von dem gesammten Rath oder von den Bürgermeistern dazu gesandt sind (6532), und sein Einschreiten gegen die Bäcker, deren Aelterleute bei der Wahl haben schwören müssen, dass sie niemals, weder vor dem Rathe noch anderswo, eine Benachtheiligung des Amtes zugeben würden (pejus officii procurare: 6532), von besonderem Interesse. Ausserdem sind aus Wismar die Bestimmungen für die Knochenhauer (6230) und aus Friedland eine Krämerrolle (6308) zu nennen. Die gewerblichen Verhältnisse erläutern auch die Verfestung eines Brauers in Rostock, der für Geld ein Braugeheimniss verrathen hat (6520), und die Verpflichtung eines Steinhauers in Wismar zu Schadensersatz, wenn der von ihm gebaute Giebel herunterfallen und Schaden anrichten würde (6576). In Bezug auf Handelsgeschichte sind namhaft zu machen: aus Wismar eine Willkür über den Hopfenverkauf (6005), eine Ordnung für Makler und Träger (5926) und die Präsentirung einer Anweisung des Herzogs von Sachsen durch einen Erfurter Bürger (6588), aus Rostock zwei Verfestungen wegen Raubes an Strandgut (5783, 84) und aus Güstrow die Erwähnung einer fraternitatis, que in wlgo koplůdeghylde dicitur (5849). Für die Münzgeschichte ist Nr. 6388 aus Rostock zu notiren: 18 denarii Rozstokcenses unum solidum Lubicensem valebunt. Die hansische Geschichte erhält, abgesehen von dem Originalabdruck zweier schon bekannter Urkunden (Nr. 6057, 6324) ein paar schätzenswerthe neue Beiträge aus Schwerin (Nr. 6081) und Wismar (6154). Rechtsgeschichtlich bemerkenswerth sind aus Rostock Nr. 6166: die Erlegung eines Wergeldes von 100 Mark und Nr. 6267: Scheidung von Tisch und Bett und aus Wismar Nr. 6435: Freilassung eines Schuld-

ners auf 6 Jahre, unter der Verpflichtung im Falle der versäumten Zahlung ut prius suas ceras et vincula reintrare. Die Kirchengeschichte ist durch eine grosse Zahl von Urkunden vertreten, welche Schenkungen, Stiftungen von Vikareien u. s. w. betreffen[1]); Nr. 5768 bis 70 beziehen sich auf die Reformation des Klosters Doberan; Nr. 5847 handelt von der Stiftung einer stupa ad balneandum pauperes ac debiles semel in qualibet septimana und eines edificium lapideum für 12 Arme durch einen Bürger und seine Frau in Malchin. — Die Sprachforschung erhält bei der allmählichen Raumgewinnung des Niederdeutschen ein reiches Material; auch die lateinisch geschriebenen Urkunden enthalten manchen Beitrag, z. B. semella, die Semmel (6085), interlocutoriis achte wlgariter dictis (5876; vgl. Mnd. Wb. 1, S. 4 sub 6), in litteris patentibus civitatis, que partighe dicuntur (6072), dominis meis, teghelheren (6407), duo mund cementi (6407, vgl. 6517, 70), manoleken. Quod in illo ydiomate interpretatur ymago cerea, facta ad sortilegium (S. 722—23) u. s. w..

Die deutsch geschriebenen Urkunden sind auch für die Erkenntniss des mittelalterlichen Kalenderwesens der Niederdeutschen von Interesse. In des hylgen crůses dage na paschen ist der Tag der Inventio crucis, Mai 3 (5765); vgl.: in dem daghe des hillighen krutzes vor sinte Micheles daghe = Exaltatio crucis, Sept. 14 (7, Nr. 4973) und: des dingsedages vor der cruseweken = Dienstag vor Vocem jocunditatis (7, Nr. 4345), denn im Normaljahr der Kirche, das Ostersonntag auf den 27. März setzt, fällt die Inventio crucis auf den Dienstag nach Vocem jocunditatis, und die mit diesem Sonntag beginnende Woche heisst deshalb die Kreuzwoche. In sunte Johannes ewangelista daghe, dese kumpt in deme drudden daghe na der bort ghodes = Dez. 27 (6364); in der kindere daghe to winachten = Dez. 28 (5835); des sondaghes, wan man singhet Quasi modo geniti, dat is acte daghe na paschen (6512), womit zu vergleichen Brem. U. B. 2, Nr. 518: in dem achteden daghe to paschen, wan men sincget Quasi modo geniti. Der erste Sonntag in der Fastenzeit ist bekanntlich der Sonntag Invocavit[2]); dem ent-

[1]) In Nr. 5911 ist statt des handschriftlichen fraternitas sociorum et scolarium wohl, wie in Nr. 5870, fraternitas sacerdotum et scolarium zu lesen.

[2]) des ers(t)en sunnendaghes in der vasten, so wanne men sincht dat officium invocavit (1299) Lüb. U. B. 2, Nr. 105.

sprechend ist: des ersten dinghesdaghes an der vasten = Dienstag nach Invocavit (6288); aber: des ersten vridaghes in der vasten ist Freitag nach Esto mihi (6384), des ersten sonnavendes in der vasten = Sonnabend nach Esto mihi (Sudendorf 8, Nr. 16) und: an deme andern sunavende in der vasten = Sonnabend nach Invocavit (Mekl. U. B. 8, Nr. 5038, 39). Der Unterschied beruht natürlich darauf, dass die Fastenzeit mit dem Mittwoch nach Esto mihi beginnt [1]), sodass also der erste Sonntag, Montag und Dienstag der Fastenzeit der Invocavitwoche, der erste Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Sonnabend aber der Estomihiwoche angehören. In der Stelle: des sondaghes to aller manne vasten (6385) ist, wie früher des vridaghes na alle manne vasten (3145), des neighesten sunavendes na aller manne vasten (3516), vor aller manne vasten (4902), des neghesten sondaghes na aller manne vasten (5494), das aller manne vasten als Sonntag Invocavit verstanden; ein locus classicus für seine Deutung fehlt aber noch, und neben den übereinstimmenden (z. B. Mnd. Wb. 1, S. 54) giebt es auch abweichende Ansichten. Bei Sudendorf 8, S. 121 heisst es z. B.: in dhem vridaghe na alre manne vastelavendhe, und der Herausgeber erklärt: Freitag nach Esto mihi, versteht unter dem alre manne vastelavent also wohl den Dienstag nach Esto mihi [2]).

Möchten die herausgegriffenen Punkte den Mitarbeitern und insbesondere dem Leiter dieses grossen Unternehmens die Ueberzeugung geben, dass wir den Fortgang desselben mit Interesse verfolgen, und sie dadurch empfänglich machen für unsern Dank in Bezug auf das Geleistete und für unsern warmen Wunsch in Bezug auf das weitere Gedeihen ihrer Arbeit!

---

[1]) Dez sondages als de grote vastinges dach waz, Secunda feria, Dez dinstages dar neist als de leste avent was, Dez ersten middewekens in der vasten: Sudendorf 8, S. 239. des ersten daghes in der vasten: U. B. der St. Hannover Nr. 325.

[2]) In deme jare 1374 do was in sunte Valentines dage in dem vastelavende so groot water: Rynesberch u. Schene S. 118.

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE MECKLENBURGS VORNEHMLICH IM DREIZEHNTEN UND VIERZEHNTEN JAHRHUNDERT.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. FRIEDRICH SCHIRRMACHER.

Zweiter Band. Rostock, Wilhelm Werther. 1875 in 8.

VON

KARL KOPPMANN.

Der zweite Band der Schirrmacherschen Beiträge, mit Register, vier Holzschnitten (Siegelabdrücken) und einer Karte zur Geschichte der Colonisation in Mecklenburg versehen, besteht aus vier Abhandlungen, deren letzte vom Herausgeber selbst, die übrigen von verschiedenen Schülern desselben herrühren.

Der erste Aufsatz: Die Colonisation Mecklenburgs im XII. und XIII. Jahrhundert von Dr. H. Ernst ist, wie der ausführlichste, so auch der lehrreichste. Der Verfasser vertheilt seinen Stoff, von der Einleitung (S. 1—22) abgesehen, auf 3 Kapitel: 1) Die Vertreibung der Wenden (S. 23—60), 2) Historische Uebersicht der Colonisation (S. 61—98), 3) System der Colonisation (S. 99—130). Der Inhalt von Kap. 2 wäre wohl besser mit Kap. 1 zu verbinden gewesen[1]), da ja die Kolonisation mit der Vertreibung der Wenden zusammenfällt; sollte ein weiteres Kapitel geschrieben werden, so

[1]) Kap. 1 handelt von den Grafschaften Ratzeburg (1), Dannenberg (2) und Schwerin (3), von den Herrschaften Meklenburg und Rostock (4), von der Mark Brandenburg und dem Bisthum Havelberg (5), von Vorpommern und Rügen (6), Kap. 2 in unwesentlich anderer Reihenfolge von den Grafschaften Ratzeburg (1), Schwerin (2) und Dannenberg (3), von der Mark Brandenburg und dem Bisthum Havelberg (4), von den Herrschaften Meklenburg und Rostock (5), von Vorpommern und Rügen (6).

würde sich zu einem solchen sehr gut haben zusammenfassen lassen, was der Verfasser an verschiedenen Stellen von einem allgemeineren Standpunkte aus über die Vertreibung der Wenden bemerkt. Ueberhaupt würde eine bessere Disposition die Benutzung dieser fleissigen Arbeit erleichtert und das Verdienst derselben in ein helleres Licht gesetzt haben.

Die Abgaben der Slawen bestanden aus einem Herzogszins (wogiwotniza)[1]) von unbekannter Höhe und einem Bischofszins (biscopovniza), der für den Hakenpflug 3 Kuriz Roggen und 1 Schilling[2]), nach andern — wohl genaueren — Angaben[3]) ausserdem noch 1 Topp Flachs und 1 Huhn betrug. In der Stiftungsurkunde für das Bisthum Ratzeburg verzichtete Heinrich der Löwe für die 300 Hufen, die er dem Bisthum zugewiesen hatte, auf den Herzogszins; von dem Bischofszins sollte der Bischof den Pfarrgeistlichen 1 Kuriz Roggen und 2 Pfennige von dem Hakenpflug abgeben, wenn aber in Folge der Vertreibung der Slawen der Bischof den Zehnten beziehen würde, so sollten die Pfarrgeistlichen für 4 Hufen den Zehnten von dem Bischof und den Zins von dem Landesherrn zugewiesen erhalten[4]). Graf Heinrich von Ratzeburg, der die 300 Hufen zum Zweck dieser Dotirung Herzog Heinrich aufgelassen und den Zehnten in seiner Grafschaft dem Bischofe zugestanden hatte, erhielt von diesem die Hälfte des Zehnten, ausschliesslich der 300 Hufen des Bischofs, zu Lehen. In Folge dieser Theilung des Zehnten sollten bei der Anlegung von deutschen Dörfern der Bischof und der Graf gleich viele Hufen (zu Gunsten des Schulzen) zehntfrei machen, bei Dörfern von 12 und mehr Hufen je zwei, bei Dörfern von geringerer Hufenzahl je eine Hufe[5]). Aus einem Dorfe von 12 Hufen deutscher Besiedelung erhält also der Bischof nur den Zehnten von 4 Hufen, und dies ist für den Bischof

---

[1]) M. U. B. Nr. 90, 96. [2]) Das. Nr. 90, 96.

[3]) Das. Nr. 65, 113, 375. Nr. 738, wo 2 Kuriz Roggen, 10 ₰ und 1 Topp Flachs angegeben sind, erklärt sich dadurch, dass 1 Kuriz Roggen und 2 ₰ für den Pfarrgeistlichen abgezogen sind. [4]) Nr. 65.

[5]) Nr. 59: quod in qualibet villa duodecim mansos aut ultra duodecim habente episcopus duos, comes duos ad jus, quod settenke vocatur, prestare tenerentur, si vero minus duodecim, uterque eorum unum prestabit. Zwei, resp. 4 Hufen, sind freilich eine auffallend grosse Settinke; aber eine andere Interpretation ist, ohne der Stelle Gewalt anzuthun, nicht möglich.

vortheilhafter, als wenn er den Bischofszins bei slawischem Ackerbau bezöge. Das charakterisirt den Ackerbau der slawischen Bevölkerung und erklärt ihren Untergang.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts hat, von der nachträglichen Berufung von Einwanderern abgesehen, die durch neue Städtegründungen, durch den Anbau einzelner sandiger und nasser Striche und durch Anlage von Hägerdörfern auf Waldboden veranlasst wurde, die Massenkolonisation und mit ihr die Germanisirung des Landes ihren Abschluss gefunden (S. 96—98). — Die slawische Bevölkerung ist nicht mit den deutschen Einwanderern verschmolzen, sondern vertrieben, geflohen, untergegangen. In Meklenburg und Rostock, wo die Herrscher slawischer Abstammung sind, behaupten sich eine Zeitlang slawische Kastellane auf den Burgen und in den Urkunden werden daher unter den Laienzeugen Deutsche und Slawen neben einander genannt; aber Hofhaltung und Kapelle sind deutsch, bald treten an die Stelle der Burgwarde Vogteien, es ist nicht mehr von slawischen Kastellanen, sondern nur noch von deutschen Vögten die Rede, und der slawische Adel verschwindet bis auf wenige Geschlechter (S. 39—42, 99—102). Die Reste slawischer Bauern sind gering; slawische Dorfnamen, bei denen nicht ein vorgesetztes Klein- und Gross- die verschiedene Nationalität ihrer Bewohner angiebt (villa Slavica sive parva, villa magna sive Theutonica), sind durch Beibehaltung der alten Ortsnamen seitens der neuen (deutschen) Einwohner zu erklären (S. 53 ff.); die slawische Bevölkerung lebt nach einem eigenen jus Slavicale[1]) und steht direkt unter dem Landesherrn; aus slawischen Dörfern werden die Gerichtsgefälle nicht, wie diejenigen aus deutschen Dörfern, zu Lehen gegeben, sondern von dem Vogt des betreffenden Landes erhoben (S. 46—49). In den Städten stehen die Slawen unter besonderen Wendenvögten; die Slawen selbst haben keine eigentlichen Städte, sondern nur vor den Burgen liegende offene Marktflecken gehabt (S. 52, 53; vgl. Mekl. Jahrb. 28, S. 27). Slawische Geistliche lassen sich in Meklenburg nicht nachweisen (S. 50 Anm.). — Im Wesentlichen ist also das Land deutsch geworden: deutsch

[1]) Dass Graf Günzel von Schwerin auf Bitten seiner Gemahlin, der er das Dorf Brüsewitz geschenkt hat, Slavis ipsam villam inhabitantibus et postmodum inhabitare volentibus jus Teuthonicale verleiht (Nr. 266), ist der einzige bekannte Fall solcher Rechtsverleihung.

sind, von den Fürsten von Meklenburg und Rostock abgesehen, seine Herrscher, der grossen Masse nach deutsch seine Ritter und Bauern, ausschliesslich deutsch seine Bürger und Geistlichen. Slawische Reste erhielten sich fast nur in dem unfruchtbaren Lande Jabel, in Rostock, wo sie auf einen kleinen ungesunden Winkel angewiesen waren, in Wendisch-Wiek bei Rostock und in Wismar (S. 57).

An der Spitze der deutschen Dorfschaft steht der Schulz (villicus, magister civium, nie scultetus) oder — wenn das Dorf ein Hägerdorf ist — der Hagemeister (magister). Der Schulz hat die niedere Gerichtsbarkeit, der Hagemeister auch die Gerichtsbarkeit über Hals und Hand (S. 118). — Die Lehnschulzen haben das ganze Dorf vom Landesherrn zu Lehen erhalten und leisten ihm dafür ein servicium, den persönlichen Reiterdienst; gewöhnlich sind sie Ritterbürtige; für Nicht-Ritterbürtige ist das servicium ablösbar (S. 117). Die Setzschulzen sind von Rittern oder Klöstern eingesetzt, denen sie das servicium zu leisten und mit denen sie sich in die Gerichtsgefälle zu theilen haben (S. 117, 119). Die Freischulzen beziehen die vollen Gerichtsgefälle, besitzen aber nur die settinke, die für die Ansetzung deutscher Kolonisten verliehenen freien Schulzenhufen (im Bisthum Ratzeburg zwei, wenn das Dorf weniger als 12 Hufen, vier, wenn das Dorf 12 und mehr Hufen zählt: s. oben S. 205 Anm. 5); diese Freihufen zahlen weder Zins noch Zehnten (S. 109—110). — Die Bauern sind freie Männer, aber keine Eigenthümer, sondern Pächter; sie bezahlen Zins und Zehnten (S. 120—30).

Einige Kleinigkeiten seien im Folgenden monirt: S. 28: Dass dem Schweriner Kapitel nur der halbe Zehnte im Lande Zellesen zustehe, sagt nicht erst Nr. 151 vom Jahre 1191, sondern schon Nr. 100 vom Jahre 1171. Dass die Slawen seit 1158 den weltlichen Herren keinen Zins bezahlten, erhellt aus den Urkunden 65 und 149 keineswegs; der Verzicht der weltlichen Herren auf Zins und Zehnten bezog sich nur auf die dos des Bisthums, auf die 300 Hufen. S. 29: Slavos et cives eliminare[1]) kann man nicht übersetzen: die Bauern auskaufen und die Slawen entfernen. S. 31—32, wo doch

---

[1]) alienare ist Druckfehler; auch S. 29 Urk. 201 l. 1211 st. 1121 und S. 31 l. Urk. 738 st. 7238.

von den Herrschaften Meklenburg und Rostock die Rede ist, handelt von den für die Vertreibung der Slawen durch Ritter und Geistliche angeführten Beispielen das erste (Nr. 738) von der Grafschaft Schwerin, das zweite (Nr. 808) von Fürst Borwin von Rostock selbst und im dritten (Nr. 454) redet zwar Bischof Brunward von seinem Dorfe Bobelyn, aus dem die Slawen quandoque vertrieben sind, aber auch davon, dass er dasselbe von Fürst Johann von Meklenburg im Austausch erhalten habe, und offenbar liegt das quandoque vor 1232 Febr. 11, wo Fürst Johann dem Bischof decem mansos in villa Boblin übertragen hatte (Nr. 397). S. 121: juris consuetudo deutet nicht auf „Verträge der Grundherrschaft mit der Dorfschaft", sondern ist, im Gegensatz zu solchen, die Rechtsgewohnheit.

Der dritte Aufsatz betitelt sich: Nikolaus II. von Werle von August Rudloff. — Von den Söhnen Nikolaus I., des Stifters des Werleschen Hauses, hatte Heinrich I. von seiner Gattin Rixa, der Tochter Birger Jarls, zwei Söhne, Nikolaus II. und Heinrich. Nach dem Tode Rixas vermählte er sich zum zweiten Male mit Mechthild, einer Tochter Herzog Johanns von Braunschweig-Lüneburg[1]. Die über diese zweite Ehe erbitterten Söhne erschlugen den Vater auf der Jagd; ihr Vetter aber, Nikolaus III. von Werle, durch seinen Vater Johann ebenfalls ein Enkel Nikolaus I., jagte die Mörder aus dem Lande und setzte sich in den Besitz ihrer Herrschaft. — Zunächst sucht jetzt Rudloff nachzuweisen, dass Nikolaus II. an der Ermordung des Vaters unschuldig gewesen sei. Er betont, dass das Nekrolog im Kreuzgangsfenster zu Doberan sagt[2]: Hunc (Hinricum) filius suus interfecit, dass der Stammbaum der Parchimschen Genealogie zwei verschiedene Nachrichten enthält, nach deren einer die beiden Söhne, nach deren andrer Heinrich allein der That beschuldigt wird[3], und dass endlich auch Kirchberg[4] insofern einen Unterschied macht, als er den einen Bruder von dem andern überredet werden lässt. Nun aber sagt Kirchberg nicht, wie der Verfasser versteht, dass Nikolaus, sondern im Gegentheil, dass Heinrich überredet worden sei, und wenn man also Kirchbergs Nachricht mit denjenigen des Doberaner Nekrologs

---

[1]) Jahrbücher f. mekl. Gesch. 18, S. 199—201; 25, S. 26—32.
[2]) Daselbst 1, S. 136. [3]) Das. 25, S. 28. [4]) Das. 25, S. 27.

und des Stammbaums der Parchimschen Genealogie kombiniren will, so kann man nur zu dem Resultate kommen, dass Nikolaus der Anstifter, Heinrich aber das Werkzeug war. Indessen lässt Kirchberg doch in Uebereinstimmung mit der Lübecker Ueberlieferung und den Genealogieen von Doberan und Parchim die That selbst von beiden Brüdern verüben, und ich sehe deshalb keinen Grund, zu Gunsten des Nikolaus eine Aenderung in der bisherigen Auffassung eintreten zu lassen. — Verfehlter noch scheint mir der zweite kritische Zug Rudloffs. Derselbe ist auf die Eroberung von 18 Lebensjahren für seinen Helden gerichtet, und zwar ficht der Verfasser wesentlich in der Weise, dass er einen Theil der Urkunden, welche die Herausgeber des Mekl. U. B. z. J. bis 1316 Nikolaus III. zugeschrieben haben, für Nikolaus II. in Anspruch nimmt. — Druckfehler sind: S. 7: S. Nicolai D. d. Werle st. de Werle, S. 7 Anm. 3: 1287 Dez. 13 st. 1288 Dez. 13; S. 8 Anm. 1: Nr. 2124 st. 2134; S. 15 Anm. 3 fehlt die Nummer 2163. — S. 6: Als Zeuge tritt Nikolaus II. in seines Vaters Urkunden nicht „öfter“, sondern nur einmal auf; die angeführte Urk. von 1284 Juni 9 ist nicht von Heinrich I., sondern von Nikolaus III. ausgestellt. S. 7: 1287 Dez. 13 führt sowohl Nikolaus II. wie sein Bruder Heinrich ein eigenes Siegel; daraus schliesst der Verfasser, während Nikolaus damals volljährig gewesen sei, scheine Heinrichs „Volljährigkeitserklärung — beschleunigt zu sein“. S. 7 Anm. 3: dass die Urk. von 1286 Aug. 3 von Nikolaus III., nicht von seinem Vetter herrühre, beweist Johannes dictus Stint, quondam noster advocatus; vgl. in der unzweifelhaft Nikolaus III. angehörigen Urkunde 1817: Johannes Stint advocatus. S. 16: „der von seinem rechten Erbe und Gute vertrieben ist“; der betreffende Passus lautet in der niederdeutschen Nr. 2180: de van sinem rechten gude und erve geworpen is; S. 18 führt ihn der Verfasser wörtlich, aber an ganz verkehrter Stelle an, da er von der lateinisch abgefassten Nr. 2190 redet. S. 16: unbeworen ist nicht „ungeschmälert“, sondern unbehindert. S. 18: „Zu gegenseitiger Sicherheit verpfänden sie einander das Land Schievelbein und das Schloss Wolfshagen“, soll heissen: verpfändet Albrecht seinen Vettern das Land Schievelbein und diese ihm das Schloss Wolfshagen. S. 19 ist die Bedingung (conditio), unter der Bischof Gottfried von Schwerin zum Schiedsrichter bestellt wird, zu einem Ausspruche Gottfrieds geworden. — S. 15: „Gewiss ist, dass

sein Vetter sich am 13. April 1292 der — Stadt Waren bemächtigt hatte und ihr in demselben Jahre den — waren'schen Wohld bestätigte." In dieser Bestätigungsurkunde Nr. 2161 ist das Datum in die cinerum = Febr. 20 durch Zufall unaufgelöst geblieben; der Verfasser wird einsehen, dass er sich die kleine Mühe des Auflösens nicht hätte sparen dürfen.

Der zweite Aufsatz von Heinrich Thoms behandelt die Meklenburgische Reimchronik des Ernst von Kirchberg und ihre Quellen. Unbequem und schlecht edirt, ist dieser Schriftsteller bisher noch niemals im Zusammenhange untersucht worden, und man wird also eine Studie über ihn von vornherein von Herzen willkommen heissen.

Ernst von Kirchberg nennt sich in der Vorrede selbst. Auf Bitten Herzog Albrechts von Meklenburg hat er „dy croniken der Wende", die „der gude prister Helmold — in latinischer czungen" geschrieben, 1378 uf den frytag nach epiphany (Jan. 8) in deutsche Verse zu bringen begonnen; ausserdem hat er „me croniken —, der Romer und der Sassin, und der von Thenemarkin rich" benutzt, und Erkundigungen eingezogen „von man zu manne, von mund zu munde, von buchin hin zu buchin".

Auf Helmolds Slawenchronik beruht die grössere Hälfte des Werkes (S. 9), der wesentliche Inhalt der Kap. 1—110; die zu Grunde liegende Handschrift entsprach dem Böckel'schen Kodex, Lappenbergs Cod. 1 (S. 11). Diese seine Hauptquelle hat Kirchberg im Ganzen treu übersetzt, wenn auch zuweilen arg missverstanden (S. 12, 13, 17). Eine absichtliche Auslassung konstatirt Thoms für Kap. 13. Kleinere Zusätze sind meistens ohne Bedeutung; soweit sie chronologischer Natur sind, meint sie der Verf. auf Randbemerkungen der Helmold-Handschrift zurückführen zu dürfen (S. 13—15). Von den grösseren Einschaltungen sind diejenigen in Kap. 10 und 17 (S. 16, 17) werthlos; die in Kap. 101 und 102 gehen auf die Doberaner Genealogie (S. 17—21), eine in Kap. 103 auf die Sächsische Weltchronik zurück (S. 22). — Arnold von Lübeck ist in Kap. 111 benutzt (S. 22—23); auch in Bezug auf ihn weist Thoms eine absichtliche Auslassung nach. — Für Kap. 112—30 fehlt es Kirchberg an einem eigentlichen Führer[1]),

---

[1]) Der Verf. lässt diesen Abschnitt erst mit Kap. 119 beginnen (S. 27).

und er legt deshalb die Nachrichten verschiedener Quellen zu einem stillosen Mosaikbilde zusammen. Die Doberaner Genealogie und andere uns nicht erhaltene Aufzeichnungen desselben Klosters geben den Stoff her für Kap. 114—18 (S. 25—27), 121, 122, 124, 125 (S. 29 bis 31); neben ihnen wurde insbesondere die Sächsische Weltchronik benutzt, und zwar, wie der Verf. schlagend nachweist (S. 22, 24, 25), in der lateinischen Uebersetzung, Weilands Cod. 15[1]); Anderes steht in einem noch näher zu untersuchenden Verhältniss zu Albert von Stade und Detmar (S. 28, 29, 32—35). — Mit Kap. 131 beginnt wieder eine zusammenhängende Erzählung, die sich Kap. 131—33 mit Heinrich dem Pilger und Kap. 134—69 mit Heinrich II., dem Löwen, beschäftigt, und schliesslich Kap. 170—79 die Geschichte der Herren von Werle, Kap. 179 bis zum Schluss die Geschichte der Herren von Rostock behandelt. Eine Episode über dänische Verhältnisse, Kap. 149, lässt sich nach Thoms ebenso wenig, wie die sonstigen dänischen Nachrichten Kirchbergs, auf eine bestimmte Quelle zurückführen (S. 41—42)[2]).

Die Thoms'sche Arbeit schliesst die Untersuchung über die Chronik Kirchbergs natürlich nicht ab, hat aber das unleugbare Verdienst, über den Inhalt und die Art der Zusammensetzung dieser ältesten Landesgeschichte Meklenburgs eine dankenswerthe Uebersicht zu geben[3]) und theils stillschweigend, theils ausdrücklich die Punkte zu bezeichnen, an denen eine weitere Untersuchung einzusetzen hat.

In Bezug auf einen wichtigen Punkt thut das bereits der vierte Aufsatz: Ernst von Kirchberg, kein Meklenburger, sondern ein Thüringer, von Friedrich Schirrmacher. Ueber die Persönlich-

[1]) Weiland, Sächsische Weltchronik S. 62 lässt Kirchberg die bis 1260 reichende Recension C benutzen.

[2]) An Kleinigkeiten führe ich an, dass Korners Chron. Obotr. bei der Willkürlichkeit dieses Schriftstellers in seinen Quellenangaben S. 6—7 gar nicht hätte erwähnt werden sollen; dass Kirchbergs Worte: wer daz wiszen ruche, in der Thenischen cronike her suche (S. 15), wohl nicht auf einen bestimmten, Kirchberg bekannten Chronisten hinweist (vgl. Rynesberch und Schene S. 63: kunde men komen by des orden cronycken, dar staat die jare Godes enkede ynne), und dass über die sog. Chronik Albrechts von Bardewik Hans. Geschichtsbl. 1872, S. 71 ff. zu vergleichen gewesen wäre.

[3]) Vgl. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter (1870) S. 171—72.

keit des Verfassers war Lisch zu dem Resultate gekommen, dass derselbe „ritterlichen Standes war und dem Geschlechte der von Kerkberg oder Kerberg angehörte, und zwar der schwarzen Linie des Geschlechts, welche Jahrhunderte hindurch auf Krümmel in Meklenburg sass und im 16. Jahrhundert in dem Stammsitz Kerberg in der Priegnitz folgte“. Thoms war der Auseinandersetzung Lischs gefolgt (S. 50—53), hatte aber Kirchbergs „specielles Interesse für das braunschweig-lüneburgische Fürstenhaus, von welchem ihm eine genaue Genealogie vorgelegen haben muss“, auffallend gefunden (S. 53), hatte konstatirt, dass Kirchberg, während er „die Erstürmung der Burg Gleichen und der Stadt Göttingen durch die Grafen von Eberstein“ berichtet, die gleichzeitige „für den ganzen Norden so wichtige Schlacht bei Bornhövede — mit keiner Silbe erwähnt“ (S. 30), und hatte es endlich merkwürdig gefunden, dass der Truchsess Heinrichs des Löwen, der die Quelle Kirchbergs nicht namhaft macht, dessen Name aber, Jordan von Blankenburg, urkundlich feststeht, von Kirchberg Lenkenyer von Saldern genannt wird (S. 25). Schirrmacher weist nun darauf hin, dass, wie nach den Untersuchungen von Karl Bartsch die Sprache Kirchbergs nach Thüringen weise, so auch der Inhalt der Chronik Thüringen als seine Heimath erkennen lasse. Die Erzählung von der Eroberung der Burg Gleichen in einer Geschichte des Landes Meklenburg erhält durch den Nachweis, dass die auf dem Eichsfeld heimischen Kirchberge Burgmannen zu Gleichen und Gleichenstein waren, ein überraschendes Licht. Das Interesse für das braunschweig-lüneburgische Fürstenhaus erklärt sich dann von selbst; die Gefangennahme Herzog Ottos von Lüneburg ist der Grund, weshalb die Schlacht von Bornhöved unerwähnt bleibt; ein Lenkenir von Saldern lässt sich zwar nicht für die Zeit Kaiser Friedrich I. nachweisen, wird aber urkundlich 1275 in Braunschweig genannt, und der für einen Meklenburger unerklärliche Irrthum ist für einen Thüringer begreiflich. Eine hübsche Konjektur Schirrmachers bringt endlich sowohl die Anwesenheit des Thüringers Ernst von Kirchberg am Meklenburger Hofe, als auch die Abfassung der 1378 Jan. 8 begonnenen, mit prächtigen Miniaturbildern ausgestatteten Chronik, mit der 1378 März 5 vollzogenen Vermählung Herzog Albrechts von Meklenburg mit Adelheid, der Tochter des Grafen Ulrich von Honstein, in Verbindung.

ZUR DEUTSCH-SKANDINAVISCHEN GESCHICHTE DES XV. JAHRHUNDERTS.

VON

G. FREIHERR VON DER ROPP.

Leipzig. Duncker & Humblot. 1876 in 8.

VON

DIETRICH SCHÄFER.

I.

Es ist eine schon aus dem jetzigen Stande unserer Kenntniss klar hervortretende Thatsache, dass die Zeit der sogenannten skandinavischen Union, die man richtiger als die Zeit der Disunion bezeichnen sollte, zugleich für die Hanse die Zeit der höchsten Blüthe gewesen ist. Mochten die Handelsverbindungen nach dem fernen Westen und Osten noch so grosse Bedeutung haben, mit der Geltung Lübecks und der wendischen Städte im skandinavischen Norden stand und sank das Haupt der Hanse, ihre engeren Genossen, der ganze Bund. So lange der Norden in ewigem Streit und Hader lag, theils herrschen wollte, theils gegen diese Herrschaft sich auflehnte, legten die Hansestädte das entscheidende Gewicht in die Wagschalen der streitenden Kräfte; einmal national abgeschlossen, bestehend und den Nachbar bestehen lassend, war jede der beiden nordischen Hauptmächte stark genug, sich dem Einflusse der ohnehin sinkenden hansischen Macht zu entziehen.

Die Zeit der skandinavischen Union, die 100—150 Jahre von der grossen Margaretha bis zur definitiven Trennung Schwedens

und Dänemarks, der Regierung Gustav Wasas und der Grafenfehde, hat wenige Ereignisse von grösserer Bedeutung gesehen, in denen die Hanse nicht ihre Hand gehabt hätte. Mit Recht kann man daher von der Publication des hansischen Geschichtsmaterials für diese Zeit, besonders der Recesse, manche helle Einblicke in jetzt noch dunkle Partien der nordischen Geschichte, vorzugsweise der dänisch-schwedischen Händel, erwarten. In der vorliegenden Arbeit v. d. Ropps haben wir einen deutlichen Beweis dafür. Das Material, das derselbe im Auftrage des Hansischen Geschichtsvereins für die Herausgabe der Recesse von 1431 an gesammelt hat und verarbeitet, liefert schon, so weit es für die beiden ersten Bände der neuen Recesssammlung bestimmt ist, einen ausserordentlich werthvollen Beitrag zu besserer Kenntniss wichtiger Partien der nordischen Geschichte. Gestützt auf dieses neue Material und auf eine von ihm zum ersten Mal unternommene kritische Untersuchung der schwedischen Geschichtswerke des 15. Jahrhunderts stellt v. d. Ropp die Vorgänge, welche für Erich von Pommern zum Verluste der Kronen der drei Reiche führten, in einem wesentlich neuen und klareren Lichte dar, als es bisher geschehen ist und hat geschehen können.

„Zur Deutsch-Skandinavischen Geschichte" bringt zwei, nur innerlich mit einander in Zusammenhang stehende Arbeiten, von denen die zweite, die sich mit der Untersuchung der schwedischen Geschichtsquellen des 15. Jahrhunderts beschäftigt, trotzdem sie als Anhang bezeichnet ist, der ersten darstellenden mindestens gleichwerthig geschätzt werden muss. Sie wird jedenfalls, mehr noch als die erste, bei den nordischen, speciell den schwedischen Historikern das lebhafteste Interesse erregen. Die darstellende Arbeit, deren erster Theil im Sommer 1875 als Habilitationsschrift an der Leipziger Universität diente, giebt zunächst eine summarische Uebersicht der Ereignisse bis zum Wordingborger Frieden 1435, der dem Kriege mit den Hansestädten und dem zwanzigjährigen Kampfe um Schleswig ein Ende machte. Erich der Pommer hatte es verstanden, sich in allen drei Reichen des Nordens verhasst zu machen: durch Missachtung bestehender Rechte, harten Kriegs- und Steuerndruck, eigensinnige Verfolgung undurchführbarer Pläne und gänzliches Verkennen der wahren Interessen seiner Lande. In Schweden loderte die Unzufriedenheit zuerst in Flammen des Aufruhrs

empor. Engelbrecht Engelbrechtsson, Bergwerkbesitzer, erhob sich an der Spitze der Dalekarlen, die mehr als einmal das Zeichen gegeben haben zur Erhebung gegen die dänische Herrschaft. Ein besonders gewaltthätiger königlicher Vogt hatte ihren Unmuth auf die Spitze getrieben. Es war gerade diese Erhebung, die Erich zum Wordingborger Frieden bereit machte. Sie entriss in kurzer Zeit fast ganz Schweden der dänischen Herrschaft. Doch war Erichs Sache damit durchaus nicht verloren. Adel und Geistlichkeit in Schweden, den Reichsrath an der Spitze, waren der durch Engelbrecht erregten demokratischen Bewegung nichts weniger als günstig gesinnt; ihr entgegentreten zu können, setzten sie noch 1435 einen Frieden mit Erich durch, der ihm die Königskrone liess. Dass im folgenden Jahre Engelbrecht durch Meuchelmord fiel, kam Erich dem Pommer ebenfalls zu gute. Trotzdem gelang es ihm, durch Eigensinn, Nachlässigkeit und Wortbruch es nach und nach dahin zu treiben, dass die im schwedischen Adel anfangs überwiegende Partei, die aus eigenem Interesse das Festhalten an der Union verfocht, nach und nach ganz den Boden verlor, und Karl Knutsson, der eigene Herrschaft erstrebte, mit seinem Anhang nach Niederwerfung der Volkspartei durch offene und hinterlistige Gewalt das Feld behauptete. Doch nur auf kurze Zeit, denn das Interesse des Reichsraths, der privilegirten Stände überhaupt an der Aufrechthaltung der Union, die gerade in diesen Jahren es ihnen möglich machte, über Königthum und Volk hinweg eine entscheidende Stellung in den drei Reichen einzunehmen, war zu gross, als dass sie nicht die erste Gelegenheit hätten ergreifen sollen, das Band zwischen den drei Reichen, allerdings in möglichst losen Formen, wiederherzustellen. Das Streben Erichs, seinem durchaus unbeliebten Vetter Bogislav von Pommern die Nachfolge zu sichern, erbitterte in Dänemark die Gemüther noch mehr gegen ihn als seine sonstige Missregierung; dass er plötzlich seine Hauptstadt verliess und unter Mitnahme öffentlicher und privater Schätze sich in die starke Feste Wisborg auf Gotland zurückzog, ein in Jütland ausbrechender Bauernaufstand, Gefahr für das Reich von Schleswig her veranlasste die dänischen Reichsräthe, mit Erichs Schwestersohn, Christoph von Baiern, in Unterhandlung zu treten. Sie führte dazu, dass am 24. Juli 1439 in Lübeck 37 dänische Räthe Erich dem Pommer Treue und Gehorsam aufkündigten. Die

Städte, die das Eindringen der mit Erich in Verbindung getretenen Holländer in die Ostsee fürchteten, liehen ihre Hülfe, um den alten Feind der Hanse zu stürzen und den Baiernherzog an seine Stelle zu setzen. Am 7. April des nächsten Jahres wurde er auf dem Viborger Landsthing feierlich zum Könige gewählt. Die Anerkennung in Schweden und Norwegen folgte schneller, als nach dem von Karl Knutsson durchgesetzten Reichstagsbeschlusse von Arboga, keinen Ausländer zum Könige wählen zu wollen (6. Jan. 1440), und nach dem anfänglichen Festhalten der Norweger an Erich zu erwarten stand. Um Johannis einigten sich in Kalmar schwedische und norwegische Reichsräthe über die Wahl Christophs, und ohne weitere Schwierigkeiten gelangte dieser in allen drei Reichen zum Thron. Karl Knutsson musste seine Pläne auf Begründung einer eigenen Herrschaft zunächst aufgeben. Die Hansestädte erfuhren nicht zum ersten und letzten Male den Undank eines dänischen Königs, der durch seine Stellung in eine natürliche Opposition zu ihnen gedrängt, im Glücke nicht hielt, was er als Hülfesuchender versprochen, wussten aber doch ihre Rechte mit Erfolg zu behaupten. Erich der Pommer aber verbrachte auf der Feste Wisborg und im pommerschen Rügenwalde in der unfürstlichen Stellung eines Freibeuterhäuptlings den elenden Rest seiner Tage. „Er hatte das Werk Margarethas innerlich vernichtet, das Königthum geschwächt und in gleichem Masse die Macht der Aristokratie gehoben, zur Unterdrückung des Bauernstandes in Schweden und Dänemark seinen Antheil beigetragen und das Handels- und politische Uebergewicht der Hanse im Norden Europas für das ganze Jahrhundert bis zum vollständigen Auseinanderfall der skandinavischen Reiche befestigte“.

Für die nordische Geschichte des 15. Jahrhunderts bilden Jahns Unionskongerne noch immer die hervorragendste Bearbeitung; Dahlmanns Darstellung beruht überwiegend auf ihr. Wie unzuverlässig sie ist, wie willkürlich und oberflächlich an manchen Stellen tritt bei eingehenderer Beschäftigung mit einzelnen Partien immer mehr hervor. Allens grosses Werk liefert für die spätere Zeit die schlagendsten Beweise dafür und macht Jahns Arbeit für die Jahre von 1497 an entbehrlich. Die vorliegende Abhandlung erwirbt sich ein ähnliches, wenn auch weit beschränkteres Verdienst. Um nur eins hervorzuheben, so entpuppt sich die dramatische Unterredung zwischen Engelbrecht Engelbrechtsson und dem Bischofe von Lincö-

ping auf dem Reichstage zu Wadstena 1434 als eine Composition Jahns, ein spätes kleineres Seitenstück zu der lange Zeit mit grosser Bewunderung betrachteten, erdichteten Rede Hemming Gads.

Sachlich hat Referent nur eine Ausstellung zu machen. Auf S. 13 und 58 sollte nicht von einer durch Erich eingeführten Erhöhung des Sundzolls gesprochen werden. Es handelte sich nicht um eine solche, sondern um die erste Einführung dieses in der dänischen Geschichte so wichtigen Zolles. Das Nähere bringen oben einige besondere Mittheilungen (S. 33—43).

II.

Der zweite Theil, die im Anhang durchgeführte Untersuchung der schwedischen Geschichtsquellen des 15. Jahrhunderts, wird geradezu bahnbrechend wirken für die Kenntniss und Beurtheilung der schwedischen Historiographie des Mittelalters. Jeder, der einmal in die Lage gekommen ist, Fants Scriptores rer. Suecic. benutzen zu müssen, weiss, wie wenig brauchbar diese verhältnissmässig moderne Ausgabe der schwedischen Geschichtsquellen ist; sie steht den weit älteren Scr. rer. Danic. in wesentlichen Punkten entschieden nach. Dass eine neue Ausgabe des von Fant als Chronicon rhythmicum majus abgedruckten und bisher immer als „grosse Reimchronik" citirten Comglomerats von historischen Dichtungen, nämlich die von dem „verdienten und bewährten Herausgeber altschwedischer Texte" G. E. Klemming in den „Samlingar utg. af Svenska Fornskrift Sällskapet" gelieferte, die vorliegende Untersuchung in ihren wesentlichsten Theilen erst ermöglicht hat, wird den Schweden hoffentlich einen Fingerzeig geben, endlich auch einmal an eine den jetzigen Grundsätzen der Quellenedition entsprechende Ausgabe ihrer mittelalterlichen Geschichtswerke zu denken.

Referent hat schon in seiner Arbeit „Dänische Annalen und Chroniken des Mittelalters vom 13. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts" darauf hingewiesen, dass die schwedische Annalistik in ihren Nachrichten bis zum Ende des 13. Jahrhunderts ganz überwiegend auf dänischen Quellen beruht, konnte aber dort, wenn er die Grenzen seiner Arbeit nicht überschreiten wollte, das Verhältniss der schwedischen Annalen unter einander nicht endgültig feststellen. Er fügte (a. a. O. S. 91) hinzu: „eine solche Untersuchung wird ohne Hinzuziehung der beiden schwedischen Reimchroniken

und der Chronik des Ericus Olai nicht zu einem abschliessenden Resultat geführt werden können; es ist hier überreicher Stoff für eine selbständige Bearbeitung vorhanden". Diese selbständige Bearbeitung liegt jetzt vor und kann als glänzendes Resultat ein in allen wesentlichen Punkten klares Bild der wichtigsten Produkte schwedischer mittelalterlicher Historiographie aufweisen.

Im Mittelpunkte der Untersuchung stehen die Reimchroniken. Das Resultat ist folgendes. Die bei Fant gedruckte „grosse Reimchronik" ist zusammengesetzt aus einer ganzen Reihe einzelner reimchronicalischer Producte. Es sind folgende:

1) Die Erichschronik. Sie behandelt in 4543 Versen die Zeit von 1229—1319, die Könige aus dem Geschlechte der Folkunger, doch so, dass $^3/_4$ der Darstellung sich um Herzog Erich, den 1318 schmählich gemordeten Bruder König Birgers, Vater von König Magnus und Schwiegersohn des norwegischen Königs Hakon Haleggr, dreht und seine Erlebnisse behandelt. Verfasser ist ein dem Herzog und seiner Schwiegermutter Eufemia, Tochter Günthers von Arnstein, Grafen von Ruppin, nahestehender Ritter. Er war höchst wahrscheinlich angeregt durch die von der Königin Eufemia, der Urheberin der „Eufemiavisor", in Norwegen erweckte Liebe zur Dichtung und schrieb nicht ohne poetische Begabung seine Chronik vom Herzog Erich sehr bald nach dem Tode seines Helden, etwa 1320—21.

2) Die Karlschronik. Sie entstand fast anderthalb Jahrhunderte später. Klemming fasste sie als ein einheitliches Werk auf, v. d. Ropp aber weist in ihr überzeugend drei Bestandtheile nach, nämlich:

a) Die Engelbrechtschronik, die in 2765 Versen die Zeit von 1397—1436 (das Todesjahr Engelbrecht Engelbrechtssons) behandelt, einleitend sehr kurz bei der Entstehung der Union verweilt und dann den Volkshelden Engelbrecht warm und liebevoll feiert. Sie bricht mit seinem Tod und Begräbniss ab und ist kurz nachher entstanden. Sie ist überarbeitet und fortgesetzt worden in der

b) Karlschronik I, welche die Jahre 1436—40 hinzufügt bis zur Verdrängung Karl Knutssons durch Christoph von Baiern, aber gedichtet ist von einem Anhänger Karls und Gegner der Volkserhebung. Demselben Dichter ist die

c) Karlschronik II zuzuschreiben, welche die Jahre von Karls Glück, 1448—52, behandelt, den Zwischenraum von 1441 bis 1448 nur durch einige verbindende Verse ausfüllt. Er tritt jetzt noch entschiedener als Lobpreiser Karls auf, überarbeitet die Engelbrechtschronik zum zweiten Male, ändert am ersten Theil seiner Karlschronik und sucht Alles auszumerzen, was nicht zum Lobe seines Helden dient. Er schrieb 1452 oder bald nachher und ist also der Urheber oder vielmehr letzte Redacteur der von Klemming unter dem Namen Karlschronik zusammengefassten Dichtungen. In den nächsten Jahren, zwischen 1452 und 57, ist dann diese Karlschronik von einem anderen Dichter im Auftrage Karl Knutssons in Verbindung gesetzt worden mit der Erichschronik, und so entstand

3) Die Erich-Karlschronik. Sie erhielt eine neue Einleitung von 74 Versen, die den Zweck hatte, die Abstammung Karl Knutssons von Erich dem Heiligen nachzuweisen, stellte durch 632 Verse die Verbindung zwischen den Jahren 1319 und 1397 her und änderte hier und da an der Erichs- und besonders an der Karlschronik, doch blieb die ganze Ueberarbeitung unvollendet. Ihre Quellen fand sie in der kurz vorher entstandenen kurzen schwedischen Prosachronik (Fant I, 1, S. 240), in einigen Urkunden und, wie v. d. Ropp meint, in einer dem Diarium fratrum minorum Wisbyensium verwandten Quelle. — Sie fand eine Fortsetzung in den

4—6) drei Sturechroniken, welche weniger eingehend, farbloser und historisch weniger werthvoll die Jahre 1452—70, 1471—87, 1488—96 behandeln. Diese sämmtlichen Reimchroniken sind, mit der einzigen Ausnahme der Einleitung zur Erich-Karls- und der Verbindungschronik, Werke von Zeitgenossen, die den Ereignissen zum Theil als Augenzeugen nahestanden, daher, wenn auch in verschiedenem Grade, doch durchweg von hohem historischen Werthe. Nicht der Fall ist das mit den folgenden Dichtungen:

7) Die kleine Reimchronik, vor 1457 ebenfalls am Hofe Karls entstanden, wo eine rege literarische Thätigkeit herrschte. Sie beruht auf der schwedischen Prosachronik und ist historisch werthlos. Ursprünglich bis zum Tode Christophs von Baiern reichend (1448) hat sie verschiedene Fortsetzungen erfahren.

8) Die Reimchronik von 1520, entstanden aus der Verbindung der Erich-Karlschronik mit der kleinen Reimchronik und fort-

gesetzt bis 1520 unter Benutzung der Sture-Chroniken. Neben einzelnen eigenthümlichen Notizen sind besonders die Mittheilungen über die Kämpfe mit Dänemark nach 1497 original.

9) Gedicht auf Christian II., in der ältesten Handschrift der Reimchronik von 1520 dieser angehängt, wegen seines blinden Hasses gegen den Dänenkönig von beschränktem historischen Werthe.

Den Reimchroniken stehen an historischem Werthe die Prosaerzeugnisse der schwedischen Historiographie bedeutend nach. Das „Vetus Chronicon Sueciae prosaicum" (schwedische Prosachronik oben, Fant I, 1, S. 240 ff.) ist fast in allen Handschriften der Erich-Karlschronik mit enthalten und für uns ohne historischen Werth. Seine Quellen sind uns erhalten: Adam (Jordanis, Roderich von Toledo), Annales Lundenses, ein schwedischer Königscatalog (Fant I, 1, S. 2 ff.), Daten aus dem Kalendarium (Diarium bei Fant) Fratrum minorum Stockholmensium. Erich Olai, der „Vater der schwedischen Geschichtsschreibung", gestorben 1486 als Professor der Theologie und Domdekan in Upsala ist von seinen Landsleuten als Historiker überschätzt worden. Er hat das Verdienst, die erste pragmatische Geschichte seines Vaterlandes geschrieben zu haben, aber als originale Quelle nimmt seine Arbeit nur einen sehr untergeordneten Rang ein. $^2/_3$ derselben stammen aus der Erich-Karlschronik, daneben sind die kleine Reimchronik, die schwedische Prosachronik, die Chronologie bis 1415 (Fant I, 1, S. 50 ff.), zwei schwedische Königsreihen, das Registrum Upsaliense, Thomas Geysner, Jordanis, Valerius Maximus Quellen für ihn. Original ist nur der Schluss, 1452—68, aber ohne grossen Werth, da Erich sich nicht aufs Detail einlässt.

Neben diesen Geschichtswerken, die in enger Verbindung mit dem Hofe oder der Reichsvorsteherschaft, besonders durch die Anregung Karl Knutssons (auch Erich Olai bezog von ihm eine Pension) entstanden sind, bespricht v. d. Ropp noch die, grösstentheils für die Reichsgeschichte weniger wichtigen übrigen schwedischen Quellen des 15. Jahrhunderts: das Registrum Upsaliense, das Diarium Wadstenense, das Diarium fratrum minorum Stockholmensium, das Diarium fratrum minorum Wisbyensium und die schwedischen Chronologien des 15. Jahrhunderts. Was die letzteren und das Diarium Wisbyense anbetrifft, scheitert er allerdings an derselben Klippe, die schon den Referenten verhindert hat, zu einem auch

nur einigermassen genügenden Resultate zu kommen, an der Mangelhaftigkeit der bisherigen Ausgaben, die jede klare Vorstellung von der handschriftlichen Beschaffenheit, besonders des Diariums, vollständig unmöglich machen. Dass eine Beziehung zwischen den verschiedenen Chronologien besteht, darüber kann kein Zweifel sein; welche ? — darauf lässt sich noch keine andere Antwort geben, als die Referent vor vier Jahren als eine vorläufige gab: Annahme einer gemeinschaftlich benutzten, verlorenen Quelle, die v. d. Ropp allerdings bis zum Ende des 14. Jahrhunderts hinabreichen lassen möchte.

Referent kann sich, soweit er in dem ausserordentlich umfangreichen Material hat Nachprüfungen anstellen können, mit den erlangten Resultaten durchaus einverstanden erklären, nur an einem Punkte scheinen ihm noch ungelöste Schwierigkeiten zu liegen. Es ist das Verhältniss des Diarium fratr. minor. Wisbyensium zu einigen der übrigen besprochenen Quellen, zunächst zum Verbindungsgedicht in der Erich-Karlschronik. Verfasser nimmt Benutzung einer dem Diarium verwandten Quelle durch das Verbindungsgedicht an (S. 145 u. 146). Aber die angeführten Belege genügen doch kaum, um das zu beweisen. Es ist zunächst nicht ganz correct, wenn Verfasser sagt, „dass keine der schwedischen Quellen ausser diesen beiden etwas von dem vereitelten Project einer Heirat Hakons von Norwegen mit Elisabeth von Holstein, von der Verbannung schwedischer Grossen durch Magnus und der dadurch bewirkten Herbeirufung Albrechts von Meklenburg, keine ausser dem Verbindungsgedicht von der uns auch durch das Zeugniss Detmars, Grautoff, Lüb. Chr. I, S. 284, beglaubigten Brautfahrt der Schweden nach Holstein und ihrer Gefangennahme durch Waldemar wisse". Denn keine der beiden Quellen nennt die Elisabeth. Das Diarium spricht nur von der Heirat Hakons mit Margaretha von Dänemark „gegen ein den Grafen von Holstein gegebenes Versprechen", die Verbindungschronik nur von einer Verlobung Hakons mit einer Verwandten des Herzogs von Meklenburg, nennt Holstein bei dieser Gelegenheit gar nicht, lässt die Brautfahrt nach Meklenburg gehen, während andererseits Detmar wieder weder der Schweden noch überhaupt einer Gesandtschaft erwähnt, sondern nur erzählt, dass Graf Heinrich seine Schwester nach Norwegen gesandt habe. (Das Hauptzeugniss für diese Vorgänge ist Magister Elard Schonevelts Er-

zählung bei Korner.) Zudem gehen aber die Darstellungen des Diarium und der Verbindungschronik so weit aus einander, dass schwerlich ein Zusammenhang angenommen werden darf. Nicht nur erzählt diese weit umständlicher und ausführlicher, sie knüpft auch mit der deutlichen Tendenz, König Magnus so schlecht als möglich zu machen, eine ganze Reihe theils unwahrer, theils sehr zweifelhafter Erzählungen an die Verlobungsgeschichte: dass König Magnus es gewesen sei, der Waldemar die Brautfahrt verrathen und ihn zum Ueberfall derselben veranlasst, dass er auch Waldemar aufgefordert habe, Gotland zu erobern, dass Albrecht von Meklenburg, um die Schweden und seine Verwandte zu befreien, mit 800 Rittern einen (vollständig ins Gebiet der Fabel gehörigen) sieg- und erfolgreichen Zug nach Seeland unternommen habe. Die Verbannung der schwedischen Grossen leitet das Diarium aus ganz andern Motiven her als die Reimchronik. Auch das zum Jahre 1340 über den Zug nach Russland in beiden Quellen Erzählte stimmt wenig genug mit einander überein. Die Mittheilung über die Nachkommenschaft der nach Meklenburg verheirateten Schwester des Königs Magnus, die schlagend die Verwandtschaft der Quelle des Gedichts mit dem Diarium erweisen soll, scheint dem Referenten das nicht so unbedingt zu thun. Es heisst:

Verbindungsgedicht bei Klemming I, S. 174, v. 89—98.	Diarium fr. min. Wisby. Lgb. I, S. 259; Fant I, 1, S. 44.
Konung Magnis syster Effemia ffyk Mekelborgh till hustru tha trybarn födde the aff sik konung Albricht ok Henrich tridhia syskon fins Ingeborgh scriffuen hon vart enom hertogh i Holsten giffuen ok var konung Christierns modher fadher mödher thi borde honom vara Suerige godher hertogh Hinrich dotter konung Eric baar thoc han ey Suenskom ondher vaar.	Habuit enim idem dux sororem regis Magni, nomine Eufemiam, in uxorem, de qua genuit tres filios, videlicet Albertum, Hinricum et Magnum. Hinricus duxit in uxorem filiam regis Waldemari, cujus filia fuit nupta Duci Pomeranie, de qua fuit Ericus Rex Dacie, Swecie et Norwegie.

Das Diarium führt die drei Kinder als drei Söhne auf, das Gedicht kennt nur zwei Söhne und als drittes Kind die Tochter Ingeburg. Ausserdem haben beide Quellen hier durchaus eigenthümliche Angaben. Verfasser meint, „der Zusatz des Reimchronisten, dass die nach Holstein vermählte Ingeborg des zur Zeit feindlichen Christiern (warum nicht deutsch: Christian?) Urgrossmutter sei, erkläre sich selbst und stimme mit der Abfassungszeit 1452—57 überein". Referent kann in den Worten „thi borde honom vara Suerige godher" nur eine zweifelhafte Hindeutung auf ein zur Zeit bestehendes feindliches Verhältniss zwischen Schweden und Christian finden. Was die Zeit anbetrifft, so möchte er darauf aufmerksam machen, dass in dem Verbindungsgedicht nur von einem „Herzog" von Holstein die Rede ist, muss aber zugestehen, dass das nicht nothwendig auf die Zeit nach 1474 hinweist.

Wie die dem Diar. Wisby. verwandte Quelle bei der Abfassung des Verbindungsgedichts benutzt worden sein soll, so auch nach des Verfassers Ansicht von Ericus Olai. Hier ist die Verwandtschaft mit dem uns erhaltenen Diar. Wisb. nun so in die Augen springend, dass über sie kein Zweifel sein kann, ja dass man allenfalls das Diarium selbst, vielleicht in einer etwas reicheren Redaction, als Quelle betrachten kann. Denn die Zusätze des Erich Olai sind, soweit sie sich nicht aus anderen Quellen herleiten lassen, so geringfügiger Natur, dass es kaum gerechtfertigt erscheint, deshalb an eine für ihn und das Diarium gemeinschaftliche Quelle zu denken. Doch ist es zur Zeit nicht möglich, in diese Fragen volles Licht zu bringen. Solches ist erst zu erwarten durch eine wissenschaftlich genügende Ausgabe der schwedischen Chronologien und besonders des Diar. Wisb. und vor allen Dingen auch von etwa zur Zeit noch unbekanntem, neuem Material.

Noch einige Kleinigkeiten mögen erwähnt werden. In der Uebersicht S. 159 muss es bei der Karlschronik zwei Mal heissen 1397 statt 1389, vgl. S. 130 und 145. Am Ende von S. 171 sind Chronologia und Diarium verwechselt. Eben hier ist im Verhältniss des Diarium zu Ericus Olai der Widerspruch, resp. die unverständliche Ungenauigkeit bei Ericus Olai zu beachten. Sollte (zu S. 173) in der Notiz des Erich Olai: 1196. Colo episcopus Lincopensis et dux Finlandiae obiit nicht ein Irrthum enthalten sein? Der Zusatz: „et dux Finlandiae" ist Erich Olai eigenthümlich. Nicht

zwei, wie Verfasser angiebt, sondern drei schwedische Quellen (auch Fant I, 1, S. 48) melden den Tod Colos, aber ohne jenen Zusatz. Gab es denn wirklich schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts, als das Bekehrungs- und Unterwerfungswerk in Finnland kaum begonnen hatte, schon einen Herzog dieses Landes? Als erster, der den Titel führt, erscheint 1285 Bengt, Bruder von Magnus Ladulås. Die andern schwedischen Quellen haben: Obiit Kanutus rex et Colo episcopus Lincopensis, das Diar. Wisb.: Kanutus duxit expeditionem in Fynland. Sollte daraus jene auffallende Notiz entstanden sein? Steht damit in Zusammenhang, dass jener erste Herzog Bengt wirklich auffälliger Weise zugleich Bischof von Linköping war?

Doch welche fördernde Arbeit gäbe nicht Anlass zu neuen Fragen, kleinen und grossen? Das ist ja eben der Werth der wahren Forschung, dass sie einen sichern Grund legt zu neuer Forschung. Und eine solche grundlegende Arbeit haben wir hier vor uns. Der hansische Geschichtsverein kann sie um so mehr mit Freuden begrüssen, als sie in ihrem quellenuntersuchenden Theile einen glänzenden Beweis giebt von der Tüchtigkeit und gründlichen Durchbildung eines seiner Arbeiter und in dem darstellenden von der Wichtigkeit der hansischen Quellenpublicationen auch für Gebiete, die über das der hansischen Geschichte hinaus liegen.

URKUNDENSAMMLUNG DER GESELLSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN-LAUENBURGISCHE GESCHICHTE.

Band 4.

REGISTRUM KÖNIG CHRISTIAN DES ERSTEN.

NAMENS DER GESELLSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN-LAUENBURGISCHE GESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. GEORG HILLE,

KÖNIGLICHEM STAATSARCHIVAR ZU SCHLESWIG.

Kiel, Universitätsbuchhandlung, 1874—75 in 4.

VON

DIETRICH SCHÄFER.

Zwei Decennien hindurch hat der sonst so rührige Verein für die Landesgeschichte der Herzogthümer die von ihm begonnene Urkundensammlung nicht weiter geführt. Der im Jahre 1852 mit dem Diplomatarium von Ahrensböck eröffnete 3. Band derselben hat seit jenem Jahre keine Förderung erfahren und harrt noch jetzt als eine auszufüllende Lücke, und ebenso wenig ist der Wunsch, den G. Waitz 1856 im Vorworte zum 2. Bande der Urkundensammlung aussprach, „dass an das Ahrensböcker Diplomatar sich einmal kleinere oder grössere Sammlungen von Urkunden anderer Klöster und Städte, dann aber auch eine Zusammenstellung der öffentlichen Urkunden, der gedruckten und, soweit sie zu erreichen sind, ungedruckten, zunächst bis zum Ausgang des Schauenburger Hauses anreihen möge“, seitdem in Erfüllung gegangen.

Doch hat die Thätigkeit auf dem Gebiete der Urkundenpublication inzwischen nicht ganz geruht. Die von G. Waitz zu seiner Schleswig-Holsteinischen Geschichte benutzten Urkunden und andern Actenstücke für die Jahre 1460—1660 sind von ihm im zweiten

Bande der „Quellensammlung“ der Gesellschaft auszugsweise (einige 30 auch vollständig) zusammengestellt worden. Da die beiden ersten Bände der Urkundensammlung die öffentlichen Urkunden bis 1400 gebracht hatten, so war anzunehmen, dass man jetzt die Thätigkeit zunächst auf die bisher übergangenen Jahre 1400—1460, auf die letzte Zeit des selbständigen, von Dänemark gänzlich getrennten Bestehens der Herzogthümer richten werde. Das ist indess nicht geschehen. Man hat der etwas bunten Sammlung der bisher edirten Urkunden, die in öffentliche und private geschieden, theils chronologisch, theils nach localen Gründen geordnet sind und bei dem Mangel eines festen einheitlichen Planes von Anfang an mancherlei Nachträge nöthig gemacht haben, ein ganz neues Element hinzugefügt durch Abdruck einer in sich abgeschlossenen, aus dem 15. Jahrhundert stammenden Urkundensammlung, des sogenannten Registrum Christiani I.

Dieses Abweichen von der betretenen Bahn zu rechtfertigen kann man die Wichtigkeit des Registrum anführen. Dasselbe ist in seiner besten uns überlieferten Form, dem Cod. Hafniensis (C. H., Eigenthum der Königlichen Bibliothek zu Kopenhagen, wie Hille sagt, während sonst, so von Junghans und Usinger, derselbe als dem Kgl. Geheimarchiv angehörig bezeichnet wird), ein „originales, officielles Staatsprotocoll“, in das nicht lange nach dem Tode Christian I., jedenfalls vor 1492, wahrscheinlich vor 1488, die meisten der auf Schleswig-Holstein bezüglichen Urkunden dieses Königs und einige frühere (62, gegen 483 im Ganzen) zusammengetragen wurden. Die vollständige Veröffentlichung des Registrum wurde schon seit längerer Zeit von competenter Seite, insbesondere von dem früheren Secretär der Gesellschaft, G. Waitz, angelegentlichst empfohlen. In Verhandlungen zwischen Usinger und dem Herausgeber wurde der Plan der Edition festgestellt. „Danach sollte die Vorlage allerdings genau wiedergegeben, doch dabei ihre Wiederholungen vermieden und in den einzelnen Capiteln, unter genauer Bezeichnung der vorgefundenen Ordnung, eine chronologische Folge hergestellt werden. Vorzüglich wurde es aber von beiden Seiten für erforderlich erachtet, dass die Originale der betreffenden Urkunden selbst für die endgültige Feststellung des Textes zur Vergleichung herangezogen würden. Sollten sich dabei noch Urkunden finden, welche in dem Registrum fehlen, aber nach dessen Anlage hätten aufgenommen

werden müssen, so sollten auch diese, natürlich mit gehöriger Bezeichnung, der Edition einverleibt werden" (Zeitschr. d. Gesellsch. f. Schl.-Holst.-Lauenb. Gesch. III, S. 445). So wurde der Plan, den Registranten Christian I. herauszugeben, wie Usinger sagt, durch die Verhandlungen zwischen Herrn Dr. Hille und ihm nicht unwesentlich erweitert, während andererseits Hille, des verstorbenen Usinger gedenkend, den bestimmenden Einfluss hervorheben durfte, den dieser auf Art und Weise der Ausgabe gehabt.

Leider ist dieser zwischen den beiden Haupturhebern der Ausgabe vereinbarte Plan nicht vollständig zur Ausführung gekommen. Der Herausgeber hat nachträglich doch geglaubt, den Character des „Registrum" als ein selbständiges, in sich abgeschlossenes Werk in den Vordergrund stellen zu müssen und hat demgemäss dasselbe im Wesentlichen unverändert und unerweitert zum Abdruck gebracht. Innerhalb der 21 Abtheilungen (Register), in welche die 483 Urkunden resp. Regesten des „Registrum" eingeordnet sind, ist die chronologische Ordnung hergestellt worden, die im Registrum vorgefundene Ordnung ist genügend bezeichnet, eine chronologische Gesammtübersicht, wie sie auch die beiden ersten Bände der Urkundensammlung enthalten, erleichtert die Benutzung, für den Text des Registrum ist der Wortlaut der Originalurkunden, allerdings nur „sobald dieselben zur Hand oder erreichbar waren", eingesetzt worden, auch der „Wortlaut von vorhandenen Originalurkunden in den Fällen vollständig mitgetheilt, wo das Registrum nur ein Regest giebt"[1]), aber gar nicht zur Ausführung gekommen ist die letzte, eigentlich wichtigste Bestimmung des Planes, Urkunden, die im Registrum fehlen, aber nach dessen Anlage hätten aufgenommen werden müssen, der Edition einzuverleiben. Der Herausgeber hat Abstand davon genommen, weil es ihm nicht angemessen erschien, das Registrum „lediglich als ein Material für ein Urkundenbuch Christian I. zu benutzen". Aber ein Urkundenbuch Christian I. hat doch wohl jener Bestimmung des gemeinschaftlich vereinbarten Planes als Ziel vorgeschwebt und ist in der That ein Ziel, das bei der Herausgabe aus den Augen verloren zu haben, Referent im Interesse der Forschungen auf dem Gebiete der schleswig-holsteinischen Geschichte nur als einen Missgriff bezeichnen

[1]) Nr. 37 allerdings nur nach Langebek, Scr. rer. Dan. VIII, S. 175 ff..

kann. Die Lösung der Aufgabe wäre um so erwünschter gewesen, als Knudsens Diplomatarium Christiani I. aus den von seinem Herausgeber C. F. Wegener in der Vorrede entwickelten Gründen nicht als ein Urkundenbuch des ersten oldenburgischen Königs, am wenigsten für die Herzogthümer betrachtet werden kann, und um so leichter, als vortreffliche Vorarbeiten, wie die von G. Waitz in den Nordalbingischen Studien Bd. III, V und VI, bedeutende Schwierigkeiten hinweggeräumt hatten. Auch würde eine Aufnahme der auf die Herzogthümer bezüglichen öffentlichen Urkunden aus der Zeit Christian I. den Charakter des Registrum schwerlich ganz verwischt haben; durch Aenderung der Ordnung in den einzelnen Abtheilungen, durch Einsetzen der Originaltexte und besonders durch Einschieben vollständiger Urkunden, von denen im Registrum nur die Regesten enthalten sind, ist das Princip ohnehin durchbrochen worden. Die Wiederholung von Urkunden, die schon in den beiden ersten Bänden der Urkundensammlung der Schl.-Holst.-Lauenb. Gesellschaft gedruckt sind (Nr. 10, 25, 47, 72, 73), hätte doch auf alle Fälle vermieden werden sollen.

Was die Art der Edition betrifft, kann Referent verschiedene Wünsche nicht unterdrücken. Im Registrum sind den einzelnen Urkunden kürzere oder längere Regesten vorgesetzt; in den meisten Fällen genügen sie nicht, den Inhalt der Urkunde auch nur einigermassen vollständig zu bezeichnen. Es würde eine grosse Erleichterung für den Benutzer gewesen sein, hätte der Herausgeber selbst den einzelnen Urkunden brauchbare Regesten hinzufügen oder solche, wenn er Bedenken trug, sie in das Registrum selbst einzuschieben, wenigstens in der chronologischen Gesammtübersicht, wo die ursprünglichen Regesten ins Hochdeutsche übertragen sind, geben wollen. Das der Urkunde Nr. 71, S. 104, der im Registrum ein Regest fehlt, vom Herausgeber hinzugefügte Regest (König Christian I. giebt der Stadt Hamburg ein auf den 19. November 1465 zurückdatirtes Elbprivileg) kann nicht als genügend bezeichnet werden. Bei Gelegenheit dieser Urkunde, einer sehr interessanten Fälschung, hätte doch wohl darauf hingewiesen werden können, dass das Datum 1465 nicht mit den 25 Jahren stimmt, die, nach der gleichlautenden Angabe in den beiden Zusätzen, die Urkunde, von 1480 an gerechnet, zurückdatirt worden ist.

Die Register sind etwas dürftig ausgefallen für die Publication

einer Gesellschaft, die eine Arbeit aufzuweisen hat wie Albertis Register zu den Zeitschriften und Sammelwerken für Schlesw.-Holst.-Lauenb. Geschichte. Bezüglich des Personenregisters „betrachtete" der Herausgeber „eine Scheidung der verschiedenen Personen von gleichnamigen Mitgliedern der Adelsfamilien nicht als seine Aufgabe". Referent ist anderer Ansicht und hätte gewünscht, dass die vortrefflichen Register der beiden ersten Bände der Schlesw.-Holst.-Lauenb. Urkundensammlung zum Muster genommen worden wären. Im Ortsregister hätte „Borlum, Burglau" nicht einfach als Aalborg verzeichnet (der Bischofssitz wurde erst um 1554 von Børglum nach Aalborg verlegt, s. Pontoppidan, Ann. eccl. Danicae III, S. 182), Falsterbode nicht mit Falster erklärt, zu Schannøør nundinae nicht erläuternd einfach „in Dänemark" hinzugefügt werden sollen. Wedle für Veile in Jütland (s. S. XIII der Einleitung) kommt häufig vor. — Ist es nicht richtiger, Werke wie die „Aarsberetninger fra det Kongelige Geheimearchiv" unter ihrem eigentlichen Titel, als in deutscher Uebersetzung zu citiren?

Der Werth einer Urkundenpublication, die ein aus amtlichem Material zu officiellem Zweck (ob im Interesse der Landestheilung von 1490 ist doch fraglich) angelegtes Copialbuch der allgemeinen Kenntniss zugänglich macht, die mehr als anderthalb hundert ungedruckte Urkunden und reichlich 120 ungedruckte Regesten, mit wenigen Ausnahmen allerdings keine öffentliche, in zuverlässigem, correctem Texte bringt, kann keinem Zweifel unterworfen sein. Die Bemühungen der schleswig-holsteinischen Gesellschaft, ihres verstorbenen Secretärs und des Herausgebers verdienen den wärmsten Dank von Allen, die sich für die nordalbingische Geschichte interessiren. Auch der hansische Specialhistoriker geht nicht leer aus. Er erhält einige Beiträge zu den Beziehungen Dänemarks zu den Niederländern, die allerdings grösstentheils schon von G. Waitz in den Nordalbingischen Studien verwerthet sind; Lübeck und Hamburg in ihrer engen Verbindung mit den Herzogthümern sind im Registrum wiederholt Gegenstand von Eintragungen geworden. So dürfen wir um des Besseren willen, das hätte gegeben werden können, die Freude über das Brauchbare nicht vergessen, und dem mitstrebenden, älteren Verein, einem der bedeutendsten deutschen Provinzial-Geschichtsvereine, zu dieser neuen Frucht seiner langjährigen Bestrebungen Glück wünschen.

DIE BREMISCHEN MÜNZEN.

MÜNZEN UND MEDAILLEN DES ERZBISTHUMS UND DER STADT BREMEN MIT GESCHICHTLICHER EINLEITUNG.

BEARBEITET

VON

HERMANN JUNGK.

HERAUSGEGEBEN VON DER HISTORISCHEN GESELLSCHAFT DES KÜNSTLERVEREINS[1]).

Bremen, C. Ed. Müller, 1875 in 8.

Als am 1. Juli 1872 an die Stelle der alten bremischen Währung die neue Reichsgoldwährung getreten war, machte man in Bremen die Erfahrung, dass nicht nur die alten bremischen Münzen mit grosser Schnelligkeit aus dem Verkehre verschwanden, sondern dass auch in überraschend schneller Weise alle Schichten der Bevölkerung an die neue Münzrechnung sich gewöhnten. Der Grund dieser Erscheinung war die völlige Discrepanz der alten und der neuen Währung, die in einem praktisch incommensurablen, nur durch eine gesetzliche Fiktion ausgleichbaren Verhältniss zu einander standen. Zumal der Kleinverkehr war mit dem Verschwinden der alten Münzen genöthigt, zu einer ganz neuen Tarifirung der Waaren zu greifen, und dadurch lernten die grossen Massen schnell den neuen Werthmesser zu gebrauchen. Bald kannte man fast nur noch im Immobilienverkehr die Rechnung nach Thalern Gold, und auch aus diesem ist sie schon heute fast völlig verschwunden; die nächste Generation wird keine Vorstellung mehr von dem Münzwesen haben, welches bei ihren Vorfahren Jahrhunderte lang heimisch gewesen ist.

---

[1]) (Die Abweichung von unserm Grundsatze, keine anonyme Recensionen aufzunehmen, rechtfertigt sich durch besondere Gründe. D. Red.)

Um so freudiger ist ein Werk zu begrüssen, welches eine umfassende Darstellung des ganzen bremischen Münzwesens von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart bietet. Das Werk zerfällt in zwei Haupttheile, von denen der erste die Geschichte des bremischen Münzwesens behandelt, der zweite eine Zusammenstellung und Beschreibung aller bekannten Münzen und Medaillen des Erzstiftes und der Stadt Bremen enthält. Durch die beigegebenen zahlreichen vortrefflichen Abbildungen, welche für die Münzen durch einfachen Steindruck, für die Medaillen auf photolithographischem Wege hergestellt sind, gewinnt die zweite Abtheilung sehr an Werth; denn auch die beste Münzbeschreibung ersetzt eine Zeichnung nicht. Eben hierdurch zeichnet sich das vorliegende Werk von Jungk am augenfälligsten aus vor dem ein Jahrhundert früher erschienenen „Vollständigen Bremischen Münz-Cabinet" von J. Ph. Cassel (Bremen 1772). Cassel hat nach einer Seite hin mehr gegeben als Jungk: da das Münzwesen, welches er beschrieb, noch fortlebte, so schloss er an die Darstellung der erzbischöflichen Münzen die der Münzen an, welche nach der Säcularisation des Erzstiftes in demselben geprägt wurden, und da der Herzog von Bremen zugleich Herr des alten Stiftes Verden war, so zog er auch die ihm bekannten Münzen des Bisthums Verden mit in den Kreis seiner Betrachtung. Jungk hat sich mit Recht darauf beschränkt, die Geschichte und Beschreibung der erzstiftischen Münzen mit der Säcularisation von 1648 abzuschliessen. Aber was er gibt, ist sowol historisch wie numismatisch unvergleichlich viel vollständiger und genauer als die entsprechenden Abschnitte des Cassel'schen Werkes.

Das Material für die Münzbeschreibungen verdankt der Verfasser hauptsächlich der Sammlung, welche aus dem Nachlasse des vor einigen Jahren gestorbenen bremischen Bürgers C. E. Schellhass an die Stadt überging. Schellhass, in der numismatischen Welt wolbekannt, hat nicht allein viele Jahre hindurch die bremischen Münzen durch seine zahlreichen auswärtigen Verbindungen gesucht und gesammelt, sondern er vereinigte auch in seiner Hand Alles, was in Bremen selbst von Alters her in grösseren und kleineren Sammlungen aufgespeichert war. Zudem bot sich ihm die seltene Gelegenheit, einige werthvolle Funde anzukaufen. Diese Sammlung ermöglichte es dem Verfasser, mehr als 1200 Münzen zu beschreiben, von welchen freilich ein grosser Theil nur Stempel-

verschiedenheiten darstellt. Die technische Unfertigkeit früherer Zeiten verstand es nicht, von einem Mutterstempel immer gleiche Stempel herzustellen; vielmehr wurde jeder Stempel besonders geschnitten, und es erklärt sich daher, dass selten der eine mit dem andern genau übereinstimmt. In numismatischer Hinsicht hätte es genügt, wenn der Verfasser sich auf die Verzeichnung der Jahrgänge und Typen beschränkte; aber wenn man bei Urkundeneditionen heut zu Tage einen oft übertriebenen Werth auf die Anführung aller Varianten beim Vorhandensein mehrer Recensionen legt, so ist in einem Werke, wie das vorliegende, welches neben seinem wissenschaftlichen Werthe zugleich die Aufgabe hat, dem Sammler als Führer zu dienen, die Anführung aller Stempelvarietäten gewiss nicht zu tadeln. Der Beschreibung der Münzen der Erzbischöfe und der Stadt Bremen schliesst sich die der wenigen, von den Erzbischöfen in der Stadt Stade geschlagenen Münzen und der fremden Münzen mit bremischer Contremarke, sowie der in Bremen oder für bremische Feiern geprägten Medaillen an.

Der erste Theil des Werkes, welcher die bremische Münzgeschichte behandelt, ist sowol auf sorgfältiger Benutzung vorhandener numismatischer Arbeiten, wie namentlich der werthvollen Aufsätze von H. Grote in Hannover zur mittelalterlichen Münzgeschichte, besonders Niedersachsens und Westfalens, wie auch auf gewissenhaftem Studium der Urkunden und Akten des bremischen Archivs begründet. Er zerfällt in mehre Unterabtheilungen, deren erste das Münzrecht behandelt, die Verleihung desselben an die Erzbischöfe, die Verpfändung der Münze an den Rath im J. 1369, welche dann bis 1434 (auf 20 Jahre) mehrfach erneuert wurde, die Streitigkeiten zwischen Erzbischof und Rath, die Verleihung des kaiserlichen Münzprivilegs an die Stadt im J. 1541, die Verhandlungen auf den Münzprobationstagen des 16. bis 18. Jahrhunderts, endlich die Streitigkeiten über die Ausübung des Münzrechts zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft. Nachdem so in knapper Darstellung die formelle Seite des Münzwesens geschildert ist, wird in vier weiteren Abschnitten die materielle Seite desselben behandelt: der erste derselben stellt die Münzverhältnisse bis zum J. 1412 dar, d. h. bis zu der einzigen aus dem 15. Jahrhundert bekannten gesetzlichen Vorschrift über den bremischen Münzfuss; der zweite reicht bis zum J. 1622, dem Ende der unglücklichen Kipper- und

Wipper-Zeit, der dritte bis 1800, der vierte endlich bis 1872. Der Münzfuss, die Rechnungsarten, das Verhältniss der einheimischen zu den fremden Münzen finden in ihnen eine sorgfältige Besprechung. Eine der interessantesten Fragen, welche sich dabei aufdrängt, ist die nach den Ursachen des in der Mitte des 14. Jahrhunderts stattgehabten Uebergangs von der Rechnung nach Mark Silber in die nach Groschen (grossi). Abweichend von Grote [1]) sucht Jungk diesen Uebergang aus der Einbürgerung der grossi Turonenses (grote Turnosen, woraus nachher die „Groten" wurden) zu erklären, von denen zwei einen gleichen Silberwerth repräsentirten wie das bremische Loth Silber. Die Frage kann weder für Bremen noch für andere Gegenden Deutschlands schon als entschieden gelten; nur durch Heranziehung eines sehr ausgedehnten Urkundenmaterials, in welchem eine Vergleichung der alten und neuen Rechnung sich findet, wird man hoffen dürfen, die Frage einmal endgiltig beantworten zu können.

An die vorgenannten Abschnitte schliesst sich eine sehr sorgfältige Berechnung des Metallwerthes, welchen die Einheit der bremischen Rechnung — der Groten — zu verschiedenen Zeiten hatte. Für die bisher über Gebühr vernachlässigte volkswirthschaftliche Behandlung der Vergangenheit hat diese mühselige Arbeit offenbar einen ausgezeichneten Werth. Es folgt sodann eine Uebersicht über die bremischen Münzherren, die Wardeine, Münzmeister und Stempelschneider, sowie kurze Notizen über die Vorrechte der Münzmeister und über das Münzlocal. Ein Abdruck sämmtlicher in bremischen Münzsachen erlassenen Urkunden, Gesetze und Verordnungen (von 1369—1872) — zum Theil in Regestenform unter Hinweisung auf den vorhandenen Abdruck — beschliesst diesen ersten Abschnitt des Werkes.

Wir können nicht unterlassen, zum Schlusse noch der Munificenz des bremischen Senats zu gedenken, welcher durch einen bedeutenden Beitrag zu den Herstellungskosten die Publication des Werkes in der glänzenden Ausstattung, in der es vorliegt, ermöglichte. Er hat dadurch einem der wichtigsten Regalien, welches seine Vorfahren über drei Jahrhunderte handhabten, ein würdiges Denkmal setzen helfen.

[1]) Vgl. dessen „Münzstudien" 3, S. 68 ff. u. 4, S. 224 ff. u. Jungk S. 53 ff..

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE DORTMUNDS UND DER GRAFSCHAFT MARK.

HERAUSGEGEBEN

VON DEM HISTORISCHEN VEREINE FÜR DORTMUND UND DIE GRAFSCHAFT MARK. I.

Dortmund, Köppen'sche Buchhandlung, 1875 in 8.

VON

KARL KOPPMANN.

Der Geschichte Dortmunds, für die sich während der fünfziger Jahre in den mehr oder weniger bekannten Büchern von Thiersch, Fahne, Mooren und Krömecke eine lebhafte Theilnahme zeigte, waren in den sechziger Jahren — soviel ich weiss — nur zwei kurze Abhandlungen von mir gewidmet[1]). Mit lebhafter Freude habe ich daher das neu erwachte Interesse begrüsst, das zuerst in Arbeiten der Herren Oberbürgermeister Dr. Becker[2]) und Gymnasialdirektor Dr. Döring[3]) an den Tag trat und sich auf Anregung des genannten Herrn Dr. Becker im Jahre 1872 in dem historischen Vereine für Dortmund und die Grafschaft Mark einen eigenen Mittelpunkt schuf. Nach Voraufsendung zweier kleinerer Abhandlungen[4]) hat der Verein jetzt dieses erste Heft seiner Beiträge veröffentlicht.

Es ist ein gutes Zeugniss für den Verein, dass er sich von vornherein die Frage vorlegt, welche Aufgaben als die wichtigsten

[1]) Dortmunder Fälschungen in Forschungen z. Deutschen Gesch. 9, S. 607—17. Die Juden in Dortmund während des Mittelalters, Jüdische Ztschr. f. Wissenschaft u. Leben 5, S. 81—97.

[2]) Das Dortmunder Wandschneider-Buch, Dortmund, 1871.

[3]) Geschichte des Gymnasiums zu Dortmund. I (Programm), Dortmund, 1872.

[4]) Veröffentlichungen d. hist. Vereins f. Dortmund u. d. Grafschaft Mark, Nr. 1, Dortmund, 1873. Rübel, Das Dortmunder Stadt-Archiv, Dortmund, 1874.

zunächst in Angriff genommen werden müssen, und dass er sie durch seinen Schriftführer, Herrn Dr. Rübel, etwa dahin beantwortet, vor Allem bedürfe man sowohl eines wissenschaftlich befriedigenden Urkundenbuches, wie es bekanntlich Fahne weder in Bezug auf die Vollständigkeit, noch auf die Zuverlässigkeit geliefert hat, als auch einer kritischen Herausgabe der Dortmundischen Chroniken, gegen welche die Geschichtsforschung Dortmunds bisher arg gesündigt hat.

In einer ausserordentlich dankenswerthen Uebersicht behandelt Rübel das Material, das einem Herausgeber für beide Unternehmungen zu Gebote stehen würde, in einem ersten Abschnitt (S. 5—30) in Bezug auf das Urkundenbuch, in einem zweiten (S. 30—73) in Bezug auf die Chroniken. In diesem zweiten Abschnitte verweilt der Verfasser mit Recht am längsten bei den angeblichen Rektoren der Benediktskapelle (S. 32—51) und der neuerdings in zwei Handschriften an das Stadtarchiv gekommenen Chronik des Dominikaners Johann Nederhof (S. 51—58). Jene abgeschmackten Machwerke, deren Charakter von Fahne mehr verhüllt, als aufgedeckt worden waren[1]), sind zuerst von mir ausdrücklich für Fälschungen erklärt worden[2]), und zwar habe ich sie dem Detmar Müller, den ich als Fabrikanten des sog. Praeceptum pro Trutmanno comite nachweisen konnte, als dem zu solcher Urheberschaft Nächstberechtigten, vindiciren zu sollen gemeint[3]). Rübel anerkennt, dass wir es bei ihnen mit Fälschungen zu thun haben, meint aber, sie könnten unmöglich ein Falsifikat Müllers (c. 1600), sondern müssten älteren Ursprungs sein, und sucht den Beweis zu liefern, dass sie von dem jüngsten jener Rektoren, Heinrich von Broke, 1380—81 fabricirt worden seien. In letzterer Beziehung hebt er mit Recht hervor, dass nicht nur der Inhalt ihrer Aufzeichnungen im Allgemeinen den Behauptungen entspricht, welche Heinrich von Broke in einem Prozess der Stadt gegenüber aufstellt, sondern dass sogar Broke (in einem noch ungedruckten Aktenstücke) behauptet: quod invenit in capella sancti Benedicti predicta quendam sexternum, in quo scriptum erat, quomodo et qualiter capella et domus predicte fuerant constructe extra civitatem Tremoniensem et multa alia,

[1]) Die Grafschaft und freie Reichsstadt Dortmund, Bd. I: Die Dortmunder Chronik, Köln u. Bonn, 1854.

[2]) Forschungen 9, S. 611. [3]) Daselbst 9, S. 613.

während in den Fälschungen ein Vorgänger Brokes, Bertram von Hagen, erzählt: conscripserunt predecessores nostri —, quod fecissent —, et ideo sequendo vestigia eorum ista sexternam (!) in unum collegi et antiqua comparavi registra. Bewiesen wird indessen dadurch nur, dass ein Zusammenhang zwischen den Aussagen Brokes und den Fälschungen besteht, nicht aber, ob Broke die Pseudo-Rektoren, oder der Fabrikant der Pseudo-Rektoren die Behauptung Brokes gekannt hat. Gerade die ausdrückliche Erwähnung des sexternus scheint mir verdächtig; für Broke war es vollständig gleichgiltig, ob die Aufzeichnungen, die er in einem sexternus gefunden haben wollte, sich selbst als sexternus bezeichneten, wenn nur das Heft, in dem sie standen, wirklich einen sexternus bildete; für den späteren Fälscher dagegen, der sein Machwerk für den von Heinrich von Broke angezogenen sexternus ausgeben wollte, musste es nahe liegen, diesen Ausdruck von den angeblichen Verfassern selbst gebrauchen zu lassen. — In ersterer Beziehung wird von Rübel behauptet, dass die Pseudo-Rektoren schon von Nederhof c. 1460 und von Westhof c. 1550 gekannt und benutzt worden seien. Die Chronik Westhofs, von der das Stadtarchiv zu Dortmund jetzt ein Fragment der Urhandschrift besitzt, kenne ich noch nicht; die Chronik Nederhofs aber, von der jedoch selbstverständlich nur die freilich lückenhafte Handschrift des 15. Jahrhunderts, nicht die interpolirte von c. 1600, die übrigens ersichtlich auf jene zurückgeht[1]), in Betracht kommen darf, weisst allerdings eine unleugbare Verwandtschaft mit dem Inhalt der Pseudo-Rektoren auf, nur dass auch hier die Frage, ob Nederhof die Fälschungen, oder ob der Falsarius die Chronik Nederhofs gekannt hat, aufgeworfen werden muss. — Eine definitive Entscheidung lässt sich also erst auf Grund einer genauen Untersuchung, sowohl der Chronik Nederhofs, als auch der sämmtlichen Pseudo-Rektoren gewinnen, und ich kann mich daher mit dem Vorschlage Rübels (S. 72), dass nur „Heinrich Broke, soweit er als Zeitgenosse berichtet", zu ediren sei, nicht einverstanden erklären, meine vielmehr, gerade von seinem Standpunkte aus, nach welchem die Pseudo-Rektoren ja eine Quelle

---

[1]) Der Vermittelung des Herrn Dr. Rübel und der Liberalität des Magistrats der Stadt Dortmund verdanke ich es, dass ich die von Rübel S. 34 als 1 und 2 bezeichneten Theile des Berswordt'schen Sammelbandes in Hamburg benutzen konnte.

Brokes gewesen wären, müsste er mit mir für die vollständige Veröffentlichung dieser Fälschungen plaidiren. Zu des Verfassers Quellennachweisen bemerke ich, dass Nederhof nicht ein unkekanntes Werk eines Bartholomaeus de proprietate Westfaliae, sondern das bekannte Buch des Bartholomäus von Glanville De proprietate rerum[1]) benutzt hat, und dass der erste Theil seiner Chronik der Hauptsache nach nicht auf den von Nederhof angeführten Büchern, sondern auf dem hartnäckig von ihm verschwiegenen Werke des Johann von Essen[2]) beruht. Manchmal aber hat er die Quellen desselben nicht nur mittelbar durch ihn, sondern auch unmittelbar benutzt. Unter diesen selbstständig zu Rathe gezogenen Geschichtswerken befand sich auch eine von Johann von Essen ebenfalls citirte Chronik Widukinds[3]), die von Hermann von Lerbeke verfasst war[4]). Vielleicht geht auch die Erzählung von der Gründung der Städte minor Troja=Xanten und Verona=Bonn, die er ex quadam chronica licet tenuis authoritatis geschöpft haben will, nicht nur durch Johann von Essen, dem (S. 21) quidam cronographus tenui nichilominus auctoritate die Quelle war, auf den von Waitz herausgegebenen Traktat des Jordan von Osnabrück[5]) De praerogativa Romani imperii zurück: erstens hat Nederhof einige Worte mit Jordanus gemeinsam, die sich bei Johann von Essen nicht finden, zweitens kehrt bei Johann von

[1]) Ich benutzte die Nürnberger Ausgabe von 1483; am Schluss: Explicit tractatus de proprietatibus rerum editus a fratre Bartholomeo Anglico ordinis fratrum minorum impressus per industriosum virum Anthonium Koburger inclite Nurenberge civem anno salutis gratie 1483. 3. Kalendas Junii.

[2]) Johannis de Essendia historia belli a Carolo M. contra Saxones gesti, in (Scheidts) Bibliotheca historica Goettingensis I, S. 19—63.

[3]) Daselbst S. 52: in cronica Myndensi et Wedichindi a fratre Hermanno supradicto collecta; S. 22: in cronica quadam, quam fecit frater Hermannus, conventus Myndensis, ordinis predicatorum de dyocesi Myndensi.

[4]) Die Vermuthung Scheidts, S. 22 Anm.*, bestätigt unser Autor. Ueber Hermanns Chronik der Schauenburger Grafen s. jetzt Hasse in der Ztschr. d. Gesellschaft f. d. Gesch. d. Herzogthümer Schleswig, Holstein u. Lauenburg 4, S. 225—50, über seine Chronik der Bischöfe von Minden von Alten in d. Ztschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen, Jahrg. 1874—75, S. 174 ff..

[5]) Des Jordanus von Osnabrück Buch über das Römische Reich. Aus dem vierzehnten Bande der Abhandlungen d. Kgl. Gesellschaft d. Wissenschaften zu Göttingen.

Essen und bei Nederhof jene Abweichung Rothes von der Ueberlieferung des Jordanus wieder, dass aus dem Theutona gigas eine Riesin Namens Theotonica geworden ist[1]), und drittens scheinen die Bezeichnungen cronographus und chronica darauf hinzudeuten, dass den Verfassern nicht der Traktat des Jordanus vorgelegen habe. Auch die Angabe Nederhofs, dass er eine besondere Geschichte Karls des Grossen geschrieben habe (De disposicione corporis sui, de moribus et gestis magnificis in terra sancta et in Hispania per eum factis invenitur in historia, quam de eo singulariter collegi) ist von Interesse für die vollere Erkenntniss der Richtung, welche die historischen Studien der Dominikaner im 15. Jahrhundert eingeschlagen hatten.

Herr Dr. Döring behandelt (S. 73—81) das Praeceptum pro Trutmanno comite, nicht deshalb, weil die Fälschung desselben noch bewiesen werden müsste, sondern wegen des Interesses, welches „das Verfahren des Fälschers und der vollständige Nachweis desselben“ auch in weiteren Kreisen erregen möchten, und wegen der Möglichkeit, „auf Grund des hier vorhandenen Materials die Ausführungen Koppmanns in einigen Punkten genauer zu bestimmen oder zu berichtigen“. Der Verfasser theilt zunächst eine Uebersetzung der angeblichen Urkunde mit, zählt die inneren Widersprüche und Unmöglichkeiten derselben auf, giebt die Art ihrer Zusammensetzung an und macht den Zweck der Fälschung namhaft. Auch über den Ort der Fälschung, Dortmund, und über die Person des Fälschers, Detmar Müller, ist der Verfasser mit mir einverstanden. Die nähere Bestimmung trifft die Zeit der Fälschung, die ich als zwischen 1606 und 1615 angegeben hatte, während Döring den Rahmen auf zwischen 1611 und 1615 einengt. Die Berichtigung wendet sich gegen meine Zueignung der Pseudo-Rektoren an Detmar Müller, über die ich mich schon oben ausgelassen habe und auf die ich noch bei andererer Gelegenheit zurückzukommen gedenke.

Einen zweiten Beitrag desselben Verfassers, über die Dortmunder Kaisermünzen bis zum Jahre 1419 (S. 127—43), vermag ich nicht zu beurtheilen[2]).

---

[1]) Vgl. Waitz S. 18.

[2]) Angeführt mag werden Joseph Weingärtner, Beschreibung der Kupfer-Münzen Westfalens (Paderborn 1872 ff.) S. 190—93.

Herr Dr. Prümers (S. 81—89) liefert eine Zusammenstellung der ältesten sicheren Nachrichten über die Stadt Dortmund, die bis zum Ende des 11. Jahrhunderts reicht. S. 82 sagt der Verfasser: „In der ältesten Urkunde, die den Namen enthält, aus dem Jahre 927, ist der Name geschrieben Trutmenni", und weiter unten: „Für die Form menni spricht, abgesehen davon, dass die älteste Urkunde diese Form hat" u. s. w.. S. 83 heisst es dagegen: „Erwähnt wird Dortmund zuerst, aber auch nur erwähnt, in einer Urkunde aus dem Jahre 899". Da nun am 11. April 899 Frau Wichburg und ihre Söhne dem Gereonsstifte zu Köln ihr Eigengut in der Grafschaft Adalberts schenkten und die Söhne diese Schenkung am 12. Mai desselben Jahres vor dem Propst und drei Presbytern des Stiftes in Trutmania vollzogen (Lacomblet 4, Nr. 603), so hätte dieses älteste Zeugniss für die Existenz Dortmunds S. 83 wohl ausführlicher mitgetheilt werden können, jedenfalls aber S. 82 nicht übergangen werden dürfen. Für die Urkunde, welche das Jahr 927 trägt, verweise ich auf Waitz, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter König Heinrich I (neue Bearbtg.) S. 123 Anm. 1, wo dieselbe dem Jahre 928 zugewiesen ist. Der Aufenthalt Ottos: im Sommer (979) auf einer Reise von Nimwegen nach Magdeburg beruht nur darauf, dass Erhard, Regesta historiae Westfaliae Nr. 644 eine ungenau datirte Urkunde in das Jahr 980, zwischen zwei andere, am 25. Juli in Nimwegen und am 25. August in Magdeburg erlassene Urkunden setzt, und der Verfasser war also verpflichtet, das Jahr 980 beizubehalten. Blosse Druckfehler sind es freilich, dass die Urkunde Ottos III. für das Marienstift zu Aachen von 992, statt von 997[1]), die Urkunde Heinrichs IV. für Worms von 1024, statt von 1074[2]), und die Urkunde des Erzbischofs Anno von Köln von 1025, statt von 1075[3]) datirt sind; doch stören sie deshalb, weil die Belege nicht im Einzelnen nachgewiesen, sondern nur im Allgemeinen Erhards Regesta als Quellenwerk genannt sind. Gegen Detmar Müllers Nachricht, dass Otto I. 937 seinen Sieg über die Ungarn bei Dortmund erfochten habe, bemerkt der Verfasser (S. 84) mit Recht, dass dieselbe wahrscheinlich nur durch den in Dortmund noch vorhandenen Namen: Hunnen-Drenke ent-

---

[1]) Erhard Nr. 692. [2]) Erhard Nr. 1143.
[3]) Erhard Nr. 1158.

standen sei, und seine Bemerkung, dass die sonst nicht beglaubigten speciellen Angaben des Detmar Müller sehr vorsichtig aufzunehmen seien, hat auch auf die Notiz desselben Schriftstellers Anwendung, dass Heinrich II. im Jahre 1021 in Dortmund gewesen sei und Johannes dem Täufer in der Martinikirche einen Altar geweiht habe[1]). Da die unechte Urkunde Ottos I. für die Villa Horohusen von 962[2]) angeführt wird, um sie ausdrücklich als Fälschung zu verwerfen, so hätte im gleichem Sinne auch der Fälschung von angeblich 952 Apr. 16 für Pölde[3]) gedacht werden können.

Herr Dr. Sauerland behandelt in drei Aufsätzen die Chronisten und Chroniken des Dominikanerklosters in Dortmund, den Dortmunder Klosterstreit 1310—30 und das Dortmunder Klosterleben während des letzten Drittels des 17. Jahrhunderts. Der erste Aufsatz (S. 90—95) beschäftigt sich mit einer Chronica conventus Tremoniensis, welche der Prior P. Constantin Schultz 1706 geschrieben hat. Sie besteht aus einer Klostergeschichte von 1309—1412, einem Catalogus Priorum von 1310—1706 mit Fortsetzungen bis 1794, und einem Catalogus Lectorum von c. 1310—1508 mit unbedeutenden Nachträgen. Die Quelle dieser Arbeit war eine bis 1508 reichende Chronica conventus Tremoniensis des damaligen Priors Johann Crawinckel, die ihrerseits wieder auf verloren gegangene ältere Klosternotizen zurückgegangen zu sein scheint. Der dritte Aufsatz (S. 144—48) schildert nach Schultz' Aufzeichnungen den Verfall des Klosterlebens, insbesondere während der Amtszeit des Priors Stephan Fels (1669—72), der lange auf Kollektenreisen unterwegs zu sein pflegte, während die Mönche sich zu Hause gütlich thaten. Interessanter ist der zweite Aufsatz (S. 95—106), der die Niederlassung der Dominikaner in Dortmund zum Gegenstande hat und uns erzählt, wie dieselben zweimal (1313 und 1319) ausgetrieben werden, ehe es ihnen gelingt (1330—32), festen Fuss in Dortmund zu fassen.

Her Pfarrer Lohoff stellt (S. 106—26) eine kritische Untersuchung der Geschichte der beiden Ewalde an, unter besonderer Berücksichtigung der Aplerbecker Tradition. Diese Tradition, nach

[1]) Nederhof sagt nur: Anno Domini 1021 consecratum est altare sancti Johannis baptiste in capella sancti Martini Tremoniensi. De fundacione et consecracione ipsius capelle nil reperire potui.

[2]) Erhard Nr. 589. [3]) Erhard Nr. 571.

welcher die beiden Ewalde in Aplerbeck auf dem sogenannten Mortmanns Hofe ermordet sind und in Folge des Fluches, den der schwarze Ewald ausgesprochen hat, niemals ein Mannsstamm auf diesem Hofe aufkommt, ist nach Lohoff daraus erwachsen, dass die Kosten des Ewalddienstes in Aplerbeck mit Einkünften aus dem Mortmannschen Hofe bestritten zu sein scheinen und dass derselbe nach Ausweis der seit dem Jahre 1695 erhaltenen Kirchenregister Aplerbecks seit dieser Zeit nur auf weibliche Erben übergegangen ist, während alle Besitzer den Namen Mortmann als Beinamen fortführen.[1]).

Herr Gymnasiallehrer Mette schildert (S. 148—86), auf ein reiches Aktenmaterial gestützt, die Gegenreformation in Dortmund. Die kirchlichen Verhältnisse Dortmunds hatten vor der Einführung der Reformation (officiell 1582) unter der Aufsicht des Dechanten zu St. Margraden in Köln in seiner Eigenschaft als archidiaconus Tremoniensis gestanden, und dieser, seit 1589 der durch sein Städtebuch bekannte Georg Braun, war es erklärlicher Weise, der sich zum Mittelpunkte des Widerstandes der Katholischen machte. Ihn ging daher der Vice-Guardian, der Franziskaner Johann Richtmann, an, als ihm der Rath Kanzel und Stadt verboten hatte (1598), an ihn wandte sich auch der Guardian Dr. Johann Pelking, als er auf Befehl des Rathes gewaltsam aus dem Kloster herausgeholt worden war und die Stadt verlassen hatte (1604), und Braun machte in der That alle möglichen Anstrengungen, um den Kaiser zum Einschreiten gegen die Dortmunder zu bewegen. Die Stadt verschaffte sich aber durch ihren Syndikus Kaspar Solling einen Stillstand in dem vom Kaiser über sie verhängten Exekutionsverfahren, während die polemische Schrift Brauns, seine Catholicorum Tremoniensium defensio (1605), von Hermann Empsichoff, Pastor zu St. Nikolai, dem Haupte der Lutheraner, mit der leider verloren gegangenen Gegenschrift Solidum responsum beantwortet wurde.

---

[1]) Da der Verfasser S. 120 bemerkt, dass Nederhof die Aplerbecker Tradition nicht kenne und den Mord der Ewalde gar nicht lokalisire, so mache ich darauf aufmerksam, dass Nederhof, während er doch auch hier, abgesehen von einem kleinen aus Heinrich von Hervord S. 8 stammenden Zusatze, aus Johann von Essen S. 26 schöpft, dessen Angabe: Et ostendunt incole comitatus Hoyensis a castro dicto Hoya haut longe fontem, ubi martyrisatos tradunt sanctos jam dictos Ewaldos, nicht berücksichtigt.

Braun starb 1622 März 10 zu Köln. Sein Nachfolger, Otto Gereon, Freiherr Gutmann von Sobernheim, liess sich wenigstens geneigt finden, einen geborenen Dortmunder, den Jesuiten Johann von Klepping, Sohn des Bürgermeisters Georg von Klepping, Kanonikus zu den h. Aposteln zu Köln, zu seinem Official zu ernennen, und wesentlich dessen unermüdlicher Thätigkeit war es zuzuschreiben, dass Kaiser Ferdinand am 13. Febr. 1628 ein Mandat erliess, in welchem er den Dortmundern befahl, einzig und allein das Exercitium der katholischen Religion zu gestatten. Indessen gelang es der Stadt auch jetzt wieder, durch ihren Syndikus Dr. Wortmann ein kaiserliches Dekret zu erwirken (1629 Jan. 23), das bis auf weitere Untersuchung hin alles Frühere aufhob, und so blieben die Sachen liegen, bis 1648 der westfälische Friede die Religionsverhältnisse herstellte, wie sie im Jahre 1624 gewesen waren, und damit das Lutherthum Dortmunds anerkannte. Klepping war im Jahre 1632, als kaiserliche Truppen unter Pappenheim gegen Dortmund anrückten, mit dem Guardian der Franziskaner und dem Drosten Vaist denselben entgegengegangen, und hatte Pappenheim fussfällig um Schonung seiner Vaterstadt gebeten. Zwei Jahre darauf, 1634, war er in Köln gestorben.

DIE CHRONIKEN DER DEUTSCHEN STÄDTE IM 14. UND 15. JAHRHUNDERT.

12. Band.

DIE CHRONIKEN DER NIEDERRHEINISCHEN STÄDTE.

Cöln. 1. Band.

Leipzig, Hirzel, 1875 in 8.

VON

LEONHARD ENNEN.

Die Stadt Köln hat eine geschichtliche Bedeutung wie keine andere Stadt des deutschen Reiches. In den Tagen ihrer Macht und Blüthe hat sie bei den meisten grossen politischen wie kirchlichen Zeitfragen, bei den meisten weltgeschichtlichen Wendepunkten eine mehr oder weniger bedeutungsvolle Rolle gespielt; aufs Engste ist ihre Geschichte mit der des deutschen Reiches verwachsen. Auf wissenschaftlichem, auf merkantilem wie auf kirchlichem und politischem Gebiete trat Köln stets in ganz besonderer Weise in den Vordergrund. Was für Kunst und Wissenschaft Rom in Italien, was Paris in Frankreich, das war Köln im niederen und mittleren Deutschland. Köln war, bis Holland den Vorrang in Handelssachen an sich riss, die erste und grösste Stadt für den unmittelbaren Verkehr mit England, Spanien, Frankreich, Griechenland. Von Köln gingen die weitverzweigten Handelsverbindungen aus, die der deutschen Hanse zu Macht und Reichthum verholfen haben. Köln galt als die mächtigste Schützerin des freistädtischen Handels und des niederrheinischen merkantilen Lebens. In Köln ist der Knotenpunkt jener gewaltigen Kämpfe, die im Mittelalter Fürsten und Bürger in dauernder Bewegung und Erregung hielten. Alle Bestrebungen, die in jener Zeit Hand und Kopf in Bewegung

setzten, namentlich der Kampf des zu Macht gelangenden Bürgerthums gegen die machtstolzen Geschlechter, die Erhebung der Städte gegen ihre Fürsten, haben in Köln ihren Vorgang, ihren Typus, ihre Triebfeder. In der Stadt Köln verwickelten sich die Interessen des Erzbischofs und der bürgerlichen Gemeinde zu einem fortdauernden Kampfe, der manche Jahrhunderte hindurch die Aufmerksamkeit der Welt beschäftigte. Hier ertrotzte sich das Bürgerthum eine selbständige politische Stellung und eine gesicherte Verfassung, und hier entwickelte sich in Mitten der blutigsten innern und äussern Kämpfe ein unabhängiges Gemeinwesen, welches in Bezug auf Pracht, Reichthum und politische Macht jede andere deutsche Stadt weit hinter sich zurückliess.

Die Geschichte des Kölner Gemeinwesens baut sich theilweise aus urkundlichem, theilweise aus chronikalischem Material auf. Es muss eines das andere ergänzen, eines des andern Lücken ausfüllen und Räthsel lösen. Von den im äusserst reichhaltigen Kölner Stadtarchiv ruhenden Urkunden sind jetzt in fünf stattlichen Bänden über zweitausend und dreihundert gedruckt, und mit Hülfe dieser reichen Urkundensammlung ist es möglich, manches Dunkel in der Kölner Vergangenheit zu erhellen und manche wichtige Frage auf dem Gebiete des Kölner wissenschaftlichen, künstlerischen, politischen, kirchlichen, socialen und merkantilen Lebens zu lösen. Aber zu allseitiger Klarstellung der Kölner Vergangenheit reichen die Urkunden allein nicht aus; es bedarf dazu der Herbeiziehung der Kölner Chroniken. Jeder Freund der Kölner Stadtgeschichte wird es der historischen Commission bei der Akademie der Wissenschaften in München hohen Dank wissen, dass dieselbe, nach der Fertigstellung der Nürnberger, Strassburger, Augsburger, Braunschweiger, Magdeburger Chroniken, nun auch endlich mit der Herausgabe der Kölner Chroniken begonnen hat. Der erste Band liegt gedruckt vor; derselbe ist der zwölfte der ganzen Sammlung. Er enthält als allgemeine Einleitung die erste Abtheilung einer Arbeit „zur Geschichte und Verfassung der Stadt bis zum Jahre 1304," vom Herausgeber der Chroniken Professor Dr. Hegel, dann eine Uebersicht der Geschichtschreibung vom Herausgeber der Kölner Chroniken Dr. Cardauns; darauf folgt die Reimchronik von Gotfrid Hagen mit drei Beilagen, weiter die „Weverslaicht" mit Einleitung und Anmerkungen, darauf „dat nuwe

boich“ mit Einleitung und Beilagen, weiter Memoriale des 15. Jahrhunderts, zum Schluss das Glossar von A. Birlinger.

Wir hatten erwartet, Hegel würde in dieser Einleitung in kurzen Umrissen die Geschichte und Verfassung der Stadt wenigstens bis zu der Zeit führen, über welche sich die in diesem Bande mitgetheilten Chroniken und kleineren historischen Stücke verbreiten. Doch reicht der geschichtliche Abriss bloss bis zum Jahre 1304, und über den Gang der Verfassung ward blos bis zum 12. Jahrhundert berichtet. Die Darstellnug der Entwicklung der Verfassung im 12. u. 13. Jahrhundert soll erst im zweiten Bande gebracht werden. Wir bedauern sehr, dass der Verfasser sich veranlasst gesehen hat, unsere Erwartung zu täuschen. Um so unangenehmer fällt die dem Professor Hegel beliebte Oekonomie auf, als Cardauns bei einzelnen Punkten gerade direkt auf die Hegel'sche Einleitung verweist, und wenn man bei Hegel den gewünschten Aufschluss sucht, sieht man, dass erst der zweite Band denselben zu geben verspricht. So scheint Cardauns es nicht gewagt zu haben, sich auf eine Erörterung über den Ursprung, die Stellung und die Rechte des merkwürdigen Instituts der Richerzeche einzulassen; er verweist bezüglich dieser Genossenschaft auf die Hegel'sche Einleitung, und in der vorliegenden Abtheilung derselben ist auch nicht eine Silbe darüber zu finden; erst im zweiten Bande wird Hegel sich mit dieser Brüderschaft befassen. Zieht man das Glossar zu Rathe, so findet man lediglich die aus den Weisthümern von Grimm entlehnte unzureichende Erklärung: „Gilde der Reichen.“ Was die Hegel'sche Arbeit selbst betrifft, so ist sie nicht anders, als man von einem so tüchtigen Kenner der mittelalterlichen Städtegeschichte erwarten durfte. Die mannigfachen Aussetzungen, welche H. Düntzer im 57. Heft S. 162 ff. der Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden in den Rheinlanden gegen mehrere Ausführungen Hegels macht, wird dieser zweifelsohne selbst Gelegenheit nehmen in ihrer Nichtigkeit nachzuweisen. In Irrthum ist Hegel, wenn er glaubt, das in den Annales S. Pantaleonis gegebene Zeugniss über den Dombrand sei erst durch die von Huber und Cardauns besorgte Herausgabe dieser Annalen in seiner Bedeutung erkannt worden. Diese Frage war schon völlig klargestellt, ehe Huber und Cardauns an die fraglichen Annalen dachten.

Die Cardauns'sche „Uebersicht der Geschichtschreibung“ fusst

auf einem in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 1865 S. 178 ff. u. 196 ff. veröffentlichten Aufsatz über die Kölner Geschichtsquellen von Janssen, auf „Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter" von Wattenbach, auf der Fortsetzung dieses Werkes von Lorenz, auf den bezüglichen Vorreden in den Monumenta Germaniae historica und in den Böhmer'schen fontes; sie gewährt eine zureichende Uebersicht dessen, was bis jetzt auf dem Gebiete der Kölner Geschichte geleistet worden ist. Die ganze historische Literatur der Stadt Köln und der Kölner Gegend von den ältesten chronikalischen Berichten bis zur jüngsten pragmatischen Bearbeitung der Geschichte der Stadt Köln wird in dieser Arbeit einer kritischen Besprechung unterzogen. Wir vermissen darin aber mehreres, was gerechten Anspruch auf Berücksichtigung in einem solchen resumirenden Excurs machen kann. Es durften bei der Besprechung der historischen Druckschriften Arnold Meshovius, Michael ab Isselt, Dr. Johann Gigas, Heinrich Balthasar von Blum, N. H. Gundling, Arnold Judendunck, Heisser, Reiffenberg, Christian Philipp Augustin Forst, der Jesuit de Bück nicht übergangen werden. Bei der Besprechung der handschriftlichen Arbeiten musste auch eine im Kölner Stadtarchiv befindliche Recension der chronica praesulum (Mscr. A II, 102) aufgeführt werden. Weiter hätten von den Geschichtsfreunden, welche sich mit Vorliebe mit Kölner Geschichte beschäftigten und einzelne Partien derselben behandelnde Monographien in Handschrift hinterlassen haben, Hermann Weinsberg, Eberhard Billick, der Domherr und Professor Franz Carl Joseph von Hillesheim, der Canonicus Albert von Seil, der Canonicus Bors, de la Portraie, Vinzentius Seyler, Oliverus Legipontius, Adam Meyer, Adam Bürvenich, der frühere Senatspräsident Schmitz und der frühere Stadtsekretär Peter Fuchs namhaft und in ihrer literarischen Thätigkeit kurz charakterisirt werden müssen. Bei der Besprechung der Arbeiten der Brüder Gelenius hätte hervorgehoben werden können, dass das in den farragines zusammengetragene Material den Bollandisten für ihre Biographien rheinischer Heiligen gute Dienste geleistet hat. Die Verdienste Wallrafs um die Kölner Geschichte sind etwas gering angeschlagen. Man hätte erwarten dürfen, dass Cardauns gewusst habe, dass Ferdinand Wallraf niemals „Domcanonicus" gewesen. In irgend einem der vielen über Wallraf erschienenen Aufsätze und selbstständigen Schriften hätte er leicht

finden können, dass Wallraf Mitglied des Stiftes Maria in cap., aber nicht des Domes gewesen ist.

Unter den in diesem Bande mitgetheilten Chroniken und historischen Relationen und Aktenstücken nimmt die Reimchronik des Kölner Stadtschreibers Gotfrid Hagen die erste Stelle ein. Dieselbe gehört zu den frühesten und werthvollsten Stadtgeschichten, die wir in deutscher Sprache besitzen. Diese Chronik ist die Hauptquelle für die Verwicklungen zu den Zeiten der Erzbischöfe Conrad von Hochstaden und Engelbert von Falkenburg. Gotfrid selbst stand diesen Ereignissen sehr nahe. Als der Graf von Cleve mit seinen Getreuen und Vasallen am 15. Okt. 1268 auf Köln losmarschirte, kam Gotfrid mit einem Auftrage des Domcapitels, welches damals mit der städtischen Verwaltung auf gutem Fusse stand, nach Neuss. Er verlas im August 1268 und ebenso im September 1270 vor dem versammelten Clerus der Stadt den Protest und die Appellation gegen den Spruch des Nuntius Bernhard von Castaneto. Die Sühne, welche am 16. April 1271 zwischen der Stadt und dem Erzbischof abgeschlossen wurde, publizirte er in der Stiftskirche B. Maria ad gradus am 20. desselben Monats in Gegenwart der gesammten städtischen Geistlichkeit. Man sollte glauben, Hagens Erzählung sei völlig zuverlässig und seine Angaben könnten keinerlei Anfechtung erleiden. Doch abgesehen von der Parteilichkeit, mit der er als Anhänger des Geschlechterregiments seinen Gegenstand behandelt, zeigen sich in seinen Angaben die mannigfachsten Widersprüche mit den zweifellos richtigen Angaben vieler uns erhaltenen gleichzeitigen Urkunden. Ich habe in meinem Vorbericht zum dritten Bande meiner „Geschichte der Stadt Köln“ (S. X u. XI) eine Reihe solcher Widersprüche hervorgehoben. Cardauns polemisirt gegen diese Aussetzungen, versucht es, theilweise mit Glück, theilweise aber auch ohne Glück, dieselben in ihrer Haltlosigkeit zu erhärten, und erklärt, dass Hagen im Allgemeinen guten Glauben verdiene. In rein thatsächlichen Punkten, sagt er, verdiene derselbe grosses Vertrauen, nur bei Erwähnung der Friedensschlüsse sei er entschieden ungenau und fehlerhaft; wo er aber zu motiviren versuche, und überall, wo seine eigenen Sympathien in Betracht kämen, sei seine Darstellung nur mit grosser Vorsicht aufzunehmen. Das Vertrauen aber, welches Cardauns thatsächlich nach Massgabe der in den Bemerkungen enthaltenen Ausführungen setzt, ist nicht sonderlich

gross, und im Einzelnen weist er selbst dem Chronisten weit mehr Unrichtigkeiten nach, als er im Allgemeinen zugeben will. Ich brauche zur Erhärtung, dass die Unzuverlässigkeit Hagens weit über die ihr von Cardauns gesteckten Grenzen hinausgeht, bloss auf die zu den Versen 755, 793, 974, 1173, 1176, 1879, 1922, 2206, 2427, 2609, 2735, 2942, 3064, 3166, 3220, 3238 gegebenen Bemerkungen hinzuweisen. Wenn Cardauns sagt, Hagen habe leicht sich „durch Einsicht der Originalurkunden oder der jedenfalls schon damals in der städtischen Canzlei geführten Copialbücher“ gegen Irrthum schützen können, so scheint er nicht zu wissen, dass einentheils der Zutritt zu den Originalurkunden für Jeden, auch für den Stadtschreiber, mit sehr grossen Schwierigkeiten verbunden war, anderntheils die Anlage der Copienbücher erst im 14. Jahrhundert angeordnet worden ist. Bezüglich der Entstehungszeit der Hagen'schen Chronik kommt Cardauns zu dem Ergebniss, dass die Abfassung in die Jahre 1277 bis 1287 zu setzen sei. Mit dieser Annahme sind Hagens eigene Worte: „Na godes geburt dusent jair zwei hundert ind sevenzich, dat is wair, meister Godefrit Hagene maichde mich allein“ durchaus nicht in Einklang zu bringen. Cardauns sucht diesen Widerspruch durch die einfache Erklärung zu beseitigen, dass diese Jahreszahl durch eine zufällige Textentstellung in das Gedicht hineingekommen sein müsse. Mit einer solchen Annahme von zufälligen Entstellungen kann man mit Leichtigkeit die grössten Schwierigkeiten im Text lösen. Mehr Berechtigung hat die Vermuthung, welche F. Frensdorff bezüglich dieser Jahreszahl in den Göttingischen Gelehrten-Anzeigen 1876 Stück 3 ausspricht. „Mit V. 5812,“ sagt er, „schliesst die Erzählung von Kampf und Sieg am Ulrethor ab. Was in den nächsten 170 Versen folgt, ist eine Ermahnung des Dichters an seine Landsleute zur Einigkeit und Treue gegeneinander, zunächst angeknüpft an das zuletzt behandelte specielle Ereigniss, zugleich aber mit Hinweis auf die ganze Kölnische Geschichte, unter Wiederaufnahme von Motiven, wie sie schon in der Eingangsbetrachtung des Gedichtes verwerthet waren, so dass dieser Passus sich wohl dazu eignete, den Beschluss des Ganzen zu machen. Der Leser ist förmlich überrascht, wenn mit V. 5984 wiederum der Faden der Erzählung aufgegriffen wird, zumal der Dichter jetzt nicht der chronologischen Ordnung gemäss fortfährt, sondern zu Ereignissen

zurücklenkt, die vor die Zeit der zuletzt erzählten, in den Herbst 1267 fallen. Sollte da nicht die Annahme gerechtfertigt sein, dass der ursprüngliche Bestand der Chronik, bis etwa V. 5983 reichend, mit den 4 Zeilen 6289—6292 über Verfasser und Entstehungszeit abgeschlossen und der Dichter die im Jahre 1270 bereits vollendete Arbeit hinterdrein noch einmal wiederaufgenommen, früher Uebergangenes nachgeholt und die Erzählung bis zur Sühne 16. April 1271 fortgeführt habe? Er selbst oder wahrscheinlicher ein späterer Leser oder Abschreiber hätte dann den alten Schluss hier unpassend wieder ans Ende gerückt, was um so leichter geschehen konnte, als der Text ausser der Schlusszeile keinerlei Jahresdatum enthielt". Von den übrigen in der Chronik befindlichen chronologischen Schwierigkeiten hat Cardauns einzelne gelöst, andere, wie mir dünkt, ungelöst gelassen oder nur scheinbar beseitigt. Das Datum, wann die Schlacht an der Ulrepforte stattgefunden, habe ich in zureichender Weise festgestellt; es wäre darum kein Verlust für die Wissenschaft gewesen, wenn Cardauns sich der Mühe hätte überheben wollen, eine weitläufige Untersuchung über diese Frage anzustellen. Ebenso bedurfte es keiner tiefgehenden Polemik gegen v. Groote, um die aller Welt bekannte Bedeutung vom Mendeltag (Grüner Donnerstag) zu eruiren. Die meisten anderen Bemerkungen und Erläuterungen sind mit Fleiss ausgearbeitet und zeugen von grosser Belesenheit in der einschlägigen Literatur sowie von guter Bekanntschaft mit den bezüglichen Urkunden und Quellenschriften. Es will aber scheinen, dass Cardauns etwas darin sucht, mehr polemisch als objektiv untersuchend und referirend zu Werk zu gehen; mitunter schiesst er aber in seiner Polemik über das Ziel hinaus, und manchmal setzt er den Flicken neben das Loch. Das bezügliche Detail ist äusserst spitz, und es ist hier nicht der Ort, näher darauf einzugehen. Ich beschränke mich, hier einige Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten hervorzuheben. So ist das, was Cardauns über die Münzerhausgenossen sagt, nicht zutreffend: es war nicht das Geldprägen, sondern der Geldwechsel, was die Münzerhausgenossen für das wesentliche Recht und Privileg ihrer Corporation hielten. Riel war im 13. Jahrhundert keine Häusergruppe etwas nördlich von der Stadt, sondern es war ein einzelnes Gehöfde in der Gegend, wo später die erzbischöfliche Münze errichtet wurde; daher die Bezeichnung: Moneta Rilensis. Bei der Angabe

des Namens des Arnold von Binsfeld vermisst man nähere Nachrichten über dieses Adelsgeschlecht. Der locus, qui ad silvam sanctae Mariae dicitur inter Tulpetum et Lechenich, ist das nördlich von Zülpich an der alten Römerstrasse gelegene Wäldchen „Mariaholz“. Wenn zu Vers 2333 gesagt wird, unter „amtman“ seien die officiales qui dicuntur de richerzecheit zu verstehen, so hätte dies näher erläutert werden müssen. Die Erklärung, welche ich von den Versen: „si quamen vermessen unde stulz zo Dutze vazen umb hulz“ gegeben habe, will Cardauns nicht gelten lassen; aber eine zusagendere anderweitige Deutung versucht er nicht. Zu Vers 1227 vermissen wir eine nähere Bezeichnung des Rechtskreises des comes. Die Bemerkung zu Vers 2347 lässt vermuthen, Cardauns sei der Ansicht, dass die Mühlen dauernd Eigenthum des Erzbischofs und der Stadt geblieben seien; durch einen Einblick in den Mühlenschrein hätte er sich leicht vom Gegentheil überzeugen können. Auf S. 276 wird der „schupstoil“ genannt, seine Bedeutung aber nicht angegeben: der Schuppstuhl war ein auf dem Heumarkt stehender Schandstuhl (Käx), auf welchen diejenigen gesetzt wurden, welche beim Marktverkehr falsches Maass und Gewicht gebraucht hatten. Der „Saal“ auf dem Domhofe war im Jahre 1414 nicht mehr, wie Cardauns S. 359 angiebt, Bischofspfalz; der Bischof wohnte längst nicht mehr in der Stadt, und der „Saal“ war zu andern Zwecken in Pacht gegeben. Das „werkhuis“ war nicht die Sakristei (S. 365), sondern die an der Nordwestseite des Domes gelegene Steinmetzhütte. — Die Bearbeitung des Textes ist von K. Schröder besorgt worden. Als Grundlage musste die früher im Herrnleichnamkloster in Köln, jetzt in der Frankfurter Stadtbibliothek befindliche Handschrift aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts dienen. Für die Behandlung des Textes, namentlich die orthographische, leistete das Fragment einer Handschrift aus dem 13. Jahrhundert gute Dienste und erwünschte Anhaltspunkte. Es ist in Bezug auf den Text alles geschehen, was mit Rücksicht auf das dürftige handschriftliche Material möglich war.

Die auf Hagens Chronik folgende „weverslaicht“ liegt dem Gegenstande wie der Abfassungszeit nach um ein Jahrhundert später. Die Gründe, aus welchen Cardauns die Annahme, dass die Abfassung dieses Gedichtes zwischen 1469 und 1499 zu setzen sei, bekämpft, sind nicht durchschlagend. Man sieht keinen Grund,

warum eine Aufzeichnung, welche den Sturz der Demokratie in übermüthig triumphirender Weise feiert, noch nach dem endgültigen Sieg der Zünfte, also nach der Revolution von 1396, entstanden sein sollte, als ob es nach 1396 nicht noch immer Leute sollte gegeben haben, welche im Herzen aristokratische Grundsätze bargen und in Stunden der Musse den Sieg der Geschlechter über die Gemeinde in Versen zu feiern Lust gehabt hätten. Den entgegengesetzten Standpunkt wie die Weberschlacht vertritt das vortrefflich geschriebene, im Auftrag des Rathes um das Jahr 1396 abgefasste nuwe boich, welches die drei letzten Dezennien des 14. Jahrhunderts in übersichtlicher Darstellung enthält. Den Schluss des Bandes machen sieben, unter dem Titel „Memoriale des 15. Jahrhunderts" zusammengefasste Aufzeichnungen, welche über einzelne Ereignisse der äussern oder innern Stadt- und Bisthumsgeschichte berichten. Ob der Abdruck dieser unbedeutenden Stücke unter den Chroniken der Stadt Köln gerechtfertigt ist, darüber lässt sich streiten.

Das den Schluss des Bandes bildende Glossar ist eine Arbeit von A. Birlinger. Dasselbe zeugt von Fleiss und richtigem Verständniss. Nur weniges ist es, was wir auszusetzen haben: eidelburger ist nicht „Patrizier einer Stadt", sondern ein auswärtiger Adeliger, der das Bürgerrecht in der Stadt erhalten hat und gegen ein jährliches Geldlehen sich zum Schutz der Stadt verpflichtet. Gebuirhus ist nicht „Gemeindehaus" im Allgemeinen, sondern Gemeindehaus einer Spezialgemeinde, Burgenossenschaft; Keppeler ist nicht der Reichscapellan, sondern der Domkepler, der Träger einer bestimmten Würde im Domkapitel. Wenn bei malait angegeben wird, dass der Kölner Kirchhof seinen Namen „Melaten" von diesem Worte hat, so musste angegeben werden, dass dieser Kirchhof unmittelbar neben dem alten Hause für Aussätzige angelegt worden. Bei tortis, Fackel, konnte bemerkt werden, dass jetzt noch eine besondere Art von Fackel Tortsche genannt wird. Lodere ist nicht „Lotterbube", sondern Gewandmacher, von dem althochdeutschen lodo, grobes Wollenzeug, grobes Tuch (Vgl. Graff, Wörterb., und Müller, mittelhochd. Wörterb.); Keilstecher ist nicht ein Bildstecher, Graveur, sondern ein Kehlenstecher, Halsabschneider.

J. NANNINGA UITTERDIJK,

DE KAMERAARS-EN RENTMEESTERS-REKENINGEN DER STAD KAMPEN VAN 1515—40.

Kampen, Laurens van Hulst, 1875 in 8.

VON

KARL KOPPMANN.

In seinem Vorbericht weist der Herausgeber auf das wachsende Interesse hin, das den alten Kämmereirechnungen der Städte, „vor Allem in Deutschland und in Belgien", geschenkt wird, und spricht, gewiss mit Recht, die Meinung aus, dass auch die Veröffentlichung der Kämmerer- und Rentmeister-Rechnungen Kampens, wenn auch dieselben jetzt nicht mehr über das Jahr 1515 zurückgehen, während in den beiden andern Hauptstädten Overijssels die Stadtrechnungen schon im 14. Jahrhundert beginnen, der historischen Erkenntniss zu Gute kommen wird. Die Publikationsmethode des Herausgebers besteht darin, dass er die Einnahmeregister, weil dieselben, von kleinen Abweichungen abgesehen, mit einander übereinstimmen, ganz bei Seite lässt, dass er von den Ausgaben nur diejenigen mittheilt, die ihm irgend einen historischen oder antiquarischen Werth zu haben scheinen, und dass er uns keine Einleitung in seinen Stoff, wohl aber ein Register zu demselben und ein erklärendes Wortverzeichniss giebt. Das Anfangsjahr 1515 war durch den Verlust der älteren Rechnungen gegeben, das Endjahr 1540 ist vom Herausgeber gewählt worden, weil es sich darum handelte, über die Verkäuflichkeit des Buches eine Probe anzustellen, und weil sich das Jahr 1540 ebenso wohl durch den äusseren Grund empfahl, dass die Rechnungen von 1541 an eine ununterbrochene Reihenfolge bilden, während für die Zeit von 1515—40 sieben Jahrgänge (1529, 30, 31, 33, 34, 36, 39) fehlen,

als auch durch den inneren, dass im Jahre 1540 Maximilian von Egmond zum Statthalter ernannt wird.

Gegen eine solche Editionsmethode muss man sich in diesem Falle um so entschiedener erklären, als sie die nächste und eigenste Bedeutung dieser Rechnungen, Quelle der städtischen Finanzgeschichte zu sein, unbeachtet lässt. Die wichtigen Fragen nach der Höhe der Gesammteinnahme und der Gesammtausgabe, nach den Quellen, aus denen die Einnahmen erwuchsen, nach den Gesichtspunkten, welche bei der Rechnungsführung maassgebend waren, u. s. w. bleiben vollständig unbeantwortet. Alles, was sich daher für die Finanzgeschichte Kampens aus diesen Auszügen lernen lässt, ist in der Zahl und den Namen derjenigen, welche die Rechnung führten, enthalten; wenn auch dieses Wenige für den fünften Abschnitt der Jahresrechnung von 1520 und für das Jahr 1526 fehlt, so weiss man nicht, ob dies den Originalrechnungen oder der Bearbeitung derselben zur Last fällt. Von 1515—18 werden jährlich nur 12 Rentmeister genannt, von denen je zwei und zwei einander ablösen, sodass jede Jahresrechnung aus sechs Spezialrechnungen besteht. Von 1519—21 werden 2 kameners wten rade und 12 rentmeisters van der meente unterschieden, von denen jene das ganze Jahr hindurch fungiren, während je vier und vier Rentmeister einander zweimal ablösen, sodass auch hier die Sechsgliederung stattfindet. Von 1522—25 und in den Jahren 1527, 28, 32 stehen neben den beiden Kämmerern nur 4, in den Jahren 1535, 37, 38, 40 nur 2 Rentmeister. Das sind Unterschiede, von denen die beiden hauptsächlichsten auf den Verfassungsveränderungen vom 11. Januar 1519[1]) und vom 18. December 1521[2]) beruhen, die der Herausgeber aber, wenigstens seinen auswärtigen Lesern gegenüber, zu konstatiren und zu erklären nicht hätte unterlassen sollen.

---

[1]) Kamper Kronijken 2, S. 26: Voert hebben de vorscreven achtenveertich gesworen meente onder hem gecoeren twee van den raede, als cameners, mit tweleff persoenen der vorscreven meente, die dit jaer der stadt rentmeysteren syn sullen, daer van tellickens vier teffens mitten tween cameners vorscreven in der rentmeysters camere sitten — sullen, negen weecken lanck durende.

[2]) Daselbst 2, S. 47: Item dat de raidt vier rentmeisters van der grooter meenten, en de groote meente wederom twee cameners wten rade voirtan alle jaers sullen kiesen.

Ueberhaupt aber kann ich eine solche Auswahl von Notizen, die in den Augen des Herausgebers wichtig sind, nicht für richtig halten. So oft und von so kompetenter Seite auch diese Excerpirmethode empfohlen und angewandt worden sein mag, sie ist und bleibt willkürlich; denn bei allem Bemühen, einen umfassenden Standpunkt einzunehmen, kann kein Excerptemacher über seine Jndividualität und damit über seine Einseitigkeit hinauskommen. Bei dieser Unmöglichkeit aber, Alles immerdar ebenmässig zu beachten und von vornherein zu wissen, ob eine scheinbar unbedeutende Notiz wirklich unbedeutend ist, oder ob nicht sie vielmehr zur endgültigen Beantwortung einer Frage dienen kann, deren Lösung ohne sie zweifelhaft oder ganz unmöglich wäre, bei dieser Unmöglichkeit des Excerptemachers den Herausgeber zu ersetzen, wird im Interesse der Wissenschaft die vollständige Herausgabe gefordert werden müssen. Das Sprichwort, dass das Bessere des Guten Feind ist, lässt sich auch umgekehrt anwenden, und je grösser die Umsicht, je tiefer die Einsicht des Excerpirenden ist, um so schlimmer ist es für das, was trotzdem übersehen worden ist, übersehen werden musste.

Wenn ich mich anschicke, im Nachstehenden eine einzelne Seite des städtischen Lebens, die Festlichkeiten, zu betrachten und dabei meinen allgemeinen Vorwurf gegen die Methode, die der Herausgeber wählen zu müssen gemeint hat, des Näheren zu begründen, so bin ich selbstverständlich, weil auf Auszüge beschränkt, nur zu dem Nachweise im Stande, dass ein und derselbe Gegenstand nicht in jedem Jahre verfolgt werden kann, und dass der Leser niemals mit Sicherheit zu wissen vermag, ob die in den Auszügen enthaltenen Angaben die in den Originalrechnungen vorhandenen erschöpfen.

Unsern Ausgangspunkt nehmen wir von einer Eintragung, die sich im Jahre 1515 findet: Item gegeven den scholiers van boven ende van buyten tot vastelavontsgelt elck een herenpont, ende den spoelluden van Leyden 1 *tt*, ende den smeden 1 *tt* (S. 2). Die zuletzt genannte Ausgabe bezieht sich auf ein Geschenk an die Schmiedegesellen für den Schwerttanz, den sie Fastnachts vor dem Rathhause aufführten; 1516: den zweertdansers van den smeden geschenct 1 herenpont (S. 10); 1517: den smedeknechten, die metten zweerden dansten, gegeven een herenpont (S. 20); 1518: gegeven

den smeetgesellen, die in den vastelavondt voert raedthuys doer de sweerden danseden, 1 ℔ (S. 28); 1520: gegeven den dansers van den smedeknechten tot vastelavontsgelt 1 herenpont (S. 39); 1527: den smeeden, die doer die sweerden danseden, — een herenpont (S. 64); 1528: gegeven den smeetsjongen, die in der vastelavont voert raedthuys danseden, 12 stuvers Brabantisch (S. 67) und: gegeven den dansern, die mitten sweerden dansden, 6 stuvers Brabantisch (S. 68); 1538: gegeven die smeetsgeselle op vastelavont 1 herenpont (S. 81). Der Herausgeber bemerkt (S. 121): de smidgezellen schijnen regelmatig op vastelavond voor't stadthuis door de zwaarden gedanst hebben; unser Resultat aber ist, dass von 19 Rechnungen, die derselbe bearbeitet hat, seine Auszüge den Schwerttanz nur in 8 Jahren namhaft machen: wem sollen wir nun glauben, seinen Auszügen oder seinem von dem bösen Worte „schijnen" begleiteten „regelmatig"?

Ausgaben an auswärtige Spielleute sind in unseren Auszügen nicht selten. Am häufigsten werden die Spielleute von Deventer genannt: 1517: den pipers van Deventer ende den pipers van Swoll gegeven tot oren nyen jair elcx een herenpont (S. 20); 1519: gegeven den trompers van Deventer to drinckgelt na older gewoenten een herenpont (S. 35); 1520: den trompetters ende spoelluden van Deventer gegeven hoir jairlicxe drinckgelt na older gewoenten 1 herenpont 52 placken (S. 40); 1521: der stadt pipers van Deventer hoir drinckgelt gegeven na older gewoenten, facit 1 herenpont (S. 44); 1525: den spoelluden van Deventer, want sy in der processien gespoelt hadden, ende van hoir jaergelt, tosamen 2 herenpont (S. 59); 1526: den spoelluyden van Deventer die opter kermissen ende anders spoelden gegeven 2 herenpont (S. 62); 1527: den trompetters van Deventer dat sy op kersmisdach in der processie voert hillige sacrament spoelden en voer hoer jaergelt tsaemen facit 2 herenpont (S. 64); 1532: den spoelluden van Deventer hoir jaergelt betaelt, een herenpont, ende dat sy voir dat hillige sacrament spoelden 15 stuvers (S. 70); 1535: gegeven den pipers van Deventer voer hoer jaergelt, facit 1 herenpont (S. 74); 1537: gegeven den spoelluyden van Deventer toe verdrincken 1 herenpont (S. 78): 1538: gegeven den spoelluijden van Deventer 1 herenpont (S. 81). Sie erhielten also nach alter Gewohnheit ein Jahrgeld, nach der Aufzeichnung von 1517 zu schliessen ein Neujahrsgeschenk,

und zuweilen, wenn sie in der Procession, die zu Kirmess stattfindet, dem h. Sakrament voraufspielen, eine angemessene Gabe. Die Ausdrücke: nach alter Gewohnheit und: Jahrgeld setzen voraus, dass das Geschenk jährlich verabreicht wird; aber in 19 Jahren nennen es die Auszüge nur elfmal. Die Spielleute von Leiden, denen 1515 ein Geschenk zu Fastnacht zu theil wird, kommen gleich den Spielleuten von Zwolle, welche 1517 Neujahrsgeld erhalten[1]), in den Auszügen nicht weiter vor. Aber auch eine Ausgabe an die Spielleute von Wesel wird bei alter Gewohnheit nur zweimal aufgeführt; 1519: betaelt ende geschenct den trompetters der stadt Wesell na older gewoenten een herenpont (S. 35); 1526: gegeven den spoelluyden van Wesell voer geschenck 1 herenpont (S. 62). Und die Spielleute des Fürsten von Cleve und diejenigen der Stadt Nimwegen erhalten trotz der alten Gewohnheit nur einmal eine Gabe; 1519: gegeven den spoelluden des fursten van Cleeff hoir drinckgelt na older gewoenten, facit 1 herenpont (S. 36); 1540: gegeven den spoelluyden van Nijmwegen nae older gewoenten 1 herenpont (S. 89). Oder bezieht sich das: nae older gewoenten etwa nicht auf die Empfänger, sondern auf die Gelegenheit und die Höhe der Gabe? Auch Zweifeln solcher Art ist man also bei dieser Editionsmethode ausgesetzt, und gegenüber der Gefahr, trotz der gewissenhaftesten Forschung vollständig irre zu gehen, weil das vorhandene Material unvollständig mitgetheilt ist, wird man leicht geneigt sein, den Herausgeber mehr wegen des uns Vorenthaltenen zu tadeln, als ihm für das Dargebotene zu danken. — Im Jahre 1540 werden noch Spielleute von Genemuiden und, im unmittelbaren Anschlusse daran, nicht näher bestimmte Spielleute genannt: betalt eenen jonge, die pyp ende tromme to Geelmuden gehaelt hefft, om mit onse burgerie mynen genadigen heer stadtholder te moete te gaen, doe zyn genaden van Deventer hier binnen Campen quam, 3 stuvers Brabantisch. Item betaelt ende geschenckt den voirscreven spoelluden voor oir verteerde cost ende voir oiren arbeyt 6 herenpont 10 stuvers Brabantisch (S. 88). Der Herausgeber erklärt freilich die Letzteren S. 106 für Spielleute des

[1]) 1517 Okt. 11 war in Kampen: gheen goet pyper to becomen; die Stadt wollte: eenen van horen pypers von Zwolle geliehen haben; Zwolle weigerte sich, und Kampen musste sich deshalb: met twee tromslagers und: met een cleyn dwerspijpken begnügen: Kamper Kronijken 2, S. 10.

Statthalters; aber wenn die beiden Sätze wirklich im Original auf einander folgen — und andernfalls hätte doch das voirscreven erläutert werden müssen —, so kann man unter ihnen nur Pfeife und Trommel von Genemuiden verstehen.

Als Schüler van boven ende van buyten werden nach der Erklärung des Herausgebers (S. 111) zusammengefasst die Schüler der Nikolaikirche (bovenkerk) in der ursprünglichen Stadt (bovengedeelte) und die Schüler der U. L. Frauenkirche (buitenkerk) in der erst später zur Stadt hinzugezogenen ursprünglichen Vorstadt (buitenhoeck). Sie erhalten, gleich den Schmiedegesellen, ein Geschenk zu Fastnacht, nach einer Notiz von 1527 zu schliessen, als Lohn für ein Spiel, das sie auf dem Rathhause aufführen: 1527: gegeven den scholyren van sanct Nicolaes, die het spul opten huys in der vastelavont spoelden, — een herenpont (S. 64); 1538: gegeven den scholieren van boven op saterdach voer den vastelavont nae older gewoenten 1 herenpont. Item ter selver tyedt den scholieren van buyten gegeven 1 herenpont (S. 80). Vielleicht gehört hierher die Eintragung von 1516: den coninck van sanct Nicolaeskerck 1 herenpont, Teophilus volck 4 stuvers; wenigstens sprechen die Verbindung dieser Ausgaben mit derjenigen für die Schwerttänzer und die Erwähnung der Nikolaikirche für eine solche Auffassung[1]). Desgleichen die Eintragungen von 1517: den schoelljongen van sancter Nicolaeskercke, die een comedie in latyn spoelden, tot twee reysen gegeven tosamen drie herenpont und: den schoelkynderen van buten gegeven 1 herenpont (S. 20). Andere Ausgaben erwachsen der Stadt durch Geschenke, die den Schülern bei Gelegenheit der Erneuerung des Rathes gemacht werden. Bei der Mahlzeit, die man dem neuen Rathe auf dem Schöffenhause giebt, findet nämlich eine Aufführung der Schüler statt, und dieselben überreichen dem Rathe

[1]) Unter dem König ist gewiss mit dem Herausgeber (S. 114) der Darsteller der Hauptrolle zu verstehen; vgl. noch: 1515: keyser vant spul in der kermissen geschiet (S. 5), und die Erwähnungen von Schützenkönigen: 1521: den coninck to Bronop geschenct (S. 44) und 1525: als Bitter de dreger coninck was (S. 59); dazu Gilliodts — van Severen 2, S. 443: den coninc van der boghe, und: keyser van der feeste van Meye, S. 444: van den coninc van der bone. Wenn der Herausgeber aber (S. 119) bemerkt: Welke comedie, waarin zeker Theophilus de hoofdrol zal vervuld hebben, hier bedoeld is, is mij onbekend, so wird es hier genügen, ihn wegen des berühmten Stoffes an Hoffmann von Fallersleben zu verweisen.

einen Brief, vermuthlich einen schriftlichen Glückwunsch, ihres Rektors: 1516: den schoelkynderen van buten ende van boven tsaemen 20 stuvers (S. 10); 1518: op de vorscreven twee maeltyden (op de twee scepenmaeltyden) gegeven den schoelkynderen van sancter Nicolaes tot oirloff 1 take, ende den schoelkynderen van buten 1 quart, ende den musycker geschenkt 1 pont (S. 29); 1525: gegeven den scholiers van beyden kerken, doe men mitten nyen raed opt scepenhuys teerde, tsamen 1 herenpont 2 stuvers Brabantisch (S. 58); 1526: gegeven den schoelyren, die de comedie spoelden, als de raedt opt huys was, 1 herenpont. Noch den rectoer van sanct Nicolaes van den breff, sy den nyen raedt brachten, 1 taecke wyns, facit 12 stuvers current. Item den schoelkynderen buten, als de raedt tsamen at, gegeven voir den meister 9 stuvers current (S. 61); 1528: den schoelkynderen van buten gegeven, als de raedt teerden, van den brieff, 12 stuvers current. Item den schoelkynderen van buten 6 stuvers current (S. 67); 1530: betaelt den scholieren boeven op de scepenmaeltydt vant spel te spoelen 10 stuvers current. Item den selven van horen breeff te brengen oek 10 stuvers current (S. 70); 1535: den scholieren van boeven gegeven, als sie boeven voer den raidt spoelden opter scepenmaeltydt, twee Gelressche snaphanen, facit 12 stuvers Brabantisch 3 placken (S. 75); 1537: den scolieren van boeven ende buyten gegeven toe spoelen 11 stuvers Brabantisch 1 oirt (S. 78). — Wenn ich diese Eintragungen richtig vertheilt habe, so fand nach den Auszügen die Aufführung bei der Rathsmahlzeit achtmal, die Aufführung zu Fastnacht nur fünfmal statt.

Hahnenkämpfe der Schüler sind nur im Jahre 1525 notirt: den scholiers buten ende boven gegeven, als sy metten hanen vochten, 2 herenpont (S. 57), und nochmals: gegeven den scholiers van sanct Nicolaes, als sy met die hanen gevuchten hadden, een herenpont (S. 58).

Am Palmsonntage singen die Schüler auf dem Rathhause und werden dafür mit Feigen, Rosinen und Krakelingen[1]) bewirthet: 1520: wtgegeven an vyghen, resynen, crakelingen voer den schoeljongen, die opt huys songen op palmdach, 5 stuvers current (S. 40);

[1]) Kilian: spira, collyra: panis dulciarius instar funis implicatus: sic teut. dictus, quod dum dentibus frangitur, fragorem edat et crepidet prae ariditate et exilitate. Vgl. Hildebrand in Grimms Wb. s. v. Krachelchen.

1523: wtgegeven voir die oncost van den schoelljongen, die op palmsonnendach opter stad huys songen, 6 stuver scurrent (S. 51); 1524: den jongen van palmdach opt raedhuys te singen 10 stuvers current (S. 54); 1525: Steven de stadt diener wedergegeven van den vygen, resynen ende krekelingen, hii op palmdach den schoeljongen opt raedthuijs verlacht hadde, 4 stuvers current 2 placken (S. 58); 1537: gegeven Zwarte Bernt van vygen ende resynen, dat die jongens kregen op palmdach, dat sy voer opt raidthuys songen, 7 stuvers current (S. 77); 1538: gegeven die jongens, die op palmdach opt raidthuys songen, voer vygen ende resynen 6 stuvers current (S. 80); 1540: Swarte Berent gegeven voor krakelingen ende fygen voor den jongen up palmsondach 10 stuvers current (S. 86). Nach den Auszügen kommt also diese Ausgabe für Bewirthung der Schüler siebenmal und in anderm Zusammenhange noch einmal, also im Ganzen achtmal vor, obgleich sie aller Wahrscheinlichkeit nach regelmässig stattgefunden hat.

Die erwähnte Notiz lautet: 1519: van onser Godt opten esell op palmen off ende weder op to setten, betaelt na older gewoenten, ende van den oncosten van .den jongen, tosamen 15 stuvers current (S. 36). Bei diesem am Palmsonntage dargestellten Einzuge Jesus' in Jerusalem spielen die zwölf Apostel und die den Esel ziehenden Brüder von Jerusalem die Hauptrolle. Die Apostel erhalten nach alter Gewohnheit zwei Pfund zu Trinkgeld; 1515: gegeven den apostelen ende den spoelluyden van den palmensonnendach to drinckgelt 2 ℔ (S. 3); 1516: den apostelen opten palmendach 2 herenpont (S. 11); 1518: gegeven den 12 apostelen, die op palmensonnendach in der processien mede omgingen, to drinckgelt na older gewoenten 2 herenpont (S. 29); 1520: gegeven den apostelen op palmdach, die mede in der processien gingen, na older gewoenten 2 herenpont (S. 40); 1521: den apostelen metten spoelluden van palmensonnendach gegeven 2 herenpont (S. 44); 1522: gegeven den 12 aposteln, die op palmensondach in der processien gingen, 2 herenpont (S. 50). Die Brüder von Jerusalem werden auf Kosten der Stadt und — wenigstens zuweilen — unter Theilnahme von Deputirten des Rathes bewirthet: 1518: de broeders van Jherusalem, die den esell togen, hebben verteert opt tolhuys, twelck de stadt betaelt heefft, facit 1 ℔ 13 stuvers current (S. 29); 1523: betaelt tot Henrick van Mullen van de palmmaeltyt metten

heren van Jherusalem 4 herenpont 1 stuver Brabantisch (S. 52) und: met Gheerloff Claesz gerekent ende hem betaelt van palmdach, als die pelgrims van Jherusalem tot synen huys teerden, gecost 54 stuvers Brabantisch (S. 53); 1525: betaelt meijster Heymen secretario van cost tot synen huyse gedaen, als van den pelgrims van Jherusalem, facit 3 herenpont 2 stuvers current 4 placken (S. 58); 1526: meyster Heyman tgene, dat de pilgrums van Jherusalem tot synen huyse op palmdach, als sy den esel getoegen, verteert hadden mitten deputaten van raden, facit 2 herenpont 10 stuvers Brabantisch (S. 61); 1537: Betaelt Ernst Maelre tgene de pilgrims van Jherusalem tot synnen huyse verteert hadden, facit 8 herenpont (S. 78); 1538: betaelt Ernst Maelre, dat de geschickte der stadt metten pilgrums van Jherusalem ende anders dair verteert hadden (S. 81); 1540: betaelt Hans Blyffternicht voor de maeltyt opten palmsondach van den broeders van Jerusalem, die de statie geholden hebben na older gewoenten, 2 herenpont 12 stuvers current (S. 86). Die Apostel werden also nach den 19 Jahre umfassenden Auszügen in 6, die Brüder von Jerusalem in 7 Jahren genannt.

Für den Gesangunterricht der Schüler wird 1515 ein Sangmeister honorirt: betaelt meester Andries sangmeister syn pensie van den jongen to leren 12 gulden, facit 24 *tt*. (S. 9). Dieses Honorar wird sonst nicht mehr genannt; doch begegnet uns 1538 noch einmal ein Sangmeister: gegeven meester Jan sanckmeyster vant saterdagesloff ende op sacramentsdach ende kermisdach toe singen 14 herenpont (S. 81). In dieser Notiz sind zwei Dinge zusammengefasst, die sonst getrennt genannt zu werden pflegen; für den sonnabendlichen Gesang erhält die Antoniuskapelle[1]) am Tage ihres Patrons, des h. Antonius, an welchem das Heufest gefeiert wird, nach alter Gewohnheit 12 *tt*: 1515: gegeven sanct Antonys capell van den musicke na older gewoenten 6 golden gulden, facit 12 *tt* (S. 9); 1518: Peter den kistensitter betaelt, twelck hij wt bevell des rades der capellen van den musykers vant jair verleden verlacht hadde, facit 8 *tt* (S. 21); 1522: gegeven meester Jan Kock als deken van der capellen van tjair 21. 12 herenpont (S. 49); 1523: Noch der capellen voirscreven gegeven van hooifest Antonii na older gewoente 12 herenpont (S. 52); 1524: de musyckers haer

[1]) Vgl. Wehrmann, Die ehemalige Sänger-Kapelle in der Marien-Kirche, Ztschr. f. Lüb. Gesch. 1, S. 362—85.

pensie van de capelle betaelt 12 herenpont (S. 54); 1525: den musyckers gegeven na older gewoenten 12 herenpont (S. 59); 1526: den musyckers gegeven na older gewoenten[1]) 12 herenpont (S. 61); 1527: den musyckers gegeven na older gewoenten 12 herenpont (S. 65); 1528: geschenckt den musyckers vant heele jaer voer den sanck 6 goltgulden, facit 12 herenpont (S. 67); 1532: gegeven den musickers nae older gewoente 6 goltgulden, facit 12 herenpont (S. 71); 1535: gegeven den musyckers op Anthonii anno 35 nae older gewoente, facit 12 herenpont (S. 74). Für ihre Betheiligung an der Procession, die bei der Kirmess und am Fronleichnamstage stattfindet, werden der Kapelle zwei oder vier Pfund verabreicht: 1523: de capelle van de musyck, dat sy op kermisdach ende hilligen sacramentsdach in der processien musyck songen, hem gegeven 4 herenpont (S. 52); 1524: gegeven — op kersmis ende sacramentsdach om der stadt voirt hillige sacrament to singen (S. 55); 1526: denselven (den musyckers) van kermisdach ende sacramenti om de stadt voert hillige sacrament te singen, van dit jaer ende anno 25 tsamen 4 herenpont (S. 61); 1532: noch denselven om op kermisse ende des hilligen sacraments dach om der stadt in de processie tsingen, facit 2 herenpont (S. 72); 1535: noch denselven van dat sy in die sacramenti et dedicationis singende om de stadt medegegaen hebben, facit 2 herenpont (S. 74). In 19 Jahren nennen also die Auszüge das Honorar für den Gesangunterricht der Schüler einmal, das Jahrgeld der Antoniuskapelle für den Sonnabendsgesang zwölfmal und das Honorar für den Gesang am Kirchweihtage und am Fronleichnamstage siebenmal. — Neben diesen regelmässigen Festen sei noch des Friedensfestes bei Gelegenheit des Waffenstillstandes von Nizza gedacht: 1538: gegeven den gesellen van der musyck boven, dat zy vermits der vreden tusschen keyserliker majestat ende den koninck van Vranckrijk te Deum ende de hoemisse seer triumfelyck in discant songen, 1 herenpont (S. 81).

Wie diese Ausführung, deren Breite man um des Zweckes willen entschuldigen möge, hoffentlich genügen wird, um dem Leser ein Bild zu geben von dem Reichthum an kulturhistorischen Nachrichten, den die Kämmerer- und Rentmeister-Rechnungen Kampens

[1]) Nach: gewoenten schaltet der Herausgeber in runden Klammern ein: op de schepenmaaltijd. Beruht das auf einem Irrthum, oder wie ist es zu verstehen?

für das 16. Jahrhundert enthalten, und auf die Arbeit des Herausgebers als auf eine hübsche Probe dieses Reichthums die Aufmerksamkeit der Freunde unserer Städtegeschichte hinzulenken, so wird sie hoffentlich auch mit dazu beitragen, den Herausgeber zu überzeugen, dass die Forderung vollständiger Veröffentlichung solcher Quellen im Interesse der Wissenschaft aufgestellt werden muss, weil nur auf diesem Wege eine Kulturgeschichte ermöglicht werden kann, die nicht mehr auf vereinzelten und von überallher zusammengetragenen Notizen, sondern auf der vollen Beherrschung des vorhandenen Stoffes, auf dem vollen Verständnisse vergangener Kulturperioden beruht. Dass eine solche Publikation nicht ausschliesslich auf den buchhändlerischen Absatz angewiesen sein kann, ist freilich selbstverständlich; aber bei dem lebhaften Interesse des Magistrats der Stadt Kampen für die Erforschung der Geschichte seiner Stadt und bei dem tiefen Verständnisse für die Bedürfnisse derselben, das er sowohl in der Anstellung eines Archivars und in der Herausgabe seines Regestenwerks, wie nicht minder in der Unterstützung des hansischen Geschichtsvereins bethätigt, dürfen wir das gerechte Vertrauen hegen, dass es einem so verdienstlichen Unternehmen einer so dazu berufenen Hand an den nöthigen Mitteln gewiss nicht fehlen wird.

BILDER AUS ALT-ENGLAND

VON

REINHOLD PAULI.

ZWEITE VERÄNDERTE AUSGABE.

Gotha, F. A. Perthes, 1876 in 8.

VON

WILHELM MANTELS.

Die neue Ausgabe von Professor Pauli's Bildern aus Alt-England giebt erwünschte Gelegenheit, den Lesern unserer Geschichtsblätter diese vom Verfasser selbst als Essays bezeichneten Aufsätze ins Gedächtniss zu rufen. In Einzelbildern führen sie Gegenstände aus, welche in des Herrn Verf. grösserem Werke, der „Geschichte Englands", nach ihrem Zusammenhange mit der Landesgeschichte dargestellt wurden; hier ist ein Jedes aus dem Gesichtspunkte der einzelnen Persönlichkeit, oder nach einem einheitlichen Grundgedanken entwickelt und vervollständigt, sowie mit dem nöthigen Ausblick auf die Folgezeit und unsere Gegenwart versehen worden. Denn, wie Pauli im Vorwort zur ersten Ausgabe (1860) sagt und jetzt wiederholt, „es sind Gegenstände, deren Bedeutung keineswegs antiquarisch an der Vergangenheit haftet, sondern vielmehr im Lichte der Gegenwart erst zu einer bleibenden wird". Sie eignen sich daher zur Lectüre ganz besonders auch der Kreise, in welchen „grosse urkundliche Werke nicht häufig zur Hand genommen zu werden pflegen" (Vorwort von 1860). Solche aber fassen auch die hansischen Geschichtsblätter vorzugsweise ins Auge.

Die neue Ausgabe enthält zwölf Aufsätze, wie die frühere. Völlig umgearbeitet erscheinen nur die beiden ersten Nummern: „Canterbury, Bekehrung und Heiligendienst" und „Mönch und Bettelbruder", welche jetzt, in einen Aufsatz zusammengefasst, die Ueberschrift tragen: „Kirche und Kloster". Durch diese Ueberschrift tritt der Gegensatz der hohen Geistlichkeit und der Mönchs-

orden, wie er namentlich in den Franziskanern gegenüber dem Prälatenthum und Beider Ausläufern Oxford und Canterbury gipfelt, prägnanter hervor. Die ausgefallene Nummer wird durch eine neue Abhandlung, „die Politik Wilhelms des Eroberers“, ersetzt. Die übrigen Aufsätze haben nicht so durchgreifende Umgestaltung erfahren; doch ist der Verfasser bemüht gewesen, die Darstellung im Anschluss an die seit 15 Jahren erschienene, England betreffende Literatur, wo es nöthig schien, zu modificiren oder zu erweitern. Die Angabe der benutzten Werke vor jeder Nummer macht schon auf die bezüglichen Aenderungen und Zusätze aufmerksam.

Rein hansisch ist nur einer der Aufsätze (Nr. 6). Die grössere Zahl der übrigen liegt, wie die beiden angeführten ersten, ganz ausser dem hansischen Bereich. Das ergeben schon die Ueberschriften: „das Parlament im 14. Jahrhundert“, „Gower und Chaucer“, „John Wiclif“, „die Jungfrau von Orleans“, „Humfrid von Gloster“. Aber das England des Mittelalters grenzt überhaupt so nahe an das Gebiet der Hanse, berührt sich so häufig mit den Niederlanden und dem Niederrhein, dass, auch ohne ausdrückliches Vorkommen von Hansischem, man verwandten Ideen und allerlei Beziehungen zu demselben leicht begegnet. Pauli als eifriger Hanseat fügt zudem gern solche Seitenblicke ein, wie S. 14 auf die Reliquien des heiligen Thomas zu Canterbury (Geschichtsbl. 1872, S. 147). Unmittelbare Veranlassung dazu findet er in „Englands ältesten Beziehungen zu Oesterreich und Preussen“ (Nr. 4), wo der Verwendung Rudolfs von Habsburg für Lübeck bei Eduard I. (S. 126) und noch eingehender der Verbindung und der Conflicte Englands mit den Hansen der Ostsee und Preussens Erwähnung geschieht. Ebenso führt der Inhalt von Nr. 5: „Kaiser Ludwig IV. und K. Eduard III.“ auf die Schilderung von Eduards Besuch in Köln und die Verpfändung der englischen Reichskleinodien bei den Kölnern zur Deckung der Reisekosten. Die Auslösung übernahmen die Hansen des Stahlhofs und sicherten sich damit reiche Privilegien. Deutsches Geld half zum Siege von Crecy (S. 165). In gleicher Weise hat K. Sigismund zu seiner diplomatischen Reise vom Costnitzer Concil nach Spanien, Frankreich und England, 1415 bis 1417, hansisches und speciell lübisches Geld gebraucht. Die Reise in ihrem Zusammenhang mit der englischen Politik behandelt Nr. 9 „K. Heinrich V. und K. Sigismund“. Die Darstellung der Pläne Sigismunds

hat neuerdings Max Lenz („K. Sigismund und Heinrich der Fünfte von England". Berl. 1874) zum Gegenstand einer eigenen Schrift gemacht, welche auch Pauli in der neuen Auflage berücksichtigt, ohne aber deren Resultaten überall zuzustimmen. Die demnächst erscheinenden letzten Hefte des fünften Bandes vom Lübecker Urkundenbuch werden noch mancherlei einschlagendes Material zur genaueren Constatirung einzelner Daten bringen. Lenz (S. 111) setzt die Uebersiedelung Sigismunds nach Ledes in Kent in die zweite Woche des Juli 1416; zwei Lübecker Urkunden des Königs sind aber daselbst schon am 30. Juni ausgestellt. Pauli (S. 299) gedenkt der Verpfändung der englischen Geschenke in Brügge; auch von Dordrecht werden am 7. November Geldgeschäfte mit Lübeckern gemacht, und überhaupt haben nicht nur die Gelder des Burggrafen von Nürnberg (S. 286) die Reise ermöglichen helfen, sondern auch lübische, welche sich Sigismund, der vom alten und neuen Rath Lübecks angerufene oberste Richter, von beiden Seiten zahlen liess. Es mag genügen, hier darauf zu verweisen, dass Sigismund am 18. Juli 1415 (hiedurch und durch eine vom 16. Juli datirte Privilegienbestätigung wird der Tag der Abreise mit Hübler auf den 18., nicht den 15., wie Droysen will, festgestellt) eine Reihe vorläufig geheim zu haltender Schreiben zu vollen Gunsten des neuen Rath eserlässt gegen eine Zahlung von 24,000 Goldgulden[1]), welche Schreiben bei (vorbehaltener) Erstattung der Summe zurückgegeben werden sollen. Zwei Monate früher aber hat seine Gemahlin Barbara dem alten Rathe volle Wahrung seiner Rechte zugesichert, widrigenfalls dieser der gegen sie eingegangenen Verbindlichkeiten enthoben sein soll.

In dem letzten Aufsatz (Nr. 12): „London im Mittelalter" fehlt es naturgemäss nicht an Bezugnahme auf die Hansen der city und ihre Gilde. Von dieser ausschliesslich handelt Nr. 6: „der hansische Stahlhof in London", ursprünglich ein im Saale des goldenen Sterns zu Bonn am 11. März 1856 gehaltener Vortrag, welcher im Bremer Sonntagsblatt (auch im Separat-Abdruck) veröffentlicht ward. Bekanntlich stützt sich die Darstellung Paulis vorzüglich auf Lappenbergs Urkundliche Geschichte des hansischen Stahlhofes zu London

[1]) Schon aus der Chronik bekannt; vgl. Grautoff 2, S. 10. — Ausserdem scheint Sigismund sich noch 16,000 fl., während seiner Reise in Paris oder Brügge zahlbar, vom neuen Rath ausbedungen zu haben.

(Hamburg 1851), deren nur den eigentlich hansischen Gelehrten bekannt gewordene Ergebnisse — das Buch war im Auftrage der Senate der drei jetzigen Hansestädte zum Zweck der Begründung ihres Eigenthumsrechts am Stahlhofe verfasst worden und kam nicht in den Buchhandel — schon drei Jahre früher, 1852 im November, Professor Classen den Mitgliedern der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit in Lübeck in ähnlicher Weise mitgetheilt hatte. Auch dieser Vortrag ist in den Neuen Lübeckischen Blättern 1853 (und separat) abgedruckt worden. Beide Arbeiten ergänzen sich gewissermaassen; Classen begnügt sich, den seiner Natur nach schwerfälligeren Inhalt des Lappenbergischen Buches einem grösseren Publikum in klarer Uebersicht vorzulegen; Pauli, begünstigt durch seine genauere Kenntniss der Oertlichkeit, entwirft ein lebendiges Bild der alten deutschen Kolonie an der Themse. Die neue Auflage belehrt uns, dass von hansischen Erinnerungen an Ort und Stelle in Folge der neuen Quai- und Brückenbauten auch die letzte Spur geschwunden, kaum ein Strassenname geblieben ist, dass die Deutschen an der Themse jedoch sich noch jetzt der Früchte des Corporationsgeistes ihrer hansischen Landsleute im Besitz der Dreifaltigkeitskirche, der Mutter der übrigen protestantisch-deutschen Kirchen, erfreuen.

Lappenberg und Classen gedenken mit wehmüthigem Ausblick des bevorstehenden Verkaufs des Stahlhofes (1853) und hoffen noch auf die Möglichkeit, ihn für Deutschlands Handel erhalten zu sehen. Wir dürfen nach den Erlebnissen der letzten Jahre es wohl aussprechen, dass auch im neugeeinigten Deutschland sich diese Möglichkeit kaum anders als in der Form eines Privatbesitzes ergeben haben würde. Denn für ein Gesandtschaftsgebäude, Hospital oder dgl. eignete sich die Lage nicht.

NACHRICHTEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

FÜNFTES STÜCK.

Versammlung zu Hamburg. — 1875 Mai 18 u. 19.

I.

VIERTER JAHRESBERICHT

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Der diesjährige Bericht kann kürzer zusammengefasst werden, da er, ausser der Bestätigung vermehrter Theilnahme an unserm Verein, nur Weniges, aber Erfreuliches über den Fortgang unserer Publicationen mitzutheilen hat.

Kurz vor Pfingsten ist Lüneburg dem Verein beigetreten. Dadurch wächst die Jahreseinnahme von den Städten, welche

	ℛ 2329 = M. 6987, —
betrug, um	- 50, —
auf	M. 7037, —.

Der Magistrat der Stadt hat in seinem Begleitschreiben der Freude Ausdruck gegeben, dass er nunmehr im Stande sei, dem hansischen Unternehmen seine Theilnahme auch durch die That zu beweisen.

Mit dem jetzt beginnenden Vereinsjahre läuft der erste Termin städtischer Bewilligungen ab, welcher auf fünf Jahre 1871—1875 bemessen war. Es erscheint dem Vorstande demnach rathsam, schon im laufenden Sommer die Räthe und Magistrate um Erneuerung der Beitragsbewilligungen zu ersuchen, damit überall die Bürgerschaften und Stadtverordneten rechtzeitig befragt werden können und so in den Zuschüssen keine Unterbrechung eintreten möge[1]. Dass die Wiederbewilligung beanstandet werden sollte,

[1] Vgl. unten S. XXX.

glaubt der Vorstand bei der überall sich kundgebenden Theilnahme nicht befürchten zu dürfen. Er hofft im Gegentheil auf eine Vermehrung der Jahreseinnahme, da den bisher dem Verein noch nicht beigetretenen Städten Gelegenheit gegeben wird, sich nunmehr zu betheiligen.

Dass es zur Weckung des Interesses nur eines geeigneten Anstosses bedarf, zeigt der Mitgliederzuwachs, welchen der Verein durch den Eifer unsers Vorstandsmitgliedes Dr. Ennen in Köln, sowie in Folge der Vorbereitungen zur diesjährigen Versammlung in Hamburg erhalten hat. An beiden Orten hatte die Vertheilung einer gedruckten Bitte um Beitritt den gewünschten Erfolg[1]. Viele Mitglieder zeichneten einen erhöheten Beitrag. So erklärten sich in Köln von 24 neuen Mitgliedern 16, neben den statutengemässen M. 6, zu einer ausserordentlichen Leistung von je M. 6 bis je M. 75 bereit. Die Zahl der Mitglieder beträgt, ohne die neu hinzugekommenen Hamburger, 317 gegen 259 zu vorigen Pfingsten. Als eingetreten seien hier nur erwähnt die Herren Professoren Schirren und Handelmann in Kiel, Lindner in Breslau, Dr. Reifferscheid in Bonn. Durch den Tod verlor der Verein Actuar Dr. H. Dettmer in Lübeck, Geh. Archivrath Dr. Grotefend in Hannover, Dr. von Schultz in Dorpat, Professor Dr. Usinger in Kiel[2].

Ausser Städten und einzelnen Mitgliedern haben auch einige Vereine zu hansischen Zwecken beigesteuert. So haben wir vom Rheinischen Actien-Verein für Zuckerfabrication M. 150, von der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft M. 300 erhalten, und die Kölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia hat sich zu M. 150, die Central-Actiengesellschaft für Tauerei in Köln zu M. 30 auf je drei Jahre verpflichtet. Desgleichen hat uns der Grosse Club zu Braunschweig jährlich M. 30 bewilligt.

Dem Redactionsausschusse für die Geschichtsblätter ist in Stelle des verstorbenen Usinger Archivar Dr. Hänselmann beigetreten. Einen Ausschuss für die Geschichtsquellen hat der Vorstand in analoger Weise gebildet, indem zu diesem Zwecke dem Vorsitzenden und dem Schriftführer des Vereins Professor Frensdorff sich bereitwilligst angeschlossen hat.

---

[1]) Vgl. unten S. XXVIII.

[2]) Ueber diesen vgl. das Vorwort zu Band I. dieser Zeitschrift und Nachr. Stück 4, S. XVI.

Von den Quellen ist Band 2, die Wismarische Rathslinie von Dr. Crull, im Druck vollendet; von Band 1, dem Verfestungsbuch der Stadt Stralsund von Bürgermeister Francke, mit Einleitung von Professor Frensdorff, fehlen noch ein paar Bogen des Textes sowie der Einleitung.

Den Druck des Urkundenbuches hat, wie schon im vorigen Bericht mitgetheilt werden konnte, die Waisenhaus-Buchhandlung in Halle a./S. übernommen, den der Recesse die Verlagsbuchhandlung von Duncker und Humblot in Leipzig. Jener gegenüber haben wir uns zur event. Deckung des Ausfalls bis zu einem gewissen Betrage verpflichten müssen; bei den Recessen ward eine Zuschusszahlung zu jedem Druckbogen erforderlich.

Die Bearbeiter beider Sammlungen, die Doctoren Höhlbaum und von der Ropp, welche sich, jener in Göttingen, dieser in Leipzig, als Privatdocenten der Geschichte im vorigen Sommer habilitirt haben, hielten in der Herausgabe ungefähr gleichen Schritt, so dass von jedem ersten Bande, in Format und Umfang einem Bande der Koppmann'schen Recesse gleichkommend, ungefähr ein Viertel gedruckt vorliegt. Es ist gegründete Hoffnung vorhanden, innerhalb des laufenden Jahres beide Bände vollendet zu sehen.

Das Mittelniederdeutsche Wörterbuch ist jetzt im erfreulichen Fortgange begriffen. Auf erneuete Petition der Germanistischen Section der Philologen-Versammlung bezahlt das Reichskanzleramt für drei Jahre das Gehalt Dr. Lübbens, wogegen dieser von seinen amtlichen Pflichten für die Zeit entbunden worden ist. Eine weitere erhebliche Förderung wird die niederdeutsche Sprachforschung durch die Constituirung eines eigenen Vereins für dieselbe erhalten, zu welcher, nach der in Bremen gegebenen Anrege, gleichzeitig mit unserer diesjährigen Pfingstversammlung eingeladen wurde.

Der Vorstand hat auch im verflossenen Winter eine Versammlung, diesmal in Hamburg, gehalten. Derselben lag, neben andern Geschäften, eine Berathung über § 3 der Statuten vor, welcher den nächstdem nöthig werdenden Wechsel im Vorstande nicht in Aussicht genommen hat. Die Aenderungsvorschläge zu diesem und einigen andern Paragraphen der Statuten werden der Versammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

An Schriften sind eingegangen:

vom Senat der Stadt Bremen:
Bremisches Urkundenbuch II. 2, 3.

von Bürgermeister Kellinghusen's Stiftung (zu Hamburg):
Rüdiger, Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und Brüderschaftsstatuten.

vom Verein für die Geschichte Berlins:
11. Lieferung der Vereinsschriften (Schriften, Nachrichten, Chronik u. s. w.).

vom Verein für die Geschichte der Herzogthümer Bremen und Verden zu Stade:
Archiv V.

von der gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat:
Sitzungsberichte 1873.
Verhandlungen VIII, 1.

von der Gesellschaft für die Geschichte der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg:
Zeitschrift IV, 2. V, 1.
Quellensammlung IV, 1.
Urkundensammlung IV, I.

vom historischen Verein der fünf Orte Luzern, Uri etc.:
Geschichtsfreund 29.

vom historischen Verein zu Münster:
Sauer, Jahresbericht zum 42jährigen Stiftungsfeste des Vereins.

von der Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Leyden:
Handelingen en mededelingen 1873.
Levensberichten 1873.

von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen zu Riga:
Sitzungsberichte 1873.

vom historischen Verein der Pfalz:
Mittheilungen 4.

von der Pommerschen Geschichts- und Alterthumsgesellschaft zu Stettin:
Jahresbericht 36.
G. Haag, Quellen und Alter der ältesten Lebensbeschreibung des Pommerapostels Otto von Bamberg.

vom Verein für Alterthum und Kunst in Ulm:
    Verhandlungen N. R. 6.
    Pressel, Ulmisches Urkundenbuch I.
von der Akademie der Wissenschaften zu Krakau:
    Monumenta medii aevi historica res Poloniae illustrantia I. Krak. 1874.
    Scriptores rerum Polonicarum I. II. Krak. 1872/4.
    Correctura statutorum et consuetudinum regni Poloniae 1532 confecta. Krak. 1874.
von der historischen Commission zu München:
    Bericht über die funfzehnte Plenarversammlung derselben.
vom Kuratorium des Deutschen Reichsanzeigers:
    Verzeichniss der Publicationen desselben 1866/74.
vom Leseverein der deutschen Studenten Wiens:
    Joh. Volkelt, Kant's Kategorischer Imperativ und die Gegenwart.
von Dr. Th. Gaedertz in Lübeck:
    Dessen Adrian von Ostade. Lüb. 1869.
    Dessen Hans Holbein der Jüngere und seine Madonna des Bürgermeisters Meyer. Lüb. 1872.
von Gymnasialdirector Krause in Rostock:
    Dessen Osterprogramm 1875.
von Dr. Pyl in Greifswald:
    Dessen Pommersche Geschichtsdenkmäler 4. 5.
von Dr. v. Schmidt-Phiseldeck in Wolfenbüttel:
    Dessen Urkunden des Klosters Stötterlingenburg (Geschichtsquellen d. Provinz Sachsen 4).
von Dr. Schumacher, Reichsconsul in New-York:
    Dessen Stedinger. Bremen 1865.

Der nachfolgende Cassa-Abschluss weist freilich einen ansehnlichen Ueberschuss auf. Doch ist dabei zu berücksichtigen, dass derselbe zum grösseren Theile den Saldos früherer Jahre zu danken ist, und dass die Ausgaben für die Vereins-Publicationen (mit Ausnahme der Geschichtsblätter) in die Abrechnung noch nicht aufgenommen werden konnten.

CASSA-ABSCHLUSS
am 18. Mai 1875.

Einnahme:

Saldo vom vorigen Jahre	3268	Thlr.	10 Sch.[1]
Beiträge der Städte	2201	-	26 -
Beiträge von Vereinen	190	-	— -
Beitrag der Direction der Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft	300	-	— -
Beiträge der Mitglieder	696	-	12 -
Zinsen der bei der Commerzbank belegten Gelder bis zum 1. Januar 1875	83	-	22 -
	6739	Thlr.	30 Sch.

Ausgabe:

Honorare	1200	Thlr.	— Sch.
Reisekosten	444	-	32 -
Anschaffung der Exemplare der Geschichtsblätter . . . . . 452 Thlr. 1 Sch.			
Honorare für Jahrg. 1874 141 - — -			
	593	-	1 -
Drucksachen	32	-	25 -
Verwaltungskosten	74	-	23 -
Saldo	4394	-	29 -
	6739	Thlr.	30 Sch.

[1]) 1 Thlr. = 40 Sch.

II.

V. JAHRESVERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

Mit einem gewissen gemischten Gefühle haben wohl die meisten Theilnehmer der Hamburger Pfingstversammlung die Heimath verlassen, fest überzeugt, dass sie an der Elbe mit bewährten Freunden und warmen Anhängern der Hansischen Geschichte sich begegnen würden, aber leise zweifelnd, ob in dem völlig zur Grossstadt gewordenen neuen Hamburg sich noch Raum finden werde, um einem dem Welthandel zugewandten Publikum Interesse abzugewinnen für die Erforschung der Bestrebungen einer Vergangenheit, welche der Gegenwart als längst überwundener Standpunkt erscheinen muss. Hat doch Hamburg viel mehr, als selbst Bremen, sein althansisches Kleid abgelegt. Solche Zweifel erhoben sich besonders im Interesse unserer alten oder neuerworbenen Hamburger Vereinsmitglieder, welche, den Winter hindurch eifrig mit der Zurüstung zu unserm Empfang beschäftigt, sie selber zum Theil bei uns erregt hatten. Wir wünschten ihnen von Herzen, dass ihre aufopfernden Bemühungen mit Erfolg gekrönt sein möchten, um so mehr, da sie schon drei Jahre vorher, 1872, nur der dringenden Nothwendigkeit weichend, sich der Hoffnung hatten entschlagen müssen, den Verein alsbald nach seiner Gründung in Hamburgs Mauern zu begrüssen.

Schreiber dieses muss gestehen, dass er als „baren und tagen" Hamburger Kind solche Befürchtungen nicht hat theilen können. Denn er weiss aus Erfahrung, welche Liebe nicht nur, sondern auch gründliche Kenntniss der Vorzeit in Hamburg verbreitet ist, welch gediegenes Wissen, abgesehen von den zahlreichen Gelehrten, sich gerade in kaufmännischen und gewerblichen Kreisen dort findet. So erwies sich denn auch die gehegte Besorgniss als grund-

los, Dank den gemeinsamen Bemühungen der beiden Vereine für hamburgische Geschichte und für Kunst und Wissenschaft, die sich der Unterstützung der Behörden nicht minder als auch vieler Privaten zu erfreuen hatten. Man hat uns — das thut das wohlhabende Hamburg nun einmal nicht anders — mit glänzender Liberalität aufgenommen, dabei aber den Charakter behaglichen und gemüthlichen hansischen Verkehrs in ausgezeichneter Weise zu bewahren verstanden, so dass die dortige Zusammenkunft uns zugleich eine Quelle reicher Belehrung geworden ist und einen namhaften Fortschritt für die Hebung unserer Vereinsinteressen in Hamburg kennzeichnet.

Zur Orientirung ward den Besuchern der Versammlung zugleich mit dem Programm und der Theilnehmerkarte eine kleine Schrift eingehändigt, welche zwei Pläne von Hamburg und seiner Umgebung nebst kurzen Notizen über die Stadt, das Landgebiet, einzelne Sehenswürdigkeiten und die Elbfahrt enthielt. Ihr waren „Flüchtige Ausblicke auf Hamburgs Vergangenheit und Gegenwart von (Dr.) A(dolf) Th(eobald)“ beigegeben worden. Zur Begrüssung überreichten die hamburgischen Mitglieder des Vereins den durch Dr. Koppmann besorgten Abdruck eines „Leitfadens für die Aelterleute des deutschen Kaufmanns zu Brügge“, im Jahre 1500 von einem Klerk des Hansischen Kontors zu Brügge verfasst und jetzt im Kölner Archiv aufbewahrt, und der Vorstand des Vereins für hamburgische Geschichte einen Separatabzug der in seine Zeitschrift aufgenommenen Abhandlung „Das Hamburgische Schuldbuch von 1288“, gleichfalls durch Dr. Koppmann verfasst. Beide Schriftstücke liefern gewissermaassen urkundliche Belege zu Koppmanns später zu erwähnendem Vortrage.

Der Vorabend der Versammlung vereinigte die Gäste mit den Hamburger Freunden in dem malerischen gothischen Erdgeschoss des Hauses der Patriotischen Gesellschaft, welches Haus, an der Stätte des alten, 1842 vom Feuer zerstörten, Rathhauses erbaut, den Mittelpunkt des geselligen Lebens aller geistig regen Kreise Hamburgs bildet und, da es im Erdgeschoss die Zimmer des Vereins für Kunst und Wissenschaft, eine Treppe hoch den Saal der Bürgerschaft, noch höher die Localitäten des Vereins für hamburgische Geschichte in sich fasst, auch mit Restauration u. a. ausreichend versehen ist, in sehr passender Weise zum geschäft-

lichen und geselligen Centrum der Hansischen Versammlung ausersehen war. Es ward dadurch in dem weitläufigen Hamburg viel Zeit erspart und alle Zersplitterung vermieden.

Die grössere Hälfte der auswärtigen Theilnehmer hatte sich schon am Montag eingefunden; im Verlauf der folgenden Tage stieg die Zahl derselben nach Ausweis des gedruckten Verzeichnisses auf gegen 70, neben denen über 80 Hamburger aufgeführt sind. Doch darf nicht unbemerkt bleiben, dass weder die eine noch die andere Zahl für ganz correct gelten kann. Unter den Auswärtigen stehen solche, die angemeldet, aber verhindert waren zu kommen, während andere, die später erschienen, nicht aufgenommen werden konnten, z. B. Professor E. Curtius aus Berlin, Professor Volquardsen aus Kiel, Rath John aus Lübeck. Dass die Hamburger ab- und zuflossen, begreift sich eben so leicht. Von der Uebersicht der Theilnehmer, wie sie frühere Jahresberichte bieten, glaubt Schreiber dieses daher absehen zu sollen und hebt nur hervor, dass im Besuch von auswärts Bremen am stärksten vertreten war, dann Lübeck, demnächst Kiel und Berlin, von wo wir ausser den Obengenannten und Anderen die Professoren Handelmann, Schirren und Wattenbach zum ersten Male in unserer Mitte sahen. Vom Vorstand des Vereins fehlte nur Senator Ehmck aus Bremen. Aus Frankfurt a./M. war Justizrath Euler, wie schon in Bremen, erschienen. Von den Hamburger Herren seien hier zunächst nur die beiden genannt, deren stete Leitung uns nicht nur fühlbar, sondern auch sichtbar ward, Dres. Matsen und Voigt, und die würdigen d. Z. Vorsitzenden des Senats und der Bürgerschaft, die Herren Bürgermeister Kirchenpauer und Obergerichtsrath Baumeister, Beide der wissenschaftlichen Welt auch ausserhalb Hamburgs genugsam bekannt. Herr Bürgermeister Kirchenpauer hatte die Freundlichkeit, gleich am Montag Abend ein Stündchen der ihm knapp zugemessenen Musse der Bewillkommnung der Gäste zu widmen.

Am Dienstag Morgen, 18. Mai, eröffnete derselbe im schön gebauten gothischen Saale der Bürgerschaft um $9^{1}/_{2}$ Uhr die erste Vereinsversammlung durch folgende Ansprache[1]):

---

[1]) Wir geben dieselbe nach den auf der Stelle gemachten Aufzeichnungen in ihrem annähernden Wortlaut wieder und glauben des Dankes

„Mir ist vom Senat der ehrenvolle Auftrag geworden, die Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins im Namen der Stadt zu begrüssen. So spreche ich denn den Dank aus für den Besuch so zahlreicher Mitglieder aus der Fremde, die Freude über die Wahl der alten Hansestadt, der nur zufällige Umstände es unmöglich gemacht hatten, die Versammlung früher bei sich zu sehen. Hamburg öffnet der jetzigen Hansa-Versammlung die Thore, der Rath heisst die Hansaboten willkommen, so herzlich wie vor Jahrhunderten."

„Heute aber sind die Mauern gefallen, die Thore sind nicht mehr bewehrt und mit Eisenflügeln geschlossen; an die Stelle des alten Rathes ist der Senat getreten; die Hansa, welche früher weit geherrscht, welche Könige bekriegt hat, ist gefallen, nur ihr Name noch hat sich erhalten."

„So gross aber auch die Verschiedenheit der Zeit sein mag, die Erforschung jener grossen Vergangenheit, das Studium der hansestädtischen Geschichte wird reiche Lehren bieten für die Gegenwart."

„Schon für den unbetheiligten Zuschauer haben die Darstellungen aus alter Zeit mannigfachen Reiz und viel Anziehungskraft, denn trotz dem Wechsel der Verhältnisse offenbart sich mancher Zusammenhang, um so mehr für uns, die wir dem alten Bunde angehörten, die wir zum Theil noch seinen Namen bei uns aufbewahrt haben. Zwar die alten Zustände sind das Gegentheil der jetzigen. Feste Mauern, hohe Wälle umgaben die Städte, die mit starken Thoren geschlossen wurden. Sie sind gefallen, mit ihnen die Zünfte und Gilden, die Beschränkungen im Betriebe und Gewerbe der Einzelnen; ja, selbst die Schranken, welche die Entfernungen dem Verkehr der Menschen unter einander auferlegten, schwinden mehr und mehr durch die Erfindungen der Neuzeit."

„Aber diese Erleichterungen des Verkehrs bringen mit sich das Abschleifen der Besonderheiten, das Verwischen der Eigenthümlichkeiten; je mehr der allgemeine Verkehr, die Beweglichkeit der Einzelnen zunimmt, desto mehr äussert sich der nivellirende, alles gleichmachende Einfluss. Vor wenig Jahrzehnten noch hätte

---

unserer Leser versichert zu sein, wenn wir die treffliche Parallele des Verfassers der „Alten Börse. Hamburg 1841" der Vergessenheit entziehen.

Hamburg manches Eigenthümliche aufweisen können, manches, das an die vergangenen Zeiten erinnert. Jetzt hat es nichts mehr, alles aus den Zeiten der Hansa ist verschwunden. Geblieben sind nur einige Documente und Urkunden, der Name der Hansestadt, der Boden, auf dem wir stehen.“

„Und dies Letztere im vollsten, engsten Sinne des Wortes. Gerade die Stelle, auf der wir jetzt uns befinden, ist die Stelle des alten Rathhauses, das gegründet wurde 1248 zur Zeit der Hansa, das der Sitz war der Rath- und Bürger-Convente, das, wenn es auch Hansatage in seinen Mauern nicht gesehen hat, doch die Stelle war, wo über die Beschlüsse der Hansa verhandelt, ihre Recesse für Hamburg confirmirt und verkündet wurden, und das dann, nachdem schon lange die Hansa dahingesunken war, 1842 durch die Flammen des grossen Maibrandes zerstört ward.“

„Und diese beiden Zeitpunkte bezeichnen zugleich die beiden wichtigsten Epochen unserer Hamburgischen Specialgeschichte.“

„1248 geschah die Vereinigung von Altstadt und Neustadt. Fortan sollte nur ein Rathhaus, ein Rath, eine Stadt Hamburg sein.“

„Der Brand von 1842, der den ganzen ältesten Kern der Stadt und das Rathhaus mit ihm zerstörte, ist der Beginn einer vollständigen Umwandlung, nicht nur der äussern Erscheinung der Stadt, sondern auch der innern Beziehungen, der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Finanzen, des gesammten Staatslebens. Er ist der Beginn der Neuzeit für Hamburg.“

„Und vor dem Rathhause war der andere für Hamburg wichtigste Platz, die Börse, der lindenbeschattete Raum, auf dem Jahrhunderte hindurch die Hamburger Kaufmannschaft sich versammelte, halb offen, halb mit wunderlichem Bau aus verschiedenen Zeiten überdeckt. Ein wichtiger Augenblick war es für den jungen Kaufmann, wenn er die Börse zuerst betrat; besonders befriedet war der Platz und durch schwere Strafe vor Ungebühr und Thätlichkeit gewahrt; noch zur Zeit unserer Väter wurde der Sonntagsrock angezogen, um zur Börse zu gehen.“

„Auch die Börse hat ihre geschichtliche Bedeutung für Hamburg und die Entwickelung seines Handels. Wie der Bau des Rathhauses in die Zeit der Anfänge der Hansa fällt, so die Börse in die Periode des Niedergangs der Hansa. Die Gründung der

Börsen, die Ausbildung des Börsenverkehrs stehen überall im Gegensatz zum korporativen Wesen des alten Kaufmanns."

„Die Schutzbedürftigkeit vereinigte ihn auf der Landstrasse, auf der See zu engverbrüderter Genossenschaft, in der Fremde zu enger, fast klosterartig abgeschlossener Vereinigung, die in naturgemässer Fortbildung in der Heimath sich fortsetzte. So entstanden bei uns Schonen-, Flander-, Englandsfahrer-Gesellschaften in geschlossener, gildenartiger Absonderung gegen die Aussenstehenden. Die Art des Handels aber ändert sich allmählich, nicht mehr die Handelsvereinigungen allein betreiben ihn, auf den Märkten in der Fremde erscheinen andere Mitbewerber, die nicht mehr zu verdrängen sind, und damit fangen auch die Bande in der Heimath an, sich zu lockern, und die Geschlossenheit, durchlöchert zu werden. Wo früher für die Besprechung der Genossen das Gesellschaftshaus genügt hatte, wird ein grösserer Vereinigungsplatz, ein allgemeiner Versammlungsort für alle Handeltreibenden Bedürfniss, nicht nur für die geschlossene Zahl derer, die nach einem bestimmten Orte hin handeln".

„Den Namen der Börse aber hatte zuerst in Brügge der von Alters her gebräuchliche Versammlungsplatz der dort einheimischen Kaufleute erhalten nach den Eigenthümern des an demselben belegenen Hauses, dem Geschlechte van der Beurs. Jetzt entstanden um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Börsen: 1531 zu Antwerpen, 1549 zu Toulouse, 1556 zu Rouen, 1558 zu Hamburg, 1566 zu London, 1586 zu Amsterdam. Allenthalben aber steht die Börse mit ihrem Verkehr im bewussten Gegensatz zu den kaufmännischen Gildehäusern, wie sich das deutlich ausspricht in der Inschrift der Antwerpener Börse: In usum negotiatorum cuiuscunque nationis et linguae."

„So ist denn auch für Hamburg die Errichtung der Börse ein Symptom mehr, dass die Zeit der Hansa vorüber, dass eine andere Art des kaufmännischen Verkehrs entstanden, dass die Schranken der alten Handelsgesellschaften mit ihren Privilegien und Vorrechten gefallen, dass an ihre Stelle eine allgemeine Kaufmannschaft getreten war."

„Und doch ist es eine grosse Zeit, die der alten Hansa, mit ihren Eigenthümlichkeiten, ihren oft wunderlichen Einrichtungen, die in vielem uns heute sogar kleinlich erscheinen wollen — grossartig in

hrer Ausbreitung des Handels und der Kultur über die Länder des Nordens, in ihren Kämpfen und Siegen über Herren und Fürsten, in dem Wohlstande, den sie schuf, in der Blüthe deutschen Bürgerthums, welches sie gründete. Verflossen ist diese grosse Zeit, und niemand wird heute sie zurückwünschen wollen. Geblieben aber ist, der sie geschaffen hat, der echte Bürgersinn, die opferwillige Treue, die Hingabe des Einzelnen an die Genossenschaft, an das Ganze. Den guten Geist kennen auch wir heute noch: möge er lange bestehen, sich kräftigen, neu erstehen, wo er drohen sollte, abhanden zu kommen!"

„Zu seiner Kräftigung und Belebung aber dienen die Bestrebungen des Hansischen Geschichtsvereins, der sich zum Ziele gesetzt hat die Erforschung der hansischen Vorzeit, deren Geschichte er hinstellen will als Vorbild und Lehre für die Gegenwart. Darum heisse ich freudig im Namen des Senats die Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins willkommen in Hamburg, der alten Hansestadt."

Der Vorsitzende des Vereins, Professor Mantels, dankte für die herzlichen Begrüssungsworte und sprach zugleich seine Freude darüber aus, dass der langgehegte Wunsch des Vereins, in Hamburg tagen zu können, nunmehr in Erfüllung gegangen sei. Wenn der Aufschub dieser Erfüllung früher dem Vorstande nicht ganz genehm war, so habe dieser doch jetzt Grund, mit der von niemand verschuldeten Verzögerung vollkommen zufrieden zu sein. Denn nur diesem Umstande verdanke es der Verein, dass er eines so glänzenden Empfanges, wie ihn die Hamburger bereiteten, nicht ganz unwürdig erscheine, da erst der diesjährigen Versammlung grössere Vereinspublikationen im Druck vorgelegt werden könnten. Der Vorsitzende gab darauf einen kurzen Abriss der Geschichte des Vereins, seiner Ausbreitung und Wirksamkeit und schloss daran eine Uebersicht des Standes seiner Angelegenheiten im verflossenen Jahr, indem er zugleich von den Hansischen Geschichtsquellen zwei Bände, den einen fertig, den andern nahezu gedruckt, von den Urkundenbüchern die vollendeten Druckbogen zur Ansicht vorlegte[1]).

Darauf hielt Dr. Koppmann den angekündigten Vortrag, „Hamburgs Stellung in der Hanse im 13. und 14. Jahrhundert"[2]), welcher mit dem Hinblick auf ein farbiges Bild aus der Hansischen Ge-

[1]) S. oben S. III ff.. [2]) S. oben S. 3—20.

schichte, dem Wiedereinritt der Bürgermeister Hinrich Westhof von Lübeck und Johann Hoyer von Hamburg, in Brügge, am 7. Januar 1393, nach Wiederherstellung des Friedens der Hanse mit Flandern, schloss.

Darauf folgte eine kurze Berathung über einen in Bezug auf den Wechsel im Vorstande erforderlichen Zusatz zu § 3 der Vereinsstatuten und einige redactionelle Veränderungen in § 7 und § 8, sowie einen Schlusszusatz, betr. die Einziehung fälliger Jahresbeiträge[1]). Dieser wie jene wurden in der vom Vorstande vorgeschlagenen Form angenommen. Der Zusatz zu § 3 ward aber in der Fassung des Vorstandes, welcher der Jahresversammlung die Initiative für die Neuwahl eines Vorstehers überweisen wollte, auf Antrag des Herrn Professor Frensdorff abgelehnt und dem Vorstande die Ergänzungswahl, vorbehältlich der Genehmigung des Vereins, überlassen[2]).

Nach einer belebten Frühstückspause führte uns Herr Dr. Wohlwill in seinem höchst anziehenden Vortrage „Ueber die Bedeutung der Hansestädte für die Geisteskultur Deutschlands am Ausgange des 18. Jahrhunderts“ von den Zeiten des Hansischen Mittelalters hinüber an die Schwelle der Gegenwart und legte die Zeugnisse für die geistige Tüchtigkeit dar, durch welche sich die drei gegenwärtigen Hansestädte ein Anrecht auf ihr ferneres selbständiges Bestehen im deutschen Reiche erworben haben[3]).

Nachdem sodann die Rechnungsablage und Revision der Rechnung erfolgt war, ward dem rechnungsführenden Vorsteher, Staatsarchivar Wehrmann, Quittung ertheilt, dann über einzelne Arbeiten des Vereins vom Vorsitzenden berichtet und die Versammlung um 2½ Uhr geschlossen.

Die drei folgenden Stunden benutzten die meisten der Gäste unter kundiger Führung des Herrn Architekten Fr. Stammann u. A. zur Besichtigung der Sehenswürdigkeiten des alten und neuen Hamburg. In den Kirchen, der Stadtbibliothek, der Sammlung Hamburgischer Alterthümer und dem Gewerbe-Museum hatten sie Gelegenheit, zu erfahren, dass vom alten Hamburg doch noch mehr

---

[1]) S. oben S. V. [2]) Vgl. S. XXVI—XXVII.

[3]) Diesen Vortrag hat Herr Dr. Wohlwill einer weiteren Ausarbeitung vorbehalten und die Geschichtsblätter, denen er ursprünglich zugedacht war, durch einen andern Aufsatz schadlos gehalten. S. oben S. 55—121.

geblieben sei, als die Andeutungen am Vormittage vermuthen liessen. Die gedachten Sammlungen, die Neubauten der Petri- und vor allem die prächtige Nikolaikirche, sowie die Kunsthalle und der Zoologische Garten lieferten ihnen zugleich den Beweis, welche Pflege Kunst und Wissenschaft im gegenwärtigen Hamburg geniessen. Börse, Zollvereins-Niederlage und das lebendige Geschäftstreiben auf den Strassen zeigten endlich die solide Grundlage, auf welcher diese Pflege geistiger Güter beruht.

Um 5 Uhr führten zwei Dampfboote die Theilnehmer der Versammlung aus dem inneren Alsterbassin an den Landhäusern von Pöseldorf und Harvstehude vorbei nach dem Uhlenhorster Fährhause, dessen Saal für das gemeinsame Mahl festlich ausgeschmückt war. Ringsum an den Wänden desselben prangten die Wappen der Städte, welche sich dem Verein angeschlossen haben, und der hansischen Faktoreien, sowie die Siegelbilder der Deutschen zu Wisby und des Vereins selber, sämmtlich correct heraldisch angefertigt von Herrn Dr. von Weissenbach. Eine echt hansische Ueberraschung war die niederdeutsche Speisekarte, welche jeder Tischgenosse bei seinem Gedeck vorfand. Der Berichterstatter glaubt nicht gegen die Würde der Hansischen Geschichtsblätter zu verstossen, wenn er die gelungene Reproduction altsächsischen Küchenzettelstils zum Frommen derjenigen, welche nicht das Glück hatten, die Speisekarte mit den Gerichten zu vergleichen, in den Nachrichten niederlegt.

(S. 1.) Dem vramen unde bederven man
Scholen altyt de doren open stan.

Dit is de Spisekarte, denende to der kost der ersamen lude unde ghuden ghesellen, de vorgadert sint up deme Hanse-Daghe tho Hamborch im jare dar men schrift Anno Domini MDCCCLXXV des Dingsdaghes na Pingsten unde is de achteynde dach des mandes Mey.

Eyne ghude gheselschop, en got glas wyn:
Wanne, scholde ik dar nicht vrolik syn?

(S. 2.) Hir hevet sik an de Spisekarte.
(We ethen wil, de gha tom disch.)[1])

[1]) Vgl. zu diesem und einigen der folgenden Verse Zeitschr. des Vereins f. Lüb. Geschichte 1, S. 249 ff.. Weller, Annalen der poet. Nationallit. der Deutschen 1, S. 289. Pröhle, Geistl. und weltl. Volkslieder 1, S. 165.

De erste schottel: Eyne suppen, van den Franschen ghenomet „a la Reyne“;

de ander schottel: Schinken van eynem swine (se sint gekaket und smecken wol);

de derde schottel: Gron las ut der Elve (lavet sik sulven);

de verde schottel: Eyn ghericht van junghen honren unde mannigherhande gron krut (unde is gekaket mit gantzem flyt, wol gekrudet und nycht vorsolten);

de vofte schottel: Rucken van eynem hamel;

de soste schottel: Kese van Engelant mit brot unde botteren (☞ We noch hungrich is, make sik wol darby);

de sovende schottel: Iis unde andere confect (unde is dat leste).

(S. 3.) Hirna volghet de Wynkarte.

(Holt vlyt up juwer negen).

Wyn van Vrankrike:

Int erste Wyn van Margox . . de vlasche kostet etc.

Item van sante Julius.

Item van dem castell tho Citran.

Rhiinschen Wyn:

Int erste Wyn van Hochheim.

Item van Rudisheim, unde is vamme Berghe.

Wyn ut des Greven lande van Champange:

Wyn van dem kopman Bollinger.

Heft ju dat eten hir ghenoget
Und heft ju ok de wyn ghevoget,
So wunsche wy, dat spiis und wyn
Ju mogen recht ghesegnet syn.

(S. 4.) Gheprinted tho Hamborch dorch Willem Kamerer unde Johan Naghel.

Der verständige Leser wird aus dem Speisezettel mit Genugthuung entnehmen, dass trotz der sieben Schüsseln die Festordner es verstanden haben, die verrufenen Tafelfreuden Hamburgs auf das für unsere Zusammenkünfte durchaus wünschenswerthe althansische Maass einzuschränken. Dem hiemit gegebenen Grundton entsprach denn auch die Stimmung während des Verlaufs der Tafelrunde. Ernste und heitere Trinksprüche würzten das Mahl, von denen nur der erste würdig gehaltene des Herrn Bürgermeister Kirchenpauer auf unsern allverehrten Kaiser und das Willkommen

erwähnt sein mag, welches Herr Direktor Classen dem Verein in warmen und bewegten Worten entgegenbrachte, anknüpfend an das Gedächtniss dreier unvergesslicher Hanseaten, des Lübeckers, Professor Deecke, des Hamburgers, Archivar Lappenberg, und des Bremers, Bürgermeister Smidt.

Nach dem Essen erging man sich plaudernd im Garten, obwohl sich allmählich Regen einstellte, unter welchem die Rückfahrt um $9^1/_2$ Uhr erfolgte. In befreundeten Hamburger Kreisen oder in der Halle des Vereins für Kunst und Wissenschaft ward noch ein Abendstündchen verplaudert.

Am Mittwoch, 19. Mai, besuchten die Mitglieder früh Morgens das Stadtarchiv, in welchem alles Sehenswerthe ausgelegt war. Die Stadt- und Rechtsbücher, namentlich die von Lappenberg herausgegebene, mit Miniaturen versehene Handschrift von 1497[1]), sowie das Original der von demselben bearbeiteten Elbkarte des Melchior Lorichs[2]) zogen vor allem das Interesse der Besucher auf sich.

Die Versammlung begann nach $9^1/_2$ Uhr mit einer Mittheilung über die von anderen Vereinen eingegangenen Schriften. Dann erhielt Herr Professor K. W. Nitzsch aus Berlin das Wort zu seinem Vortrage „Ueber die Entstehung des Soester Stadtrechts und seine Uebertragung nach Lübeck". Den Inhalt dieses musterhaften akademischen Vortrags — denn ein solcher war er in der Art des freien Docirens, in der lebendigen, der Wahl des Augenblicks entsprungenen, aber höchst behaglichen Sprache, in der nach möglichster Deutlichkeit strebenden Darlegung, welche hier auf nöthige Voraussetzungen zurückgehend weiter ausholte, dort Beiläufiges gelegentlich ergänzte — den Inhalt auch nur annähernd wiederzugeben, würde dem Berichterstatter bei allem Interesse, mit welchem er dem Ganzen folgte, unmöglich gewesen sein, wenn nicht der Herr Redner, welcher leider an der Ausführung seiner Zusage, den Vortrag unsern Geschichtsblättern einzuverleiben, sich später verhindert sah, durch die nachfolgende Skizze ihn freundlich darin unterstützt hätte.

Der Vortrag ging von den Ansichten aus, die über den Zu-

---

[1]) Die Miniaturen zu dem Hamb. Stadtrechte v. J. 1497, erläutert von I. M. Lappenberg. Hamb. 1845. 4.

[2]) Die Elbkarte des M. Lorichs v. J. 1568, erläutert von I. M. Lappenberg. Hamb. 1847. 4.

sammenhang der Soester und Lübecker Verfassung bisher zur Geltung gekommen sind[1]). Um das wirkliche Verhältniss deutlich zu machen, betrachtete er zunächst die Urkunden, durch welche wenig später, als jene Verleihung statthatte, Lippstadt Soester und Hamm Lippstädter Recht erhielt, und suchte die Art und Weise festzustellen, in welcher nach Analogie jener Privilegien die Uebertragung des Soester Rechts an Lübeck geschehen sein müsse.

Daran schloss sich ein Versuch, die Entwickelung der Rechtsverhältnisse jener alten westfälischen Gemeinden klarzulegen. Er ging von einer kurzen Charakteristik der älteren Karolingischen und Ottonischen Verkehrsinstitute, des Kaufmannsfriedens, der verschiedenen Märkte und Marktfrieden jener Periode, aus und machte auf die verschiedene Entwickelungsfähigkeit des Küsten- und des Binnenlandhandels aufmerksam. Für diese Letzteren und ihre auswärtigen Verbindungen wurden dann kurz die eigenthümlichen Züge der älteren sächsischen Märkte und „wiken" geschildert.

Die Soester Gemeinde erschien demnach als eine rein bäuerliche, hofrechtliche Gemeinde, die aber schon früh durch ganz besondere Privilegien für den Verkehr, der sich in ihr concentrirt hatte, weiter bevorzugt und befähigt wurde. So trat sie in die grosse Bewegung der letzten Jahrzehnte Heinrichs IV. ein.

Für diese Periode legte der Vortragende ein besonderes Gewicht auf die verschiedenen Bestimmungen der Friedensstatute von 1081 his Anfang des 12. Jahrhunderts und suchte nachzuweisen, dass durch dieselben die Soester Verfassung neue wesentliche Haltpunkte gewann, deren Spuren noch in den Privilegien der Tochterverfassungen bis in das 13. Jahrhundert zu verfolgen seien.

Der Vortrag schloss mit einer Hervorhebung der Notizen Detmars[2]) über die älteste Lübische Marktverfassung, die von hier aus ein neues Licht erhalten könnten.

---

[1]) Die zu Grunde liegende Stelle des Chronisten lautet: exierunt ad Fridericum (imperatorem burgenses Lubicenses) rogantes, ut libertatem civitatis, quam a duce (Heinrico) prius traditam habuerant, obtinerent et iustitias, quas in privilegiis scriptas habebant, secundum iura Sosatie — — — possiderent. Arnoldi Chron. Slavor. 2, 21 (ad a. 1181); M. G. SS. 21, S. 141. Vgl. Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im XII. und XIII. Jahrhundert S. 50 ff.; Nitzsch, Jahrbücher f. d. Landeskunde der Hzgth. Schleswig, Holstein und Lauenburg 5, S. 315 ff..

[2]) Grautoff, Lüb. Chroniken 2, S. 583: Ok satte de hartige dar in der

Es folgte der Antrag des Vorstandes, das Gesuch um Erneuerung der grösstentheils nur bis zum laufenden Jahre bewilligten städtischen Beiträge schon in diesem Sommer zu stellen[1]), welcher angenommen ward. Desgleichen ward auf den Vorschlag des Vorstandes Köln, wohin das anwesende Vorstandsmitglied, Archivar Ennen, im Namen der Stadt freundlich einlud, als nächstjähriger Versammlungsort gewählt.

Hohe Befriedigung rief noch bei allen Versammelten hervor, dass Herr Dr. Theobald, als Sekretär des Vereins für hamburgische Geschichte, die Mittheilung machen konnte, es sei in Folge des vor fünf Jahren zu Stralsund geschehenen Ausschreibens der Preisaufgabe: „Die deutschen Hansestädte und König Waldemar von Dänemark"[2]), beim Verein für hamburgische Geschichte eine Arbeit über dieses Thema eingegangen[3]).

Mit einem Danke an die Behörden, die Vereine, das Localcomité und alle diejenigen, welche dem Verein in Hamburg einen so ausgezeichneten Empfang hätten bereiten helfen, schloss der Vorsitzende um 11½ Uhr die fünfte Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins.

Etwa eine Stunde später versammelten sich in einem oberen Zimmer ungefähr sechszig Mitglieder zur Constituirung des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung; den Vorsitz hatte Herr Direktor Classen übernommen. An einen einleitenden Vortrag des Herrn Dr. Walther „Ueber die Stellung des Niederdeutschen in der deutschen Philologie" schloss sich eine kurze Discussion, als deren Resultat sich die von allen Anwesenden getheilte Ueberzeugung herausstellte, dass die Gründung eines Niederdeutschen Sprachvereins im höchsten Grade wünschenswerth, und es dringend geboten sei, die Erforschung der ihrem Verfall entgegengehenden, von den mittelhochdeutschen Fachgelehrten bisher ungebührlich vernachlässigten, niederdeutschen Dialekte und des ganzen reichen älteren Sprach-

---

stat de mønte unde den tollen unde mene markede to hebbende 2 dage in der weke, des mandages unde des donderdages; darmede vorgingen de jarmarkede. Do weren to Lubeke nicht den buremeystere, de helden de dink to rechte also in eynen dorpe. — Ebenso 1, S. 49.

[1]) S. oben S. III—IV.

[2]) Jahrgang 1871, S. VIII—IX.

[3]) Vgl. unten S. XXXII—XXXIV.

schatzes zugleich praktisch und wissenschaftlich in die Hand zu nehmen. Herr Dr. Rüdiger erstattete darauf Bericht über die bisherige vorbereitende Thätigkeit einer seit 1873 bestehenden Hamburger germanistischen Einigung, welche am 25. September 1874 einen Niederdeutschen Sprachverein gegründet habe, der schon ein halbes Hundert Mitglieder in- und ausserhalb Hamburgs zähle.

Die Anwesenden traten, soweit sie sich noch nicht betheiligt hatten, dem Verein durch Einzeichnung in die Mitgliederliste bei; die förmliche Constituirung desselben geschah aber in einer zweiten Sitzung, am Donnerstag Morgen von 8½ Uhr an, durch Feststellung der Statuten und Wahl des Vorstandes. Ein für dieselbe angekündigter Vortrag des Herrn Dr. Theobald, „Ueber Feststellung des Verhältnisses zwischen den niederdeutschen Sprachlauten und den gebräuchlichen Schriftzeichen“ musste sich, bei der Kürze der Zeit, auf einige Hauptandeutungen über die Gesetze des Phonetischen und deren Nothwendigkeit für die Wiedergabe niederdeutscher Laute beschränken[1]).

Am Mittwoch Nachmittage wurden die Gäste in den Stand gesetzt, die grossartige Entwickelung des hamburgischen Welthandels annähernd würdigen zu lernen, indem eine starke Stunde der Besichtigung der neuen Hafen- und Quaianlagen gewidmet ward. Waaren- und Speicherräume wurden unter Führung des Herrn Inspektors Hedler durchschritten, die Böden erklettert und schliesslich vom Umgang des Speicherthurms eine Aussicht auf Hamburg, die Elbe und die Quais selber genossen. Nach 3 Uhr ward die „Fortuna“ bestiegen und dampfte durch den mit Schiffen gefüllten Hafen an Altona vorüber längs des villengeschmückten rechten Ufers elbabwärts. Eine frische Brise ging, und so bekamen die anwesenden Landratten wenigstens einen Gruss von der gewaltigen Mutter der Hanse, der gebietenden See. Das Dampfschiff landete bei Mühlenberg, von wo man zu Fuss weiter ging, von Herrn Dr. Lappenberg durch die schönsten Anlagen des Baur'schen Gartens geführt.

Im halb offenen Pavillon des Fährhauses von Blankenese ward

[1]) Ein ausführliches Referat über diese erste Jahresversammlung des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung, von Dr. Rüdiger erstattet, findet der Leser in Höpfner und Zacher's Zeitschrift für deutsche Philologie 6, S. 471—77.

sodann ein heiteres Mittagsmahl gehalten, unter erwünschter Anwesenheit einiger „erbaren vrowen“, welchen Professor Nitzsch den Dank des Vereins aussprach, dass sie erschienen seien „den högen to vormeren“. Gegen 8 Uhr ward die Rückfahrt angetreten; zu ihrer völligen Ueberraschung aber fanden die Gäste an der Landungsbrücke von St. Pauli bequeme Zweispänner, Equipagen der Mitglieder des Vereins für Kunst und Wissenschaft, welche sie in die Halle des Vereins in Sicherheit brachten.

Die Oertlichkeit hatte sich hier völlig verändert. Mit jungen Maien besteckt, mit Fahnen, Bändern, Wappen behängt, im Hintergrunde die übergrossen Figuren Waldemar Atterdags und des kecken Hanseaten, denen die bekannten derben Worte auf Zetteln aus dem Munde liefen, — trug die Halle ein buntes mittelalterliches Gepräge, welches den lauten Jubel der Ankommenden hervorrief. Musik erschallte, und man liess sich nicht sehr bitten, an den langen, mit kalter Küche, Wein und Bier reichlich besetzten Tischen Platz zu nehmen. Und wer etwa noch Bedenken getragen hätte, sich der erneueten Aufforderung zur ungezwungensten Heiterkeit hinzugeben, den ermunterte das Beispiel des Herrn Obergerichtsraths Dr. Baumeister, der, wie sonst im Verein für Kunst und Wissenschaft, so an diesem Festabende mit seinem Collegen, Herrn Direktor Friedländer, den Vorsitz führte. Er begrüsste die Gäste in ernstlauniger Ansprache: sie sässen hier im buchstäblichen Sinne des Wortes auf althansischem Grund und Boden, darum habe der Verein sie laden müssen, aber auch, um ihnen zu zeigen, dass es in Hamburg viele Männer gebe, die ihre Bestrebungen aus vollem Herzen ehrten und anerkennten. Mit unerschütterlicher Ruhe verkündete er dann die Satzungen der Fröhlichkeit für den Abend und führte sein Präsidium trotz der Jüngsten einem bis weit über Mitternacht hinaus. Aus der lustigen Chronik des Abends sei nur des „Hanseatenleedes von 1814“ gedacht, welches mit anderen „Vif schönen nyen Leedern“, darunter das aus Braunschweig vor zwei Jahren mitgebrachte „Brunsewyk, du leiwe Stat“, nach den von Dr. Matsen besorgten Texten zum Vortrag kam.

Als sonnigen und sinnigen Schluss des Programms hatten die Hamburger mit den Lüneburgern eine Fahrt zur Besichtigung ihrer an hansischen Bauten und andern Alterthümern noch überreichen Stadt verabredet. Ein Extrazug führte uns am Donnerstag

Mittag in Begleitung zahlreicher Hamburger Herren und mehrerer Damen dahin. Ein Lüneburger Localcomité, darunter die Herren Obergerichtspräsident von Werlhoff, Bürgermeister Frommann, Syndikus Lauenstein, Direktor Volger, Buchhändler Wahlstab, Gymnasiallehrer Dr. Meyer u. A., hatte für Empfang, Bewirthung und Führung gesorgt. Zur Orientirung ward ein gedruckter „Führer durch die Stadt Lüneburg, zusammengestellt von Dir. Volger", nebst einem Stadtplan vertheilt. In vier Sectionen geleiteten die freundlichen Wirthe ihre Gäste durch die an Giebeln reichen Strassen, in die zum Theil noch ganz mittelalterliches Gepräge tragenden Häuser und Höfe, in die Johannis-, Michaelis- und Nikolaikirche, deren beide letzten sehenswerthe Krypten, die Nikolaikirche auch schön gestickte Antependien und einen trefflich gearbeiteten Altarschrein enthalten, und auf das die Localitäten vom 14. bis ins 16. Jahrhundert zum Theil noch unversehrt in sich bergende Rathhaus. Hier findet man neben einander den ältesten Sitzungssaal, die sogenannte Laube, mit hölzernem Tonnengewölbe, prächtigen Glasmalereien, künstlichem Estrich und den Heizkanälen unter den Bänken der Rathsherren; das Körgemach des 15. Jahrhunderts und die Kanzlei; den Fürstensaal mit der getäfelten Decke und den eisernen Lichtkronen und den mit kunstvoller Schnitzarbeit des Meister Albert von Soest an Decke und Wänden übersäeten Rathssaal aus dem 16. Jahrhundert.

Herr Direktor Volger liess es sich nicht nehmen, alle diese Schätze selbst vorzuführen und die im Rathssaal ausgelegten übrigen Seltenheiten zu erläutern. Unter ihnen erschienen die sogenannten Wardirbogen und Wardirbücher, sowie die Probirstifte besonders beachtenswerth — jene mit zahlreichen wohlerhaltenen fremden Silber- und Goldmünzen versehen und zur Controlirung derselben für den Lüneburger Geldverkehr bestimmt, diese zur Prüfung des Feingehaltes der Münzen dienend. Auch das Archiv, gleichfalls im Rathhause bewahrt, ward eingehend besichtigt.

Das im Kaulitz'schen Hotel folgende gemeinsame Mahl bot den Gästen reichliche Veranlassung, ihre Bewunderung über so viel althansische Erinnerungen und ihren Dank für die genossene Gastfreundschaft auszusprechen, nachdem der alte 82jährige Hüter dieser Herrlichkeit, Direktor Volger, seinen Schmerz über den Verlust des Silberschatzes bei Begrüssung der Gäste nicht verhehlt, Herr Syn-

dikus Lauenstein den erfreulichen Umschwung im Wiederaufblühen des Wohlstandes der Stadt, welcher lange brach gelegen, hervorgehoben hatte.

Nach Tische wanderten die meisten Gäste noch nach dem Kloster Lüne. Auch hier war, wie in den Lüneburger Kirchen, alles musterhaft vorbereitet, um es den Besuchern zu ermöglichen, in der kurzen Zeit Refectorium, Kreuzgang, Glasmalereien, Teppiche — kurz alles Sehenswerthe unter dem liebenswürdigen Beistande der Stiftsdamen in Augenschein zu nehmen.

Mit einem Hoch auf Lüneburg und einem wiederholten „Hamborch, du bist erenvast!“ verabschiedeten sich um 8 Uhr herum die Theilnehmer der fünften Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins und der ersten des Niederdeutschen Sprachvereins, um nach Ost und West, nicht wie weiland von den Lüneburger Hansetagen aus einander „tho riden“, sondern zu dampfen und die Fülle der empfangenen neuen Eindrücke in der Musse des Alltagslebens zu verarbeiten.

Wilhelm Mantels.

III.

STATUTEN DES HANSISCHEN GESCHICHTS-VEREINS.

Mai 1875.

§ 1.

Der Hansische Geschichtsverein hat den Zweck, den Forschungen über die Geschichte sowohl der Hanse, als auch der Städte, welche früher dem Hansebunde angehört haben, einen Vereinigungs- und Mittelpunkt zu gewähren.

§ 2.

Zur Erreichung dieses Zweckes wird derselbe

1) die Quellen der hansischen Geschichte sammeln und veröffentlichen,
2) eine hansische Zeitschrift herausgeben und
3) öffentliche Versammlungen veranstalten.

§ 3.

Sitz des Vereins ist Lübeck. An der Spitze desselben steht ein Vorstand von sieben Mitgliedern, von denen wenigstens zwei in Lübeck ihren Wohnsitz haben müssen. Von den Mitgliedern tritt von Pfingsten 1876 an, in einer zunächst durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge, alle Jahre eines aus. An Stelle des Austretenden erwählt der Vorstand ein neues Mitglied; doch unterliegt die Wahl der Genehmigung der Jahresversammlung. Der Praeses bleibt von der Ausloosung ausgeschlossen. Die Amtsführung desselben wird bis auf Weiteres als eine dauernde angesehen.

§ 4.

Die Herausgabe der Zeitschrift besorgt ein vom Vorstande zu ernennender Redactions-Ausschuss von drei Mitgliedern, von denen wenigstens eines dem Vorstande angehören muss.

§ 5.

Die Bearbeitung und Herausgabe der Quellensammlungen wird einzelnen Mitgliedern durch Beschluss des Vorstandes übertragen.

§ 6.

Ueber die zu bewilligenden Honorare beschliesst der Vorstand.

§ 7.

Versammlungen finden jährlich in der Pfingstwoche Statt. Der Ort derselben wird jährlich für das nächste Mal durch einen Beschluss der Versammlung bestimmt. Die Vorbereitung derselben wird einem an dem erwählten Orte wohnenden Mitgliede vom Vorstand übertragen. Für die Kosten der Jahresversammlung zahlt jeder Theilnehmer anderthalb Reichsmark; auch Nichtmitglieder dürfen gegen Zahlung dieses Beitrages theilnehmen.

§ 8.

Die für seine Zwecke erforderlichen Mittel beschafft der Verein theils aus Unterstützungen der zum früheren Hansebunde gehörigen Städte, theils aus den Beiträgen seiner Mitglieder und den etwanigen Ueberschüssen von den Einnahmen der Versammlungen. Jedes Mitglied zahlt jährlich einen Beitrag von mindestens sechs Reichsmark, wofür es die Zeitschrift geliefert erhält. Die bis zum 1. November nicht eingegangenen Beiträge der Mitglieder werden von dem kassenführenden Vorstandsmitgliede durch Postmandat eingezogen.

IV.

BITTE UM BEITRITT ZUM HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

Der Hansische Geschichtsverein bezweckt die Erforschung hansischer Geschichte und die Hebung des Interesses für dieselbe.

Man kennt die Hanse heut zu Tage mehr aus den Zeiten ihres Verfalls als ihrer Blüthe. Was wir nur als geschätztes Gut der Gegenwart rühmen, Sitte und Bildung in den Städten, freie Selbstverwaltung derselben, Wehrhaftigkeit ihres Bürgerstandes, Handel, Gewerbfleiss und Kunst, ungehemmter Verkehr auf den Strassen, Herrschaft der deutschen Flagge auf den Meeren: die Hanse hat es durch vier Jahrhunderte erstrebt.

Die Zeugnisse der unermesslichen Arbeit, welche die besten deutschen Männer an diese höchten Lebensaufgaben setzten, liegen zu einem grossen Theile noch vergraben in den Archiven des In- und Auslandes. Diesen Schatz ans Licht zu fördern, zusammenzustellen und darauf eine bessere Kunde unserer städtischen Vorzeit zu gründen, das ist der Zweck des Hansischen Geschichtsvereins.

Es ist Ehrensache der deutschen Städte, zunächst aller derer, welche einst an der Arbeit der Hanse Theil nahmen, den Verein dabei zu unterstützen.

In richtiger Erkenntniss dieser Verpflichtung haben schon mehr als die Hälfte der einstigen Genossinnen des Bundes in Deutschland, den Niederlanden, den Ostseeprovinzen dem Verein in zum Theil ansehnlichen Jahresbeiträgen ihre Hülfe zugesagt. Gesellschaften und Vereine, Forscher und Freunde hansischer Geschichte haben sich in grosser Zahl als Mitglieder angeschlossen.

So hat der Verein es unternommen, die Protokolle der Hansetage herauszugeben und die urkundlichen Zeugnisse der Thätigkeit

des Bundes in einer grossen Sammlung, „dem Hansischen Urkundenbuche“, zusammenzustellen. Eine Zeitschrift, „die Hansischen Geschichtsblätter“, bis jetzt drei Jahrgänge, welche allgemeine Anerkennung gefunden hat, legt Rechenschaft von der Vereinsthätigkeit ab und liefert Aufsätze über einzelne Perioden und Erscheinungen hansischen Lebens.

Aber bei dem umfassend angelegten Plane werden die vorhandenen Mittel, so dankenswerth sie sind, nicht ausreichen. Auch fehlt noch viel daran, dass unser Unternehmen in allen weiland Hansestädten Beachtung gefunden hätte, dass es von der Theilnahme recht vieler Bürger in den einzelnen Gemeinwesen getragen würde.

Viele dieser Städte erfreuen sich noch heute eines grossen Wohlstandes. Ihren Bürgern würde es leicht sein, dem Verein zu gleicher Höhe, wie die Magistrate, die Kosten seiner Arbeiten decken zu helfen. In Bremen ist damit der Anfang gemacht worden, andere Mitglieder sind dem Vorgange gefolgt und zahlen mehr als den durch die Statuten bestimmten geringsten Beitrag von 6 Rm℔, welcher ungefähr den Kosten für die den Mitgliedern gelieferte Zeitschrift gleichkommt.

Ein gemeinsames Interesse liegt hier vor: die Erforschung der eigenen Geschichte zum mahnenden Beispiel für die Enkel, dass sie den Grossthaten der Väter nachstreben.

So möge denn unsere Bitte um Beitritt zum Hansischen Geschichtsverein und reichliche Unterstützung seiner Zwecke in allen Städten der Hanse, bei allen Freunden hansischer und städtischer Geschichte ein geneigtes Ohr finden!

Lübeck, im August 1874.

Der Vorstand
des
Hansischen Geschichtsvereins.
Wilh. Mantels,
d. Z. Vorsitzender.

V.

ZWEITE EINGABE DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS AN DIE RÄTHE UND MAGISTRATE DER HANSESTÄDTE.

Lübeck, im Juni 1875.

Bald vier Jahre sind verflossen, seit wir uns vertrauensvoll an die Räthe und Magistrate der jetzigen und weiland Hansestädte wandten mit der Bitte, uns zum Behuf der wissenschaftlichen Arbeiten des Hansischen Geschichtsvereins durch jährliche Beiträge aus städtischen Mitteln zunächst auf fünf Jahre unterstützen zu wollen.

Unserer Bitte ist in einer Weise gewillfahrt worden, wie wir es bei der Neuheit unseres Gesuches, bei der anfangs obwaltenden Unbekanntschaft mit dem, was wir erstrebten, kaum hatten erwarten dürfen. Gegen die Hälfte der von uns beschickten Städte sicherten uns sofort ihre Beihilfe zu; die Zahl ist in den folgenden Jahren auf mehr als die Hälfte gewachsen, so dass von 94 einst dem Bunde angehörigen Städten jetzt 55 sich uns angeschlossen haben. Damit hat der unserem Unternehmen zu Grunde gelegte Gedanke,

die Geschichte der Hanse solle aus hansestädtischen Mitteln erforscht und geschrieben werden,

Leben und festen Boden gewonnen. Wir dürfen versichert sein, dass die Städte uns nicht im Stiche lassen werden, bis dieser Plan zu voller Ausführung gebracht ist, und so wagen wir es getrost, bei herannahendem Ablauf der ersten Bewilligungsperiode um Erneuerung der Jahresunterstützung einzukommen.

Unser Verein hat seine Probezeit glücklich überstanden. Er hat sich die Zustimmung der Fachmänner, den Beifall des hansestädtischen Publikums erworben. Das beweist die wachsende Zahl

seiner Mitglieder, das allseitige Entgegenkommen der städtischen und Regierungsbehörden, der Besuch seiner Jahresversammlungen, das Interesse, mit welchem seine Zeitschrift gelesen wird.

Inzwischen ist die Arbeit gleichmässig und stetig fortgegangen. Zwei Quellenschriften, die Wismarische Rathslinie von Crull und das Stralsundische Verfestungsbuch von Francke und Frensdorff, sind gedruckt. Von den beiden grossen Sammlungen, dem Hansischen Urkundenbuche und den Hanserecessen nach 1430, wird je ein Band in diesem Jahre veröffentlicht werden. Aber nur zu diesen Publicationen reichen die vorhandenen Mittel voll aus. Die Fortsetzung und die möglichst rasche Durchführung des Ganzen wird durch die fernere Theilnahme der Städte bedingt. Wie sehr wir dieser bedürfen, wird der eine Umstand klar machen, dass das zu sammelnde urkundliche Material sich ins siebenzehnte Jahrhundert hinein erstreckt, während der erste Band des Urkundenbuches bis 1300 geht, ein jeder Recessband des funfzehnten Jahrhunderts sogar nur wenige Jahre umfasst.

Für alles Einzelne glauben wir auf die Jahresberichte und die fortlaufenden ausführlichen Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein, welche wir den Städten regelmässig zugesandt haben, verweisen zu dürfen und schliessen diese kurze Begründung unseres Gesuches mit der zuversichtlich ausgesprochenen Bitte,

die Räthe und Magistrate der jetzigen und weiland Hansestädte wollen geneigen, uns die bisher bewilligten Jahresbeiträge bis auf Weiteres oder auf einen von ihnen näher zu bestimmenden Zeitraum zu verlängern, und diejenigen hansischen Gemeinwesen, welche uns bisher noch nicht angehört haben, wollen die gegebene Gelegenheit benutzen, sich dem gemeinsamen Unternehmen jetzt anzuschliessen.

Der Verein für Hansische Geschichte.

Für denselben

Wilh. Mantels,

d. Z. Vorsitzender im Vorstande.

VI.

URTHEIL DER PREISRICHTER

FÜR DIE

AM FÜNFHUNDERTJÄHRIGEN GEDENKFESTE DES FRIEDENS ZU STRALSUND, 1870 MAI 24, GESTELLTE PREISAUFGABE.

Auf die am 24. Mai 1870 von den geschichtlichen Vereinen zu Hamburg, Lübeck, Bremen und Stralsund-Greifswald für den Zeitraum von fünf Jahren gestellte Preisaufgabe:

> Behandlung der geschichtlichen Beziehungen der Hansestädte zu König Waldemar von Dänemark und insbesondere Geschichte der zwischen beiden stattgehabten Kämpfe, welche mit dem Stralsunder Frieden ihren Abschluss fanden,

ist am 19. Mai 1875 bei der vierten Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins in Hamburg eine Arbeit eingelaufen, welche freilich die Aufgabe nur bis zum Ende des ersten waldemarischen Krieges gelöst hatte, aber die Vollendung des Ganzen zum Herbste in Aussicht stellte — eine Zusage, welche eingehalten worden ist.

Zugleich mit der ersten Hälfte war ein geschlossenes Couvert eingereicht worden, mit der Aufschrift:

> An seemächtige, meerbeherrschende Bürger seiner Städte denkt der Deutsche, wenn er den Namen „Hansa" nennen hört; die strenge Forschung wird manche liebgewordene Vorstellung zerstören: aber auch sie wird stets mit Stolz auf die „Dudesche hense" blicken.

Die unterzeichneten, von den genannten Vereinen zur Beurtheilung der Preiswürdigkeit der eingereichten Arbeiten bestellten Richter haben sich die ihnen gemeinsam gewordene Aufgabe so getheilt, dass der in Stelle des verstorbenen Herrn Professor Usinger nachgewählte Dr. Koppmann und Professor Mantels, welche beide

während der letzten Jahre durch specielle Arbeiten mit dem behandelten Geschichtsabschnitt sich eingehend zu beschäftigen vielfache Gelegenheit gehabt haben, auf das Detail hin die Schrift genau untersuchen und ihr genügend motivirtes Gutachten der Erfahrung und dem wissenschaftlichen Endurtheil des mitunterzeichneten Professor Waitz bei Zusendung des Manuscripts unterbreiten sollten.

Wie die Anzeige, dass eine Preisschrift eingelaufen sei, zu vorigen Pfingsten dem versammelten Hansischen Geschichtsverein gemacht werden konnte, so schien es nur erspriesslich und im Interesse der Sache zu sein, dass bei der diesjährigen Kölner Versammlung das Resultat der Beurtheilung und event. der Name des Verfassers der eingereichten Schrift bekannt gemacht werde.

Die über Erwarten lang ausgedehnte italienische Reise des unterzeichneten Professor Waitz hat zwar verhindert, dass er das Manuscript vor Pfingsten einsehen konnte; doch erreichte ihn das motivirte Gutachten der beiden andern Preisrichter in Rom zeitig genug, um seine Zustimmung zu dem in Köln abzugebenden Endurtheil zu ermöglichen. Auch hat Professor Waitz nachträglich vom Manuscript in Berlin ausreichende Kenntniss genommen.

Der Verfasser hat seiner Arbeit eine Erklärung voraufgeschickt, in welcher er selbst bekennt, dass er den ihm vorliegenden geschichtlichen Stoff und die völlige Ausarbeitung desselben auf die gebotene Zeit hin nicht ausreichend taxirt und somit auch bis zum vorigen Herbst nur knapp habe bewältigen können. Er hat selbst diejenigen Partien, welche fehlen, angegeben, andere, die der Durcharbeitung bedürfen, bezeichnet und überall einer nach diesen Seiten hin auszuübenden Kritik umsichtig vorgegriffen.

Im Uebrigen zeigt der Verfasser vollständige Kenntniss des vorhandenen urkundlichen Materials und der chronikalischen Ueberlieferung, nicht bloss Deutschlands, sondern ganz besonders auch Skandinaviens, sowie der einschlägigen Literatur. Er übt eine durchaus unabhängige Kritik, zeigt gute Combinationsgabe und berücksichtigt überall die vorbedingenden und nebenlaufenden Verhältnisse der allgemeinen Geschichte. Die voraufgesandten Schilderungen der betreffenden Zeitlage, die nachfolgenden Zusammenfassungen der Resultate eines Abschnitts sind zwar nicht überall gleichmässig durchgeführt, doch jedesmal in der nöthigen Durch-

führung skizzirt worden. Schliesslich ist Darstellung und Stil in den vom Verfasser darauf hin durchgearbeiteten Partien anziehend und lebendig.

In den angedeuteten Punkten ist alles das erfüllt, was gerade bei Ausschreibung der Preisaufgabe den Vereinen als wünschenswerth vorschwebte. Es fehlt nichts als die nochmalige gleichmässige Durch- und Ausarbeitung. Dass der Verfasser, nachdem er die schwerste Partie mit so viel Fleiss und Gründlichkeit durchgemacht hat, schon aus eigenem Antrieb sich dieser letzten Handanlegung unterziehen werde, bezeugen seine Vorbemerkungen; dass das Resultat derselben ein durchaus befriedigendes sein werde, steht nach der vorliegenden Leistung zu erwarten.

Da nun einerseits die rasche Absolvirung der Arbeit nicht minder im Interesse des Verfassers als des für hansische Geschichte sich interessirenden Publikums liegt, andererseits die Erfahrung der letzten Jahre gelehrt hat, dass Preisaufgaben von dem Umfange, wie die in Rede stehende, nur noch sehr selten ihre Lösung finden, so glaubten die unterzeichneten Richter, ohne alle weitere an ihr Urtheil zu knüpfende Bedingung dieses dahin abgeben zu sollen, dass sie die eingelieferte Arbeit für

des Preises würdig

erklärten.

Dieses Urtheil ward in der Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins am 7. Juni zu Köln verkündigt, und darauf von dem an zweiter Stelle Unterzeichneten das verschlossene Couvert eröffnet, welches als Verfasser

Dr. DIETRICH SCHÄFER aus Bremen

aufwies.

Hamburg, Lübeck und Berlin, im Juli 1876.

K. Koppmann. W. Mantels. G. Waitz.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.